

B **Rechtliche** **Aspekte**

Stand 31.07.2020

Einleitung Teil B

Teil B behandelt die rechtlichen Aspekte und Grundlagen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulsystem.

Anlass waren zahlreiche Fragen, insbesondere in Dienstbesprechungen und bei Fortbildungsveranstaltungen, sowie das Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Darstellung. Im Hinblick auf Komplexität und Umfang der Ausführungen wurde nicht eine Gliederung anhand von Fragen, sondern ein systematischer Ansatz gewählt. Es werden zunächst die Grundbegriffe und Rechtsgrundlagen geklärt. Danach werden systematisch die verschiedenen Themengebiete behandelt. Dabei werden innerhalb eines Themas zunächst die (verschiedenen) Regelschulen und dann die (verschiedenen) Förderschulen beleuchtet. Damit wird der bayerische Weg der Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote unter einem rechtlich-systematischen Blickwinkel beschrieben.

Das umfangreiche Inhaltsverzeichnis und die Verweisungen innerhalb des Textes sollen es den Lesern erleichtern, die benötigten Informationen zu finden. Auch für den Teil B des Ringbuchs gilt, dass der Text als Nachschlagewerk konzipiert ist. Wer allerdings sich insgesamt einen Überblick verschaffen will, kann selbstverständlich auch die Ausführungen als Ganzes lesen.

Teil B ist nicht abschließend. Bei der Umsetzung der Inklusion handelt es sich um einen längerfristigen Prozess. So sind die verwandten Begriffe „Inklusion“ bzw. „inklusiv“ daher immer auch als Ziel und zugleich als Teil dieses Prozesses zu verstehen.

Die Ausführungen in Teil B sind als Unterstützung vor allem für die Lehrkräfte in Schulaufsicht und Schulleitung gedacht. Barrierefreiheit im Sinne von „leichter Sprache“ ist sicherlich nicht erreicht, aber ich hoffe sehr, dass die Informationen hilfreich und verständlich sind. Zu leichter Lesbarkeit sind die männlichen Formen (vgl. „Schüler“ statt „Schülerinnen und Schüler“) verwandt, sofern nicht neutrale Formulierungen möglich waren.

München, Juli 2020

Tanja Götz

Ministerialrätin

bis 31.07.2020 Leiterin der Stabsstelle Inklusion

im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Inklusion in Bayern – Eine Vielfalt schulischer Angebote

Teil B – Rechtlicher Teil

Inhalt

I. VORBEMERKUNG <i>Inklusion – ein Prozess</i>	13
II. ABKÜRZUNGEN, DEFINITIONEN, RECHTSGRUNDLAGEN	
<i>Wichtige Begriffe erklären – Grundlagen verstehen</i>	14
1. Abkürzungen	14
2. Definitionen	15
2.1 Behinderung und sonderpädagogischer Förderbedarf	15
2.2 Öffentliche und private Schule, Regelschule, allgemeine Schule, Mittelschule, Förderschule, Pflichtschule, Sprengelschule	17
2.2.1 Öffentliche und private Schule.....	18
2.2.2 Allgemeine Schule/Regelschule – Förderschule.....	19
2.2.3 Förderschule	21
2.2.4 Pflichtschule, weiterführende Schule mit schulartspezifischen Regelungen.....	23
2.2.5 Sprengelschule	23
2.2.6 Schule für Kranke	24
3. Rechtsgrundlagen	24
3.1 Allgemein	24
3.2 Gesetze	25
3.2.1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)	25
3.2.2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG).....	25
3.2.3 Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz, SchKfrG).....	26
3.3 Rechtsverordnungen	26
3.3.1 Schulordnungen.....	26
3.3.2 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG)	27
3.3.3 Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV).....	28
3.3.4 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung, KraSO).....	28
3.3.5 Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV)	28

III. UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION <i>Vision der Vereinten Nationen - eine machtvolle Botschaft aus New York</i>	29
IV. INKLUSION – AUFTRAG ALLER SCHULEN – IN KOOPERATION MIT PARTNERN <i>Jede Schule muss sich auf den Weg machen, ist dabei aber nicht allein.</i>	31
1. Inklusion: Aufgabe der allgemeinen Schulen und Förderschulen	31
2. Kooperation mit Partnern – vor Ort und in der Region (einschließlich „Inklusive Regionen“).....	31
V. VIELFALT DER SCHULISCHEN LERNORTE <i>Verschiedenheit der Kinder erfordert Verschiedenheit der Angebote - Freiheit, Eigenverantwortung, Flexibilität</i>	34
1 In der allgemeinen Schule	35
1.1 Inklusion einzelner Schüler	35
1.2 Kooperationsklasse.....	36
1.3 Partnerklasse der Förderschule	37
1.4 Schule mit dem Profil „Inklusion“	38
1.4.1 Voraussetzungen für das Profil „Inklusion“	38
1.4.2 Bildungs- und Erziehungskonzept.....	39
1.4.3 Organisatorische Besonderheiten der Profilschule	44
1.5 Klasse mit festem Lehrertandem.....	46
2 In der Förderschule	48
2.1 Offene Förderschulklasse	49
2.1.1 Rechtliche Voraussetzungen	50
2.1.2 Klassenbildung/Personelle Ausstattung	52
2.1.3 Förderung des Schulaufwands (einschließlich Schülerbeförderung)	53
2.1.4 Zeugnisse	53
2.2 Partnerklasse der Regelschule in der Förderschule	54
2.3 Förderschule mit dem Profil „Inklusion“	54
2.4 Sonstige Formen des gemeinsamen Unterrichts bzw. der Öffnung	57
2.5 Modellversuch Förderzentrum geistige Entwicklung.....	59
VI GRUNDSÄTZLICH GLEICHBERECHTIGTER ZUGANG ZUR REGELSCHULE – ENTSCHEIDUNGSRECHT ZWISCHEN REGELSCHULE UND FÖRDERSCHULE <i>Dem Elternwillen kommt entscheidende Bedeutung zu</i>	60
1. Grundsätzlich gleichberechtigter Zugang zur Regelschule	61
2. Tatsächliche Grenzen	63
3. Rechtliche Grenzen	63
3.1 Zustimmung des Schulaufwandsträgers, Art. 30a Abs. 4 BayEUG.....	63

3.2	Verpflichtender Förderschulbesuch, Art. 41 Abs. 5 BayEUG	64
3.2.1	Entwicklungsgefährdung	64
3.2.2	Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft	69
3.2.3	Maßnahmen der Schule	70
VII.	SONDERPÄDAGOGISCHE DIAGNOSTIK <i>Woher kommt der Schüler? – Wo steht er? – Wie kann er gefördert werden? Diagnostik und Förderung gehören zusammen.</i>	71
1.	Überblick, Grundsätzliches	72
2.	Allgemeine Schule	73
2.1.	Förderdiagnostischer Bericht.....	73
2.2	Sonderpädagogisches Gutachten	75
3.	Förderschule	76
3.1	Aufnahme in die Förderschule.....	76
3.2	Sonderpädagogische Diagnostik während der Förderschulzeit	77
3.3	Streitiges Überweisungsverfahren.....	78
3.4	Sonderpädagogische Diagnostik am Ende der Schulzeit am Förderzentrum.....	78
4.	Zum Inhalt des Sonderpädagogisches Gutachtens im (streitigen) Aufnahme- oder Überweisungsverfahren	78
4.1	Zuständigkeit.....	79
4.2	Beschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.....	80
4.3	Stellungnahme zum Lernort	81
4.3.1	Rechtlich mögliche Lernorte im konkreten Einzelfall.....	81
4.3.2	Empfehlung bei mehreren zulässigen Lernorten	81
VIII.	SCHULANMELDUNG, SCHULWECHSEL, ÜBERGÄNGE, SCHÜLERUNTERLAGEN, SONSTIGE WEITERGABE VON INFORMATIONEN <i>Welche Bildungswege bestehen und welches Verfahren ist dabei zu beachten?</i>	82
1.	Allgemein, Beratung	84
2.	Aufnahme in die Regelschule	88
2.1	Grundschule.....	89
2.1.2	Entscheidung der staatlichen Grundschule	89
2.1.3	Streitiges Verfahren und Entscheidung durch das Staatliche Schulamt.....	90
2.2	Mittelschule	91
2.3	Realschule und Gymnasium.....	91
2.4	Berufsschule	92
2.5	Andere berufliche Schulen (ohne Berufsschulen).....	92

3. Aufnahme in die Förderschule.....	92
3.1 Förderzentrum	93
3.1.1 Aufnahmevoraussetzung, Anmeldung.....	93
3.1.2 Entscheidung der Förderschule.....	95
3.1.3 Streitiges Verfahren und Entscheidung durch die Regierung	96
3.1.4 Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.....	96
3.2 Realschule zur sonderpädagogischen Förderung	97
3.3 Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung	97
3.4 Andere berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (ohne Förderberufsschulen)	98
4. Gastschulverhältnisse	98
4.1 Struktur, Voraussetzungen und Folgen von Gastschulverhältnissen	99
4.2 Gastschulverhältnisse bei Grund- und Mittelschulen sowie bei Förderzentren	99
4.2.1 Zwei Arten von Gastschulverhältnissen.....	99
4.2.2 Folgen für die kommunalen Schulaufwandsträger.....	100
4.3 Zuweisungen durch die Schulaufsichtsbehörde	100
4.3.1 Kooperationsklasse.....	101
4.3.2 Partnerklasse	101
4.3.3 Nach Ablehnung der Zustimmung zur Aufnahme durch den Schulaufwandsträger der Sprengelschule	102
4.3.4 Schule mit dem Profil Inklusion	102
4.4 Gastschulverhältnisse bei Berufsschulen und Förderberufsschulen	104
5. Wechsel zwischen Regelschule und Förderschule	104
5.1 Wechsel von der Regelschule an die Förderschule.....	107
5.1.1 Wechsel von der Grundschule oder Mittelschule an das Förderzentrum	107
5.1.2 Wechsel von der Grundschule oder der Mittelschule an die Realschule zur sonderpädagogischen Förderung	108
5.1.3 Wechsel von der Mittelschule an die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung.....	108
5.1.4 Wechsel von der Realschule oder dem Gymnasium an eine Förderschule	109
5.1.5 Wechsel von der Berufsschule und anderen beruflichen Schulen an eine entsprechende Förderschule	109
5.2 Wechsel von der Förderschule an die Regelschule.....	109
5.2.1 Wechsel vom Förderzentrum an die Grundschule oder Mittelschule	109

5.2.2	Wechsel vom Förderzentrum an die Realschule, an das Gymnasium.....	110
5.2.3	Wechsel vom Förderzentrum an die Berufsschule	111
5.2.4	Wechsel von der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung an die Berufsschule	111
5.2.5	Wechsel von sonstigen Förderschulen an die entsprechenden Regelschulen	111
6.	Übersichten zur Einschulung und Überweisung	112
6.1	Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule oder im Förderzentrum.....	112
6.2	Überweisung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Grundschule oder Mittelschule an das Förderzentrum	119
6.3	Überweisung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom Förderzentrum an die Grundschule/Mittelschule	125
7.	Berufsorientierung und Übergänge am Ende des Bildungsganges.....	129
7.1	Berufsorientierung; Übergang Schule – Beruf	129
7.2	Übergänge am Ende des Bildungsganges	132
7.2.1	Nach dem Ende der Grundschule oder Grundschulstufe.....	132
7.2.2	Nach dem Ende der Mittelschule oder Mittelschulstufe sowie Wirtschaftsschule	132
7.2.3	Nach Abschluss der Jahrgangsstufe 10 der Realschule, der Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, der Wirtschaftsschule, der Wirtschaftsschule zur sonderpädagogischen Förderung oder dem Gymnasium	133
7.2.4	Nach Abschluss des Gymnasiums oder der Fachoberschule bzw. Fachoberschule zur sonderpädagogischen Förderung ...	133
7.3	Berufsschulpflicht – Angebote der Berufsschule und Förderberufsschule ...	133
7.3.1.	Berufsschulpflicht.....	134
7.3.2	Angebote der Berufsschulen und Förderberufsschulen.....	135
7.4	Speziell zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und sonstige Schüler, für die aufgrund ihres Förderbedarfs auch eine Fachpraktikerausbildung nicht in Betracht kommt	140
8.	Weitergabe von Daten, Zusammenarbeit, Datenschutz	143
8.1	Rechtsgrundlagen	143
8.2	Schülerunterlagen	144
8.2.1	Allgemein	144
8.2.2	Schülerunterlagen (§ 37 BaySchO).....	145
8.2.3	Verwendung (§ 38 BaySchO).....	146
8.2.4	Weitergabe (§ 39 BaySchO)	146
8.2.5	Aufbewahrung (§ 40 BaySchO).....	147

8.2.6	Einsichtnahme (§ 41 BaySchO)	148
8.2.7	Speziell zu Unterlagen von Schülern mit v. a. sonderpädagogischem Förderbedarf im Übergang von einer Schule oder Schulart zur anderen	148
8.3	Speziell zur Zusammenarbeit mit dem MSD.....	151
8.4	Weitergabe sonstiger Daten.....	152
8.4.1	Zum Übergang Kindergarten/SVE – Schule	152
8.4.2	Inklusionsberatung am Schulamt	153
8.4.3	Zur Datenweitergabe an die Jugendhilfe	155
IX. LERNZIELGLEICHHEIT – LERNZIELDIFFERENZ, LEHRPLÄNE, LEISTUNGSBEWERTUNG, FÖRDERPLAN, VORRÜCKEN, INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG – NACHTEILSAUSGLEICH – NOTENSCHUTZ, ABSCHLÜSSE <i>Gleichberechtigung ja – aber nicht immer gleiche Behandlung</i>		
1. Grundsätzliches		160
2. Lernzielgleichheit – Lernzieldifferenz – Lehrpläne		161
2.1	Allgemeine Schule	162
2.1.1	Lernzieldifferenz an Pflichtschulen	162
2.1.2	Umsetzung an Grund- und Mittelschulen.....	163
2.1.3	Berufsschulen	164
2.1.4	Exkurs zu Berufsfachschulen	165
2.2	Förderschule.....	166
2.2.1	Allgemein	166
2.2.2	Lernziele der einzelnen Förderschwerpunkte	166
3. Leistungsbewertung		168
3.1	Allgemeine Schule	169
3.1.1	Grundschule und Mittelschule	169
3.1.2	Berufsschule	171
3.1.3	Sonstige allgemeine Schulen	171
3.1.4	Zeugnisbemerkungen	171
3.2	Förderschule.....	172
3.2.1	Unterrichtung nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule ..	172
3.2.2	Unterrichtung im Förderschwerpunkt Lernen.....	172
3.2.3	Lehrpläne für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung....	174
4. Förderplan		174
4.1	Allgemeine Schule	175
4.2	Förderschule	176
4.2.1	Förderzentren, § 31 VSO-F.....	176

4.2.2	Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, § 14 BSO-F	176
4.2.3	Sonstige Förderschulen	177
4.2.4	Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.....	177
5.	Vorrücken, freiwilliges Wiederholen und Zurücktreten, freiwilliger Besuch der Mittelschule oder des Förderzentrums	177
5.1	Allgemeine Schulen	178
5.1.1	Grundschule und Mittelschule	178
5.1.2	Sonstige allgemeine Schulen	181
5.2	Förderzentren	181
5.2.1.	Vorrücken	181
5.2.2	Freiwilliges Wiederholen und Zurücktreten	182
5.2.3	Freiwilliger Besuch des Förderzentrums (Mittelschulstufe).....	182
5.2.4	Besonderheit im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.....	182
5.2.3	Sonstige Förderschulen	183
6.	Nachteilsausgleich und Notenschutz	184
7.	Abschlüsse.....	186
7.1.	Allgemeine Schulen	189
7.1.1	Allgemein:	189
7.1.2	Abschlüsse an der Mittelschule:	189
7.1.3	Abschlüsse an der Berufsschule:	190
7.2.	Förderschule	191
7.2.1	Abschlüsse der allgemeinen Schule an der Förderschule	191
7.2.2	Abschlüsse im Förderschwerpunkt Lernen.....	192
7.2.3	Individueller Abschluss im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.....	193
7.2.4	Abschlüsse der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung	193
7.3	Zusätzlich: Sonderpädagogische Expertise für den Übergang Schule - Beruf	194
7.3.1	Förderschule: Sonderpädagogisches Gutachten nach § 27 Abs. 2 VSO-F:.....	194
7.3.2	Förderdiagnostischer Bericht nach § 43 Abs. 4 BaySchO	195
8.	Individuelle Unterstützung durch virtuellen Unterricht	196
8.1	Schule für Kranke.....	196
8.2	Streamen des Unterrichts in einen Nebenraum in der Schule	196

X. PERSONELLE UNTERSTÜTZUNG DER INKLUSION AN DER ALLGEMEINEN SCHULE (SCHULISCHES PERSONAL) Welche schulische Unterstützung bekommen die Lehrkräfte, Eltern und Schüler an den allgemeinen Schulen?	198
1. Allgemein.....	198
2. Unterstützungssysteme der allgemeinen Schule	199
3. Sonderpädagogische Unterstützung.....	199
3.1 Mobiler Sonderpädagogischer Dienst.....	199
3.2 Lehrkräfte für Sonderpädagogik an der Grund- oder Mittelschule mit dem Profil „Inklusion“	205
3.2.1 Aufgabenbereich und Einsatz der Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Profilschule.....	205
3.2.2 Personalrechtliche Rahmenbedingungen.....	206
4. Heilpädagogische Förderlehrer und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe.....	207
5. Staatliche Pflegekräfte.....	207
XI. SCHULAUFWAND, SCHÜLERBEFÖRDERUNG <i>Das Umfeld muss stimmen</i>	208
1. Schulaufwand (ohne Schülerbeförderung)	208
1.1 Allgemein	208
1.2. Schulgebäude, Räumlichkeiten	210
1.2.1 Barrierefreiheit	210
1.2.2 Räumlichkeiten	210
1.3 Sachmittel	213
1.3.1 Förderschwerpunkt Lernen	213
1.3.2 Förderschwerpunkt Sehen	213
1.3.3 Förderschwerpunkt Hören.....	214
1.3.4 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung ..	215
1.3.5 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	215
2. Schülerbeförderung.....	216
2.1 Zuständigkeit und Finanzierung	216
2.1.1 Grundschule, Mittelschule, Förderschule	216
2.1.2 Sonstige Schularten.....	217
2.2 Umfang der Beförderungspflicht.....	217
2.2.1 Beförderung zur nächstgelegenen Schule.....	217
2.2.2 Beförderungstatbestände	221
2.2.3 Pflicht- und Wahlpflichtunterricht; Ganztagschule; sonstige schulische Veranstaltungen	221

2.2.4	Offene Klassen der Förderschulen	221
2.3	Schulwegbegleitung	222
2.4	Entlastung der kommunalen Schulaufwandsträger.....	222
XII.	SONSTIGE UNTERSTÜTZUNG <i>Schule hat Partner – Inklusion als gesamtgemeinschaftliche Aufgabe; gemeinsame Ziele – unterschiedliche Zuständigkeiten</i>	224
1.	Unterstützung durch die Eingliederungshilfe	224
1.1	Allgemein	224
1.2	Schulbegleitung.....	228
1.3	Online-Dolmetscher	231
1.3.1	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten - Live-Stream während des Unterrichts	232
1.3.2	Rechtsgrundlage für eine kurzfristige Speicherung (h. E. längstens bis z.B. 24 Uhr des jeweiligen Unterrichtstags z.B. auf einer Online-Plattform des privaten Anbieters)	233
1.3.3	Rechtsgrundlage für die längerfristige Zurverfügungstellung des gedolmetschten Textes als PDF-Dokument.....	234
2.	Unterstützung durch die Krankenkassen und Pflegekassen	234
2.1	Medizinisch-pflegerische Unterstützung	234
2.2	Hilfsmittel	235
3.	Unterstützung durch die Arbeitsverwaltung	236
3.1	Allgemein	236
3.2.	Unterstützungsmaßnahmen	237
4.	Beispielfälle zur sächlichen Unterstützung aus der Rechtsprechung (Stand 2015).....	240
5.	Medikamentengabe und sonstige medizinische Hilfsmaßnahmen, Therapien.....	241
5.1	Medikamentengabe und sonstige medizinische Hilfsmaßnahmen.....	241
5.2	Therapieleistungen am Ort Schule	243
	ANHANG zum rechtlichen Teil B	244
1.	Zur Schulbegleitung	244
1.1	Gemeinsame Empfehlungen des Bayerischen Bezirkstags (vormals: Verband der bayerischen Bezirke) mit dem Kultusministerium zur Schulbegleitung nach dem SGB XII	244
1.2	Gemeinsame Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages, des Bayerischen Städtetages und des Kultusministeriums zur Schulbegleitung nach dem SGB VIII für Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen (Anhang 3)	244
2.	Zu Schülerunterlagen:	244

<p>KM-Bekanntmachung vom 13. Oktober 2015 (KWMBI. Nr. 15/2015), geändert durch Bekanntmachung vom 30. Juni 2016 (KWMBI S. 151) zum Umgang mit Schülerunterlagen (Anhang 4) mit verbindlichen Mustern zum Schülerstammblatt (Anlage I der KM-Bek.; Anhang 4a), zum Schullaufbahnbogen (Anlage II der KM-Bek; Anhang 4b) und zur Schülerliste (Anlage III zur KM-Bek; Anhang 4c).....</p>	244
<p>3. Zum Übergang Kindertagesstätte – Grundschule:</p> <p>Übergabebogen „Informationen für die Grundschule“ (Anhang 5) nebst „Einwilligung der Erziehungsberechtigten in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über das Kind“ (Anhang 5a)</p>	244
<p>4. Zu Therapieleistungen am Ort Schule:.....</p> <p>„Informationen zur Erbringung von ärztlich verordneten Therapien am Ort Schule“, Stand Feb. 2017 (Anhang 6).....</p>	244
<p>5. Nützliche Links:</p>	244

Inklusion in Bayern – Eine Vielfalt schulischer Angebote

I. VORBEMERKUNG

Inklusion – ein Prozess

Anlass für den nachfolgenden rechtlichen Teil waren zahlreiche Nachfragen beim Kultusministerium und das Bedürfnis nach einer Zusammenstellung aus rechtlicher Sicht. Er ist primär zum Nachschlagen gedacht.

Inklusion ist ein Querschnittsthema, das alle Schularten und alle Schulaufsichtsbehörden betrifft. Die inklusive Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf muss bei Rechtsänderungen mitgedacht werden und erfordert immer wieder neue Antworten und weitere Umsetzungsschritte. Die Ausführungen geben daher „lediglich“ den derzeitigen Stand der Rechtslage wieder. Der Wortlaut der Gesetze und Verordnungen geht dabei in jedem Fall den Formulierungen dieses Ringbuchs vor. Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wurde als erster Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zum 1. August 2011 geändert. Die Umsetzung dieser Rechtsänderung ist noch nicht abgeschlossen und wird die Verantwortlichen in Schule und Schulaufsicht auch künftig herausfordern. Inklusion ist insofern immer auch ein Prozess.

II. ABKÜRZUNGEN, DEFINITIONEN, RECHTSGRUNDLAGEN

Wichtige Begriffe erklären – Grundlagen verstehen

1. Abkürzungen

- aE: Am Ende
- AVBaySchFG: Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz
- Az.: Aktenzeichen
- bzw.: beziehungsweise
- BayEUG: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
- BaySchFG: Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
- BaySchO: Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern, Bayerische Schulordnung
- BSO: Berufsschulordnung
- BSO-F: Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung
- Drs.: Drucksache
- FöS: Förderschule
- FZ: Förderzentrum
- ggf.: gegebenenfalls
- GSO: Gymnasialschulordnung
- GrSO: Grundschulordnung (Schulordnung für die Grundschulen)
- Hs.: Halbsatz
- i.d.R.: in der Regel
- ISB: Institut für Schulqualität und Bildungsforschung
- i.S.d.: im Sinne des
- i.V.m.: in Verbindung mit
- Jgst.: Jahrgangsstufe
- KMBek: Bekanntmachung des Kultusministeriums
- KMS: Schreiben des Kultusministeriums
- Kultusministerium: stellvertretend für das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK)
- MSD: Mobiler Sonderpädagogischer Dienst der Förderschule (schulischer Bereich)
- MSH: Mobile Sonderpädagogische Hilfe der Förderschule (vorschulischer Bereich)
- MSO: Mittelschulordnung
- RSO: Realschulordnung
- SchBefV: Schülerbeförderungsverordnung
- SchKfrG: Schulwegkostenfreiheitsgesetz
- SFZ: Sonderpädagogisches Förderzentrum
- StMUK: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (hier auch kurz „Staatsministerium“ oder „Kultusministerium“ genannt)
- SVE: Schulvorbereitende Einrichtung der Förderschule

- UN-BRK: Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden auch UN-Behindertenrechtskonvention)
- u.U.: unter Umständen
- v.a.: vor allem
- VSO: Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern, Volksschulordnung (= bis 31. Juli 2013 geltende Schulordnung für die Grundschulen und Mittelschulen)
- VSO-F: Schulordnung über die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (= derzeit geltende Schulordnung für die Förderzentren)

Darüber hinaus verwendet der Text aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die männliche Form (vgl. „Schüler“ stellvertretend für „Schülerin und Schüler“; ebenso bei Schulleitern, Schulpsychologen, Klassenlehrern, Heilpädagogischen Förderlehrern etc.).

2. Definitionen

2.1 Behinderung und sonderpädagogischer Förderbedarf

Zusammenfassung:

Im schulischen Kontext, insbesondere im BayEUG, ist regelmäßiger Bezugspunkt der sonderpädagogische Förderbedarf und nicht eine Behinderung. Der schulische Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ ist weiter als der Begriff der „Behinderung“ im Sozialrecht. Umgekehrt hat nicht jeder Schüler mit einer Behinderung einen sonderpädagogischen Förderbedarf. Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht „Behinderung“ in der Beziehung der körperlichen und seelischen Ausgangslage des Einzelnen zu den Umweltbedingungen, die eine Teilhabe (be)hindert (z.B. durch fehlende Barrierefreiheit).

Nach Art. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gehören zu den Menschen mit Behinderungen Kinder und Jugendliche, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Insofern ist der Behindertenbegriff der Konvention ein offener, an der Teilhabe orientierter Begriff.

Behinderung (oder von Behinderung bedroht) im Sinne des Sozialrechts:

Menschen sind nach dem in Deutschland geltenden Sozialgesetzbuch behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 2 Abs. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs, SGB IX).

Das sind zum einen Menschen mit Körperbehinderungen, mit Sinnesbeeinträchtigungen (z.B. Blindheit, Sehbehinderungen, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit), mit Sprachbehinderungen oder mit geistiger Behinderung. Sozialrechtliche Unterstützung erhalten sie durch die sieben bayerischen Bezirke bislang nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden die Regelungen vom SGB XII in das SGB IX verlagert und reformiert. Die maßgeblichen Regelungen zur Eingliederungshilfe, insbesondere § 112 SGB IX gelten ab 01.01.2020 (s.u. Kap. XII, Ziff.1.1).

Zum anderen gibt es Menschen mit seelischer Behinderung. Sie erfahren sozialrechtliche Unterstützung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) durch die Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte). Hat ein Kind oder ein Jugendlicher Jugendhilfebedarf, so kann zugleich auch eine seelische Behinderung vorliegen. Für die Auswahl der Maßnahme kann dies einen Unterschied machen, Anspruchsgrundlage und Anspruchsinhaber sind ferner verschieden.

Jugendhilfebedarf: Hilfen zur Erziehung, Anspruchsinhaber sind die Erziehungsberechtigten;

Seelische Behinderung: Eingliederungshilfe; Anspruchsinhaber ist das Kind oder der Jugendliche.

Die Arbeitsverwaltung (Arbeitsagenturen) bzw. das maßgebliche Dritte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB III) kennt anders als das Eingliederungshilfe- oder Jugendhilferecht den Begriff der Lernbehinderung (vgl. § 19 SGB III).

Im schulischen Bereich wird grundsätzlich nicht von Behinderung gesprochen (Ausnahme z. B. Beeinträchtigungen beim Nachteilsausgleich), sondern auf den sog. sonderpädagogischen Förderbedarf abgestellt. Es gibt sonderpädagogischen Förderbedarf in den nachfolgenden sieben sonderpädagogischen Förderschwerpunkten:

- Sehen (Sehschädigung und Blindheit)
- Hören (Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit, zentralauditive Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung)
- Körperliche und motorische Entwicklung (körperliche und motorische Beeinträchtigungen)
- Geistige Entwicklung (geistige Behinderung)
- Sprache (Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen)
- Lernen (Einschränkungen im Denken und in den Lernstrategien)
- Emotionale und soziale Entwicklung (Verhaltensauffälligkeiten)

Das Themenfeld Autismus/Autismus-Spektrum-Störung ist kein eigener Förderschwerpunkt und kann auch nicht einem Förderschwerpunkt ausschließlich zugewiesen werden (vgl. breites Spektrum der Erscheinungs- und Behinderungsformen: geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung oder kein sonderpädagogischer Förderbedarf).

Der sonderpädagogische Förderbedarf knüpft wie die UN-BRK an Beeinträchtigungen im körperlichen, kognitiven oder emotionalen/seelischen Bereich an und

benennt die Notwendigkeit einer darauf bezogenen spezifischen Unterstützung für eine angemessene personale, soziale und schulische Entwicklung des Schülers. Dies betrifft z.B. die Klärung der Lernausgangsvoraussetzungen und die Möglichkeiten schulischer Unterstützung sowie die Benennung angemessener Kompetenzerwartungen und entsprechender Zielsetzungen.

In der Zusammenschau der beiden unterschiedlichen Anknüpfungspunkte „Behinderung“ und „sonderpädagogischer Förderbedarf“ kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Kind mit Behinderung im sozialrechtlichen Sinne häufig auch ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht; Ausnahmen sind z. B. Kinder, die schulisch gesehen gegebenenfalls „nur“ einen Nachteilsausgleich brauchen (z.B. Zeitverlängerung durch eine Behinderung an der Schreibhand). Umgekehrt kann vom sonderpädagogischen Förderbedarf nicht automatisch auf eine Behinderung geschlossen werden. So haben z. B. Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen regelmäßig keine Behinderung im Sinne des SGB VIII oder IX (bisher SGB XII); sie können im Einzelfall jedoch von seelischer oder geistiger Behinderung bedroht sein. Den Begriff der Lernbehinderung kennen allerdings die Arbeitsagenturen auf Grundlage des § 19 SGB III; Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Lernen können hier ggf. Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten (z.B. spezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen). Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung werden häufig auch einen Bedarf an Unterstützung durch die Jugendhilfe haben.

2.2 Öffentliche und private Schule, Regelschule, allgemeine Schule, Mittelschule, Förderschule, Pflichtschule, Sprengelschule

Zusammenfassung

(1) Öffentliche und private Schule

a) Öffentliche Schulen sind die staatlichen Schulen und die kommunalen Schulen.

- staatliche Schule: Schulträger ist der Freistaat
- kommunale Schule: Schulträger ist eine bayerische kommunale Körperschaft

b) Private Schulen sind Schulen in privater Trägerschaft (z.B. Vereine, Kirchen, gemeinnützige GmbH, Stiftungen).

(2) Regelschule = allgemeine Schule

(a) Allgemein bildende Schulen

aa) Grundschule (Pflichtschule) mit Sprengel bei öffentlichen Schulen

bb) Weiterführende Schulen

- Mittelschule (Pflichtschule) mit Sprengel bei öffentlichen Schulen
- Realschule
- Gymnasium

cc) Die Schulen des Zweiten Bildungswegs:

- die Abendrealschule

- das Abendgymnasium
- das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)

(b) Berufliche Schulen

- Berufsschule (Pflichtschule) mit Sprengel
- die Berufsfachschule
- die Wirtschaftsschule
- die Fachschule
- die Fachakademie
- die Fachoberschule
- die Berufsoberschule

(3) Förderschulen – Schulen zur sonderpädagogischen Förderung
(soweit in Bayern vorhanden)

(a) Allgemein bildende Förderschule

- aa) Förderzentrum (Pflichtschule) mit Sprengel bei öffentlichen Schulen (Grundschul-, Mittelschul- und ggf. Berufsschulstufe)
- bb) Realschule zur sonderpädagogischen Förderung

(b) Berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

- Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (Pflichtschule) mit Sprengel
- Wirtschaftsschule zur sonderpädagogischen Förderung
- Berufsfachschule zur sonderpädagogischen Förderung
- Fachoberschule zur sonderpädagogischen Förderung
- Berufsoberschule zur sonderpädagogischen Förderung

(4) Schule für Kranke

2.2.1 Öffentliche und private Schule

Öffentliche Schulen sind nach Art. 3 Abs. 1 BayEUG staatliche oder kommunale Schulen.

Staatliche Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals der Freistaat Bayern ist. Der Freistaat ist der Schulträger der staatlichen Schule. Er trägt die Verantwortung für den Personalaufwand. Der Schulaufwand, d.h. insbesondere die sächliche Ausstattung, obliegt dem kommunalen Schulaufwandsträger.

Kommunale Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals eine bayerische kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen) ist. Hier ist Schulträger die kommunale Körperschaft. Sie trägt die Verantwortung sowohl für den Personal- als auch für den Schulaufwand.

Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie haben die Eigenschaft einer Behörde, da sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (z.B. Ausstellen eines Abschlusszeugnisses).

Private Schulen – oder auch Schulen in freier Trägerschaft genannt – sind nach Art. 3 Abs. 2 BayEUG alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen im Sinn des Absatzes 1 sind. Schulträger der privaten Schule sind hier insbesondere private Trägervereine, Kirchen, gemeinnützige GmbHs oder Stiftungen.

Ersatzschulen sind private Schulen, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den öffentlichen Schulen in Bayern entsprechen (z.B. einer Grundschule), Art. 91 BayEUG. Sie bedürfen nach Art. 92 Abs. 1 Satz 1 BayEUG der Genehmigung. Staatlich genehmigte Privatschulen müssen zwar die Bildungs- und Erziehungsziele einer Schulart erreichen (z.B. die Kompetenzen einer Grundschule am Ende der 4. Jahrgangsstufe), aber nicht identisch sein mit der öffentlichen Schule (z.B. Verzicht auf Ziffernnoten möglich; keine Bindung an die staatlichen Lehrpläne der einzelnen Jahrgangsstufen oder an die Übertrittsbedingungen).

Sofern eine private Schule die Gewähr dafür gibt, dass sie dauernd die an die entsprechenden öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, kann ihr auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen werden. Sie ist dann verpflichtet, die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen für die Aufnahme (z.B. Übertrittsvoraussetzungen für Realschule und Gymnasium nach der Grundschule), beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen anzuwenden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, wie eine öffentliche Schule Zeugnisse auszustellen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen (z.B. Qualifizierender Abschluss der Mittelschule, Abitur). Art. 100 BayEUG.

.

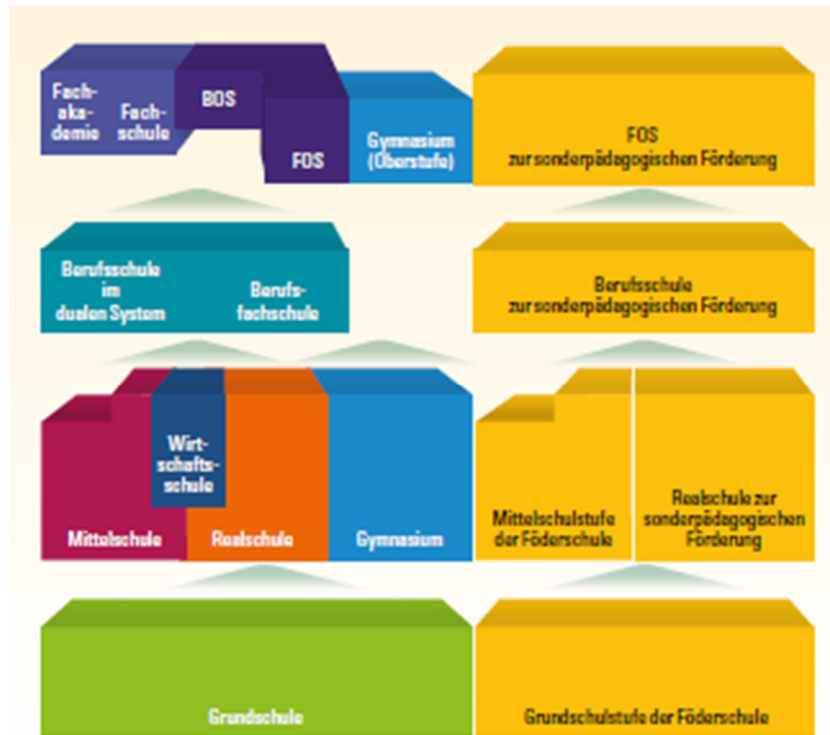
2.2.2 Allgemeine Schule/Regelschule – Förderschule

Die Begriffe „allgemeine Schule“ oder „Regelschule“ werden in Abgrenzung zu den Förderschulen verwendet. Das BayEUG spricht von „allgemeiner Schule“ (z.B. in Art. 41 Abs. 1 Satz 1). Es sind die regulären Schulen, d.h. die Grundschulen, Mittelschulen (s. sogleich), Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsschulen und weitere berufliche Schulen.

Förderschulen sind dagegen besondere Schulen, die speziell für Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf eingerichtet wurden. Es gibt Staaten (z.B. Dänemark), die solche spezifischen Schulen als Teil des Regelschulsystems organisieren bzw. sie nicht in ihren Schulgesetzen ausweisen (z.B. Norwegen). In Bayern handelt es sich um eine eigene Schulart, die, soweit möglich, dem Regelschulsystem entspricht und so viel eigene Spezifika wie notwendig enthält.

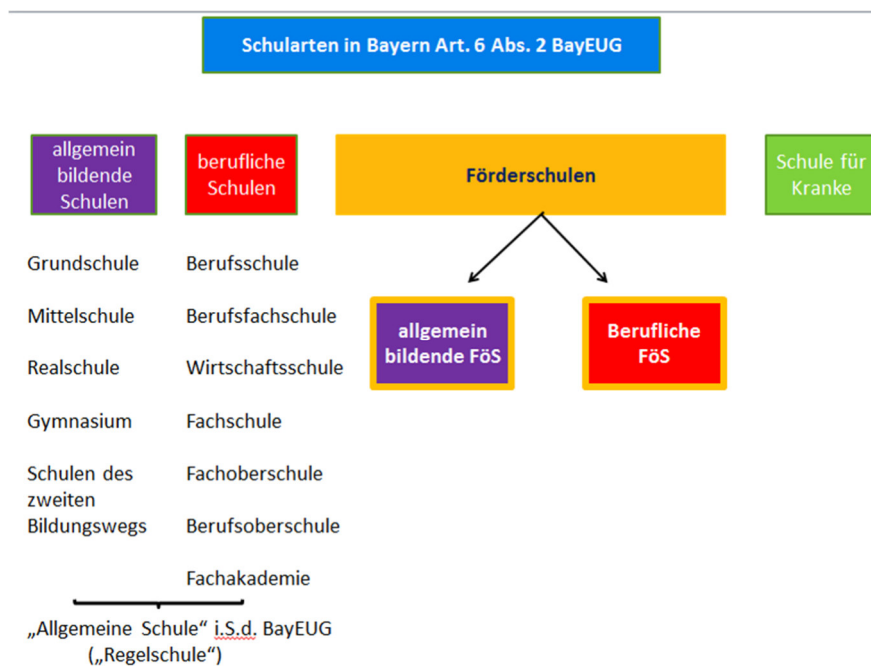
Förderschularten sind wie folgt parallel zu den allgemeinen Schulen aufgebaut:

Allgemeine Schule/Regelschule Förderschule



Daneben gibt es noch eine Wirtschaftsschule zur sonderpädagogischen Förderung und wenige Berufsfachschulen zu sonderpädagogischen Förderung.

Innerhalb der verschiedenen Schularten wird zwischen allgemein bildenden und beruflichen Schularten unterschieden. Dies gilt sowohl für den Regelschulbereich als auch für die Förderschularten:



2.2.3 Förderschule

Förderschulen sind Schulen, die speziell auf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgerichtet sind. Sie werden in den vorgenannten Förderschwerpunkten (s. zuvor Ziff. 2.1) gebildet.

Förderschulen entsprechen soweit möglich den allgemeinen Schulen. Dies kommt zum einen durch den Zusatz „zur sonderpädagogischen Förderung“ (z.B. Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) als auch in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 BayEUG zum Ausdruck: „Auf die Förderschulen sind die Vorschriften für die allgemeinen Schulen unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Anforderungen entsprechend anzuwenden“. Dies bedeutet, dass z.B. auch an Förderschulen Abschlüsse der Regelschulen möglich sind.

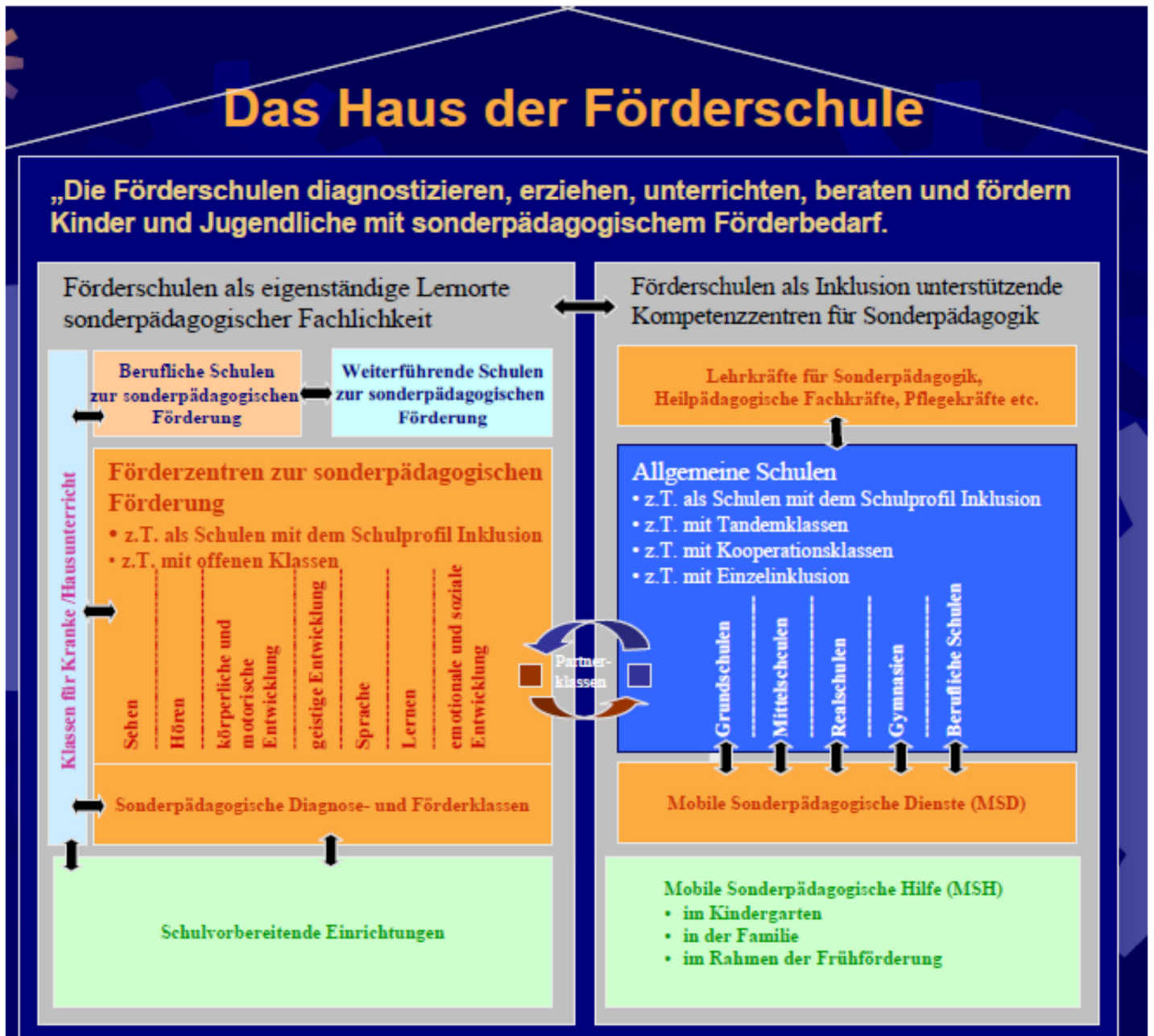
Die „Grundschule“ und die „Mittelschule“ sind im Förderschulbereich regelmäßig in einer Schule, dem sog. Förderzentrum zusammengefasst (früher Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung genannt). Die Förderzentren unterscheiden hier zwischen Grundschulstufe (Jahrgangsstufe 1-4) und Mittelschulstufe (Jahrgangsstufe 5-9, ggf. 10 bei Mittlere-Reife-Klassen) und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zusätzlich die Berufsschulstufe (Jahrgangsstufe 10-12). Entsprechend den obigen Förderschwerpunkten gibt es Förderzentren mit den jeweiligen Förderschwerpunkten (z.B. Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung). Werden die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung zusammengefasst, so werden diese Förderzentren „Sonderpädagogisches Förderzentrum“ (SFZ) genannt. Unter den Oberbegriff „Förderzentrum“ fallen damit sowohl die verschiedenen Förderzentren mit ihren jeweiligen Förderschwerpunkten als auch das SFZ.

Förderzentren haben regelmäßig vorschulische Einrichtungen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den letzten drei Jahren vor der Einschulung (sog. Schulvorbereitende Einrichtungen, SVE). Durch mobile Kräfte der Förderschule werden Kinder vorschulisch in Kindergärten, Frühförderstellen oder ggf. auch zu Hause gefördert (sog. Mobile Sonderpädagogische Hilfe, MSH). Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regelschule werden durch die sog. Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) unterstützt. Eine zentrale Aufgabe der mobilen Dienste der Förderschule ist hier die Beratung von Eltern, Schülern und Lehrkräften sowie die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.

Die Schulordnung für die Förderzentren heißt Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) und muss noch an die Änderungen des BayEUG 2012 angepasst werden (vgl. Förderzentrum statt Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, Mittelschulstufe statt Hauptschulstufe; Abschlüsse der Mittelschule); s. u. 3.3.1.

Für kranke Schüler können an Förderzentren sog. Klassen für Kranke angebunden werden; ansonsten werden kranke Schüler der verschiedenen Regel- und Förderschularten im Wege des Hausunterrichts oder in Schulen für Kranke in Krankenhäusern unterrichtet. Die Schulen für Kranke (auch Klinikschulen genannt) bilden eine eigene Schulart (s.u. 2.2.6).

Das nachfolgende „Haus der Förderschule“ stellt die verschiedenen Aufgaben der Förderschule dar:



2.2.4 Pflichtschule, weiterführende Schule mit schulartspezifischen Regelungen

Nach Art. 36 Abs.1 BayEUG wird die Schulpflicht erfüllt durch den Besuch

1. einer Pflichtschule (Grundschule, Mittelschule, Berufsschule – jeweils einschließlich der entsprechenden Förderschulen – und ggf. Schule für Kranke),
2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule oder der jeweils entsprechenden Förderschule.

Dies gilt sowohl für den Besuch öffentlicher als auch für den Besuch privater (Ersatz-)Schulen (s.o. Ziff. 2.2.1)

In Bayern besteht für alle Schüler Schulpflicht. Diese wird in sog. Pflichtschulen oder in Schulen mit spezifischen Regelungen bezüglich des Zugangs und des Verbleibs erfüllt.

Pflichtschulen, d.h. Schulen ohne spezifische Zugangsvoraussetzungen, sind im Bereich der Regelschulen die Grundschule, die Mittelschule und die Berufsschule. Im Förderschulbereich gehören die Förderzentren und die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung zu den Pflichtschulen. An Pflichtschulen kann und muss ggf. die Schulpflicht erfüllt werden, wenn dies nicht an einer anderen Schule erfolgt.

Weiterführende Schulen mit schulartspezifischen Regelungen zur Aufnahme und zum Verbleib sind Schulen, an denen ebenfalls die Schulpflicht erfüllt werden kann, die aber spezifische Regelungen bezüglich der Aufnahme, des Vorrückens, des Schulwechsels und der Durchführung von Prüfungen sowie bezüglich der Erfüllung der Lernziele haben (Art. 30a Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayEUG). Dies sind im Bereich der Regelschulen Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen Fach- und Berufsoberschulen, Fachschulen und Fachakademien. Im Förderschulbereich gehören hierzu die entsprechenden Förderschulen, wie z. B. Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung (s. dazu Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG); für sie gelten die gleichen Übertrittsbedingungen wie an der Regelschule (Art. 19 Abs. 4 BayEUG).

2.2.5 Sprengelschule

Öffentliche Pflichtschulen, d.h. die Grundschulen, Mittelschulen, Berufsschulen, Förderzentren und die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung haben einen sog. Sprengel. Das ist ein Gebiet, aus dem die Schule die Kinder und Jugendlichen aufnehmen muss. Umgekehrt müssen die Kinder und Jugendlichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel der Schule haben, auch die entsprechende örtliche Schule (Sprengelschule) besuchen, sofern sie nicht von einer privaten Schule aufgenommen werden. Ausnahmen gibt es im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen durch genehmigte Gastschulverhältnisse aus zwingenden persönlichen Gründen oder im Fall der Zuweisung durch die Schulaufsicht. Nur im Fall der Zuweisung gibt es eine Beförderungspflicht des Schulaufwandsträgers.

Für Mittelschulen in einem Schulverbund ist ein gemeinsamer Sprengel festgelegt. Ferner kann in Gemeinden mit mehreren Mittelschulen auf Antrag des Schulaufwandsträgers für zwei oder mehr Mittelschulen ein gemeinsamer Sprengel gebildet werden, Art. 32a BayEUG.

Auch bei Grundschulen ist inzwischen ein Schulverbund mit einem gemeinsamen Sprengel möglich, Art. 32 BayEUG.

Bei Berufsschulen kann der Besuch einer anderen als der Sprengelschule aus wichtigem Grund angeordnet oder genehmigt werden. Die Gastschule ist dann die Pflichtschule im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SchBefV.

Die anderen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (mit entsprechenden spezifischen Aufnahme-/Verbleibensregelungen) haben keinen Sprengel. Die Schüler sind daher nicht verpflichtet, eine bestimmte weiterführende Schule zu besuchen. Die Schülerbeförderung allerdings bezieht sich regelmäßig auf die nächstgelegene Schule (s. zur Schülerbeförderung im Einzelnen unten XI.2).

2.2.6 Schule für Kranke

Für kranke Schülerinnen und Schüler aller Schularten, insbesondere während eines längeren Krankenhausaufenthaltes, gibt es die Schule für Kranke (auch teilweise „Klinikschule“ genannt, vgl. [Die Schulen für Kranke in Bayern](#)). Diese wird für die Dauer der Erkrankung besucht. Es erfolgt kein Schulwechsel. Die Schüler bleiben Schüler der bisher besuchten Regel- oder Förderschule. Sie sind zusätzlich Schüler der Schule für Kranke. Einige Schulen für Kranke bieten auch Möglichkeiten des virtuellen Unterrichts an (s.u. Kap. IX, Ziff. 8.1).

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Allgemein

Die Rechtsgrundlagen unterliegen einer hierarchischen Ordnung.

Die **Gesetze** im schulischen Bereich unterliegen der Zuständigkeit der Länder. In Bayern sind dies das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG). Sie wurden vom Bayerischen Landtag beschlossen bzw. bei Bedarf abgeändert und enthalten die grundlegenden Regelungen für Schule und Unterricht sowie Ausstattung und Finanzierung. Gesetze sind allgemein formuliert und stehen über den Verordnungen.

Die **Verordnungen** (hier z.B. Schulordnungen, Ausführungsverordnung zum BaySchFG) füllen die Gesetze näher aus. Sie bedürfen dazu einer Ermächtigung im Gesetz (z.B. Art. 89 BayEUG für die Schulordnungen). Rechtsverordnungen werden zwar von der Staatsregierung (hier Staatsministerium für Unterricht und Kultus, StMUK oder auch Kultusministerium genannt), d.h. von der sog. Exekutive erlassen, leiten sich aber von der Legislative, d.h. dem vom Volk gewählten Bayerischen Landtag, ab.

Verwaltungsvorschriften erfolgen im Schulbereich v.a. durch Bekanntmachungen sowie durch Schreiben des Kultusministeriums an die Schulaufsichtsbehörden (vgl. Ministerialbeauftragte, Regierungen, Schulämter) und an die Schulen. Die Schreiben werden in der Behördensprache mit „KMS“ abgekürzt. Solche Verwaltungsvorschriften dienen dem ordnungsgemäßen und in Bayern möglichst einheitlichen Verwaltungsvollzug. Viele Gesetze oder Rechtsverordnungen räumen für ihre Ausführung der Verwaltung ein Ermessen ein oder enthalten sog. unbestimmte Rechtsbegriffe, die im Vollzug durch die Verwaltung ausgelegt und konkretisiert werden müssen. Viele Verwaltungsvorschriften dienen daher der Ausübung des Ermessens und der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe. Ein wichtiger Bereich der Verwaltungsvorschriften sind solche zur Personalversorgung, in denen festgelegt wird, nach welchen Maßstäben Klassen gebildet bzw. personell versorgt werden. Verwaltungsvorschriften wenden sich unmittelbar nur an die zuständigen Behörden. Sie können aber durch die Anwendung im Verwaltungsvollzug auch Auswirkungen und rechtliche Bedeutung für die Bürger haben.

3.2 Gesetze

3.2.1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Das BayEUG enthält die grundlegenden schulischen Regelungen, insbesondere zu den einzelnen Schularten und zur Schulpflicht. Das aktuelle BayEUG enthält die für die Inklusion wichtigen Änderungen 2011.

3.2.2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)

Hier werden Inhalt und Zuständigkeit für den sog. Personal- und den sog. Schulaufwand geregelt.

Unter Schulaufwand ist v.a. die räumliche und sächliche Ausstattung der Schulen zu verstehen; daher wird häufig auch vom „Sachaufwand“ gesprochen. Da aber z.B. auch die Aufwendungen für Hausmeister und bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen auch die Schülerbeförderung vom Schulaufwand umfasst sind, ist die gesetzliche Terminologie weiter gefasst. Das BaySchFG bestimmt die folgenden Kosten- und Verantwortungsträger für den Schulaufwand und regelt die Grundsätze der staatlichen Unterstützung bzw. Refinanzierung von privaten und kommunalen Schulen:

- staatliche Schulen
Personal- und Schulaufwand: Freistaat
- kommunale Schulen
Personal- und Schulaufwand: kommunaler Schulträger;
staatliche Zuschüsse
- private Schulen:
Personal- und Schulaufwand: privater Schulträger;

staatliche Zuschüsse, Refinanzierung notwendiger Kosten (Ersatzschulen)

3.2.3 Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz, SchKfrG)

Das Schulwegkostenfreiheitsgesetz regelt die Zuständigkeit und Kostentragung für die notwendige Beförderung auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien und bei den einzelnen beruflichen Schulen. Soweit eine Pflicht zur Beförderung besteht, sind die Aufgabenträger der Schülerbeförderung die kreisfreien Städte (z.B. München, Nürnberg, Würzburg) und die Landkreise, in denen die Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die notwendige Schülerbeförderung erfolgt im Bereich der öffentlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen durch den kommunalen Schulaufwandsträger und ist in Art. 3 Abs. 4 BaySchFG sowie in der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) geregelt.

3.3 Rechtsverordnungen

3.3.1 Schulordnungen

- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO; seit 1. Juli 2016): Zusammenfassung schulartübergreifender Regelungen wie z.B. zur Elternvertretung, zum Nachteilsausgleich und Notenschutz oder zum MSD in der BaySchO, die für alle Schularten zur Anwendung kommen. Die schulartspezifischen Regelungen insbesondere zu Aufnahme, Schulwechsel, Leistungsnachweisen und Zeugnissen in den verschiedenen Schularten finden sich weiterhin in den Schulordnungen für die einzelnen Schularten. Die schulartspezifischen Schulordnungen wurden mit der Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2016/2017, in Kraft getreten am 01.07.2016, im Hinblick auf die nun allein in der BaySchO verorteten Regelungen angepasst; daher wurden die hier (Ringbuch, Teil B) zitierten Paragraphen der Schulordnungen angepasst.
- Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung, GrSO); seit Schuljahr 2013/14
- Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung, MSO); seit Schuljahr 2013/14
- Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung, VSO); Vorgängerregelung für Grundschulen und Mittelschulen (s. sogleich unten); die bisherigen Vorschriften spielen im Rahmen der VSO-F noch eine Rolle (s.u.)
- Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern (VSO-F)
Die VSO-F muss noch an die Änderungen des BayEUG 2012 und die Trennung der früheren Volksschulen in Grundschulen und Mittelschulen als jeweils

eigenständige Schularten mit eigenen Schulordnungen (GrSO und MSO) angepasst werden. Voraussichtlich werden die Regelungen zu den Förderschulen in einer neuen Förderschulordnung zusammengefasst. Der nachfolgende Text verwendet bereits die aktuelle Terminologie:

- Förderzentrum (vormals / noch Wortlaut der derzeitigen VSO-F: Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung)
- Mittelschulstufe des Förderzentrums (vormals / noch Wortlaut der derzeitigen VSO-F: Hauptschulstufe)
- erfolgreicher Abschluss der Mittelschule (vormals / noch Wortlaut der derzeitigen VSO-F: erfolgreicher Hauptschulabschluss)
- qualifizierender Abschluss der Mittelschule (vormals / noch Wortlaut der derzeitigen VSO-F: qualifizierender Hauptschulabschluss)
- Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule (vormals/ noch Wortlaut der derzeitigen VSO-F: Mittlerer Schulabschluss der Hauptschule)
- Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung, RSO)
- Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung, GSO)
- Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung - WSO) Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung, BSO)
- Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern (BSO-F); auch hier besteht noch Anpassungsbedarf (BayEUG-Änderung 2011; Verweis auf VSO-F; s.o.)
- Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO)
- Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege)
- Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe – BFSO HeilB)
- Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen)
- Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie – BFSO MTA PTA)
- Schulordnung für die Berufsfachschulen für Podologie (Berufsfachschulordnung Podologie – BFSO Podologie)
- Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO)
- Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)

3.3.2 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG)

In der Ausführungsverordnung werden Regelungen im BaySchFG zum Personal- und Schulaufwand näher geregelt, insbesondere zum Gastschulverhältnis und zur Finanzierung privater Schulen.

3.3.3 Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)

In der SchBefV sind insbesondere Umfang sowie Art und Weise der Beförderungspflicht geregelt.

3.3.4 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung, KraSO)

Längerfristig kranke Schüler in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen können Unterricht von einer Schule für Kranke erhalten (Art. 23 Abs. 1 BayEUG, s.o. 2.2.6). Die KraSO regelt die Voraussetzungen, den Inhalt und den Umfang des Unterrichts sowie die möglichen Leistungsnachweise und Abschlüsse.

3.3.5 Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV)

Längerfristig kranke Schüler, die keine Schule besuchen können, können zu Hause oder z.B. in Jugendhilfeeinrichtungen Hausunterricht (vgl. Art. 23 BayEUG) durch die bisher besuchten Schulen (Stammschule) oder durch eine andere Schule erhalten. Die HUnterrV regelt vor allem Voraussetzungen und Umfang des Unterrichts sowie Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen.

III. UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Vision der Vereinten Nationen - eine machtvolle Botschaft aus New York

Zusammenfassung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) konkretisiert die Menschenrechte in Bezug auf Menschen mit Behinderung. Sie gilt in Deutschland seit 2009. Für den schulischen Bereich haben sich die Vertragsstaaten in Art. 24 UN-BRK zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems verpflichtet.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) ist seit 26. März 2009 in Deutschland geltendes Recht.

In Art. 24 UN-BRK haben sich die Vertragsstaaten auf das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderung und zu einem inklusiven Schulsystem verpflichtet. Die Vertragsstaaten haben insbesondere vereinbart, den gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Schulsystem und eine angemessene Unterstützungsleistung sicherzustellen. Ein inklusives Bildungssystem zeichnet sich dadurch aus, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung als selbstverständlich dazugehörig einbezogen sind und gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderung von Anfang an ermöglicht wird.

Für den schulischen Bereich sind davon nicht nur Schüler mit Behinderungen im Sinne des Sozialrechts, sondern auch Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf umfasst (s. o. II.2.1).

Das Übereinkommen verpflichtet zunächst nur die Vertragsstaaten untereinander. Mit der Ratifizierung in Deutschland wurde Art. 24 UN-BRK geltendes Recht im Range eines Bundesgesetzes. Die Regelungen der UN-BRK sind bei der Anwendung und Auslegung bestehender Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten (sog. völkerrechtsfreundliche Auslegung). Da für die Schulgesetze die Länder zuständig sind, bedurfte es der konkreten Umsetzung in Bayern durch den Bayerischen Landtag als Landesgesetzgeber: Am 22.04.2010 (Drs. 16/4619) fasste der Bayerische Landtag zunächst einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der UN-BRK. Eine interfraktionelle Arbeitsgruppe des Bayerischen Landtags erarbeitete dann einen Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG, der am 13.07.2011 einstimmig beschlossen wurde und am 01.08.2011 in Kraft getreten ist.

Art. 4 Abs. 2 UN-BRK enthält einen sog. progressiven Realisierungsvorbehalt. Dort heißt es, dass die Vertragsstaaten unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel Maßnahmen treffen, um „nach und nach“ die volle Verwirklichung der – hier kulturellen – Rechte zu erreichen („unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind“). Die UN-BRK erkennt insofern an, dass es sich bei der Umsetzung um einen schrittweisen Prozess handelt.

Art. 24 UN-BRK verpflichtet die Staaten zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems, ist aber nicht selbst-vollziehend, sondern bedarf der Umsetzung durch die Vertragsstaaten, d.h. in Deutschland durch die Länder. Art. 24 UN-BRK begründet daher keine Ansprüche Einzelner auf eine bestimmte Unterstützung. Maßgeblich sind die jeweiligen Fach- und Haushaltsgesetze.

So hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München in seinem Beschluss vom 04.09.2015 (Az. 7 CE.1791) ausgeführt: „Ein Anspruch auf konkrete Maßnahmen zur Schaffung optimaler Bedingungen, wie auf Bildung einer kleinen Klasse zur Kompensation behinderungsbedingter Nachteile ergibt sich auch nicht unter Heranziehung der Behindertenrechtskonvention als Auslegungshilfe und nicht angesichts dessen, dass das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 2 BRK sofort anwendbar ist. Es ist vielmehr Aufgabe des Staates, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bildungsforschung im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten ein Schulsystem bereit zu stellen, das den in Art. 24 BRK vereinbarten Zielen gerecht wird (...).“

Zum Verbot der Benachteiligung durch Versagung angemessener Vorkehrungen nach Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 UN-BRK:

Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten. Es geht hier darum, im konkreten Einzelfall mögliche Unterstützung zu leisten. Neue Verpflichtungen über die Fachgesetze hinaus werden dadurch jedoch nicht begründet. Auch bei einer unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 UN-BRK im Sinne des Art. 4 Abs. 2 UN-BRK bedeutet dies nicht automatisch, dass jegliche Unterstützung eingefordert werden kann.

Im Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 04.02.2020 (Drs. 18/6095) wird Art. 5 BayBGG deklaratorisch an die UN-BRK angepasst. Nach Art. 5 Satz 2 BayBGG (neu) ist die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung eine Benachteiligung im Sinne des BayBGG. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es dazu:

„Für die Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit von Maßnahmen im Einzelfall sind die einschlägigen Fachgesetze maßgeblich. Bei der Auslegung der Begrifflichkeit der „unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastung“ sind auch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maßgeblich. Es ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der UN-BRK als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt ist. Die angemessene Unterstützung ist auch kontextabhängig (z. B. Unterstützung für einen einzelnen Menschen mit Behinderung oder im Gruppenbezug). Über die Fachgesetze hinausgehende Verpflichtungen bzw. Ansprüche im Einzelfall werden nicht begründet.“

IV. INKLUSION – AUFTRAG ALLER SCHULEN – IN KOOPERATION MIT PARTNERN

Jede Schule muss sich auf den Weg machen, ist dabei aber nicht allein.

1. Inklusion: Aufgabe der allgemeinen Schulen und Förderschulen

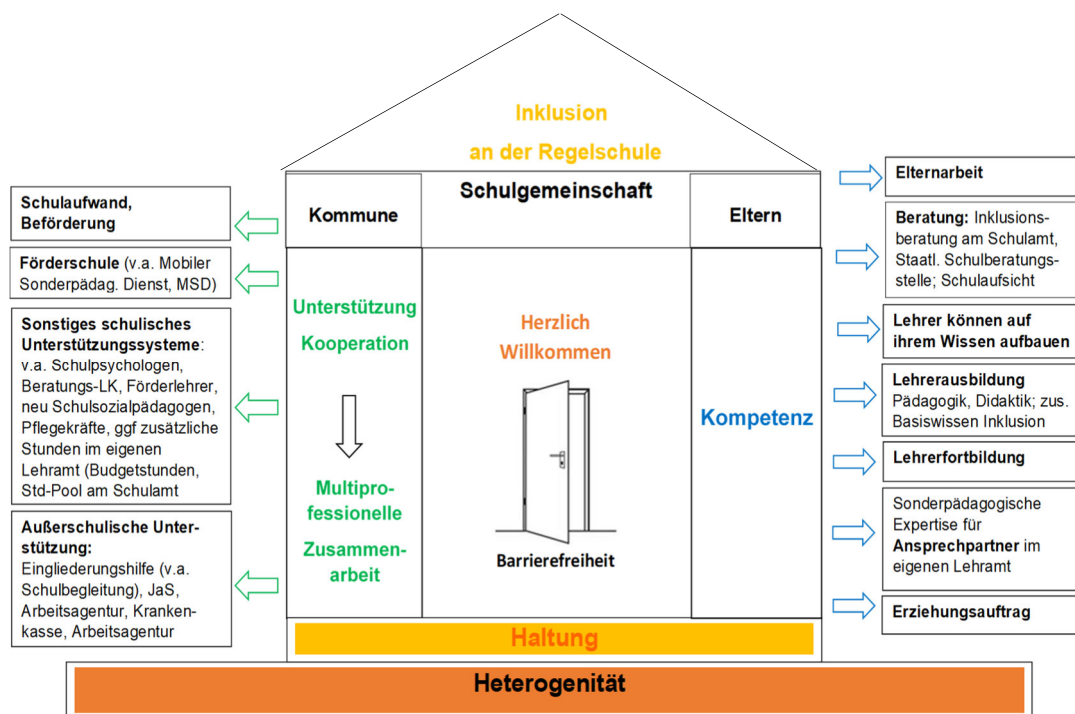
Nach Art. 2 Abs. 2 BayEUG ist inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen. Die inklusive Schule ist zugleich ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen (Art. 30b Abs. 1 BayEUG). Bayern verfolgt dabei den Weg der Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote (s. Kap. V).

In erster Linie sind hier die allgemeinen Schulen angesprochen. Die Schulen haben sich auf die Schüler mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf einzustellen und der Heterogenität ihrer Schülerschaft im gemeinsamen Unterricht Rechnung zu tragen. Die angemessene Unterstützung dafür ist schrittweise auszubauen. Bayern stellt hier seit dem Schuljahr 2011/12 (Haushalt 2011) jeweils 100 zusätzliche Stellen für Inklusion je Haushaltsjahr zur Verfügung (insgesamt 1.000 Stellen zusätzlich für Inklusion im Schuljahr 2020/21).

Die Förderschulen nehmen die Aufgabe „Inklusion“ vor allem als Kompetenzzentren, insbesondere durch ihre Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD, Art. 21 BayEUG) wahr. In der Regelschule mit dem Profil „Inklusion“ (Art. 30 b Abs. 3, 4 BayEUG) werden die Schüler von Lehrkräften für Sonderpädagogik unterstützt, die an Grund- und Mittelschulen v.a. im Wege der Abordnung für eine bestimmte Zeit in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden sind, oder ergänzend (v.a. bei anderen Förderschwerpunkten) als MSD kommen. Rechtlich möglich ist auch eine Unterstützung der Regelschulen durch Heilpädagogen. Die Förderschulen können selbst ebenfalls das Ziel des gemeinsamen Unterrichts verwirklichen, und zwar in Form von Partnerklassen oder offenen Förderschulklassen. Ermöglichen oder befördern die Förderschulen gemeinsamen Unterricht in besonderer Weise auf der Grundlage eines entsprechenden Schulkonzepts, können sie auch das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln (s. dazu V. 2.3.1).

2. Kooperation mit Partnern – vor Ort und in der Region (einschließlich „Inklusive Regionen“)

Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe und bedarf der Kooperation innerhalb der Schule, zwischen Schulen, aber auch mit externen Partnern. Gute Vernetzung und gute Strukturen erleichtern den Kompetenztransfer und die Zusammenarbeit. Dies kommt auch anderen Schülern mit Unterstützungsbedarf sowie dem Erziehungsauftrag von Schule zu Gute.



In besonderen Maße wird die kooperative und interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen schulischen und außerschulischen Partner in den „Inklusiven Regionen“ entwickelt. Im November 2015 wurde die inklusive Modellregion Stadt Kempten gegründet, aufbauend auf einer bereits guten Kooperation und zahlreichen inklusiven Angeboten (Kooperations-, Partner- und Tandemklassen sowie Schulen mit dem Profil Inklusion).

Im Dezember 2019 sind folgende Inklusiven Regionen dazu gekommen:

- Obb: LK Weilheim-Schongau
- Nb: Stadt und Landkreis Landshut
- Opf: LK Tirschenreuth
- Mfr: Landkreis Ansbach
- Ofr: Stadt und Landkreis Hof
- Ufr: Aschaffenburg (Stadt und Landkreis) / Miltenberg (Landkreis)
- Schw: Augsburg–Oberhausen

Der Grundsatz der Inklusiven Regionen lautet:

Vorhandenes neu denken – Mehrwert durch Kooperation.

Bei den Inklusiven Regionen geht es um einen Weg bzw. Prozess. Vieles ist schon vorhanden, auf das aufgebaut werden kann. Es liegt in der Verantwortung und der Entscheidungsbefugnis der Inklusiven Regionen zu bestimmen, wo Schwerpunkte gesetzt werden. Dabei kommt es auch auf die Struktur der Inklusiven Region an (Stadt, Landkreis, übergreifende Region). Vorhandene Strukturen wie z.B. die Bildungsregionen (vgl. dritte Säule "Kein Talent darf verloren gehen") können aufgegriffen werden. Folgende Eckpunkte haben sich bislang als sinnvoll herauskristallisiert:

- Organisation: Einrichtung einer Steuergruppe (z. B. Schulamt, Sonderpädagogisches Förderzentrum, Jugendamt ...)

- Vernetzung der Bildungs- und Unterstützungsangebote (von der Frühförderstelle und Kindertagesstätten am Übergang in die Schule; allgemein bildende Regel- und Förderschulen bis hin zu den beruflichen Regel- und Förderschulen und dem Übergang in den Beruf; Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Arbeitsagenturen).
- Zusammenschau von vorhandenen Ressourcen: (abgestimmter und verschränkter Einsatz im Rahmen einer gemeinsamen regionalen Planung führt zur Verbesserung des Wirkungsgrades mit Mehrwert für die Region)
- Nachhaltigkeit von Fördermaßnahmen

Im Zentrum stehen derzeit die Grund-, Mittel- und Förderschulen. Die inklusive Region hat aber alle Schularten im Blick.

V. VIELFALT DER SCHULISCHEN LERNORTE

Verschiedenheit der Kinder erfordert Verschiedenheit der Angebote - Freiheit, Eigenverantwortung, Flexibilität

Zusammenfassung:

Um der Verschiedenheit der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und den Bildungsvorstellungen ihrer Erziehungsberechtigten gerecht zu werden, setzt Bayern auf eine Vielfalt der Formen gemeinsamen Unterrichts:

1. In der allgemeinen Schule
 - 1.1 Inklusion einzelner Schüler
 - 1.2 Kooperationsklasse
 - 1.3 Partnerklasse der Förderschule an der allgemeinen Schule
 - 1.4 Schule mit dem Profil „Inklusion“
 - 1.5 Klasse mit festem Lehrertandem an Schulen mit dem Profil „Inklusion“
2. In der Förderschule
 - 2.1 Offene Förderschulklasse
 - 2.2 Partnerklasse der Regelschule in der Förderschule
 - 2.3 Förderschule mit dem Profil „Inklusion“

Kinder sind unterschiedlich – sie haben je nach Art und Intensität der Beeinträchtigung, Persönlichkeit und Alter zum Teil sehr unterschiedliche Bedürfnisse in Bezug auf ihren schulischen Lernort (Normalität, Wohnortnähe, soziale Teilhabe, Bildungserwerb, Peer-Group-Erfahrung, spezifische Förderung in Schule und Tagesstätte, besondere Atmosphäre) bzw. die Erziehungsberechtigten unterschiedliche Vorstellungen zum Bildungsort ihrer Kinder (Regelschule oder Förderschule?). Bei rd. 6.000 Schulen in Bayern kann nicht jede wohnortnahe Schule die sächliche und personelle Förderung einer Förderschule bieten. Es bleibt wie in anderen Lebensbereichen das Dilemma zwischen einem allgemeinen, wohnortnahen Angebot und dem speziellen Angebot, das es nur an wenigen Orten geben kann.

Für Bayern trägt das BayEUG den vielfältigen Bedürfnissen durch eine Vielfalt an schulischen Lernorten Rechnung: Wichtig ist, dass es keine Vorfestlegung auf einen bestimmten Lernort aufgrund des sonderpädagogischen Förderbedarfs gibt (so Art. 30a Abs. 5 Satz 1 BayEUG). Von zentraler Bedeutung ist dabei die im Grundsatz freie Entscheidungsmöglichkeit der Erziehungsberechtigten (vgl. Art. 41 Abs. 1 Satz 3 BayEUG). Sie erfordert Aufklärung über die rechtlich und tatsächlich möglichen Förderorte sowie eine kompetente und ergebnisoffene Beratung hinsichtlich des einzelnen Kindes.

Bayern hat ein den unterschiedlichen Potentialen entsprechendes, differenziertes Schulsystem. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (vgl. Übertritt) bei weiterführenden Schulen wie z. B. Realschule, Gymnasium oder Fachoberschule sowie die sonstigen schulartspezifischen Regelungen zum Vorrücken, zum Schulwechsel und zur Durchführung von Prüfungen sowie die Erreichung der Lernziele gelten gleichermaßen auch für Schüler mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf (vgl. Art. 30a Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayEUG).

Solche schulartspezifischen Regelungen bezüglich des Zugangs und des Verbleibs haben:

1. bei den allgemeinbildenden Regelschulen
 - die Realschule
 - das Gymnasium
 - die Schulen des Zweiten Bildungswegs (Abendrealschule und Abendgymnasium)
 - das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)

2. bei den beruflichen Regelschulen
 - die Berufsfachschule
 - die Wirtschaftsschule
 - die Fachschule
 - die Fachakademie
 - die Fachoberschule
 - die Berufsoberschule

3. im Förderschulbereich
bei den zu Ziff. 1 und 2 entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (z.B. Realschule zur sonderpädagogischen Förderung)

Demgegenüber haben im Regelschulbereich die Grundschule, Mittelschule und Berufsschule und im Förderschulbereich die Förderzentren und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (mit Ausnahme der Voraussetzung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs) keine spezifischen Voraussetzungen zu Aufnahme und Verbleib. Wenn nicht eine andere Schule besucht wird, kann an diesen Schulen ohne weitere Voraussetzungen die Schulpflicht erfüllt werden; sie werden daher auch Pflichtschulen genannt.

Die schulartspezifischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schulen sind insbesondere im Übergang nach der 4. Jahrgangsstufe das Vorliegen eines entsprechenden Übertrittszeugnisses oder das Bestehen des Probeunterrichts (z. B. zur Aufnahme in die Realschule). Bei beruflichen Schulen kann das Vorliegen bestimmter Abschlüsse erforderlich sein (z.B. Mittlere Reife bei der Fachoberschule), ein Berufsabschluss (bei bestimmten Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien oder bei den Berufsoberschulen) oder der Nachweis bestimmter Fertigkeiten (z.B. an der Berufsfachschule für Musik). Teilhabe in Unterricht und Schulleben an solchen weiterführenden Schulen kann für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die diese schulartspezifischen Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. erreicht ein Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nicht die Übertrittsvoraussetzungen für die Realschule), im Wege der Partnerklasse ermöglicht werden. So kann es in allen Schularten gemeinsamen Unterricht geben.

Formen des gemeinsamen Unterrichts:

1 In der allgemeinen Schule

1.1 Inklusion einzelner Schüler

Besuchen einzelne Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihre (wohnor-

tnahe) Regelschule bzw. – soweit es Sprengel gibt – die zuständige Sprengelschule, wird von der Inklusion einzelner Schüler gesprochen (§ 30a Abs. 2 BayEUG). Sie besuchen damit die gleiche Schule wie auch ggf. die Geschwister- oder Nachbarskinder. Es wird von „Einzel“-Inklusion gesprochen, da je nach Förderschwerpunkt u.U. kein weiteres Kind mit einem solchen sonderpädagogischen Förderbedarf in der Klasse ist. Die Aufnahme ist grundsätzlich möglich (unter Beachtung der ggf. allgemein bestehenden schulartspezifischen Voraussetzungen, s. zuvor). Lediglich in den Ausnahmefällen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG („Entwicklungsgefährdung“ des Kindes; Gefährdung der Mitschüler s. u. VI.3.2) kann die Aufnahme in die Regelschule versagt werden. Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung ist die Aufnahme in die – konkrete – Regelschule ferner von der Zustimmung des Sachaufwandsträgers abhängig. Er kann die Aufnahme verweigern, wenn sie mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist (Art. 30a Abs. 4 BayEUG s.u. VI.3.1); in diesem Fall kann eine andere insofern barrierefreie Regelschule oder auch eine Förderschule besucht werden.

1.2 Kooperationsklasse

Es handelt sich um ein schulisch organisiertes gruppenbezogenes Angebot für in der Regel drei bis fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zusammen mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an der Grundschule oder Mittelschule unterrichtet werden; seit dem Schuljahr 2011/12 sind rechtlich Kooperationsklassen auch an Berufsschulen möglich. Mit der Zusammenfassung einiger Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse der Regelschule werden auch die zusätzlichen Personalressourcen (MSD der Förderschule) gebündelt, sodass eine bessere Unterstützung möglich ist. Die Unterstützung durch den MSD und meist auch durch zusätzliche Personalressourcen aus dem Bereich der Grundschule und Mittelschule (Lehrkraft der Grundschule oder Mittelschule, Förderlehrkraft) kommt der gesamten Klasse zu Gute.

Eine solche Konzeption der Unterrichtung mehrerer Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Regelschulklasse ist grundsätzlich auch an allen anderen Schularten möglich, im Bereich der Grund-, Mittel- und Berufsschulen wird jedoch speziell von „Kooperationsklassen“ gesprochen. Rechtlicher Hintergrund ist die Sprengelpflicht der Grund-, Mittel- und Berufsschulen. Die Kooperationsklassen wurden als Klassen für besondere pädagogische Aufgaben und damit als gastschulfähig i.S.d. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG anerkannt, sodass sie auch von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht werden können, die nicht zum Sprengel der Schule gehören, wenn dieses gruppenbezogene Angebot gegenüber der Unterrichtung in Form der Einzelinklusion an der Sprengelschule vor Ort sinnvoller erscheint. Mangels Sprengelpflicht bei Realschulen und Gymnasien wird hier nicht von Kooperationsklassen gesprochen, auch wenn ggf. mehrere Schüler unterstützt durch den MSD der Förderschule in einer Klasse unterrichtet werden.

Kooperationsklassen an Grund-, Mittel- und Berufsschulen sollen auf Anregung der Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und der beteiligten Schulen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist (vgl. Art. 30a Abs. 9 BayEUG). Die Einrichtung von Kooperationsklassen erfolgt an Grundschulen

durch das Staatliche Schulamt, an Mittelschulen durch den Verbundkoordinator in Abstimmung mit dem Schulamt. Das Schulamt bezieht die Regierung im Hinblick auf die notwendige Unterstützung durch den MSD ein. Elternbeiräte der beteiligten Schulen sind anzuhören. Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen (vgl. Art. 30a Abs. 9 BayEUG).

Eine Kooperationsklasse als Klasse einer Grundschule oder Mittelschule kann erst eingerichtet werden, wenn in der Klasse eine Gruppe von mindestens drei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird (vgl. § 7 Abs. 6 GrSO, § 9 Abs. 12 MSO) und soll in der Regel nicht mehr als fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben. Die Rahmenbedingungen für die Klassenbildung sind von Schulamt und Schulleitung unter Berücksichtigung der Klassensituation der Schule und der Kooperationsklasse individuell zu prüfen. Es sollte keine Vorauswahl bei den Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen. Für Kooperationsklassen als Klassen der Grund- oder Mittelschule gelten die Bestimmungen für Grundschulen und Mittelschulen, d. h. es wird grundsätzlich nach den Lehrplänen für die Grundschule bzw. Mittelschule unterrichtet, die Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Entscheidungen über das Vorrücken erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der GrSO und MSO. Bei einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten können – wie auch in anderen Klassen der Grund- und Mittelschulen – einzelne Schüler lernzieldifferent unterrichtet werden.

1.3 Partnerklasse der Förderschule

Die Partnerklasse (frühere sog. Außenklasse) ist eine Klasse der Förderschule an einer Regelschule oder eine Klasse der Regelschule an einer Förderschule. Eine Beschränkung auf bestimmte Schularten bei der Regelschule oder der Förderschule gibt es nicht. Schüler der Partnerklasse lernen zusammen mit Kindern einer Klasse der jeweils anderen Schulart. Sie bleiben Schüler ihrer Schule bzw. der besuchten Schulart. Der Grad des gemeinsamen Unterrichts ist unterschiedlich. Das Partnerklassenkonzept erlaubt auch ein Sich-Annähern und Kennenlernen des gemeinsamen Unterrichts, sofern an der Schule noch keine entsprechenden Erfahrungen mit dem gemeinsamen Unterricht bestehen. Es ermöglicht auch einen gemeinsamen Unterricht bei Schulen mit schulartspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Verbleib und Leistungsfeststellung, bei denen ein lernzieldifferenter Unterricht ausgeschlossen ist. Beispiel: Ein Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der die Übertrittsvoraussetzungen für das Gymnasium nicht erreicht hat, kann nicht als Schüler des Gymnasiums aufgenommen werden. Auch für ihn gelten die gleichen Übertrittsbedingungen wie für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Es besteht aber rechtlich die Möglichkeit der Kooperation einer Partnerklasse des Förderzentrums geistige Entwicklung mit dem Gymnasium bzw. einer Klasse des Gymnasiums, die auch den gemeinsamen Unterricht einschließt. Im vorgenannten Fall ist der Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schüler des Förderzentrums. Der Schüler erhält so zusammen mit anderen Schülern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Peer Group am Standort Gymnasium sowohl Kontakt zu Schülern ohne sonderpädagogischen

Förderbedarf in Unterricht und Schulleben als auch eine spezifische auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderung. Auch Partnerklassen sollen auf Anregung der Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und der beteiligten Schulen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist (vgl. Art. 30a Abs. 9 BayEUG). Für die Einrichtung einer Partnerklasse einer staatlichen Förderschule an einer Grundschule oder Mittelschule ist die Regierung zuständig, da es sich dabei um eine Frage der Klassenbildung der Förderschule handelt; Schulamt bzw. Verbundkoordinator sind jedoch zwingend zu beteiligen, weil auch Belange der Klassenbildung der Grundschule bzw. Mittelschule berührt sind. Wird die Partnerklasse an einer Realschule oder einem Gymnasium eingerichtet, ist der jeweils zuständige Ministerialbeauftragte einzubeziehen, wird sie an einer Berufsschule eingerichtet, ist die zuständige Regierung zu beteiligen. Umgekehrt ist für die Einrichtung einer Partnerklasse der Grund- oder Mittelschule in einer Förderschule das Staatliche Schulamt in Abstimmung mit der Regierung zuständig. Bei der Einrichtung von Partnerklassen müssen die Förderschule und die Grundschule bzw. Mittelschule zustimmen. Neue Partnerklassen können nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eingerichtet werden. Hinsichtlich der Beteiligung der Elternbeiräte bzw. der Behandlung des Sachverhalts unterschiedlicher Förderschwerpunkte gelten die zu 1.2 gemachten Ausführungen.

1.4 Schule mit dem Profil „Inklusion“

Die Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ ist keine neue Schulart, sondern eine besondere Ausrichtung bestehender Schulen. Sie kann „Motor der Entwicklung“ sein und die inklusive Schulentwicklung anderer Schulen durch gelingende Beispiele stärken und beschleunigen.

1.4.1 Voraussetzungen für das Profil „Inklusion“

Zusammenfassung:

Für die Zustimmung zur Profilbildung an staatlichen Schulen bedarf es folgender Voraussetzungen:

1. Bildungs- und Erziehungskonzept
2. Antrag der Schule
3. Konsens der Schulfamilie
4. Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde
(fachlich-inhaltlich wie auch hinsichtlich der für die Unterstützung notwendigen Ressourcen)

Bei der Profilbildung sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

1.4.2 Bildungs- und Erziehungskonzept

Zentrales Element der Profilschule ist das von der Schulfamilie getragene Bildungs- und Erziehungskonzept, das individuelle Förderung für alle Schüler in Unterricht und Schulleben an der konkreten Schule umsetzt (Art. 30b Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BayEUG).

Dabei haben sich die Schulen mit vielfältigen Fragen zu beschäftigen. Zu den wesentlichen Fragen gehören folgende Themen, die aber im Laufe der Zeit und mit der Zunahme an Erfahrung ggf. neue Akzente erhalten können:

- Barrierefreiheit; sonstige räumliche Gegebenheiten wie z.B. Rückzugsräume
- Organisation der Förderung und Umsetzung; bei Grund- und Mittelschulen zusätzlich noch Umsetzung der Lernziendifferenz (bei den Schularten mit Zugangsvoraussetzungen wie Realschulen und Gymnasien ist gemeinsames Lernen zusammen mit Schülern im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung im Wege des Partnerklassenkonzepts möglich)
- Gastschulfähigkeit an Grund- und Mittelschulen (Welche Größenordnung an Schülern aus anderen Sprengeln kann die Schule aufnehmen? Welche anderen Sachaufwandsträger stimmen der Profilbildung zu, d. h. sind zur Übernahme der Gastschulbeiträge und Beförderungskosten bereit etc.); vgl. u. VIII.4.2.3
- Interesse an einer Klasse mit festem Lehrertandem
- Einsatz der Lehrkraft für Sonderpädagogik (an Grund- und Mittelschulen; v.a. sonderpädagogische Diagnostik und Beratung; zeitweise Zweitlehrkraft ähnlich der in Kooperationsklassen; keine mobile Reserve etc.); vgl. u. X.3.2

Das Konzept soll im Zusammenwirken mit der Förderschule bzw. den Förderschulen entstehen, die beratend den Inklusionsprozess unterstützen. Meist wird es sich bei Grund- und Mittelschulen um ein Sonderpädagogisches Förderzentrum (SFZ) handeln, da die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung die Mehrheit der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf betreffen und regelmäßig vom SFZ eine Lehrkraft abgeordnet wird.

Die Schule soll bereits Erfahrung im gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gesammelt haben, bei Grund- und Mittelschulen insbesondere im Bereich der Kooperationsklassen. Bei den beruflichen Schulen ist auch die Vernetzung in der Region von Bedeutung. Die Bewerbung erfolgt bei beruflichen Schulen immer im Tandem mit einer Förderschule.

1.4.2.1 Antrag der Schule

Die Schule stellt einen Antrag, vertreten durch die Schulleitung, bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (s. 1.4.1.4). Bei beruflichen Schulen erfolgt die Bewerbung im Tandem mit einem Kooperationspartner mit sonderpädagogischer sowie beruflicher Expertise, vorzugsweise mit einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung. Dabei kann der Förderschulpartner auch mehrere berufliche Schulen begleiten.

1.4.2.2 Konsens der Schulfamilie

Zur Profilbildung erforderlich ist die Zustimmung des Sachaufwandsträgers der Profilschule (Art. 30b Abs. 3 Satz 1 BayEUG), das Einvernehmen mit dem Elternbeirat (Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 BayEUG) und mit dem ggf. vorhandenen Schulforum bzw. bei Berufsschulen mit dem Berufsschulbeirat (Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayEUG).

1.4.2.3 Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde; Voraussetzungen

Nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 BayEUG ist die Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Dies sind bei Grundschulen und Mittelschulen das Staatliche Schulamt, bei Realschulen, Gymnasien sowie Fachoberschulen und Berufsoberschulen die zuständigen Ministerialbeauftragten und bei den beruflichen Schulen ohne Fach-/Berufsoberschule die Regierungen.

Die Zustimmung erfolgt derzeit abschließend durch Herrn Staatsminister. Die jeweiligen Schulaufsichtsbehörden leiten die Unterlagen mit einer Einschätzung an das StMUK (im Bereich der beruflichen Schulen durch die Regierung von Oberfranken; bei Grund- Mittel- und Berufsschulen in Abstimmung mit dem SG 41 der Regierung). Bei beruflichen Schulen erfolgt eine Vorstellung der Konzepte vor einem Expertengremium im StMUK.

Neben den gesetzlichen Vorgaben wird das grundsätzliche Ermessen durch folgende weitere Gesichtspunkte geprägt:

(1) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Das Profil wird entsprechend der nach Art. 30b Abs. 4 Sätze 1 bis 4 BayEUG vorgesehenen Einbeziehung von Lehrkräften der Förderschule an Grund- und Mittelschulen zugleich mit der Bereitstellung von Unterstützungskräften verbunden. Ein Profil „Inklusion“ setzt bei Regelschulen voraus, dass tatsächlich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Schule unterrichtet werden.

Grundschulen und Mittelschulen erhalten eine zusätzliche Unterstützung durch eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit 13 Stunden Unterrichtspflichtzeit (UPZ), d.h. mit einem halben Deputat. Eine solche Unterstützung ist im Zusammenhang mit den sonstigen Fördersystemen zu sehen. Voraussetzung für diese Grundausstattung mit 13 Stunden Sonderpädagogik sind daher derzeit regelmäßig zehn Schüler im Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung. Handelt es sich um Schüler mit hohem sonderpädagogischen Förderbedarf (z.B. blindes Kind), ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Zur Personalausstattung s. ansonsten sogleich (3).

An anderen Schularten gibt es keine Vorgaben zu einer bestimmten Schülerzahl (vgl. keine Abordnung einer Lehrkraft für Sonderpädagogik, die eine bestimmte Anzahl an Schülern mit sonderpädagogischem För-

derbedarf erfordert). Es muss aber an der Schule sowohl Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf als auch Erfahrung mit inklusivem Unterricht geben.

Eine diagnostisch begründete Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei allen Schülern mit (vermuteten) sonderpädagogischem Förderbedarf ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, wird aber bereits regelmäßig für die diagnosegeleitete Förderung und im Hinblick auf die Personalausstattung der Grund- und Mittelschule mit Profil Inklusion geboten sein. Es geht um Schüler, die voraussichtlich zumindest im laufenden Schuljahr der besonderen Unterstützung bedürfen, z.B. durch besondere Lernmaterialien, Notenaussetzung, unmittelbare Unterstützung durch die Lehrkraft für Sonderpädagogik oder laufende Beratung der Lehrkräfte der Regelschule. Die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann von der Regierung schulaufsichtlich geprüft werden.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt vor bzw. im Rahmen der Profilbildung durch den MSD des entsprechenden Förderzentrums.

Nach der Profilentwicklung diagnostiziert die Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Regelschule i.d.R. unter fachlichem Einbezug des Leiters der Förderschule den sonderpädagogischen Förderbedarf, und zwar

- für Schüler aus dem Schulsprengel sowie
- für Schüler aus anderen Sprengeln, die die Profilschule besuchen wollen, sofern der Schulaufwandsträger der Wohnort-Sprengelschule der Profilbildung zugestimmt hat und daher die Schüler die Profilschule im Wege eines Gastschulverhältnisses besuchen könnten.

Handelt es sich um die Einschulung eines Kindes, das im Kindergarten durch den MSH betreut wurde, gibt der MSH mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine Stellungnahme gegenüber der Profilschule ab. Bei Schülern, die bereits eine Schule besuchen und im Wege des Gastschulverhältnisses die Profilschule besuchen wollen, stellt der MSD, der die bislang besuchte Schule bzw. den Schüler betreut hat, den sonderpädagogischen Förderbedarf fest (s. auch unten 1.5 sowie VII.1 und VII.2). Verfügt die Lehrkraft für Sonderpädagogik nicht über die entsprechende Fachlichkeit in dem Förderschwerpunkt, so stellt der fachlich zuständige MSD den sonderpädagogischen Förderbedarf fest.

Achtung: Nicht jeder Förder- oder Unterstützungsbedarf bei Schülern bedeutet zugleich einen sonderpädagogischen Förderbedarf (z. B. Schüler mit Legasthenie). Dies soll die Herausforderungen, denen heute Lehrkräfte angesichts der gesellschaftlichen und medialen Veränderungen gegenüberstehen, nicht geringschätzen. Regelschule und Schulaufsicht müssen allerdings aufpassen, herausfordernde Schüler nicht mit dem Etikett „sonderpädagogischer Förderbedarf“ zu versehen und damit einem anderen System zu überantworten. Es wird Aufgabe sein, dem vorgeannten gesellschaftlichen Wandel allgemein zu begegnen. Dies betrifft zum einen die bereits seit einigen Jahren verfolgten Maßnahmen zur Reduktion der Klassenstärken, den Ausbau der Förderlehrkräfte, der Ju-

gendsozialarbeit an Schulen und der Ganztagschule sowie die zahlreichen Fortbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Erziehungskompetenz. Auch der Ausbau der Schulpsychologen und die Einführung von Schulsozialpädagogen (Art. 60 Abs. 3 BayEUG) unterstützt die Schüler ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Der Umgang mit Heterogenität und Verhaltensauffälligkeiten erfordert gemeinsame Anstrengungen, multiprofessionelle Zusammenarbeit und Konzepte des Lehrerkollegiums. Dabei kann auch die Sonderpädagogik Anregungen geben.

(2) Barrierefreiheit

Die Schule mit dem Profil „Inklusion“ sollte zumindest die grundlegenden Anforderungen an die Barrierefreiheit wie z. B. Rollstuhltauglichkeit und Behindertentoilette aufweisen. Ferner ist ein Pflegeraum erforderlich (Möglichkeit zum Wickeln; Duschkabine).

(3) Vorhandensein von zusätzlichen Personalressourcen

Seit dem Schuljahr 2011/12 wurden je Haushaltsjahr (beginnend 2011) zusätzliche Personalressourcen in Form von jeweils 100 Stellen für das Thema Inklusion ausgewiesen. Davon wird ein erheblicher Anteil für die Ausstattung der Profilschulen eingesetzt.

Für die Grundschulen und Mittelschulen als Profilschule müssen mindestens die vorgenannten 13 UPZ einer Lehrkraft für Sonderpädagogik als sonderpädagogische Grundausrüstung zur Verfügung stehen; darüber hinaus stehen als Grundausrüstung in der Regel zehn Stunden aus dem eigenen Lehramt zur Verfügung.

Haben mehr Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung, sollen auf Basis einer Gesamtbetrachtung der Personalausstattung der Schule entsprechend mehr Personalressourcen zur Verfügung stehen, um der Profildarstellung zustimmen zu können. Gleiches gilt für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem anderen Förderschwerpunkt, wobei zu beachten ist, dass dieser Bedarf für einzelne Schüler in spezifischen Förderschwerpunkten (insbesondere Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung) meist durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst in diesen Förderschwerpunkten abgedeckt wird. Die Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf, die in der Tandemklasse unterrichtet werden, werden bei der sonderpädagogischen Grundausrüstung der Profilschule nicht mitgezählt, da sie durch das Zwei-Lehrer-System bereits hinreichend sonderpädagogisch unterstützt werden.

Hat eine Schule bereits vor der Profildarstellung eine sonderpädagogische Unterstützung, die über der Mindestausstattung liegt (z.B. vier Kooperationsklassen), so erhält bzw. behält sie dieses erhöhte Maß an Unterstützung, sofern auch noch der entsprechende Bedarf vorhanden ist. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass der sonderpädagogische Förderbedarf bei einem Kind auch zurückgehen kann.

Realschulen/Gymnasien/Fachoberschulen und sonstige berufliche Schulen mit Zugangsvoraussetzungen:

Vorgaben, dass die Schule eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit mind. 13 Std. erhalten soll und eine dafür entsprechende Zahl an Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen muss, gibt es hier nicht. Bei den Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in weiterführenden Schulen mit schulartspezifischen Regelungen für die Aufnahme und den Verbleib handelt es sich regelmäßig um einzelne Schüler in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung und eventuell Sprache sowie Schüler mit Autismus. Diese unterschiedliche Zusammensetzung der Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf eignet sich kaum für die Abordnung einer Lehrkraft für Sonderpädagogik als Grundversorgung für die Profilschule: Hier wird die Schule im Hinblick auf die Fachlichkeit bzw. Förderung im Rahmen der Möglichkeiten durch die verschiedenen Formen des MSD unterstützt. Die Unterstützung aus dem eigenen Lehramt erfolgt u.a. im Wege von sog. Budgetstunden.

Berufsschulen:

Im Berufsschulbereich sind wie an Grund- und Mittelschulen alle Förderschwerpunkte vertreten. Vorgaben zu einer bestimmten Mindestzahl an Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen nicht. Derzeit ist eine Abordnung von Lehrkräften für Sonderpädagogik wie an den Grund- und Mittelschulen mit Profil Inklusion nicht möglich. Im Rahmen der Möglichkeiten werden die Berufsschulen durch den MSD der Förderschule (meist Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) oder sonstige Lehrkräfte wie z.B. Berufsschullehrkräfte der Förderschule unterstützt. Die Berufsschulen werden ferner durch Stunden aus dem eigenen Lehramt unterstützt. Dabei kommen auch Lehrkräfte der Berufsschulen zum Einsatz, die sonderpädagogisch in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung qualifiziert wurden (universitäre Weiterbildung; mit einer Praxisphase auch Zweitqualifikation möglich).

(4) Keine Partnerklassen der Förderschule anstelle einer Klasse mit festem Lehrertandem bei der Profilbildung

Art. 30b Abs. 5 BayEUG sieht für Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf die Möglichkeit einer Klasse mit festem Lehrertandem (Regelschullehrkraft und Lehrkraft für Sonderpädagogik bzw. Heilpädagogische Förderlehrkraft, in der Praxis auch kurz „Tandemklasse“ genannt, s. u. Ziff. 1.5) vor. Anders als bei einer Partnerklasse der Förderschule handelt es sich bei den Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Tandemklasse um Schüler der Regelschule. Die Tandemklasse erfüllt so in besonderer Weise das Anliegen der UN-BRK, auch Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf den Zugang zur Regelschule zu ermöglichen. Demgegenüber bleiben Schüler einer Partnerklasse der Förderschule an einer Regelschule Schüler der Förderschule – auch wenn eine sehr enge Kooperation zwischen Partnerklasse und Klasse der Regelschule besteht und diese enge Kooperation – inhaltlich betrachtet – der Tandemklasse entsprechen kann.

Das BayEUG verbietet die Bildung von Partnerklassen an Profilschulen nicht. Das Kultusministerium respektiert jedoch das Anliegen der früheren interfraktionellen Arbeitsgruppe, dass die Schulaufsichtsbehörde im Bereich der Pflichtschulen, d.h. insbesondere an Grundschulen und Mittelschulen, der Profilbildung nicht zustimmt, wenn eine Gruppe von Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf nicht in einer Tandemklasse, sondern in einer neuen Partnerklasse der Förderschule an der Profilschule unterrichtet werden soll. Zum Zeitpunkt der Profilbildung bestehende Partnerklassen können weitergeführt werden bzw. hindern nicht die Zustimmung zur Profilbildung.

1.4.3 Organisatorische Besonderheiten der Profilschule

Zusammenfassung:

Was unterscheidet die Profilschule von anderen Schulen? Die Schule mit dem Profil „Inklusion“ eröffnet folgende schulorganisatorische Möglichkeiten:

1. Lehrkräfte für Sonderpädagogik der Förderschule sind, soweit sie an der Profilschule tätig sind, eingebunden in das Kollegium der Profilschule (sie können an Grund- und Mittelschulen abgeordnet werden).
2. Die Förderung, insbesondere der Einsatz der zusätzlichen Stunden (Sonderpädagogen und Lehramt der Regelschule), erfolgt in Eigenverantwortung der Profilschule.
3. An Profilschulen können Klassen mit festem Lehrertandem eingerichtet werden, in denen gemeinsamer Unterricht für Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf ermöglicht wird.

1.4.3.1 Lehrkräfte für Sonderpädagogik

Was bedeutet die Profilbildung für die Lehrkräfte für Sonderpädagogik?

Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik sind an Grund- und Mittelschulen in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden, kommen also regelmäßig nicht in Form der Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD). Sie bleiben aber Lehrkräfte der Förderschule. Neben dem allgemeinen fachlichen Austausch mit der Förderschule nach Art. 30b Abs. 4 Satz 5 BayEUG dient auch der Wechsel von Lehrkräften für Sonderpädagogik von der Förderschule an die allgemeine Schule und zurück dem Kompetenzaustausch zwischen den Schularten und ihrer Weiterentwicklung. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik können wie die Lehrkräfte der allgemeinen Schule eigenverantwortlich unterrichten (vgl. Art. 30b Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz BayEUG). Ansonsten diagnostizieren und beraten sie genauso wie die Lehrkräfte im MSD. Es können an der allgemeinen Schule auch Heilpädagogen nach Art. 60 Abs. 2 BayEUG eingesetzt werden.

Mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik werden vor allem die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung, ggf. auch geistige Entwicklung abgedeckt. Der MSD kann allerdings auch an der Profilschule in

den – eher seltener vorkommenden – Förderschwerpunkten unterstützen, bei denen die an der Schule eingesetzten Sonderpädagogen über keine bzw. über keine ausreichende Expertise verfügen.

1.4.3.2 Eigenverantwortliche Organisation der Förderung

Welche Gestaltungsmöglichkeiten hat die Schule?

Anders als bei den bisherigen Formen gemeinsamen Lernens, insbesondere bei den Kooperationsklassen nach Art. 30b Abs. 7 Nr. 1 BayEUG, wird die sonderpädagogische Unterstützung nicht klassenbezogen gewährt, sondern der Schule als Ganzes zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für zusätzliche Stunden aus dem eigenen Lehramt. Die Schule entscheidet dann eigenverantwortlich über die Klassenbildung und den Einsatz der zusätzlichen Personalressourcen. Sie kann Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf ähnlich wie bei Kooperationsklassen in einzelnen Klassen zusammenfassen und Ressourcen bündeln, sie kann aber auch die Schüler auf die verschiedenen Klassen verteilen.

1.4.3.3 Klasse mit festem Lehrertandem

Die Profilschule kann, muss aber nicht eine Tandemklasse bilden. Mit anderen Worten: Die Profilschule setzt keine Klassen mit festem Lehrertandem voraus oder verpflichtet die Schule zur Bildung einer solchen Klasse. Wegen der besonderen pädagogischen Anforderungen an diese Klassen und der Einbindung der Lehrkräfte in das Kollegium der allgemeinen Schule sind solche Tandemklassen jedoch nur an Profilschulen möglich. Im Einzelnen dazu s. u. 1.5.

1.4.3.4 Aufhebung des Profils

Rechtsvorschriften zur Aufhebung des Profils „Inklusion“ sehen die Schulordnungen nicht vor. Von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Art. 30b Abs. 3 Satz 5 BayEUG wurde bislang nicht Gebrauch gemacht. Es gelten daher die allgemeinen Regeln zur Einrichtung des Profils entsprechend auch für deren Aufhebung als umgekehrten Rechtsakt:

Das Profil „Inklusion“ beruht auf der Basis eines breiten Konsenses der Schulfamilie. Dementsprechend kann das Profil aufgehoben werden, wenn sich eine der maßgeblichen Gruppen der Schulfamilie gegen den Fortbestand des Profils ausspricht oder der Sachaufwandsträger seine Zustimmung widerruft. An der Schule bestehende Partnerklassen rechtfertigen keine Aufhebung des Profils, da es sich bei den Partnerklassen um nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG zulässige Formen des gemeinsamen Unterrichts handelt, die Art. 30b Abs. 3 bis 5 BayEUG nicht verbietet. Die Profilschule ist allerdings ihrem Profil „Inklusion“ verpflichtet und bemüht sich – je nach Schulart – möglichst viel gemeinsamen Unterricht oder gemeinsame Projekte von Partnerklasse und Regelschulklasse mit Mehrwert für die Schüler zu realisieren. Bevor eine Schulfamilie in Erwägung zieht, das Profil aufzuheben, soll sie sich beraten lassen, wie die ggf. vorhandenen Schwierigkeiten behoben werden könnten.

Ein deutlicher Rückgang der Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Profilschule führt nicht zur Aufhebung des Profils. Seitens der Schule und der Schulaufsicht sollte gemeinsam geprüft werden, welche Gründe der Rückgang hat und wie ggf. gegengesteuert werden kann. Die Ressourcenausstattung ist entsprechend anzupassen, d.h. in diesem Fall kann auch eine Abordnung der Lehrkraft für Sonderpädagogik unterhalb der Mindestausstattung von 13 Lehrerwochenstunden an der Grund- und Mittelschule mit Profil Inklusion erfolgen.

Sollte es zur Aufhebung des Profils kommen, sind folgende Gesichtspunkte, insbesondere der Vertrauensschutz, zu berücksichtigen. Im Einzelnen gilt:

- Das Profil endet – sofern nichts anderes vorgesehen ist - zum nächsten Schuljahr.
- (Sprengel-)Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind auch weiterhin im Rahmen des Art. 30a Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG aufzunehmen bzw. verbleiben an der Schule.
- Gastschüler können an der Schule bis zur Beendigung des Bildungsganges verbleiben. Mit den Schulaufwandsträgern bei Grund- und Mittelschulen bzw. den Aufgabenträgern bei Realschulen und Gymnasien ist zu klären, ob sie noch zu einer Beförderung bereit sind.
- Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik sind nach Aufhebung des Profils nicht mehr in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden, die Abordnung wird beendet. Die sonderpädagogische Unterstützung erfolgt im Rahmen des MSD.
- Die zusätzlichen Stunden aus dem Lehramt der allgemeinen Schule werden von der Schulaufsichtsbehörde (unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der noch verbliebenen Gastschüler) abgebaut.
- Bestehende Klassen mit festem Lehrertandem werden bis zum Abschluss des Bildungsganges fortgeführt (hier unter Beibehaltung von abgeordneten Lehrkräften für Sonderpädagogik); neue Klassen werden nicht mehr gegründet.

1.5 Klasse mit festem Lehrertandem

Zusammenfassung:

Eine Klasse mit festem Lehrertandem zeichnet sich durch Teamteaching einer Regelschul-Lehrkraft mit einer Lehrkraft für Sonderpädagogik bzw. ggf. stattdessen einer Heilpädagogischen Förderlehrkraft aus. Folgende Voraussetzungen bestehen:

1. Antrag der Schule
2. Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf (Richtzahl: sieben Schüler)
3. Zustimmung des Sachaufwandsträgers der Profilschule
4. Zustimmung der Sachaufwandsträger der Sprengelschulen bei Schülern im Gastschulverhältnis
5. Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde

Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ muss nicht zwingend eine Klasse mit festem Lehrertandem nach Art. 30 Abs. 5 BayEUG haben; eine solche Klasse kann aber nur an der Profilschule eingerichtet werden. Es geht um das gemeinsame, regelmäßig (aber nicht zwingend) lernzieldifferente Lernen einer Gruppe von Schülern ohne und mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf. Grundsätzlich sind Kinder mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf in allen der sieben Förderschwerpunkte denkbar. Es wird sich derzeit häufig um Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Schüler mit mehrfacher Behinderung handeln. Eine Festlegung auf einen bestimmten Förderschwerpunkt gibt es jedoch nicht. Derzeit gibt es Tandemklassen nur im Grund- und Mittelschulbereich.

Die Unterrichtung der Klasse erfolgt im Team-Teaching durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule zusammen mit einer Lehrkraft für Sonderpädagogik oder ggf. zeitweise einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen. Der Unterricht erfolgt gemeinsam oder nach Bedarf auch zeitweise getrennt nach Lerngruppen.

Im Hinblick auf den hohen Personalressourceneinsatz und der Vergleichbarkeit der Förderung in der Partnerklasse beträgt der Richtwert für die notwendigen Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf sieben Schüler. Bei der Frage des sehr hohen sonderpädagogischen Förderbedarfs ist der Bezugspunkt nicht auf die jeweilige Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem bestimmten Förderschwerpunkt zu beziehen, also z.B. sehr hoher Förderbedarf innerhalb des Spektrums der geistigen Entwicklung, sondern auf die Kinder und Jugendlichen ohne Förderbedarf. Maßstab ist, dass aufgrund der Intensität des Förderbedarfs der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine im Grundsatz durchgehende Zweitlehrkraft erforderlich ist (d.h. bei Vorhandensein der sieben Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf).

Die Feststellung des sehr hohen sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt auf der Grundlage eines Förderdiagnostischen Berichts im Vorfeld der Profilbildung durch den MSD. Nach der Profilentwicklung stellt regelmäßig die Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Regelschule unter Einbeziehung des Leiters der zuständigen Förderschule bzw. jeweiligen Förderschulen den sonderpädagogischen Förderbedarf fest. Handelt es sich um die Einschulung eines Kindes, das im Kindergarten durch den MSH betreut wurde, gibt der MSH mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine Stellungnahme gegenüber der Profilschule ab. Bei Schülern, die bereits eine Schule besuchen und im Wege des Gastschulverhältnisses die Profilschule besuchen wollen, stellt der MSD, der bislang den Schüler betreut hat, den sonderpädagogischen Förderbedarf fest.

Die Zahl der Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf wird von der Regierung im Rahmen der Genehmigung der Tandemklasse schulaufsichtlich geprüft.

Der Umfang der Abordnung einer Lehrkraft für Sonderpädagogik bzw. einer Heilpädagogischen Förderlehrkraft richtet sich nach dem Bedarf und den konkreten Umständen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die in den verschiedenen Jahrgangsstufen unterschiedlichen Stundentafeln. Im Umfang der Zahl der Unterrichtsstunden laut Stundentafel wird in der Regel und der jeweiligen Situation angemessen eine Zweitlehrkraft (Lehrkraft für Sonderpädagogik, Heilpädagogische Förderlehrkraft, ggf. Lehrkraft aus dem Lehramt der Regelschule) zur Verfügung gestellt.

Der Sachaufwandsträger muss dem Antrag der Schule auf Einrichtung einer solchen Tandemklasse zustimmen. Hintergrund ist der regelmäßig notwendige Differenzierungsraum sowie ggf. weitere notwendige sächliche Ausstattungen.

Ferner ist zu beachten, dass regelmäßig keine sieben Kinder mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf in einer oder ggf. auch in zwei Jahrgangsstufen im Sprengel der Profilschule (Grundschule/Mittelschule) leben und diese besuchen wollen. Es wird sich daher häufig um Kinder handeln, die im Gastschulverhältnis nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG an der Profilschule aufgenommen und dafür dieser Schule vom Schulamt zugewiesen werden (s. dazu unten VIII.4). Für die Zuweisung ist die Zustimmung des Sachaufwandsträgers der Heimat-Sprengelschule unverzichtbar. Im Vorfeld der Einrichtung einer solchen Tandemklasse und bei den Beratungen der Eltern ist dieser Gesichtspunkt unbedingt zu beachten, um Ärger und Enttäuschungen zu einem späteren Zeitpunkt möglichst zu vermeiden.

Kann die Aufnahme in die Tandemklasse nicht erfolgen, müssen die anderen Formen des gemeinsamen Unterrichts in Erwägung gezogen werden (Einzelintegration in der Sprengelschule vor Ort, reguläre Förderschulklasse, ggf. Kooperations- oder Partnerklasse).

Ist die Bildung einer Tandemklasse nicht möglich, da die Richtzahl der Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf nicht erreicht wird, ist gemeinsamer Unterricht für diese Schüler ggf. in anderer Form möglich – sei es in Form der Inklusion als einzelner Schüler oder durch die Bildung einer kleineren Gruppe in einer Klasse (d.h. weniger als die Richtzahl sieben Schüler). Die Ressourcenzuweisung richtet sich dann nach den konkreten Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Versorgung in vergleichbaren Konstellationen.

2 In der Förderschule

Zusammenfassung:

Gemeinsamer Unterricht ist auch an der Förderschule möglich. Die Förderschule nimmt ihren Auftrag zur inklusiven Schulentwicklung nicht nur im Hinblick auf ihre Unterstützungsfunktion für die Regelschule (Kompetenzzentrum), sondern auch im Hinblick auf ihre Funktion als Lernort ernst. Folgende Formen des gemeinsamen Unterrichts an der Förderschule sind möglich:

1. Offene Förderschulklasse
2. Partnerklasse der Regelschule in der Förderschule
3. Sonstige Formen der Öffnung der Förderschule in Kooperation mit der allgemeinen Schule

Förderschulen, die sich in besonderer Weise für die Inklusion einsetzen, können das Profil „Inklusion“ bilden.

2.1 Offene Förderschulklasse

Zusammenfassung:

Die Öffnung einer Förderschulklasse ist möglich, wenn

1. in der Klasse (überwiegend) nach bzw. auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird (Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG) und
2. die Einrichtung der offenen Klasse organisatorisch, personell und sachlich möglich ist, insbesondere die spezifische, auf den Förderschwerpunkt ausgerichtete Förderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten bleibt. Sie bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde (Art. 30a Abs. 9 BayEUG),

Die offene Klasse in Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören (bei einem Anteil von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf von max. 30 % der Klasse) und im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (bei einem Anteil von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf von max. 40 % der Klasse) wird personell unterstützt (je nach Förderschwerpunkt für maximal vier oder sechs Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf).

Bei der offenen Klasse nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG geht es um die Öffnung einzelner Klassen einer Förderschule für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sind Schüler der Förderschule. Mit Änderung des BayEUG wurden 2018 die Möglichkeiten der offenen Klassen der Förderschulen maßvoll erweitert (Gesetzentwurf der CSU-Fraktion und Fraktion der Freien Wähler vom 11.04.2018, 17/21584; Beschluss des Plenums 17/23286 vom 11.07.2018; Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2018).

Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG ist die rechtliche Grundlage der offenen Förderschulklassen. Dort heißt es nun seit 1. August 2018:

„In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden.“

Die Einrichtung der offenen Klasse bedarf nach Art. 30a Abs. 9 Satz 1 und 2 BayEUG der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Sie soll erfolgen, sofern die beteiligten Schulaufwandsträger und die beteiligten Schulen zustimmen und die Einrichtung der offenen Klasse organisatorisch, personell und sachlich möglich ist. Dabei kommt dem Erhalt des spezifischen Förderorts Förderschule eine besondere Bedeutung zu. Die personelle Unterstützung wurde 2018 auf offene Klassen mit einem Anteil von Schülern ohne einen sonderpädagogischen Förderbedarf von max. 30 % Schüler in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören und von max. 40 % im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung ausgeweitet.

Die Öffnung der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung soll weiterhin in Form von Kooperationen von Berufsschulen und Förderberufsschulen erfolgen. An Sonderpädagogischen Förderzentren soll der Weg der temporären Förderung bzw. kooperativer Formen gemeinsamen Unterrichts unter Beibehaltung des Status der bisher besuchten Schule weiter beschritten werden (s. dazu unten Ziff. 2.4).

Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt die Öffnung derzeit ausschließlich im Wege des Partnerklassenkonzepts.

2.1.1 Rechtliche Voraussetzungen

2.1.1.1 Unterricht auf der Grundlage des Lehrplans der allgemeinen Schule

Klassen der Förderschule können für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf geöffnet werden, sofern dort auf der Grundlage des Lehrplans der allgemeinen Schule unterrichtet wird (Art. 30a Abs. 7 Ziff. 3 BayEUG, § 30 VSO-F). Dies ist bei Klassen der Realschulen und Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung der Fall. Bei den Förderzentren gilt dies für Klassen, in denen nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule bzw. nach den Lehrplänen für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung unterrichtet wird, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grundschule und Mittelschule entsprechen (vgl. §§ 15 ff VSO-F).

Die Jahrgangsstufe 1 A wird seit 2011 in die Öffnung einbezogen. Dies soll den durchgehenden gemeinsamen Unterricht ermöglichen (vorausgesetzt, es treffen die vorgenannten Bedingungen zu). Bedürfen Schüler mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nicht eines zusätzlichen Jahres, ist ein Durchlaufen der Jahrgangsstufen 1 und 2 in zwei Jahren möglich. Die konkrete Klasse im Förderzentrum ist entweder von vorneherein „nur“ auf zwei Jahre angelegt, oder der einzelne Schüler überspringt im formellen Sinne das 1 A-Jahr. Dabei ist es wichtig, dass der Lernstoff der Klassen mit 1 A-Jahr so individualisiert und differenziert vermittelt wird, dass ein schnelleres Tempo möglich ist und nicht ein „Überspringen“ ganzer Lerninhalte notwendig wird, die nachgeholt werden müssen, wie dies ansonsten mit dem Überspringen einer Jahrgangsstufe verbunden ist.

Für den Förderschwerpunkt Lernen gilt Folgendes: Die Einrichtung einer offenen Klasse ist nicht möglich, wenn die Schüler der Klasse nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, d.h. nach dem Rahmenlehrplan Lernen und nach dem Lehrplan zur Berufs- und Lebensorientierung (BLO). Zwar baut der Rahmenlehrplan Lernen auf den Lehrplänen der Grundschule und Mittelschule auf, hat aber nicht zwingend deren Anforderungsniveau, sondern wird individuell auf die Schüler entsprechend ihrem Leistungsvermögen angewandt. Zu den sonstigen Möglichkeiten von Förderschulen, die auf der Grundlage der Lehrpläne für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichten, s. u. Ziff. 2.4.

Wird in Klassen lernzieldifferent sowohl nach Lehrplänen mit dem Anforderungsniveau der Grundschule und Mittelschule als auch nach dem Rahmenlehrplan Ler-

nen unterrichtet, kann die Klasse für Schüler geöffnet werden, sofern das Anforderungsniveau der allgemeinen Schule überwiegt, vgl. § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VSO-F.

Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist eine Öffnung rechtlich wegen des von der allgemeinen Schule abweichenden Lehrplans nicht möglich. Eine faktische Öffnung und ein gemeinsamer Unterricht erfolgt im Wege des in der Praxis bewährten Partnerklassenkonzepts (s.u. Ziff. 2.2). Bei dieser Rechtsgrundlage ist es grundsätzlich geblieben. Mangels Nachfrage von Schulen ist bislang der geplante Modellversuch, die rechtliche Öffnung des Förderzentrums im Sinne einer Aufnahme von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in einer zu bildenden Tandemklasse vorzunehmen, noch nicht durchgeführt worden (s. nachfolgend Ziff. 2.6).

2.1.1.2 Umfang der möglichen Öffnung – Voraussetzungen zur Bildung offener Klassen

Das BayEUG selbst sieht keine Obergrenze für die Aufnahme von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in offenen Förderschulklassen und damit an Förderschulen vor. Eine Grenze ergibt sich allerdings bereits daraus, dass eine Förderschule nur eine solche Schule sein kann, die mehrheitlich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat.

Unabhängig von dieser rein formalen Betrachtungsweise ist die pädagogisch-organisatorische Frage maßgeblich, welcher Anteil von Schülern noch sinnvoll ist und ab wann das spezifische Angebot für diejenigen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf verloren geht, für die es im besonderen Maße gedacht ist; dies betrifft insbesondere die Förderschwerpunkte Sehen und Hören. Nach § 30 Abs. 2 Satz 3 VSO-F ist daher bei offenen Förderschulklassen sicherzustellen, dass die spezifische, auf den Förderschwerpunkt ausgerichtete Förderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten bleibt. Der vom Bayerischen Landtag beschlossene Gesetzentwurf benennt in Vorblatt und Begründung eine Öffnung mit einem Anteil von Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf von bis zu 30 % in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören sowie von bis zu 40 % beim Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in den offenen Klassen als sachgerecht. Im Rahmen dieser Prozentsätze wird die Öffnung auch seitens des StMUK personell unterstützt.

Entsprechend der Regelungen zu Kooperations- und Partnerklassen in Art. 30a Abs. 9 BayEUG erfolgt die Einrichtung von offenen Klassen auf einvernehmlicher Grundlage der Schulen und Schulaufwandsträger unter Beteiligung der Elternbeiräte, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist. Eine Verpflichtung der Schulaufwandsträger, ihre Zustimmung zu erteilen, wird mit der Neuregelung nicht geschaffen.

Eine Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ist erforderlich. Dies soll bei der offenen Klasse auch gewährleisten, dass die regionale Struktur berücksichtigt wird. Der Aspekt, dass die Öffnung „organisatorisch“ möglich sein soll, bezieht sich hier zum einen auf die Förderschule selbst, insbesondere auf die Sicherung der Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und auf den Erhalt

der spezifischen Förderstruktur für sie. Zum anderen sind auch die schulische Struktur im Umfeld der Förderschule und die Auswirkungen auf die nahegelegenen (Sprengel-)Regelschulen zu beachten. Eine Öffnung der Förderschule soll insbesondere kleinere staatliche Grund- und Mittelschulen und damit auch die Inklusion an der allgemeinen Schule nicht beeinträchtigen. Ein Anspruch von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auf Aufnahme in die offene Klasse der Förderschule besteht nicht. „Personell möglich“ bedeutet, dass der Unterricht in der offenen Klasse mit den vorhandenen oder ggf. zusätzlichen Ressourcen nach den Regelungen des Staatsministeriums (Festlegungen zur Klassenbildung; s. sogleich Ziff. 2.1.2) erfolgen kann. Die Einrichtung der offenen Klasse ist „sächlich möglich“, wenn insbesondere räumlich der Unterricht der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gesichert ist.

2.1.2 Klassenbildung/Personelle Ausstattung

Die Klassenbildung richtet sich weiterhin nach der Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und den entsprechenden Regelungen im sog. Klassenbildungs-KMS. Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden wie bisher nicht bei der Klassenbildung berücksichtigt; insofern ist die Öffnung auch nicht mit einer Klassenmehrung verbunden.

Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG wird mit der Änderung 2018 auf die schulrechtliche Definition der offenen Klasse als Klasse der gemeinsamen Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf beschränkt. Entfallen ist die Regelung für die personelle Berücksichtigung von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die zum einen auf Förderzentren (Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung) und zum anderen auf 20 % der im Klassenbildungs-KMS festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse begrenzt war.

Die personelle Unterstützung der Öffnung bei den staatlichen Förderschulen wird durch Klassenbildungs-KMS festgelegt. Dies ist dann zugleich Maßstab für eine mögliche Zuordnung staatlichen Personals nach Art. 33 Abs. 2 BaySchFG und für die Finanzierung der notwendigen Personalkosten der privaten Förderschulen gemäß Art. 33 Abs.1, Art. 34a BaySchFG i.V.m. § 15 Abs. 1 AVBaySchFG.

Entsprechend der Ausführungen in Vorblatt und Begründung des Gesetzentwurfs zur BayEUG-Änderung 2018 wird eine Öffnung von bis zu 30 % der im Klassenbildungs-KMS festgesetzten Schülerhöchstzahl in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören sowie von bis zu 40 % beim Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung personell unterstützt bzw. entsprechende Personalaufwände staatlich gefördert (1,0 Lehrerwochenstunde pro Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der Grundschulstufe und 1,5 Lehrerwochenstunden in sonstigen Klassen der Förderschule – jeweils bezogen auf Lehrkräfte mit Lehramt der jeweiligen Regelschule – in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung). Dies orientiert sich an der Förderung privater Regelschulen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Förderschule und dem Ziel eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes auf Seiten der Schulträger und der Verwaltung.

Beispiel: Förderzentrum Hören, Grundschulstufe:

- Schülerhöchstzahl: 12 Schüler
- bis zu 30 Prozent entsprechen max. vier Schülern
- Zusätzliche Personalausstattung: 4 x 1,0 Std. (vgl. Lehramt an Grundschulen, A12; bei privaten Förderschulen entsprechender Kostenersatz)

Die zusätzlichen Personalressourcen sollen den gemeinsamen Unterricht befördern und Differenzierungen ermöglichen. Sie können klassenübergreifend eingesetzt werden. Zielrichtung ist nicht, die einzelne Klasse mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder gar nur die Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besserzustellen, sondern ganz allgemein gemeinsamen Unterricht und gemeinsames Schulleben an der Schule insgesamt zu fördern. So besteht auch die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler aus nicht geöffneten Klassen der Förderschule z.B. bei Differenzierungsmaßnahmen einzubeziehen und ihnen auf diese Weise ebenfalls einen (stundenweisen) gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen. Eine besondere Bedeutung kommt daher dem Konzept der Schule bzw. dem privaten Schulträger zu, wie sie bzw. er insgesamt gemeinsamen Unterricht in der Schule umsetzen will.

2.1.3 Förderung des Schulaufwands (einschließlich Schülerbeförderung)

Die Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sind Schüler der Förderschule. Insofern erfolgt die Finanzierung des Schulaufwands kommunaler und privater Förderschulen nach den allgemeinen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes bzw. des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

Bei der Schülerbeförderung kommt § 30 Abs. 2 Satz 2 VSO-F zur Anwendung. Für die privaten Schulen wird die Zustimmung der Regierungen zum Mehraufwand auf den Höchstbetrag von 500 € im Jahr je Schüler begrenzt; s. unten Kap. XI, Ziff. 2.3).

2.1.4 Zeugnisse

Die in die offene Klasse eines Förderzentrums aufgenommenen Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sind Schüler des Förderzentrums (§ 30 Abs. 3 Satz 1 VSO-F). Nach Satz 2 des § 30 Abs. 3 VSO-F (sowie § 56 Abs. 13 Satz 4 VSO-F) ist jedoch in den Zeugnissen zu vermerken, dass sie als Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf eine Klasse des Förderzentrums besuchen und auf der Grundlage des Lehrplans für die Grundschule beziehungsweise des Lehrplans für die Mittelschule unterrichtet und ihre Leistungen danach bewertet wurden. Nach § 56 Abs. 7 VSO-F (vgl. Art. 29 Abs. 1 Satz 4 BayEUG) geben die Zeugnisse bei Schülern, die nach dem Lehrplan der Mittelschule unterrichtet wurden, im vorletzten und letzten Schuljahr bei der amtlichen Schulbezeichnung die Schulart „Mittelschule“ an, sofern die Erziehungsberechtigten dies beantragen. Entsteht hierdurch eine zur örtlichen Mittelschule gleichlautende Schulbezeichnung, ist eine Verwechslungsgefahr durch den Zusatz eines Schulnamens auszuschließen, der nicht den

Bestandteil „Mittelschule“ enthalten darf. Bei privaten Schulen ist in der Schulbezeichnung entweder der private Schulträger zu benennen oder die Schule als „privat“ zu kennzeichnen.

Für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist die entsprechende Anwendung des § 30 Abs. 3 VSO-F in § 16 BSO-F vorgesehen. § 30 Abs. 6 BSO-F regelt die Möglichkeit eines Zeugnisses ohne Förderschulbezeichnungen. Für die anderen Förderschularten (vgl. Realschule, Wirtschaftsschule und Fachoberschule jeweils zur sonderpädagogischen Förderung) ist mangels gesonderter Schulordnung ebenfalls § 30 Abs. 3 und § 56 Abs. 7 VSO-F entsprechend anzuwenden.

2.2 Partnerklasse der Regelschule in der Förderschule

Partnerklassen der allgemeinen Schule an Förderschulen lässt Art. 30b Abs. 7 Nr. 2 BayEUG genauso zu wie Partnerklassen der Förderschule an Regelschulen (alle Schularten). Es gibt sehr positive Erfahrungen mit Partnerklassen der Grundschule in Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. So können Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf am Lernort Förderschule unterrichtet werden und dennoch Schüler der Grundschule bleiben. Für die Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bedeutet der gemeinsame Unterricht mit einer Partnerklasse der Regelschule eine faktische Öffnung auch in diesem Förderschwerpunkt.

Für die Einrichtung von Partnerklassen staatlicher Regelschulen bedarf es der Zustimmung des Schulaufwandsträgers der Regelschule. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vom Schulaufwandsträger zu übernehmenden Beförderungskosten der Regelschüler zum Förderzentrum. Sofern keine Mehrkosten entstehen, können Regelschüler auch im Beförderungsnetz der meist privaten Förderschule mitfahren, ohne dass der Förderanspruch gegenüber dem Freistaat gekürzt würde bzw. der Schulaufwandsträger der Regelschule zur anteiligen Kostentragung verpflichtet wäre; der Schulaufwandsträger der Regelschule muss lediglich etwaige Mehrkosten übernehmen. Inwieweit der kommunale Schulaufwandsträger einer öffentlichen Förderschule zur kostenfreien Mitbeförderung ebenfalls bereit wäre, wäre vor Ort zwischen den kommunalen Sachaufwandsträgern von Regel- und Förderschule abzuklären.

Bei Partnerklassen privater Regelschulklassen dürfte die Kooperation mit den meist privaten Förderzentren einfacher sein, insbesondere, wenn beide Schularten vom gleichen Träger getragen werden. Auch besteht die Möglichkeit, dass der private Träger die Regelschule örtlich an sein privates Förderzentrum anbindet.

2.3 Förderschule mit dem Profil „Inklusion“

Zusammenfassung:

Auch Förderschulen können das Profil „Inklusion“ entwickeln, sofern sie sich in besonderem Maße der Inklusion verpflichtet sehen und eine weitere inklusive Schulentwicklung verfolgen.

Förderschulen haben stets zum Ziel, Schüler so weit wie möglich zu fördern und zu einem eigenständigen Leben zu befähigen und die Eingliederung in Gesellschaft und Arbeitsleben zu ermöglichen. Insofern haben sie ganz allgemein auch einen Auftrag zur nachhaltigen Inklusion.

Nach Art. 30b Abs. 1 BayEUG haben alle Schulen, d.h. auch die Förderschulen, den Auftrag zur inklusiven Schulentwicklung. Was bedeutet dies für die Förderschulen konkret? Sicherlich ist es in erster Linie ihr Auftrag als Kompetenzzentrum, die inklusive Unterrichtung an der Regelschule zu unterstützen. Förderschulen können sich dem Ziel der Inklusion und dem gemeinsamen Unterricht aber auch in besonderer Weise annehmen. Für diese Förderschulen soll das Profil „Inklusion“ ebenfalls möglich sein. Es geht folglich nicht um eine Auszeichnung von guten Förderschulen, sondern um ihr besonderes Engagement bei der Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichts. Auch im Förderschulbereich gilt es, die „Motoren“ der Entwicklung durch die Profilbildung zu würdigen und zu weiteren Schritten auf dem Weg zur Inklusion zu ermutigen.

Art. 30b Abs. 3 BayEUG hat die allgemeine Schule als Schule mit dem Profil „Inklusion“ im Blick. Dies zeigt auch die Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des BayEUG 2011 zur Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich. Umgekehrt beschränkt Art. 30b Abs. 3 BayEUG den Anwendungsbereich für die Profilschule nicht ausdrücklich auf allgemeine Schulen. Im Bayerischen Landtag (Bildungsausschuss, damalige interfraktionelle Arbeitsgruppe „Inklusion“ im Bildungsbereich) wurde daher auch die Frage einer Profilbildung bei Förderschulen mit Förderschulträgern und dem wissenschaftlichen Beirat erörtert. Mit Beschluss vom 16.07.2013 (Drs.16/18026) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung dazu aufgefordert, im Rahmen der nach dem jeweiligen Staatshaushalt hierfür zur Verfügung gestellten Stellen und Mittel das Profil „Inklusion“ auch für Förderschulen zu ermöglichen.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in Art. 30b Abs. 3 BayEUG können somit auch Förderschulen das Profil „Inklusion“ entwickeln, wenn sie mit Zustimmung der Regierung (Schulaufsichtsbehörde) und des Schulaufwandsträgers sowie auf der Grundlage eines von der Schulgemeinschaft getragenen Bildungs- und Erziehungskonzeptes gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in besonderem Maße verwirklichen.

Formale Kriterien für die Profilbildung sind im Bereich der Förderschulen kaum möglich. Das Kultusministerium, die damaligen Mitglieder der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Inklusion“ des Bildungsausschusses im Bayerischen Landtag, die Mitglieder des vormaligen wissenschaftlichen Beirats Inklusion sowie die frühere Behindertenbeauftragte haben sich daher auf folgendes Verfahren geeinigt:

Im Förderschulbereich ist es besonders bedeutsam, den Anforderungen der UN-Konvention mit dem Anspruch inklusiver Bildung durch inklusive Schulentwicklung über die Schule hinaus gerecht zu werden. Daher gilt es bei der Beantragung des Profils, in der Schulfamilie einen Konsens hinsichtlich folgender Leitziele bzw. Fragen und inhaltlicher Kriterien im Hinblick auf die inklusive Ausrichtung der Schule herbeizuführen.

Ziele für die inklusive Schulentwicklung:

- Der gemeinsame Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist unter Berücksichtigung der hohen Fachlichkeit der Sonderpädagogik im Sinne der Inklusionsentwicklung eine wesentliche Aufgabe.
- Der Leitfaden „Profilbildung inklusive Schule“ des Wissenschaftlichen Beirats „Inklusion“ bildet dabei die Grundlage.
- Das Zusammenwirken der Fachlichkeit der für die Inklusionsentwicklung verschiedensten Professionen/Institutionen wird grundgelegt und weiterentwickelt.
- Motto: „Inklusion als gelebte Normalität im gemeinsamen Leben und Lernen“.

Folgende Fragen bzw. inhaltliche Kriterien sollen dabei zu Grunde gelegt werden:

- Spielt der gemeinsame Unterricht im Schulkonzept und Schulleben bereits eine wesentliche Rolle?
- Welche Inhalte des Leitfadens „Profilbildung inklusive Schule“ wurden bisher an der Schule deutlich erkennbar umgesetzt?
- Gibt es weitere, interessante Entwicklungen, die ausgehend von der Förderschule oder gemeinsam mit anderen Schulen initiiert wurden, die in den bisherigen Fragen nicht abgebildet werden?
- Überwiegt bei Partnerklassen der Umfang des gemeinsamen Unterrichts für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf bei lernzieldifferenter Unterrichtung erheblich?
- Findet gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in offenen Klassen im Sinne des Art.30 a Abs. 7 Nr.3 BayEUG statt?
- Wird bereits Inklusion in seiner ganzen Vielfalt, d. h. bezogen auf Unterrichts- und Schulentwicklung, Schulleben und die inklusive Ausrichtung in die Region hinein in hohem Maße umgesetzt?
- Wie hat sich die Schule insgesamt durch die inklusive Ausrichtung weiterentwickelt?
- Zeichnet sich die Schulfamilie insgesamt durch eine Haltung aus, die Inklusion wertschätzt?
- Zeichnet sich die Schule dadurch aus, dass ein Teil der Schüler die Einrichtung nur temporär besucht?
- Wie wurde der Einsatz des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes im Hinblick auf die inklusiven Herausforderungen organisiert und fachlich gestaltet?
- Wie wird für die Zukunft die Inklusionsentwicklung geplant (Schritte – Ziele – Konzept)?

Prozedere der Beantragung und Entscheidung:

Die Förderschulen haben bis zum Schuljahr 2019/20 Konzepte nicht nur über die Regierungen beim StMUK eingereicht, sondern auch im StMUK einem Expertengremium aus den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats Inklusion, Vertretern des StMUK, der damaligen Behindertenbeauftragten Irmgard Badura, begleitet von einem Vertreter der LAG Selbsthilfe und teilweise Mitgliedern der interfraktionellen AG vorgestellt. Ab dem Schuljahr 2020/21 stellen die Förderschulen ihr Konzept den jeweils zuständigen Regierungen vor. Die Entscheidung über die Profilvergabe lag und liegt bei Herrn Staatsminister.

2.4 Sonstige Formen des gemeinsamen Unterrichts bzw. der Öffnung

Neben Partnerklassen und offenen Klassen der Förderschule gibt es auch weitere niederschwellige Formen der Kooperation von Regelschule und Förderschule, die einen gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage von Art. 30 Abs. 1 BayEUG ermöglichen.

Auf dieser Grundlage können gemeinsame Schulveranstaltungen, Lernschiene etc. eingerichtet werden. Voraussetzung ist, dass die Vorgaben der jeweiligen Schularten, d.h. insbesondere die Anforderungen des jeweils geltenden Lehrplans sowie die Regelungen zu den Leistungserhebungen etc. gewahrt bleiben und Aufsicht gewährleistet ist. Gerade die Sonderpädagogischen Förderzentren, die vor allem in der Mittelschulstufe einen großen Anteil an Schülern im Förderschwerpunkt Lernen haben, können über eine solche temporäre Öffnung gemeinsamen Unterricht für ihre Schüler, aber auch zusätzliche Fördermöglichkeiten für Schüler der Regelschule (mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf) erreichen.

Kooperation der Berufsschulen und Förderberufsschulen: Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschule) haben zum Teil gleiche, zum Teil unterschiedliche Angebote. Die regionale Kooperation ist daher wichtig.

Damit alle Jugendlichen vor Ort in das passende und zielführende Angebot der Berufsvorbereitung vermittelt werden können, sollen möglichst im März (beginnend im Jahr 2020) alle Beteiligten zu einem Runden Tisch im Schulamtsbezirk eingeladen werden. An diesem Austausch sollen folgende Partner teilnehmen:

- Mittelschulen (z.B. Staatliches Schulamt, Schulleitungen, Schule-Wirtschafts-Experten und Lehrkräfte der Abgangsklassen; ggf. Fachkräfte der Schulsozialarbeit)
- Sonderpädagogische Förderzentren (z.B. Schulleitung und Lehrkräfte der Abgangsklassen; ggf. Fachkräfte der Schulsozialarbeit)
- Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (z.B. Schulleitung; Beratungslehrkräfte)
- Berufsschulen (z.B. Schulleitung; Schulbeauftragte für die Berufsvorbereitung und Berufsintegration)
- Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit
- Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit
- Jugendamt
- Jobcenter
- Regionale Bildungskordinatorinnen und -koordinatoren

Ziel dieses Austauschs ist es, die konkreten Angebote der Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung zur Berufsvorbereitung allen Beteiligten vor Ort vorzustellen und damit eine gute Grundlage für eine passgenaue Vermittlung zu legen. Die Partner der Jugendberufsagentur (Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendamt) und der Bildungskoordination werden in die Planungen eingebunden, damit sie den Übergang in ihrer Zuständigkeit begleiten und unterstützen können.

Im Bereich der Berufsschulen besteht die Besonderheit, dass mit einem nicht so engen Netz an Schulen eine Vielzahl von Berufsfeldern und Fachklassen abzudecken ist. Die Sprengelbildung soll die Auslastung und damit die Regelberufsschulen als fachliche Kompetenzzentren sicherstellen. Die Förderberufsschulen bieten ein spezifisches Angebot, das ebenfalls von Schülerzahlen abhängig ist. Die örtlichen Berufsschulen und Förderberufsschulen sollen daher nach einem KMS vom 17.11.2006, Az. IV.9 - S8405.1-4.7 522, jeweils vor Beginn des Schuljahres in gemeinsamen Gesprächen klären, inwieweit ausnahmsweise mangels ausreichender Schülerzahl einzelne Berufsfelder bzw. Fachklassen nicht gleichzeitig von der Regelberufsschule und der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung angeboten werden können. In einem solchen Fall soll eine Absprache zwischen den beteiligten Schulen gefunden werden, welche Schule das Berufsfeld bzw. die Fachklasse anbieten soll. Über das Ergebnis der Kooperation ist die zuständige Regierung zu informieren, die die angestrebte Lösung schulaufsichtlich überprüft. In diesem Fall sind ausnahmsweise die Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderberufsschule bei der Klassenbildung zu zählen.

Vor Beginn des Schuljahres ist ferner von den Schulen abzusprechen, in welchen Berufsfeldern bzw. in welchen Fachklassen die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung ggf. auch Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen kann (vgl. oben offene Klasse der Förderschule), ohne dass dies Auswirkungen auf die Klassenbildung bei der Regelberufsschule hat. Wird die Klassenbildung an der Regelberufsschule durch Aufnahme von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an der Förderberufsschule gefährdet, so sind dahingehend Absprachen zu treffen, dass die Förderberufsschule solche Schüler nicht aufnimmt. In die Abstimmung der schulischen Angebote sollten gegebenenfalls nicht nur die Berufsfelder und die Fachklassenbildung, sondern auch die Einrichtung von Berufsvorbereitungsjahren einbezogen werden.

Die aufgenommenen Schüler werden jeweils Schüler der besuchten Schulart (§ 16 BSO-F i. V. m. § 30 Abs. 3 Satz 1 VSO-F). In den Zeugnissen ist zu vermerken, dass sie als Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf eine Klasse der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung besuchen und auf der Grundlage des (jeweils einschlägigen) Lehrplans für die Berufsschule unterrichtet und ihre Leistungen danach bewertet wurden (§ 16 BSO-F i. V. m. der entsprechenden Anwendung des § 30 Abs. 3 Satz 2 VSO-F). Für die Zeugnisse gilt darüber hinaus § 30 Abs. 6 BSO-F (Verzicht auf Benennung der Förderschulform bei anerkannten Ausbildungsberufen).

Insgesamt können bei dieser vorgeschlagenen Verfahrensweise etwaige nachteilige Entwicklungen verhindert, andererseits aber auch Chancen genutzt werden, die die Öffnung der Förderschulen ermöglichen. Neben einer verbesserten Inklusion von Berufsschülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann gerade im Berufsschulbereich erreicht bzw. sichergestellt werden, dass die Angebotspalette möglichst breit ist und eine wohnort- oder ausbildungsnahe Beschulung ermöglicht wird.

2.5 Modellversuch Förderzentrum geistige Entwicklung

Wie in 2.1.1.1 dargestellt, ist eine offene Klasse am Förderzentrum geistige Entwicklung nicht möglich. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll allerdings – bei Interesse der Schulfamilien – in einem Modellversuch die Öffnung des Förderzentrums geistige Entwicklung mit Profil Inklusion durch Bildung von Klassen mit festem Lehrertandem (Art. 30a Abs. 5 BayEUG) erprobt werden (s. Gesetzentwurf; Vorblatt und Begründung zur Änderung des Art. 30a Abs. 7 BayEUG).

Es geht nach den Vorstellungen des Gesetzgebers und des StMUK in Abstimmung mit den Trägern um eine mögliche Weiterentwicklung bewährter Partnerklassen der Grundschule in Förderzentren geistige Entwicklung zu Tandemklassen am Förderzentrum. Die Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sind in diesem Fall Schüler des Förderzentrums.

Die Besetzung der Tandemklasse durch eine Lehrkraft für Sonderpädagogik und durch eine Grundschullehrkraft sowie die enge Begleitung des Förderzentrums durch eine (Partner-)Grundschule und durch das Schulamt sollen gewährleisten, dass für die Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf die gleichen Anforderungen wie an einer Grundschule gewährleistet sind: im Hinblick auf die Einhaltung des Grundschullehrplans und die Unterrichtsqualität sowie im Hinblick auf Notegebung und Berechtigungen. Dies gilt auch für das Übertrittszeugnis, das in Anwendung des Rechtsgedankens des § 19 Abs. 2 MSO ausgestellt und zum Übertritt an Realschule und Gymnasium berechtigen soll. Bei der Zeugnisgestaltung könnte in Anlehnung an § 56 Abs. 7 VSO-F im Zeugniskopf bei den Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auf die Bezeichnung der Förderschulform verzichtet und das Zeugnis mit dem Schulnamen und „Grundschule“ überschrieben werden.

Im Vergleich zur Partnerklassensystem hätte die Tandemklasse den Vorteil, dass das Förderzentrum zusammen mit den Erziehungsberechtigten selbst die maßgeblichen Akteure wären. Melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind am Förderzentrum an, dann trägt der Sachaufwandsträger des öffentlichen Förderzentrums bzw. über die Privatschulfinanzierung der Freistaat bei privaten Förderzentren den Sachaufwand einschließlich Beförderungskosten, da es sich um Schüler des Förderzentrums handelt (hinsichtlich des Umfangs der Schülerbeförderungskosten erfolgt eine Begrenzung auf maximal 500,- EUR jährlich für die Schüler ohne sonderpädagogischem Förderbedarf analog zur offenen Klasse). Anders als im Partnerklassensystem sind die Bereitschaft einer anderen Schule sowie seines Sachaufwandsträgers oder die ggf. notwendigen Gastschulverhältnisse nicht mehr erforderlich.

VI GRUNDSÄTZLICH GLEICHBERECHTIGTER ZUGANG ZUR REGELSCHULE – ENTSCHEIDUNGSRECHT ZWISCHEN REGELSCHULE UND FÖRDER- SCHULE

Dem Elternwillen kommt entscheidende Bedeutung zu

Zusammenfassung:

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind grundsätzlich gleichermaßen berechtigt, die allgemeine Schule (Regelschule) zu besuchen wie Kinder und Jugendliche ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Soweit besondere schulartspezifische Anforderungen zur Aufnahme (z.B. Übertrittsnoten für die Realschule und das Gymnasium) oder zum Verbleib in der Schule bestehen, gelten diese für alle Schüler (Art. 30a Abs. 5 Sätze 2 und 3, Art. 30b Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BayEUG). Ein lernzieldifferenter Unterricht findet nur an den sog. Pflichtschulen ohne schulartspezifische Anforderungen für Aufnahme und Verbleib statt, d.h. an den Grund-, Mittel- und Berufsschulen.

Sofern der sonderpädagogische Förderbedarf eine Aufnahme in die Förderschule rechtfertigt, besteht im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ein Wahlrecht zwischen den Förderorten „Regelschule“ und „Förderschule“ (vgl. Art. 41 Abs. 1 Satz 3 BayEUG). Die Information und Beratung der Erziehungsberechtigten sind wesentlich für eine am Interesse des individuellen Kindes orientierte Lernortentscheidung.

Folgende Ausnahmen vom vorgenannten, grundsätzlich gleichberechtigten Zugang bestehen:

1. Zustimmungsvorbehalt des Schulaufwandsträgers (Art. 30a Abs. 4 BayEUG):

Bei den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung ist die Zustimmung des Schulaufwandsträgers zur Aufnahme in die konkrete Regelschule erforderlich. Die Ablehnung ist nur bei erheblichen Mehraufwendungen möglich. Folge: Besuch einer anderen (insbesondere barrierefreien) Regelschule oder ggf. einer Förderschule

2. Förderschulbesuchspflicht nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG:

Ein Kind oder Jugendlicher hat die Förderschule zu besuchen, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf an der Regelschule nicht gedeckt werden kann und

- die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet ist oder
- sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigt.

1. Grundsätzlich gleichberechtigter Zugang zur Regelschule

Art. 41 Abs. 1 und 3 BayEUG lauten:

*„(1) Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule.
(3) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. ²Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilien Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.“*

Art. 30a Abs. 3 Satz 1 und 5 Satz 1 und 2 BayEUG lauten:

*„(3) ¹Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden.
(5) ¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. ²Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt.“*

Bereits nach der vor 2011 geltenden Rechtslage (vgl. Art. 41 Abs. 1 BayEUG; 2003) konnten die meisten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die allgemeine Schule besuchen. Hinsichtlich der kognitiven Fähigkeiten war seit der Änderung des BayEUG 2003 nicht mehr das voraussichtliche Erreichen der Lernziele für eine Aufnahme in die Grundschulen, Mittelschulen und Berufsschulen erforderlich, so dass z. B. Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen der Zugang an die allgemeinen Schulen bereits seit 2003 offen stand. Dies galt seit 2003 auch für Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, sofern sie mindestens aktiv am Unterricht der Regelschule teilnehmen konnten. Diese Voraussetzung der aktiven Teilnahme ist in Umsetzung des Art. 24 UN-BRK entfallen:

Im Grundsatz hat jedes Kind oder jeder Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht, die allgemeine Schule zu besuchen; Ausnahmen bestehen unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls (s. u. Ziff. 3.2). Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler können sich im Grundsatz zwischen Regelschule und Förderschule als schulischem Lernort entscheiden. Die Entscheidung bindet nicht für die gesamte Schullaufbahn; die Möglichkeit zum Wechsel zwischen Regelschule und Förderschule bleibt grundsätzlich erhalten. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind hinsichtlich Alter, Charakter und hinsichtlich ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs sehr unterschiedlich. Es können daher unterschiedliche Lernorte zu unterschiedlichen Zeiten für die einzelnen Kinder der für sie jeweils bestgeeignete sein. Den Erziehungsberechtigten kommt mit dem grundsätzlichen Entscheidungsrecht eine hohe Verantwortung zu. Sie sollen sich daher über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. In Betracht kommen hier vor allem die Regelschule, die Förderschule, einschließlich MSD und Beratungsstellen, sowie die staatlichen Schulberatungsstellen. Ggf. kann die Einbeziehung der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe sinnvoll und notwendig sein (s. dazu u. X. 6.1). Daneben steht den

Eltern auch die Beratung durch Behinderten- und Selbsthilfeverbände zur Verfügung. Zusätzlich eingeführt wurde die Inklusionsberatung am Schulamt für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen, die überörtlich, interdisziplinär und vor allem vernetzt organisiert ist (s. VIII.1 zu den Beratungsangeboten). Sie informiert über die möglichen schulischen Förderorte und berät neutral.

Bei den weiterführenden Schulen mit spezifischen Regelungen zu Aufnahme und Verbleib (z.B. Realschule, Gymnasium, Fachoberschule) sind diese auch durch die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erfüllen. Es gelten die gleichen Regelungen bezüglich der Aufnahme, dem Vorrücken, dem Schulwechsel und der Durchführung von Prüfungen wie für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden insofern nach den gleichen Lernzielen und Maßstäben wie die Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet, ggf. besteht die Möglichkeit des Nachteilsausgleiches und Notenschutzes (vgl. Art. 30a Abs. 5 Sätze 2 und 3; Art. 30b Abs. 3 Satz 2 BayEUG; Art. 52 Abs. 5 BayEUG, §§ 31 ff BaySchO). An diesen Schularten gibt es dementsprechend keinen lernzieldifferenten Unterricht. Gemeinsamer Unterricht auch mit Schülern, die nach einem anderen Lehrplan unterrichtet werden (z.B. geistige Entwicklung), ist rechtlich nur im Wege des Partnerklassenkonzepts möglich (z.B. Partnerklasse des Förderzentrums mit Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung am Gymnasium).

Demgegenüber müssen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den sog. Pflichtschulen, d.h. im Regelschulbereich an den Grund-, Mittel- und Berufsschulen, die Lernziele nicht erreichen (s. dazu unten IX); lernzieldifferenten Unterricht ist an diesen Schularten möglich. Es gibt insofern auch keine besonderen Zugangsvoraussetzungen. Ausreichend kann bei erheblichen intellektuellen Einschränkungen auch die bloße soziale Teilnahme bzw. Teilhabe in der Klassengemeinschaft der Grund-, Mittel- oder Berufsschule sein. Dies bedeutet nicht die Aufgabe eines Bildungsanspruches für diese Kinder. Selbstverständlich sollen sie schulisch in ihrer Entwicklung gefördert werden und nicht nur anwesend sein. Dies gilt im Rahmen der Möglichkeiten für die Lehrkräfte der allgemeinen Schule sowie für die Unterstützung durch Sonderpädagogen. Es kann aber nicht, insbesondere nicht in der Einzelinklusion, die Förderung wie an einer Förderschule erwartet werden. Auch können die Lehrkräfte der Regelschule auch mit Unterstützung regelmäßig nicht die durch eine langjährige Ausbildung erworbenen Fähigkeiten einer Lehrkraft für Sonderpädagogik ersetzen. Es ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten, hier die Vor- und Nachteile einer Unterrichtung vor Ort an der Regelschule abzuwägen.

Der gleichberechtigte Zugang zur Sprengelschule vor Ort zusammen mit den anderen Kindern aus Nachbarschaft und ggf. Kindergarten war stets ein zentrales Anliegen der Behindertenverbände, das das BayEUG im Grundsatz einlöst. Der Besuch einer Grund- oder Mittelschulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ in einem anderen Sprengel, insbesondere der Besuch der ggf. dort vorhandenen Klasse mit festem Lehrertandem nach Art. 30b Abs. 5 BayEUG, ist für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der tatsächlichen Kapazitäten im Wege eines Gastschulverhältnisses möglich und damit ggf. ein zusätzliches Angebot. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Zuweisungen von Schülern

mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG durch das Staatliche Schulamt erfolgen nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und im Hinblick auf die finanziellen Belastungen mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers der abgebenden Sprengelschule (s. u. VIII.4.2.3).

Die Änderung des BayEUG 2011 folgt Art. 24 Abs. 3 UN-BRK, mit dem sich die Vertragsstaaten zu einem grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zur Regelschule verpflichtet haben. Vor der Änderung des Art. 41 BayEUG war der Zugang zur Regelschule durch die notwendige völkerrechtsfreundliche Auslegung der Bestimmungen zur aktiven Teilhabe und Deckung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Sinne der von der UN-BRK vorgegebenen Teilhabeberechtigung bereits erweitert worden.

2. Tatsächliche Grenzen

Tatsächliche Grenzen ergeben sich beim Elternentscheidungsrecht daraus, dass nicht alle rechtlich möglichen Lernorte oder gruppenbezogenen Angebote vor Ort bzw. in erreichbarer Nähe auch tatsächlich bestehen (z.B. gibt es nur wenige Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung; Kooperationsklasse) oder daraus, dass die Kapazitäten vor Ort (z.B. für den Besuch einer Profilschule im Wege des Gastschulverhältnisses) ausgeschöpft sind.

3. Rechtliche Grenzen

Rechtliche Einschränkungen des Elternentscheidungsrechts bestehen – neben den schulartspezifischen Vorschriften zur Aufnahme und zum Verbleib (vgl. Übertritt, s. zuvor in Ziff. 1) – nur in den nachfolgenden Fällen:

3.1 Zustimmung des Schulaufwandsträgers, Art. 30a Abs. 4 BayEUG

In Art. 30a Abs. 4 BayEUG (2011) wurde unverändert der Vorbehalt aus dem zuvor geltenden Art. 21 Abs. 2 BayEUG übernommen: Der kommunale Schulaufwandsträger kann bei Schülern im Förderschwerpunkt Sehen, Hören und körperliche motorische Entwicklung eine Aufnahme in die konkrete allgemeine Schule ablehnen, sofern sie mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden ist. Diesem Vorbehalt liegt der allgemein geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu Grunde, der auch in Art. 2 UN-BRK anerkannt wird. Er gilt nach Art. 30b Abs. 3 Satz 2 BayEUG auch bei Profilschulen, wobei die Barrierefreiheit der Schule bereits im Rahmen der Profilbildung thematisiert sein sollte.

Nach Art. 3 Abs. 5 BaySchFG sind die Schulaufwandsträger unverändert verpflichtet, den behinderungsspezifischen Sachaufwand zu tragen. Der Begriff „erhebliche Mehraufwendungen“ in Art. 30a Abs. 4 BayEUG ist unter Beachtung der bestehenden Regelungen zur Barrierefreiheit in Art. 48 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 10 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) anzuwenden sowie im Lichte der UN-BRK auszulegen. Die Aufnahmeverweigerung

wegen „erheblicher Aufwendungen“ im baulichen Bereich ist insbesondere dann möglich, wenn die Aufwendungen wirtschaftlich unzumutbar, d.h. unverhältnismäßig sind.

Wird die Zustimmung zur Aufnahme an die nächstgelegene Schule, insbesondere Sprengelschule verweigert, ist die Alternative nicht automatisch der Besuch einer Förderschule. Der Schüler kann vielmehr eine **andere allgemeine Schule** besuchen – im Bereich der Grund- und Mittelschulen im Wege der Zuweisung durch das Staatliche Schulamt (Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG). Der Schulaufwandsträger der Sprengelschule wird daher bei seiner Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung der Aufnahme etwaige Kosten für Gastschulbeiträge und vor allem für die notwendige Beförderung zur Gastschule berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 AV-BaySchFG).

Finanzielle Unterstützung durch den Freistaat erfährt der kommunale Schulaufwandsträger durch die staatliche Förderung für Baumaßnahmen und Schülerbeförderung nach dem Finanzausgleichsgesetz (s. u. XI.1.2 und 2.3). Dies ist in die Gesamtbetrachtung mit einzustellen. Zu den Erleichterungen im Hinblick auf die Lernmittelfreiheit für Bücher in Blindenschrift s. u. XI.1.3.2.

3.2 Verpflichtender Förderschulbesuch, Art. 41 Abs. 5 BayEUG

Art. 41 Abs. 5 BayEUG lautet:

„Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich,

besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.“

Die **Verpflichtung zum Besuch der Förderschule** bzw. die Überweisung an eine Förderschule und damit ein (ggf. zeitlicher) Ausschluss vom Regelschulsystem ist gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur in den **zwei Ausnahmefällen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG** möglich:

3.2.1 Entwicklungsgefährdung

Dies gilt zum einen in Verantwortung für das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf – vergleichbar dem Jugendhilferecht – bei einer Gefährdung der kindlichen Entwicklung. In diesem Fall kommt der Staat seiner Verantwortung für das Kind im schulischen Bereich nach. Das BayEUG stützt sich hier in der Begründung des Gesetzentwurfs auf Art. 7 Abs. 2 UN-BRK, der die vorrangige Beachtung des Kindeswohls vorsieht. Gedacht ist an Fälle, in denen sich z.B. das Kind immer

mehr zurückzieht, nicht mehr teilnimmt oder verhaltensauffällig wird, weil es an der allgemeinen Schule überfordert ist. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu prüfen,

„ob sich das Kind aufgrund der eigenen individuellen Ausgangslage in der allgemeinen Schule schulisch und persönlich im Sinne eines positiven Selbstkonzeptes weiterentwickeln kann. Es liegt in diesem Sinne eine Entwicklungsgefährdung vor, wenn über einen längeren Zeitraum keine individuellen Entwicklungsfortschritte zu verzeichnen sind oder wenn das Kind oder der Jugendliche hinter die bereits erreichten Entwicklungsschritte nicht nur vorübergehend zurückfällt. Die Beurteilung des Entwicklungsprozesses orientiert sich an den individuellen Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Kindes oder Jugendlichen. Dies schließt eine differenzierte Betrachtung nach Förderschwerpunkten ein.“

Für eine Überweisung gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten ist dagegen nicht ausreichend, dass eine Förderung an der Förderschule u.U. zielführender ist oder von schulischer Seite als besser angesehen wird, solange nicht die vorgenannte Entwicklungsgefährdung vorliegt. Allerdings werden regelmäßig Schule und Erziehungsberechtigte gemeinsam anhand der bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen beraten, welcher Förderort für das individuelle Kind am besten geeignet ist, und ggf. das Kind im Konsens an eine Förderschule wechseln lassen.

Was bedeutet Entwicklungsgefährdung konkret?

Entwicklungsgefährdung bezieht sich auf die anhaltende, nachteilige individuelle Entwicklung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – unabhängig vom Förderort – aufgrund der Persönlichkeit, des Alters und insbesondere der Behinderung bzw. des sonderpädagogischen Förderbedarfs sehr unterschiedlich sein kann. Einen allgemeinen Maßstab für jedes Kind gibt es nicht.

Entwicklungsgefährdung beschreibt eine manifestierte Entwicklung und setzt einen Vergleich der kindlichen Entwicklung in einem Ausgangspunkt mit der in einem bestimmten Endpunkt voraus.

Ausgangspunkt kann für ein Kind an der Regelschule, das an die Förderschule überwiesen werden soll, z.B. die Einschulung in die Regelschule oder bei einer Rücküberweisung an die Förderschule die Zeit an der Förderschule vor dem Wechsel an die Regelschule sein. Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die schon länger die Regelschule besuchen, kann es der Zeitpunkt sein, ab dem eine deutliche Veränderung beim Schüler auszumachen ist.

„Endpunkt“ i.S. eines Beurteilungszeitpunktes wird regelmäßig der Zeitpunkt der Einleitung des Überweisungsverfahrens bzw. der Einholung des sonderpädagogischen Gutachtens sein. Im Fall eines streitigen Überweisungsverfahrens kann sich dieser Beurteilungszeitpunkt auf einen späteren Zeitpunkt verschieben: So hat die Schulaufsichtsbehörde weitere Entwicklungen bei ihrer Entscheidung mit einzubeziehen.

Sowohl in der Stellungnahme der Regelschule als auch in dem sonderpädagogischen Gutachten ist zu beschreiben,

- wie der Schüler und seine schulischen Leistungen sowie seine soziale Eingliederung im Ausgangspunkt waren bzw. wie er sich verhalten hat (hinsichtlich der Ausgangsdiagnostik kann v.a. auf einen vorliegenden Förderdiagnostischen Bericht zurückgegriffen werden),
- wie sich der Schüler in der Folgezeit entwickelt hat (hier sind die Ziele des Förderplans und ihre Umsetzung einzubeziehen),
- wie der Schüler und seine schulischen Leistungen sowie seine soziale Eingliederung im Beurteilungszeitpunkt sind bzw. wie er sich nun verhält (hier können auch diagnostische Testverfahren eingesetzt werden um den aktuellen Förderbedarf zu beschreiben).

Anhand der vorgenannten Beschreibung ist zu erläutern,

- (1) dass der sonderpädagogische Förderbedarf an der Regelschule trotz der Maßnahmen der Schule und ggf. sonstiger Maßnahmen (vgl. Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe, s. dazu unten X.6.1) nicht gedeckt werden kann und
- (2) warum eine nicht nur vorübergehende, erhebliche nachteilige Entwicklung vorliegt,
- (3) die aus Gründen des Kindeswohls eine Überweisung des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf an die Förderschule erforderlich macht.

Zu (1):

Der sonderpädagogische Förderbedarf ist zu beschreiben. Nicht gedeckt werden kann der sonderpädagogische Förderbedarf, wenn – ohne unmittelbare Anwendung des Lehrplans für den jeweiligen Förderschwerpunkt – die schulischen Entwicklungsbereiche nicht oder nicht (mehr) hinreichend gefördert werden oder realistische individuelle Lernziele nicht erreicht werden können. Bei lernzielgleichem Unterricht ist der zulässige Nachteilsausgleich und Notenschutz zu gewähren.

Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bietet sich z.B. eine Orientierung an den Kompetenzbereichen des Lehrplans im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an. Genannt werden die „personale Identität“, die „soziale Integration“ und lebensbedeutsame Kompetenzen (Lebenszutrauen, wirklichkeitsnahe Selbsteinschätzung, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Selbstständigkeit, Transfer, Kreativität und Leistungsbereitschaft).

Im Förderschwerpunkt Lernen stehen mehr die Lernfortschritte im Vordergrund, aber auch die personale Entwicklung wie z.B. Selbstvertrauen und soziale Integration.

Die Schule stellt in diesem Kontext dar, welche Maßnahmen der Förderung und sozialen Teilhabe unternommen wurden. Dabei gelten hier selbstverständlich nicht die Maßstäbe der Förderschule. Die Lehrkraft der Regelschule hat nicht die Ausbildung einer Lehrkraft für Sonderpädagogik. Sie muss dem Bildungsgang der Regelschule und den damit verbundenen Anforderungen in einer zunehmend heterogenen Schülerschaft gerecht werden, sodass eine so intensive Förderung wie an der Förderschule regelmäßig nicht möglich ist (in gruppenbezogenen Formen des gemeinsamen Unterrichts ist die sonderpädagogische Förderung größer als in der Einzelinklusion). Die Schule kann aber darstellen, wie sie den Schüler ggf. lern-

zieldifferent unterrichtet hat (z.B. anhand der Förderpläne, die an Grund- und Mittelschulen erstellt werden). Auch kann sie darstellen, wie sie versucht hat, einen Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bei den verschiedenen Lerngegenständen, insbesondere in Deutsch sowie im Fach Heimat- und Sachunterricht in das Lerngeschehen der Klasse einzubeziehen (z.B. wird der Text ggf. am Vortag zur Vorbereitung mit nach Hause gegeben; Vorlesen von kleinen Texten oder Wörtern durch den Schüler, Beantwortung allgemeiner Fragen aus seinem Erfahrungsbereich; Anfertigung einer themenbezogenen Zeichnung). Die Schule soll ferner angeben, welche Entlastungs- und Fördermaßnahmen sie ergriffen hat (z.B. Notenaussetzung und abweichende Lernziele, möglich bei Grund-, Mittel- und Berufsschule; s. u. IX.) und welche schulischen und außerschulischen Unterstützungssysteme einbezogen wurden (vgl. MSD, z.B. Schulbegleiter, finanziert durch die Eingliederungshilfe).

Zu (2):

Die nachteiligen Entwicklungen können z.B. sein, dass der Schüler

- erheblich in seinen Leistungen nachlässt,
- sich zurückzieht: schulisch (z.B. Mitarbeit und Interesse deutlich nachlassen) und/oder sozial (ggf. Kontakte mit den Mitschülern meidet),
- depressive Züge zeigt (Niedergeschlagenheit, Antriebshemmung, Unruhe, Gefühl der Minderwertigkeit und Hilflosigkeit, Selbstisolation, verringerte Konzentrations- und Entscheidungsfähigkeit, Denkhemmungen, Ängstlichkeit),
- erhöhte Reizbarkeit und Schwäche bei der Impulssteuerung aufweist,
- umgekehrt ggf. positive Reaktionen bei der Kleingruppenarbeit oder Einzelförderung mit dem Förderlehrer bzw. MSD oder beim Zusammensein mit ähnlich betroffenen Schülern zeigt.

Die Schule muss die beschriebene Entwicklung im schulischen und – sofern bekannt – außerschulischen Kontext bewerten. So können z.B. Veränderungen auf familiäre Ereignisse (Scheidung der Eltern, Tod eines Familienmitgliedes) oder auf schulische Vorfälle (z.B. Mobbing) zurückzuführen sein, die auch bei Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zumindest zeitweise negative Auswirkungen hätten bzw. haben können. Hier ist ggf. noch die weitere Entwicklung abzuwarten oder schulische Maßnahmen (z.B. gegen Mobbing und Hänseleien) einzuleiten.

Ursache der nachteiligen Entwicklung können auch zu hohe Erwartungen der Erziehungsberechtigten an ihr Kind oder an die inklusive Beschulung sein (z.B. wenn versucht wird, die Lernziele zu erreichen, obgleich das Kind überfordert ist). Hier muss die Schule die Erziehungsberechtigten auf die Überforderung des Kindes hinweisen und Entlastungsmöglichkeiten für den Schüler aufzeigen. Dies kann an Grund- und Mittelschulen insbesondere durch abweichende Lernziele, Notenaussetzung oder durch reduzierte Hausaufgaben erfolgen. Sofern die Erziehungsberechtigten mit den Entlastungsmöglichkeiten durch Notenaussetzung und Lernzieldifferenz nicht einverstanden sind, sind sie darauf hinzuweisen, dass bei einer (voraussichtlich zu erwartenden) Fortsetzung der nachteiligen Entwicklung ihres Kindes ein Überweisungsverfahren an die Förderschule zum Schutze der kindlichen Entwicklung durchgeführt wird. An weiterführenden Schulen mit spezifischen Regelungen (z. B. an Gymnasien und an Realschulen) wird lernzielgleich unterrichtet,

Art. 30a Abs. 5 Satz 3 BayEUG. An diesen Schulen mit spezifischen Regelungen besteht die Möglichkeit, gegebenenfalls Nachteilsausgleich und Notenschutz zu gewähren.

Es gibt aber auch Kinder und Jugendliche, die sich – unabhängig von den Bemühungen von Erziehungsberechtigten und Schule – an der Regelschule nicht wohlfühlen und im obigen Sinne entsprechend darauf reagieren. Sie sind z.B. von dem allgemeinen Tempo, das an der Regelschule herrscht, überfordert oder kommen – trotz Akzeptanz seitens der Mitschüler – nicht damit zu recht, schulisch schlechter zu sein oder aufgrund der Behinderung vieles nicht mitmachen zu können bzw. schlicht anders zu sein. Diese Schüler haben ggf. das Gefühl der Überforderung und des Alleinseins. Hier kann eine auf den Förderschwerpunkt abgestimmte Schule mit ähnlich betroffenen Schülern der Förderort sein, der die nötige emotionale Entlastung bringt und die kindliche Entwicklung wieder positiv unterstützt. Insbesondere diese Schüler sind gemeint, wenn das BayEUG die Überweisung bei einer Gefährdung der Entwicklung des Kindes vorsieht.

Schwierig sind die Fälle, insbesondere im Bereich geistige Entwicklung, in denen der Schüler in den vorgenannten Kompetenzbereichen nicht unbedingt eine deutliche Verschlechterung zeigt, aber angenommen wird, dass er an der Förderschule diese Kompetenzen erwerben könnte. Es stellt sich die Frage, ob ein Stillstand an der Regelschule bzw. die Verhinderung eines Fortschritts an der Förderschule auch eine Entwicklungsgefährdung darstellt. Eine solche Gefährdung der (möglichen) Entwicklung lässt sich mit dem Wortlaut und Sinn und Zweck des Art. 41 Abs. 5 BayEUG vereinbaren. Allerdings kann sich dies im Hinblick auf das grundsätzliche Entscheidungsrecht der Erziehungsberechtigten nur um Fälle handeln, in denen die möglichen Fortschritte an der Förderschule erheblich wären. Dabei ist zu beachten, dass Lern- und Entwicklungswege an der Regelschule und Förderschule unterschiedlich sein können (z.B. hinsichtlich der Selbständigkeit) und manche Einschränkungen Teil der Behinderung sein können, die auch an der Förderschule nicht wesentlich beeinflusst werden können. Auch können Schulbegleiter eine wichtige Rolle spielen: Einerseits ermöglichen und stärken sie, andererseits kann aber auch Überbehütung entstehen, die z.B. die angestrebte zunehmende Selbständigkeit behindert; hier bedarf es der kritischen Reflexion und ggf. Veränderung im konkreten Einsatz des Schulbegleiters. Umgekehrt kann die Regelschule aber für manche Kinder ein ungeeigneter Lernort sein, der zu einer permanenten Überforderung führt oder in manchen Bereichen kein adäquates Lernangebot bzw. mangels Peer-Group oder Rahmenbedingungen kein adäquates Lernsetting bieten kann. Hier sollte das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht werden. Hinsichtlich des Peer-Group-Aspektes bestehen ggf. auch Möglichkeiten, in der Freizeit mit anderen ähnlich betroffenen Kindern oder Jugendlichen zusammenzukommen, die genutzt werden können. In gravierenden Fällen ist auch eine Überweisung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten möglich.

Für Kinder, die an der Regelschule eingeschult werden sollen und daher noch keine schulischen Erfahrungen vorliegen, kann nur eine vorsichtige hypothetische Einschätzung vorgenommen werden, die sich auf die Elterngespräche, Erfahrungen beim Schulspiel und auf die ggf. bekannten Erfahrungen im Kindergartenbereich stützt.

Zu (3):

Eine Überweisung an die Förderschule ist erforderlich, wenn keine anderweitigen Maßnahmen unter Verbleib des Schülers im Regelschulbereich möglich und erfolgversprechend sind. Hier dürfen keine überzogenen Anforderungen an die Regelschule gestellt werden. Sie hat lediglich Maßnahmen im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten zu ergreifen. Eine Überweisung an die Förderschule kommt nur in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Förderschule den sonderpädagogischen Förderbedarf besser decken und die Entwicklung des Kindes voraussichtlich an der Förderschule besser, zumindest aber nicht mehr nachteilig verlaufen wird. Hier muss im sonderpädagogischen Gutachten beschrieben werden, welche emotionalen, sozialen oder schulischen Kompetenzen die Förderschule positiv weiterentwickeln könnte.

3.2.2 Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft

Grenzen für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule können ferner die Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft, d.h. das Recht der Mitschüler sowie der Lehrkräfte und des sonstigen Personals auf körperliche Unversehrtheit sein. Gedacht ist insbesondere an stark verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche, die fremdgefährdend sind. Der Schutz der Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere der Mitschüler, vor erheblichen Beeinträchtigungen einschließlich ihres Bildungsanspruches ergibt sich ebenfalls aus dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sowie aus dem grundrechtlich geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem verfassungsrechtlich verankerten Bildungsauftrag des Staates. Regelmäßig wird das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesen Fällen ein schulisches Umfeld brauchen, das seinem sehr hohen sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Förder- bzw. Hilfebedarf Rechnung tragen kann. Ein solches Umfeld bieten insbesondere die Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, einschließlich der sog. Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen nach § 21 Abs. 2 Satz 3 VSO-F.

Eine Einschränkung des Bildungsanspruches der Regelschüler kann nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen; ggf. gelegentliches unruhiges Aufstehen oder gelegentliche Lautäußerungen rechtfertigen die Überweisung gemäß Art. 41 Abs. 11 BayEUG regelmäßig nicht.

Hinsichtlich eines Fehlverhaltens des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ferner zu beachten, dass auch Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nicht immer alle Klassenregeln einhalten. Es kommt auf das Maß der Störungen und die Häufigkeit sowie auf die Auswirkungen auf die Klassengemeinschaft an.

Aus der Praxis wird von seltenen Ausnahmefällen berichtet, dass Erziehungsbeauftragte keinen Schulbegleiter wollen, obgleich dieser notwendig wäre und von einer Finanzierung durch die Eingliederungshilfe auch ausgegangen werden kann. Ist die Regelschule nicht in der Lage, den Förder- und Unterstützungsbedarf abzudecken, kann die Aufnahme in Anwendung des Art. 41 Abs. 5 BayEUG abgelehnt werden. Hier kommt sowohl der Gedanke der Kindeswohlgefährdung als

auch die Beeinträchtigung der Rechte der Mitschüler zum Tragen. Braucht z.B. das Kind pflegerische Unterstützung beim Toilettengang, so kann dies die Lehrkraft aufgrund ihrer Aufsichtspflicht und ihrem Unterrichtsauftrag regelmäßig nicht leisten. Umgekehrt wäre es entwürdigend, dem Kind mit Behinderung die notwendige Hilfe nicht zu geben.

3.2.3 Maßnahmen der Schule

In beiden Fällen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG ist zu beachten, dass die allgemeine Schule zunächst ihre Möglichkeiten (insbesondere MSD, Einbeziehung der Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte) unter Kooperation mit ggf. anderen Unterstützungssystemen (vor allem der Jugend- und Sozialhilfe) ausschöpfen muss. So heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Vor einer Überweisung bzw. verpflichtenden Aufnahme in die Förderschule sind die konkret vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten der besuchten allgemeinen Schule unter Wahrung der ebenfalls berechtigten Förderinteressen der anderen Mitschülerinnen und Mitschüler auszuschöpfen; mögliche Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe nach Maßgabe der dafür bestehenden Rechtsgrundlagen sind einzubeziehen. Gegebenenfalls ist der Besuch einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ zu prüfen, um der Schülerin oder dem Schüler einen gewünschten Verbleib in der allgemeinen Schule zu ermöglichen.“

Soweit die Profilschule als Alternative genannt ist, kommt hier v.a. eine etwa bestehende Klasse mit festem Lehrertandem in Betracht. Es hängt ansonsten von den Gesamtumständen ab, ob die Profilschule eine Alternative sein kann. Häufig wird auch die Profilschule als allgemeine Schule nicht die notwendige Struktur für diese Kinder aufweisen, insbesondere, wenn keine Klasse mit festem Lehrertandem besteht oder wenn es sich um massive Verhaltensauffälligkeiten handelt. Zudem ist zu beachten, dass die Voraussetzungen für einen Schulbesuch im Wege des Gastschulverhältnisses vorliegen müssen.

Sind die Möglichkeiten vor Ort an der allgemeinen Schule ausgeschöpft, bliebe ohne die Möglichkeit der Überweisung an die Förderschule als Alternative nur der Ausschluss vom Unterricht und ggf. die Überführung in eine Jugendhilfemaßnahme oder in eine Maßnahme der Behindertenhilfe sowie Hausunterricht nach Maßgabe der Hausunterrichtsverordnung. Der Förderschulbesuch nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG (2011) sichert in den vorgenannten Ausnahmefällen daher den schulischen Bildungsanspruch des Kindes und benennt ehrlich die möglichen Grenzen eines gemeinsamen Unterrichts in der allgemeinen Schule.

VII. SONDERPÄDAGOGISCHE DIAGNOSTIK

Woher kommt der Schüler? – Wo steht er? – Wie kann er gefördert werden? Diagnostik und Förderung gehören zusammen

Zusammenfassung:

Sonderpädagogische Diagnostik durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik dient der diagnosegeleiteten Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Förderschule und an der Regelschule. Die Erziehungsberechtigten sind im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubeziehen, ihre Zustimmung zur sonderpädagogischen Diagnostik als schulische Maßnahme ist im Grundsatz jedoch nicht erforderlich (Intelligenztests jedoch nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler). Sonderpädagogische Diagnostik ist ferner für Entscheidungen zur Aufnahme an die Förderschule, bei streitigen Verfahren um Aufnahme in die Regelschule und bei Überweisungsverfahren erforderlich.

1. Allgemeine Schule

a) Förderdiagnostischer Bericht (§ 43 BaySchO)

- für Schüler in der allgemeinen Schule zur diagnosegeleiteten Förderung
- enthält eine Aussage zum sonderpädagogischen Förderbedarf und benennt im Einvernehmen mit der Schulleitung der allgemeinen Schule entsprechende Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten vor Ort
- zwingend erforderlich bei lernzieldifferenter Unterrichtung; ansonsten bei Bedarf
- ggf. am Ende der Schulzeit zu Händen der Erziehungsberechtigten und des Jugendlichen mit Aussagen über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung bzw. eventuell notwendige berufsvorbereitende Maßnahmen sowie Empfehlungen zur weiteren Beschulung (s. auch X.3.1)

b) Sonderpädagogisches Gutachten (§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 4 VSO-F)

Aussagen zum sonderpädagogischen Förderbedarf und Stellungnahme zum Förderort

- bei einer Überweisung von der allgemeinen Schule an die Förderschule (vgl. s.u.: Voraussetzung für die Aufnahme in die Förderschule)
- im streitigen Verfahren beim Schulamt über die Aufnahme in die allgemeine Schule oder über die Überweisung von der allgemeinen Schule an die Förderschule

2. Förderschule

Sonderpädagogisches Gutachten

- als Voraussetzung und Grundlage für die Aufnahme in die Förderschule
- dient der diagnosegeleiteten Förderung an der Förderschule
- ggf. bei einem streitigen Überweisungsverfahren an die Regelschule oder eine andere Förderschule.
- zusätzliches sonderpädagogisches Gutachten am Ende der Schulzeit am Förderzentrum zu Händen der Erziehungsberechtigten und des Jugendlichen mit

Aussagen über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung bzw. eventuell notwendige berufsvorbereitende Maßnahmen sowie Empfehlungen zur weiteren Beschulung.

1. Überblick, Grundsätzliches

Sonderpädagogische Diagnostik ist die Grundlage einer – diagnosegeleiteten – Förderung an der allgemeinen Schule und an der Förderschule. Sie erfolgt durch die dazu ausgebildeten Lehrkräfte für Sonderpädagogik (MSD oder ggf. Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Profilschule). Bei mehrfachem oder auch bei unklarem sonderpädagogischem Förderbedarf können Lehrkräfte für Sonderpädagogik aus weiteren Förderschwerpunkten hinzugezogen werden.

Auf den individuellen Förderbedarf ausgerichtete Förderung ist das primäre Ziel sonderpädagogischer Diagnostik. Sie kann aber auch Relevanz für den Förderort haben (Aufnahme in die Förderschule; streitige Aufnahme in die Regelschule; Gastschulverhältnis).

Sonderpädagogische Diagnostik ist Teil der schulischen Organisation und Verantwortung. Als schulische Maßnahme bedarf sie daher im Grundsatz nicht der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers (Ausnahme: Intelligenztests). Die Erziehungsberechtigten – und altersgemäß die Schüler – sind jedoch im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubeziehen und zu informieren. Auch wenn sonderpädagogische Testdiagnostik innerhalb des schulischen Förderns mit Ausnahme von Intelligenztests ohne die Zustimmung der Eltern erfolgen kann, ist ein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten anzustreben, um ein größeres Vertrauen in die Diagnostik und Akzeptanz der gewonnenen Ergebnisse zu gewinnen (zur Diagnostik im Vorfeld der Einschulung s. 1.2.4).

Auf die Ausführungen in Kap. X, Ziff. 3.1 zum Förderdiagnostischen Bericht nach § 43 BaySchO und den rechtlichen Rahmenbedingungen wird verwiesen.

Sinnvoll ist ferner, etwaige Erkenntnisse von Ärzten, Kinder- und Jugendpsychologen, schulischen Beratungslehrkräften, Schulpsychologen oder auch aus dem vorschulischen Bereich sowie der (heilpädagogischen) Tagesstätten einzubeziehen. Voraussetzung ist jedoch die Bereitschaft bzw. Zustimmung zur Weitergabe der Daten durch die Erziehungsberechtigten.

Der Förderdiagnostische Bericht und das sonderpädagogische Gutachten enthalten damit Informationen über das Kind, einschließlich ärztlicher Erkenntnisse und sonstige sensible Daten. Angaben über das familiäre Umfeld sind möglich und ggf. auch geboten (sog. „Kind-Umfeld-Analyse“). Insgesamt ist ein sensibler Umgang mit den Daten im Hinblick auf folgende Aspekte erforderlich:

- Belastbarkeit der Angaben:
Schule ist weder das Jugendamt noch ein Gericht; Schule hat weder die Möglichkeit noch die Befugnis, Angaben im Einzelnen zu überprüfen (z.B. „Mutter ist Alko-

holikerin“; „Vater ist gewalttätig“). Formulierungen sollten sich daher an dem orientieren, was die Schule auch tatsächlich belastbar angeben könnte (z.B. „Schüler schildert Gewalterfahrungen zuhause“).

- **Zeitliches Moment**

Angaben zum familiären Umfeld, die für einen bestimmten Zeitpunkt richtig sind, können durch Aufnahme in das sonderpädagogische Gutachten, das auch später noch gelesen wird, zu einer Verfestigung und Stigmatisierung führen; vorsichtige Formulierungen wie z.B. „derzeit“ sind angebracht.

- **Prüfung der Erforderlichkeit**

Angaben zu höchst persönlichen Daten der Eltern (z.B. Angabe von Krankheiten) sind genau auf ihre Erforderlichkeit im Rahmen des sonderpädagogischen Gutachtens zu prüfen. Sofern überhaupt Angaben erforderlich sind, reicht ggf. eine allgemeinere Angabe wie z.B. „Das Kind ist seelisch belastet aufgrund der Erkrankung der Mutter“.

Hinsichtlich der Einzelheiten bzw. der verschiedenen Formen sonderpädagogischer Diagnostik ist zwischen Regelschule und Förderschule zu unterscheiden.

2. Allgemeine Schule

2.1. Förderdiagnostischer Bericht

2.1.1 Anwendungsbereich und Inhalt

Der Förderdiagnostische Bericht (s. dazu auch Kap. X, Ziff. 3.1 zum MSD) wird für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule erstellt und hält die Ergebnisse der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auf diagnostischer Grundlage fest. Der Bericht enthält eine Aussage zum sonderpädagogischen Förderbedarf und benennt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der allgemeinen Schule entsprechende Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten vor Ort (§ 43 Abs. 2 BaySchO). Der Förderdiagnostische Bericht dient insofern der diagnosegeleiteten Förderung von Schülern, die sich an der Regelschule befinden. Im Gegensatz zum sonderpädagogischen Gutachten ist es nicht Aufgabe des Förderdiagnostischen Berichts, zu abweichenden Förderorten Stellung zu nehmen. Dies bleibt dem sonderpädagogischen Gutachten im streitigen Aufnahmeverfahren an die Regelschule oder im Überweisungsverfahren vorbehalten (s. dazu unten VIII.2.1.3 und 5.1).

Der Förderdiagnostische Bericht ist nach § 11 Abs. 3 Satz 1 GrSO und nach § 13 Abs. 3 Satz 1 MSO zwingend erforderlich bei einer lernzieldifferenten Unterrichtung von Kindern an der allgemeinen Schule, d.h. nach individuellen Lernzielen. Im Übrigen kann ein Förderdiagnostischer Bericht bei Bedarf auf Anforderung der allgemeinen Schule erstellt werden (vgl. § 43 Abs. 1 BaySchO).

Nach § 43 Abs. 4 BaySchO kann im Rahmen der Berufsorientierung bei Bedarf auf Anforderung der allgemeinen Schule ein Förderdiagnostischer Bericht zum

Übergang Schule – Beruf vom MSD oder von der abgeordneten Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Grund- und Mittelschule mit Profil Inklusion erstellt werden. Dies geschieht auf freiwilliger Basis, d.h. nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler. Der Förderdiagnostische Bericht wird den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler zur weiteren Verwendung übergeben.

2.1.2 Zuständigkeit

Der MSD der Förderschule ist für die Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts verantwortlich und bezieht dabei die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die Erziehungsberechtigten ein (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BaySchO).

An Grund- und Mittelschulen mit dem Profil „Inklusion“ wird der Förderdiagnostische Bericht von den Lehrkräften für Sonderpädagogik an der Profilschule erstellt (§ 43 Abs. 5 BaySchO).

Geht es um die Schulaufnahme und wurde das Kind bislang im Kindergarten vom MSH betreut, so soll die MSH-Kraft eine Stellungnahme abgeben, sofern die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind.

Wechselt ein Schüler von einer anderen Schule an die Profilschule, stellt die den Schülern betreuende MSD-Kraft den sonderpädagogischen Förderbedarf fest.

Bei Profilschulen, die keine Lehrkraft für Sonderpädagogik im Kollegium haben oder sich noch in der Gründung befinden, erstellt der für diese Schule zuständige MSD den Förderdiagnostischen Bericht. Gleiches gilt für die Schüler in zahlenmäßig eher kleineren Förderschwerpunkten (insbesondere Sehen und Hören), wenn die Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Profilschule diesen Förderbedarf nicht hinreichend abdecken kann. Hier wird der MSD für den entsprechenden Förderschwerpunkt angefordert.

Die Verantwortung in fachlicher Hinsicht dokumentiert die Lehrkraft für Sonderpädagogik, die den Schüler kennt und begutachtet, durch ihre Unterschrift unter dem Förderdiagnostischen Bericht. Bei einem Förderdiagnostischen Bericht, der von einer MSD-Kraft erstellt wurde, unterschreibt zusätzlich der Schulleiter der Förderschule im Sinne seiner fachlichen Gesamtverantwortung (vgl. Art. 57 BayEUG). Wird der Förderdiagnostischen Bericht von einer an die Profilschule abgeordneten Lehrkraft für Sonderpädagogik erstellt, wird dieser nach § 43 Abs. 5 Satz 2 BaySchO im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Stammschule erstellt. Sein fachliches Einvernehmen dokumentiert der Schulleiter der Förderschule auf dem Förderdiagnostischen Bericht.

2.1.3 Einsatz von standardisierten diagnostischen Testverfahren

Die Verwendung von standardisierten diagnostischen Testverfahren ist Bestandteil der förderdiagnostischen Arbeit von Lehrkräften für Sonderpädagogik und wird von ihr verantwortet. Regelungen dazu finden sich in § 43 Abs. 3 BaySchO (vormals § 25 Abs. 1 Sätze 6 und 7 VSO-F). Der Einsatz von Testverfahren durch den MSD erfolgt als schulische Maßnahme der diagnosegeleiteten Förderung und

setzt mit Ausnahme des Intelligenztests keine Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus. Über den Einsatz von Testverfahren sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem MSD vorab informiert werden. Bei Intelligenztests ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers notwendig. Ein Persönlichkeitstest wird im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik nicht durchgeführt. Die Erziehungsberechtigten erhalten ferner Gelegenheit zur Information und Erörterung der Ergebnisse der Testverfahren, der sonstigen Beobachtungen des MSD sowie des Förderdiagnostischen Berichts. Die Schüler sind – altersgemäß – ggf. einzubeziehen.

2.1.4 Förderdiagnostischer Bericht vor der Aufnahme an die Grundschule

Der Förderdiagnostische Bericht kann auch bereits im Vorfeld der Aufnahme an die Grundschule erstellt werden, um den sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen:

Zum einen kann sich die Regelschule vom MSD bzw. von der Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Profilschule im Rahmen des Aufnahmeverfahrens unterstützen lassen. So kann die Lehrkraft für Sonderpädagogik als Teil des schulischen Unterstützungssystems (vgl. Art. 21 Abs.1 Satz 2, Art. 30a Abs. 3 Satz 2, Art. 30b Abs. 4 Satz 3 BayEUG) z.B. beim Aufnahmegespräch oder beim Schulspiel teilnehmen und die allgemeine Schule entsprechend beraten. Im Vorfeld der Aufnahme können auch weitere diagnostische Testverfahren durchgeführt werden, allerdings zu diesem Zeitpunkt nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Im Sinne der Transparenz der Beratungen im Hinblick auf die Schulfähigkeit eines Kindes ist die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten dringend erforderlich. Ein entsprechender Förderdiagnostischer Bericht kann bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die jeweils gewonnenen Erkenntnisse festhalten.

Zum anderen ist bei Zuweisungen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG zum Besuch einer Kooperationsklasse oder einer Profilschule aufgrund des sonderpädagogischen Förderbedarfs (s. u. VIII.4.2.1 und 4.2.3) die Feststellung desselben im Rahmen eines Förderdiagnostischen Berichts notwendig. Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu den ggf. notwendigen Testverfahren ist mit dem Antrag auf Zuweisung bzw. mit der Zustimmung zu einer Zuweisung einzuholen.

2.2 Sonderpädagogisches Gutachten

Ein Sonderpädagogisches Gutachten ist ein ausführliches Gutachten zum sonderpädagogischen Förderbedarf, in dem auch zu den rechtlich möglichen Förderorten Stellung genommen und eine Empfehlung abgegeben wird. Es ist für die Aufnahme in die Förderschule verpflichtend (sozusagen „Berechtigung“; s. sogleich Ziff. 3.1).

Ein solches Sonderpädagogisches Gutachten ist wie bisher keine Voraussetzung für die Aufnahme in die allgemeine Schule. Nur in den seltenen Konfliktfällen, in denen keine einvernehmliche Aufnahme zustande kommt und die zuständige

Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme in die Regelschule entscheiden muss, wird ein Sonderpädagogisches Gutachten durch die Förderschule erstellt. Die Mitwirkung von Kind und Eltern ist in diesem Fall verpflichtend (vgl. Art. 41 Abs. 6 BayEUG; Art. 56 Abs. 4 Satz 4, Art. 76 Satz 1 BayEUG und § 5 Abs. 2 GrSO, § 5 Abs. 2 MSO; zum streitigen Aufnahmeverfahren s.u.). Damit ist der Zugang an die Regelschule weiterhin niederschwellig konzipiert.

Beabsichtigen die Schule oder die Erziehungsberechtigten eine Überweisung von der Grundschule oder Mittelschule an das Förderzentrum, erstellt das voraussichtlich zuständige Förderzentrum ein Sonderpädagogisches Gutachten (vgl. § 5 Abs. 2 GrSO, § 5 Abs. 2 MSO). Dies ist Grundlage für die Aufnahmeentscheidung der Förderschule, aber auch eine wesentliche Grundlage für eine Entscheidung des Staatlichen Schulamts im Fall einer streitigen Entscheidung (die Erziehungsberechtigten oder eine der beteiligten Schulen ist mit der Überweisung nicht einverstanden).

Bei einem Wechsel von einer Realschule oder von einem Gymnasium z.B. an eine Realschule zur sonderpädagogischen Förderung oder ein Förderzentrum wird ebenfalls ein Sonderpädagogisches Gutachten angefordert (Art. 41 Abs. 4, Abs. 11 Satz 4 BayEUG). Dies gilt gleichermaßen auch bei einem Wechsel von der Berufsschule an die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung sowie bei einem Wechsel von den anderen beruflichen Schulen (ohne Berufsschule) an die entsprechenden beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Zum Inhalt eines sonderpädagogischen Gutachtens im Rahmen eines streitigen Aufnahmeverfahrens oder im Rahmen eines Überweisungsverfahrens s.u. Ziff. 3.3.

3. Förderschule

An der Förderschule gibt es keinen Förderdiagnostischen Bericht, sondern ausschließlich sonderpädagogische Gutachten. Sie werden von der das Gutachten erstellenden Lehrkraft für Sonderpädagogik und dem Schulleiter unterschrieben.

3.1 Aufnahme in die Förderschule

Das sonderpädagogische Gutachten ist wie bisher Voraussetzung für die Aufnahme in die Förderschule (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayEUG, § 28 Abs. 4 und 5 VSO-F; § 15 Abs. 3 und 4 BSO-F). Nur Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf die besondere personelle und sächliche Ausstattung der Förderschule rechtfertigt, können die Förderschule besuchen. Andernfalls besteht nur die Möglichkeit der Aufnahme in offene Klassen der Förderschule als Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG, § 14 VSO-F; die BSO-F muss noch angepasst werden).

Das sonderpädagogische Gutachten enthält daher zunächst einen rein beschreibenden Teil, nämlich die Darstellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anhand der diagnostisch und ansonsten gewonnenen Erkenntnisse. Zum anderen enthält das Gutachten einen bewertenden Teil. Hier wird angegeben,

warum der zuvor beschriebene sonderpädagogische Förderbedarf die Aufnahme in die Förderschule rechtfertigt oder warum nicht. Die Intensität des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Fördermöglichkeiten der Förderschule werden hier bewertet und in Bezug zu den an der Förderschule unterrichteten Schülern gesetzt. Bei der Formulierung ist darauf zu achten, dass ein ebenfalls möglicher Besuch der Regelschule nicht indirekt verbal ausgeschlossen wird (z.B. eine Förderung ist „nur“ an der Förderschule möglich) oder nicht realistische Anforderungen an einen Regelschulbesuch gestellt werden (z.B. der Schüler bedarf „zwingend“ der Ausstattung der Förderschule; die Ausstattung bzw. die kleine Klassenstärke ist „notwendig“, „unverzichtbar“). Es ist vielmehr darzustellen, dass die Förderung an der Förderschule eine spezifische Förderung ist, die geeignet, sinnvoll und dem Förderbedarf angemessen ist, und die so an der Regelschule nicht, nur eingeschränkt (z.B. mit Beratung durch den MSD) oder ggf. nur in spezifischen Angeboten (z.B. gruppenbezogene Angebote wie die Tandemklasse) geleistet werden kann.

Dies ist bei Schülern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung stets der Fall, ebenso wie bei Schülern im Förderschwerpunkt Lernen, sofern sie an der Regelschule (Grundschulen und Mittelschulen) i.d.R. lernzieldifferent unterrichtet werden sollten. Insbesondere wäre der Förderschulbesuch möglich, wenn sie zusätzlich Verhaltensauffälligkeiten zeigen und/oder das sonstige, insbesondere familiäre Umfeld keine adäquate Unterstützung bieten kann. Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist der Förderschulbesuch insbesondere gerechtfertigt, wenn der Schüler zusätzlich Jugendhilfe- oder Eingliederungshilfebedarf im Hinblick auf seine Verhaltensauffälligkeit hat. In den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache bedeutet nicht jede Behinderung oder Einschränkung einen sonderpädagogischen Förderbedarf, der die Unterrichtung in einer Förderschule rechtfertigt. Hier ist darauf abzustellen, ob die besondere Ausstattung und Förderung wesentlich dazu beitragen wird, dass die in §§ 15 bis 17 und § 19 VSO-F beschriebenen Ziele und Kompetenzen erreicht werden können.

Die Regierungen können schulaufsichtlich die Angemessenheit des Lernorts Förderschule anhand der sonderpädagogischen Gutachten überprüfen.

3.2 Sonderpädagogische Diagnostik während der Förderschulzeit

Im Laufe der Schulzeit werden keine regelmäßigen sonderpädagogischen Gutachten erstellt. Aufgrund der Expertise der Lehrkräfte für Sonderpädagogik wird jedoch der sonderpädagogische Förderbedarf im Rahmen der Förderplanung nach § 31 Abs. 1 VSO-F berücksichtigt und ggf. fortgeschrieben. Sonderpädagogische Diagnostik gehört zu den Kernaufgaben der Förderschulen nach Art. 19 Abs. 1 BayEUG und ist daher auch außerhalb der Erstellung von Sonderpädagogischen Gutachten als schulorganisatorische Maßnahme möglich. Im Hinblick auf den subsidiären Charakter der Förderschule wird mindestens vor Ablauf eines Schuljahres von der Klassenkonferenz für jeden Schüler geprüft, ob auf Grund des bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Verbleib im Förderzentrum nach § 14 VSO-F notwendig oder angemessen ist, und ob ein Wechsel an die allgemeine Schule empfohlen wird (§ 31 Abs. 2 VSO-F).

3.3 Streitiges Überweisungsverfahren

Ein Sonderpädagogisches Gutachten wird nach § 32 Abs. 5 und 6 sowie nach § 33 Abs. 4 und 5 VSO-F erstellt, sofern die Überweisung an eine Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt oder an die Regelschule zwischen den Beteiligten streitig ist und die Regierung entscheiden muss (s. VII 3.1.3).

Im sonderpädagogischen Gutachten ist der sonderpädagogische Förderbedarf zu beschreiben und eine Stellungnahme zum Lernort abzugeben (s. dazu unten Ziff.4).

3.4 Sonderpädagogische Diagnostik am Ende der Schulzeit am Förderzentrum

Nach § 27 Abs. 2 VSO-F ist spätestens dem Zwischenzeugnis der 9. Jahrgangsstufe ein Sonderpädagogisches Gutachten zur eigenverantwortlichen Verwendung durch die Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen beizufügen, insbesondere zur Vorlage für Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Förderung; eine Weitergabe durch die Schule ohne Zustimmung seitens der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Jugendlichen erfolgt nicht. Soweit für eine Bewerbung erforderlich, kann das Gutachten bereits dem Jahreszeugnis am Ende der 8. Jahrgangsstufe beigelegt werden. Das Gutachten beinhaltet Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, Aussagen über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung bzw. eventuell notwendige berufsvorbereitende Maßnahmen sowie Empfehlungen zur weiteren Beschulung nach dem Förderzentrum einschließlich Aussagen zur möglichen Beschulung an der allgemeinen Berufsschule. Es wird unter Beteiligung der Berufsberatung erstellt und dient dort zur Feststellung des individuellen Förderbedarfs und zur Steuerung von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird das sonderpädagogische Gutachten spätestens zum Zwischenzeugnis der 12. Jahrgangsstufe (Berufsschulstufe) erstellt; im Förderplan ist zum Ende der 9. Jahrgangsstufe auf Möglichkeiten und Notwendigkeiten zur beruflichen Eingliederung unter Einbeziehung der Arbeitsverwaltung einzugehen.

4. Zum Inhalt des Sonderpädagogisches Gutachtens im (streitigen) Aufnahme- oder Überweisungsverfahren

Zum sonderpädagogischen Gutachten der Förderschule kommt es

- bei einer Ablehnung der Aufnahme durch die Grundschule oder Mittelschule, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufnahme in diese Regelschulen weiterhin wollen (§ 2 Abs. 3 Satz 7 GrSO, § 2 Abs. 1 Satz 2 MSO, Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG),
- bei einer Ablehnung der Aufnahme durch die Förderschule, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufnahme in die Förderschule weiterhin wollen,

- bei einer Überweisung von der Regelschule in die Förderschule:
 - Von der Grundschule in das Förderzentrum (Art. 41 Abs. 11 Satz 3, Abs. 6 BayEUG, § 5 Abs. 2 GrSO),
 - von der Mittelschule in das Förderzentrum (Art. 41 Abs. 1 Satz 3, Abs. 6 BayEUG, § 5 Abs. 2 MSO),
 - von der Berufsschule in die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (Art. 41 Abs. 11, Satz 3 i.V.m. Abs. 6 BayEUG),
 - von der Realschule an die Realschule zur sonderpädagogischen Förderung oder an das Förderzentrum im spezifischen Bedarfsfall (Art. 41 Abs. 11 Satz 3 i.V. m. Abs. 6 BayEUG),
 - von einem Gymnasium an eine Realschule zur sonderpädagogischen Förderung oder an das Förderzentrum im spezifischen Bedarfsfall (Art. 41 Abs. 11 Satz 3 i.V. m. Abs. 6 BayEUG),
 - bei den anderen beruflichen Schulen (ohne Berufsschule) an die ggf. bestehenden entsprechenden beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (Art. 41 Abs. 11 Satz 3 i.V.m. Abs. 6 BayEUG),
- bei einer streitigen Überweisung von der Förderschule an die Regelschule (eine der beteiligten Schulen oder die Erziehungsberechtigten sind nicht einverstanden).

Im sonderpädagogischen Gutachten ist

- (1) der sonderpädagogische Förderbedarf zu beschreiben und
- (2) eine Stellungnahme zum Lernort abzugeben, aufgeteilt in
 - (a) eine Aussage zu dem oder den rechtlich möglichen Lernort(en), Maßstab: Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG, und
 - (b) eine Empfehlung der Lehrkraft für Sonderpädagogik bei mehreren zulässigen Lernorten.

4.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens ist die voraussichtlich zuständige oder beehrte Förderschule:

- bei einem (streitigen oder nicht streitigen) Verfahren bei Anmeldung an der Förderschule: Die Förderschule, an der das Kind angemeldet wird (§ 28 Abs. 4 u. 5 VSO-F)
- bei einem streitigen Verfahren bei Anmeldung an der Grundschule oder Mittelschule: Das voraussichtlich zuständige Förderzentrum
- bei einem (unstreitigen oder streitigen) Überweisungsverfahren von der Grundschule oder Mittelschule an das Förderzentrum: Das voraussichtlich zuständige Förderzentrum, an das der Schüler von der Grundschule oder Mittelschule überwiesen werden soll
- bei einem streitigen Überweisungsverfahren vom Förderzentrum an die Grundschule oder Mittelschule: die bislang besuchte Förderschule (§ 33 Abs. 4 S. 2 VSO-F)
- bei einem streitigen Überweisungsverfahren an eine Förderschule (Förderzentrum, Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) mit einem anderen Förderschwerpunkt: die voraussichtlich zuständige Förderschule mit einem

anderen Förderschwerpunkt, an die der Schüler überwiesen werden soll (§ 32 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 4 VSO-F)

- bei einer streitigen Überweisung von der Realschule oder dem Gymnasium an die Realschule zur sonderpädagogischen Förderung oder an das Förderzentrum. Es kann bei Bedarf ein Sonderpädagogisches Gutachten angefordert werden (Art. 41 Abs. 11 Satz 3 i.V. m. Abs. 6 BayEUG). Eine bestimmte Erstellungszuständigkeit ist dabei nicht festgelegt. Hierüber entscheidet die Schulleitung der Förderschule nach konkreter Sachlage im Einzelfall im Rahmen ihres Ermessens. Entsprechendes gilt für die beruflichen Schulen (ohne Berufsschulen).
- bei einer streitigen Überweisung von der Berufsschule an die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung: Die voraussichtlich zuständige Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Grundsätzlich versuchen die Schulen und die Schulaufsicht einvernehmliche Lösungen anzustreben und ein Streitiges Verfahren zu vermeiden.

Der Schulleiter der Förderschule bestimmt die Lehrkraft für Sonderpädagogik an seiner Schule, die das sonderpädagogische Gutachten erstellen soll. Spezielle Vorgaben in den Schulordnungen gibt es dazu nicht. Regelmäßig wird es die Lehrkraft sein, die ggf. den Schüler bereits kennt (Beobachtung bei verschiedenen schulischen Anlässen, im Rahmen der MSD- bzw. MSH-Tätigkeit, während des Besuchs der SVE oder im Rahmen der Unterrichtung des Kindes). Bei der Überweisung von der Grundschule oder Mittelschule an das Förderzentrum soll dem Bericht der Klassenlehrkraft der Regelschule eine vorhandene Stellungnahme des MSD beigefügt werden. Einerseits ist es sinnvoll, die MSD-Lehrkraft das sonderpädagogische Gutachten erstellen zu lassen, da sie den Schüler am besten kennt. Andererseits liegt ggf. eine Vorfestlegung vor, die eine unabhängige Begutachtung erschwert oder zumindest Zweifel der Erziehungsberechtigten begründen kann. Es bietet sich daher an, dass eine andere Lehrkraft für Sonderpädagogik der Förderschule das sonderpädagogische Gutachten unter Einbezug der Stellungnahme der MSD-Kraft erstellt oder der Schulleiter sich ein eigenes Bild von dem Schüler macht. Letzteres ist gerade bei Streitigen oder voraussichtlich Streitigen Verfahren sinnvoll. Der Schulleiter der Förderschule unterschreibt neben der das Gutachten erstellenden Lehrkraft für Sonderpädagogik und verantwortet das Gutachten nach außen.

4.2 Beschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Der sonderpädagogische Förderbedarf ist anhand der Beobachtungen der Lehrkraft für Sonderpädagogik (Gespräch mit dem Schüler, Schulspiel bei Einschreibung, bisherige Betreuung im MSD etc.) und der gewonnenen Testergebnisse zu beschreiben. Erfahrungen von anderen Lehrkräften (insbesondere Lehrkräfte der Regelschule und anderer Lehrkräfte für Sonderpädagogik, die das Kind betreut haben), von Beratungslehrkräften und Schulpsychologen (soweit das Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. ggf. des Schülers vorliegt) sowie ggf. von außerschulischen Unterstützungspersonen (z.B. Schulbegleiter) und anderweitige Gutachten sind einzubeziehen und kenntlich zu machen.

Die Beschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist für sich wertfrei und erfolgt nicht mit Blick auf die wertende Stellungnahme zum Lernort. Dies würde nicht nur inhaltlich die Aussagekraft entwerten, sondern kann auch zu Widersprüchen führen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt auf die Erkenntnisse des sonderpädagogischen Gutachtens zurückgegriffen und Bezug genommen wird. Der sonderpädagogische Förderbedarf benennt den aktuellen Stand der Lern- und Leistungsentwicklung in den verschiedenen Fachbereichen, den individuellen Entwicklungsstand in allen Entwicklungsbereichen (Sprache, soziale und emotionale Entwicklung, Hören, Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung) und bezieht sich eingehend auf die Kind-Umfeld-Analyse im aktuellen schulischen Raum. Dabei ist auch auf die familiäre Lebenssituation des Schülers einzugehen.

4.3 Stellungnahme zum Lernort

Bei der Stellungnahme zum Lernort ist zwischen einer Aussage zu dem oder den rechtlich möglichen Lernorten und einer Empfehlung der Lehrkraft für Sonderpädagogik zu unterscheiden.

4.3.1 Rechtlich mögliche Lernorte im konkreten Einzelfall

Die Aussage zu dem oder den rechtlich möglichen Lernort(en) ist die zentrale Aussage des sonderpädagogischen Gutachtens in den vorgenannten Fällen. Sie erfolgt auf der Grundlage des zuvor beschriebenen sonderpädagogischen Förderbedarfs im Rahmen einer wertenden Betrachtung im Hinblick auf die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Regelschule und Förderschule nach Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG. Auch hier sind Angaben der Lehrkräfte der Regelschule oder sonstiger Unterstützungspersonen einzubeziehen und kenntlich zu machen. Neben Unterstützern im schulischen Bereich (z.B. Pflegekräfte, Schulbegleiter) sind hier auch Angaben der Erziehungsberechtigten und ggf. vorliegende Äußerungen der Jugendhilfe, der Tagesstätte, der behandelnden Ärzte etc. einzubeziehen.

Bei einem gewünschten, aber bislang abgelehnten Besuch der Regelschule ist darzulegen, ob und warum die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG vorliegen bzw. bei der Einschulung in die Grundschule voraussichtlich vorliegen werden (zur Entwicklungsgefährdung und zur Beeinträchtigung der Rechte der Mitschüler und Lehrkräfte s.o. VI.3).

4.3.2 Empfehlung bei mehreren zulässigen Lernorten

Sind sowohl die Lernorte Regelschule und Förderschule rechtlich möglich und liegt also insbesondere nach der wertenden Einschätzung im sonderpädagogischen Gutachten kein Fall des Art. 41 Abs. 5 BayEUG vor, so kann die Lehrkraft für Sonderpädagogik dennoch eine begründete Empfehlung abgeben, welchen Förderort sie aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse für den geeigneteren hält. Diese Empfehlung dient dem Dialog mit den Erziehungsberechtigten, bindet sie aber nicht.

VIII. SCHULANMELDUNG, SCHULWECHSEL, ÜBERGÄNGE, SCHÜLERUNTERLAGEN, SONSTIGE WEITERGABE VON INFORMATIONEN

Welche Bildungswege bestehen und welches Verfahren ist dabei zu beachten?

Zusammenfassung:

1. Beratung:

Wichtig sind Information und ergebnisoffene Beratung der Erziehungsberechtigten. Ein rechtzeitiger Kontakt mit den Schulen vor Ort oder bei Bedarf eine Beratung in den Staatlichen Schulberatungsstellen, Beratungseinrichtungen der Förderschule sowie seit Schuljahr 2013/14 in der Inklusionsberatung am Schulamt ist wichtig, um ggf. weitere Schritte (Diagnostik, Klärung schulischer Angebote, ggf. Unterstützung durch die Eingliederungshilfe) rechtzeitig einzuleiten.

2. Aufnahme in die Schule

Grundsätzlich besteht im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten ein Wahlrecht zwischen Regelschule und Förderschule.

a) Die Schule entscheidet zunächst über die Aufnahme.

Regelschule:

Ablehnung der Regelschule, falls

aa) die schulartspezifischen Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind (vgl. Art. 30a Abs. 5 Satz 2 BayEUG, z. B. Übertrittsvoraussetzungen für das Gymnasium, die Realschule oder die Fachoberschule); insoweit gleiche Anforderungen für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf;

bb) der Schulaufwandsträger ausnahmsweise keine Zustimmung erteilt (vgl. Art. 30a Abs. 4 BayEUG); notwendig bei den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung) oder

cc) ausnahmsweise die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG vorliegen (Gefährdung der kindlichen Entwicklung; erhebliche Beeinträchtigung der Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft).

Förderschule:

Es muss ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegen, der die Aufnahme in die Förderschule rechtfertigt. Ein verpflichtender Förderschulbesuch ergibt sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG.

Gastschulverhältnisse:

Im Einzelfall können Ausnahmen vom Besuch der für den Schüler zuständigen Sprengelschule (Grund-, Mittel- oder Berufsschule) gemacht werden. Dies gilt z.B. für eine Zuweisung zum Besuch einer Kooperationsklasse oder einer Profilschule durch das Staatliche Schulamt. In diesem Fall ist für den Schüler auch die Schülerbeförderung gesichert.

b) Entscheidung der für die gewünschte Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Ablehnung der Schule weiterhin die Aufnahme ihres Kindes begehren.

3. Wechsel zwischen der Regel- und Förderschule

a) Ein Wechsel zwischen der Regel- und Förderschule erfolgt bei Grundschulen und Mittelschulen im Wege der Überweisung (nicht nur Ab- und Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten, vgl. § 5 GrSO, § 5 MSO). Für die Überweisung an die Förderschule wird ein Sonderpädagogisches Gutachten durch die Förderschule erstellt.

Für die Überweisung und sonstigen Schulwechsel gelten inhaltlich die gleichen Voraussetzungen wie bei der Aufnahme. Bei Zustimmung aller Beteiligten erfolgt die Überweisung ohne ein besonderes Verfahren (Regelfall). Bei streitigen Verfahren entscheidet die für die bislang besuchte Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde.

b) Bei Schularten mit spezifischen Regelungen:

Ein Wechsel von einer allgemeinen Schule mit spezifischen Regelungen (wie z. B.: ein Gymnasium, eine Realschule, eine Fach- und Berufsoberschule) an die Förderschule erfolgt grundsätzlich nach den für den Wechsel der betreffenden Schularten allgemein geltenden Regelungen. Gegebenenfalls ist auch ein Wechsel nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 11 Satz 3 i.V. m. Abs. 6 BayEUG denkbar.

7. Berufsorientierung und Übergänge am Ende des Bildungsganges

Übergänge am Ende des Bildungsganges entstehen am Ende der Grundschule bzw. Grundschulstufe des Förderzentrums und am Ende der weiterführenden Schulen. Berufsorientierung spielt in allen Schularten eine Rolle, insbesondere in Mittelschulen und Förderzentren. Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschule) bieten Unterricht zur Berufsvorbereitung und Unterricht im Rahmen der dualen Ausbildung (Unterricht zur Fachwerkerausbildung nur an Förderberufsschulen). Spezifische Maßnahmen der Arbeitsagenturen unterstützen Jugendliche mit Behinderung (einschließlich Lernbehinderung).

8. Schülerunterlagen und sonstige Weitergabe von Informationen

Für Schülerunterlagen gelten die Spezialregelungen der §§ 37ff BaySchO und die Vollzugshinweise hierzu. Im Schullaufbahnbogen werden die für den Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen, die auch Aussagen zum (sonderpädagogischen) Förderbedarf und Fördermaßnahmen einschließen. Der Schullaufbahnbogen wird an die nächste (öffentliche) Schule weitergegeben, ggf. auch mit weiteren Unterlagen, soweit dies für die weitere Schulausbildung erforderlich ist. Ein Förderdiagnostischer Bericht und ein sonderpädagogisches Gutachten verbleiben in der Schule und werden i.d.R. nicht weitergegeben.

9. Sonstige Weitergabe von Daten:

- a) Zum Übergang Kindergarten oder Schulvorbereitende Einrichtung in die Schule
- b) Zum Mobilen Sonderpädagogischen Dienst
- c) Zur Inklusionsberatung am Schulamt
- d) Zur Datenweitergabe an die Jugendhilfe

1. Allgemein, Beratung

Bei der Suche nach dem individuell passenden Förderort kommt dem Dialog zwischen Erziehungsberechtigten und Schule und der ergebnisoffenen Beratung der Erziehungsberechtigten eine entscheidende Rolle zu. Die Erziehungsberechtigten kennen Stärken und Schwächen ihrer Kinder. Sie haben Erfahrungen mit ihrem Kind in der vorschulischen Bildung im Kindergarten gemacht und können Informationen der Kindertageseinrichtung oder ggf. auch der besuchten Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) weitergeben. Gleiches gilt für die bisherigen Erfahrungen bei einem Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Schule kennt demgegenüber die konkret vor Ort bestehenden Rahmenbedingungen für eine Unterrichtung und Förderung des Kindes; sie hat gegebenenfalls bereits Erfahrungen mit der Unterrichtung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem jeweiligen Förderschwerpunkt gemacht. Fachspezifische Kompetenz kann durch die Förderschule eingebracht werden – sei es durch einen Informationsbesuch bei der passenden Förderschule und ihrer Beratungseinrichtungen oder durch den MSD, der Eltern und Regelschule berät. Sinnvoll kann bei der Schulanmeldung sein, dass der MSD beim Schulspiel anwesend ist, um einen unmittelbaren Eindruck vom Kind zu erhalten oder ggf. weitere diagnostische Maßnahmen durchführt (zur Diagnostik s.o. VII.). Handelt es sich um eine Schule mit dem Profil „Inklusion“, übernimmt die Lehrkraft für Sonderpädagogik vor Ort die Aufgabe der sonderpädagogischen Beratung und Diagnostik; sofern sie nicht die Fachkenntnisse in einem Förderschwerpunkt abdecken kann, kann der MSD des entsprechenden Förderschwerpunktes herangezogen werden.

Sowohl für die Schuleinschreibung als auch für den Übertritt in eine andere Schulart ist es sinnvoll, dass sich Erziehungsberechtigte frühzeitig, d.h. noch vor dem Anmeldetermin informieren und beraten und entsprechend Kontakt mit der Schule bzw. den in Frage kommenden Schulen aufnehmen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Schule hilft ggf. wichtige Vorfragen zu klären: So ist bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung die Zustimmung des Schulaufwandsträgers zur Aufnahme erforderlich (Art. 30a Abs. 4 BayEUG). Ggf. ergreift der Sachaufwandsträger Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, die Zeit brauchen. Stimmt er ausnahmsweise nicht der Aufnahme zu, bedarf es der Aufnahme bei einer anderen – barrierefreien – Schule. Im Bereich der Grund-, Mittel- und Berufsschulen erfolgt eine Zuweisung durch das Schulamt bzw. Regierung. Ferner kommt ggf. der Besuch einer anderen Schule im Wege eines Gastschulverhältnisses aus pädagogischen Gründen (z.B. Besuch einer Kooperationsklasse) oder eine Unterstützung durch die Eingliederungshilfe in Betracht. Maßnahmen der Eingliederungshilfe fallen nicht in die Zuständigkeit der Schule. Die Schule, v.a. aber die Inklusionsberatung am Schulamt für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen, die mit der Eingliederungshilfe vernetzt ist, kann ggf. erste Informationen geben (s.u. auch Kap. VIII, Ziff. 8.2.4). Für den Übertritt an die (sonstigen) weiterführenden Schulen stehen insbesondere die Schulen und die Staatliche Schulberatung den Erziehungsberechtigten beratend zur Seite.

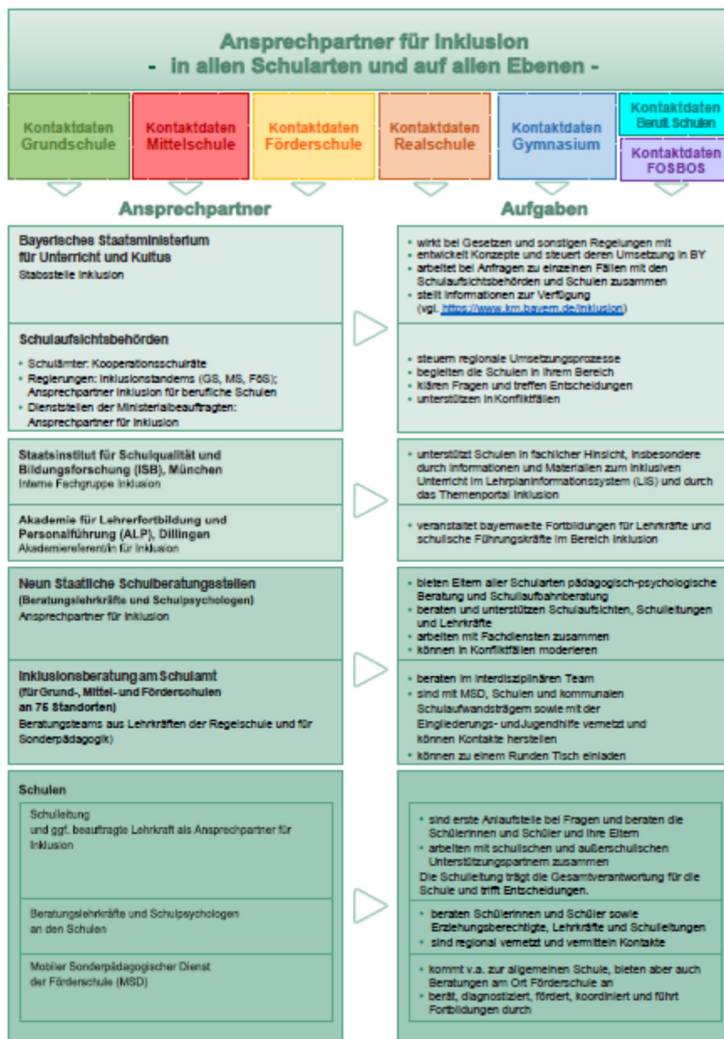
Im Übergangsprozess kommt den bisher besuchten (vorschulischen oder schulischen) Einrichtungen bzw. Schulen und Unterstützungssystemen (Mobile Sonderpädagogische Hilfe, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst) eine besondere Rolle

zu. Sie können nicht nur die Erziehungsberechtigten beraten, sondern auch in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten bereits Kontakt mit der aufnehmenden Schule aufnehmen und so den Übergang vorbereiten und begleiten.

Aufklärung und Beratung erhalten die Erziehungsberechtigten bei folgenden schulischen Einrichtungen:

- Regelschule (i.d.R. Sprengelschule)
- Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort als neutrale Beratungsfachkräfte der Schulberatung
- Förderschule:
Die Beratungsstellen der Förderschulen können selbstverständlich auch aufgesucht werden, wenn man nicht eine Anmeldung an der Förderschule beabsichtigt. Sie können insbesondere förderschwerpunktspezifisch beraten (und z.B. auch unterstützende Geräte im Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung zeigen). Zum Teil haben sich mehrere Förderzentren zu einem gemeinsamen sonderpädagogischen Beratungszentrum zusammengeschlossen; empfehlenswert ist ein Blick auf die Homepage der Förderschule (Verzeichnis der Förderschulen unter <http://www.km.bayern.de/eltern/schulsuche.html>). Es ist dabei die gesuchte Schulart (z.B. Förderzentrum) und ein ausreichend großer Radius einzugeben.
- Staatliche Schulberatung
Neun staatliche Schulberatungsstellen in sieben Regierungsbezirken mit Schulpsychologen und Beratungslehrkräften aus allen Schularten als neutrale, überörtliche und schulartunabhängige Beratungsstellen, zu finden unter <http://www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/schullaufbahnfragen.html>
- Inklusionsberatung am Schulamt für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen, Liste der Standorte unter <https://www.km.bayern.de/inklusion>
- Schulaufsichtsbehörden
 - bei Grundschulen und Mittelschulen das Staatliche Schulamt (z.B. bei Fragen des Gastschulverhältnisses)
 - bei Förderschulen die Regierung
 - bei Realschulen, Gymnasien und Fachoberschulen die Ministerialbeauftragten.

Daneben gibt es zahlreiche Selbsthilfegruppen und Verbände, mit denen sich Erziehungsberechtigte austauschen können.



Das Schaubild unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion/beratung-und-unterstuetzung.html> enthält eine Übersicht über die Ansprechpartner und ihre Aufgaben. Neben den Ansprechpartnern an den Schulen, an den Staatlichen Schulberatungsstellen und an den Schulaufsichtsbehörden sind auch das Staatsinstitut für Unterrichtsqualität und Bildungsforschung (ISB) und die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) als unterstützende Einrichtungen genannt. Hinter den farbigen Schulart-Buttons sind Datenblätter der jeweiligen Schulart hinterlegt, die die Ansprechpartner der verschiedenen Ebenen aus „Schule“, „Beratung“ und „Schulaufsicht“ konkret benennen.

Für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen wurde seit dem Schuljahr 2013/14 in den Schulamtsbezirken ein Netz an Standorten der Inklusionsberatung am Schulamt aufgebaut, das v.a. Eltern überörtlich, interdisziplinär, neutral und mit der Eingliederungs- und Jugendhilfe vernetzt Beratungsmöglichkeiten zum Thema Inklusion in Verantwortung des Schulamts anbietet. Das Team aus gleichberechtigten Lehrkräften aus dem Bereich der Grundschule (oder auch Mittelschule) und der Sonderpädagogik kann ggf. unter Einbezug der Partner aus Jugend- und Eingliederungshilfe Hilfestellungen geben („Lotse“). Die Inklusionsberatung am Schulamt soll eine Ergänzung zu den vorgenannten Beratungssystemen sein, eingerichtet (am Schulamt selbst oder an einem separaten Ort) unter Berücksichtigung der

regionalen Besonderheiten und in die Region vernetzt (örtliche Behindertenbeauftragte; Behinderten- und Selbsthilfeverbände).

Die Lehrkräfte der Inklusionsberatung am Schulamt klären über die konkret möglichen schulischen Lernorte auf. Sie beraten neutral im Dialog mit den Erziehungsberechtigten. Gerade die Erziehungsberechtigten kennen ihr Kind gut und können wertvolle Hinweise dazu geben, welcher Ort in dem bestehenden Lebensabschnitt der passende sein könnte. Sie können Unterlagen aus der vorschulischen Einrichtung oder medizinische Gutachten mitbringen. Die Angaben der Erziehungsberechtigten sind vertraulich zu behandeln. Auch wenn die Inklusionsberatung organisatorisch am Schulamt angesiedelt ist, handelt es sich hier nicht um Schulaufsicht, sondern um eine Beratung der Erziehungsberechtigten, die freiwillig um Auskunft bzw. Rat fragen. Die beratende Lehrkraft kann auf Kostenträger oder Schulen zugehen oder gar einen „runden Tisch“ mit den verschiedenen Kostenträgern oder Schulen organisieren. Ein solche Informations- und Vernetzungsarbeit soll den Entscheidungsprozess und die Wahl des individuell passenden Förderorts unterstützen. Sie kann aber nur nach vorheriger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten bzw. auf Vorschlag der Lehrkräfte der Inklusionsberatung erfolgen.

Wichtig ist, dass die Wahl des schulischen Förderortes nicht zwingend für die gesamte Schullaufbahn beibehalten werden muss. Die Kinder entwickeln sich und ihre Bedürfnisse können sich ändern. So kann für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf z.B. der Schuleinstieg zunächst in einer Diagnose- und Förderklasse am Förderzentrum (Unterricht nach Grundschul Lehrplan) und dann der Wechsel an die Regelschule nach der 2. oder 4. Klasse sinnvoll sein.

Zwei Broschüren mit detaillierten Informationen und einer Checkliste sollen die Eltern und das Beratungsgespräch unterstützen. Zudem wurde vom ISB eine Broschüre für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen erstellt. Alle Unterlagen stehen auf der Homepage des StMUK zum Herunterladen bereit:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion/materialien-und-praxistipps.html>



2. Aufnahme in die Regelschule

Zusammenfassung:

1. Allgemein:

Die Erziehungsberechtigten sollen sich zu den verschiedenen Förderorten informieren und eine ergebnisoffene Beratung erhalten. Schule und schulische Beratungseinrichtungen haben insofern einen Auftrag zur Aufklärung über die möglichen Förderorte und zur Beratung über den individuell voraussichtlich passenden Förderort. Der Kontakt mit den Schulen vor Ort vor dem offiziellen Anmeldetermin ist sinnvoll und hilft Rahmenbedingungen zu klären (z.B. Abklärung Förderbedarf, konkrete Rahmenbedingungen, ggf. Gastschulverhältnis, ggf. Eingliederungshilfe).

2. Grundschule und Mittelschule (§ 2 GrSO, § 2 MSO; s. auch Übersichten u. Ziff. VIII.6)

- a) Anmeldung bei der Grundschule bzw. Mittelschule, in dessen Sprengel das Kind wohnt.
- b) Entscheidung der Schule über die Aufnahme; Ablehnung, falls
 - Schulaufwandsträger keine Zustimmung erteilt (vgl. Art. 30a Abs. 4 BayEUG) (Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung) oder
 - die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG (Gefährdung der kindlichen Entwicklung; erhebliche Beeinträchtigung der Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft) vorliegen.
- c) Bei Ablehnung der Aufnahme mangels Zustimmung des Schulaufwandsträgers kommt der Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule (im Gastschulverhältnis) oder einer Förderschule in Betracht.
- d) Bei Ablehnung der Aufnahme durch die Schule und weiterhin Wunsch der Erziehungsberechtigten nach Aufnahme des Kindes in die Regelschule erfolgt eine Entscheidung durch das Staatliche Schulamt.

3. Realschule

Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß Art. 30a Abs. 5 Satz 2 BayEUG i. V. m. §§ 2 ff. RSO sowie Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG und die Förderfähigkeit an der Regelschule gemäß Art. 41 Abs. 5 BayEUG.

4. Gymnasium

Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß Art. 30a Abs. 5 Satz 2 BayEUG i. V. m. §§ 2 ff. GSO sowie Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG und die Förderfähigkeit an der Regelschule gemäß Art. 41 Abs. 5 BayEUG.

5. Berufsschule

Es gelten die Regelungen zur Aufnahme der §§ 2f BSO sowie Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG. Als Pflichtschule gibt es keine spezifischen Aufnahmevoraussetzungen.

gen für die Aufnahme in die Berufsschule an sich; es gibt aber Aufnahmevoraussetzungen für einzelne Klassen bzw. Angebote der Berufsschule.

6. Andere berufliche Schulen

Es gelten die Aufnahmevoraussetzungen nach den jeweiligen Schulordnungen (Art. 30a Abs. 5 Satz 2 BayEUG) sowie die Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG und die Förderfähigkeit an der Regelschule gemäß Art. 41 Abs. 5 BayEUG.

2.1 Grundschule

Es gilt der § 2 GrSO. Zur Einschulung einschließlich streitigem Verfahren und Zurückstellung s. Übersicht Ziff. 6.1

2.1.1 Anmeldung

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind an dem festgesetzten und ortsüblich bekanntgemachten Anmeldetermin an der staatlichen Grundschule an, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (sog. Sprengelschule), es sei denn, es erfolgt eine Anmeldung an einer Privatschule oder unmittelbar an der Förderschule. Streben die Erziehungsberechtigten die Aufnahme ihres Kindes in einer staatlichen Schule mit dem Profil Inklusion an, die nicht ihre eigene Sprengelschule ist, erfolgt dennoch zunächst die Anmeldung an der Sprengelschule; die Regelungen zur Anmeldung bei der Sprengelschule werden insofern als schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme i.S.d. Art. 30a Abs. 5 Satz 2 BayEUG angesehen. Es können dann die Fragen einer etwaigen Aufnahme in die Profilschule im Rahmen eines Gastschulverhältnisses geklärt werden (vgl. Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG). Bei Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf, die sich für eine Aufnahme in eine Klasse mit festem Lehrertandem an einer Profilschule interessieren, sollten die Erziehungsberechtigten bereits vor dem Anmeldetermin Kontakt mit ihrer Sprengelschule und dem zuständigen Schulamt aufnehmen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ein größerer zeitlicher Vorlauf sehr zweckmäßig und zielführend ist. Gleiches gilt für etwaige Maßnahmen der Eingliederungshilfe oder Fragen des behinderungsbedingten Schulaufwandes. Insgesamt ist es daher häufig vorteilhaft, bereits vor der offiziellen Schuleinschreibung den Kontakt zur Schule zu suchen (s. auch oben zur Beratung Ziff. 1).

2.1.2 Entscheidung der staatlichen Grundschule

Die staatliche Grundschule entscheidet über die Aufnahme des Kindes in die Schule.

Bei Kindern im Förderschwerpunkt Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung klärt sie als Vorfrage, ob der Schulaufwandsträger seine Zustimmung zur Aufnahme erteilt (vgl. Art. 30a Abs. 4 BayEUG). Ist dies nicht der Fall, informiert sie die Erziehungsberechtigten, dass das Kind im Wege des Gastschulverhältnisses eine andere Grundschule oder das Förderzentrum besuchen könne,

und verständigt im Hinblick auf die für den Besuch einer anderen Grundschule notwendige Zuweisung das Staatliche Schulamt (zum Gastschulverhältnis im Wege der Zuweisung s.u. Ziff. 4.1.1.2).

Nimmt die staatliche Grundschule das Kind auf, bedarf es keiner weiteren formalen Entscheidung. Der Zugang zur Regelschule ist insofern weiterhin sehr niederschwellig.

Stellt die staatliche Grundschule fest, dass nach ihrer Einschätzung die Voraussetzungen einer Unterrichtung an der staatlichen Grundschule nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG nicht gegeben sind, lehnt sie die Aufnahme des Kindes ab und empfiehlt – vorzugsweise schriftlich – den Erziehungsberechtigten eine Anmeldung an dem voraussichtlich zuständigen Förderzentrum (§ 2 Abs. 3 Satz 6 GrSO). Das Schreiben an die Erziehungsberechtigten sollte Folgendes enthalten: eine Bezugnahme auf die Regelung des Art. 41 Abs. 5 BayEUG und eine Feststellung des Vorliegens der darin enthaltenen Voraussetzungen, Ausführungen zu einer möglichen Zurückstellung (vgl. § 2 Abs. 4 GrSO), Aussagen zum Förderbedarf, ggf. bereits erfolgte Maßnahmen der Schule (Einbeziehung von Beratungslehrkräften, Schulpsychologen, MSD) sowie die Feststellung, dass die Erziehungsberechtigten bezüglich des Förderbedarfs ihres Kindes informiert und ausführlich beraten wurden (evtl. Daten der Gespräche). Wollen die Erziehungsberechtigten trotz der Einschätzung der staatlichen Grundschule weiterhin die Aufnahme an der Schule, legt die Schulleitung die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt zur Entscheidung vor (s. sogleich Ziff. 2.1.3).

2.1.3 Streitiges Verfahren und Entscheidung durch das Staatliche Schulamt

Lehnt die staatliche Grundschule die Aufnahme des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Grundschule unter Hinweis auf Art. 41 Abs. 5 BayEUG ab und wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin die Aufnahme in die Grundschule, so legt die Schulleitung die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt vor. Die Grundschule fügt eine eigene Stellungnahme bei, in der sie sich zu den nach ihrer Auffassung vorliegenden Voraussetzungen für einen verpflichtenden Förderschulbesuch nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG äußert.

Das Staatliche Schulamt fordert unter Übermittlung der Stellungnahme der Grundschule von dem voraussichtlich zuständigen Förderzentrum ein Sonderpädagogisches Gutachten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 BayEUG an und informiert die Erziehungsberechtigten darüber. Nach Vorliegen des Gutachtens unterrichtet das Staatliche Schulamt die Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Erziehungsberechtigten können auch verlangen, dass die Beratungslehrkraft der Sprengelgrundschule oder die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe gehört wird. Kommt im Erörterungstermin kein Einvernehmen zustande, können die Erziehungsberechtigten verlangen, dass die Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission überprüft werden. Die Regierung organisiert die Fachkommission. Eine Vorgabe zur Anzahl der Mitglieder besteht nicht (ggf. auch abhängig, ob mehrere Förderschwerpunkte betroffen); sinnvoll sind 3 bis max. 5 Personen. In Betracht kommen Lehrkräfte für Sonderpädagogik (möglichst aus dem einschlägigen För-

derschwerpunkt), Schulpsychologen, erfahrene Lehrkräfte der Grund- und Mittelschulen (die betroffene Schulart sollte in der Fachkommission vertreten sein), Schulaufsichtsbeamte und je nach Einzelfall auch andere Fachkräfte (z. B. ein Vertreter des Gesundheitsamtes oder ggf. auch der Behindertenbeauftragter des Landkreises). Die Mitglieder der Kommission dürfen am bisherigen Verfahren nicht beteiligt gewesen sein. Das Staatliche Schulamt hat die Stellungnahme der Fachkommission in seiner Entscheidung zu würdigen.

Nach Art. 41 Abs. 6 Satz 2 BayEUG kann das Staatliche Schulamt eine zeitlich befristete Entscheidung zum schulischen Lernort aussprechen. Dies ist wichtig, um eine Zugehörigkeit des Kindes während des formellen Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zu einer bestimmten Schule festzulegen. Es ermöglicht dem Schulamt aber auch in verbleibenden Zweifelsfällen, das Kind zunächst noch an der Grundschule zu belassen und dann später abschließend zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes stehen den Erziehungsberechtigten Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) zur Verfügung.

Bleibt nach Durchführung des streitigen Verfahrens vor dem Schulamt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG gegeben sind, kann die Regelschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden. Die Probezeit kann um drei Monate, längstens jedoch bis zum Ende des Schulhalbjahres verlängert werden (§ 2 Abs. 3 Satz 8 GrSO). Im Fall der probeweisen Aufnahme wird das Kind Schüler der Grundschule. Wird das Kind nach Ablauf der Probezeit endgültig aufgenommen, ist kein weiteres Verfahren notwendig, da das Kind bereits Schüler der staatlichen Grundschule ist. Lehnt die Grundschule aufgrund der während der Probezeit gewonnenen Erfahrungen, die die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG begründen, die Aufnahme ab, melden die Erziehungsberechtigten das Kind an der Förderschule an. Beabsichtigen die Erziehungsberechtigten weiterhin eine Unterrichtung ihres Kindes an der Grundschule, können sie gegen die Entscheidung Widerspruch und Anfechtungsklage erheben. Die Entscheidung der Grundschule ist nach allgemeinem Verfahrensrecht zu begründen, d.h. die Grundschule muss die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG darlegen; Art. 41 Abs. 6 BayEUG, § 2 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 5 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 GrSO.

2.2 Mittelschule

Es gilt das zur Grundschule Gesagte (vgl. § 2 MSO).

2.3 Realschule und Gymnasium

Für eine Aufnahme an die Realschule bzw. an das Gymnasium sind die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Art. 30a Abs. 5 Satz 2 BayEUG i. V. m. §§ 2 ff. RSO bzw. §§ 2ff. GSO sowie die Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG erforderlich. Auch muss die Förderfähigkeit an der Regelschule bestehen (Art. 41 Abs. 5 BayEUG).

Haben die Schüler zuvor ein öffentliches oder staatlich anerkanntes Förderzentrum besucht, können sie bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen ein Übertrittszeugnis durch die Förderschule erhalten (§ 34 Abs. 3 VSO-F i.V.m. §§ 2 ff. RSO bzw. §§ 2 ff. GSO). Für Schüler staatlich genehmigter Förderschulen kommt – wie für Schüler staatlich genehmigter allgemeiner Schulen – die Teilnahme am Probeunterricht gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 3 RSO bzw. § 2 Abs. 3 Nr. 2, § 3 GSO in Betracht, um in die 5. Jahrgangsstufe der Realschule bzw. des Gymnasiums aufgenommen werden zu können. Daneben bedarf es auch hier zur Aufnahme an die Regelschule der Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG. Auch muss die Förderfähigkeit an der Regelschule bestehen (Art. 41 Abs. 5 BayEUG).

2.4 Berufsschule

Die Berufsschule ist eine sog. Pflichtschule, an der die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann. Es gibt ein grundsätzliches Entscheidungsrecht zwischen Berufsschule und Förderberufsschule (vgl. Art. 41 Abs. 1 BayEUG) für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Für die Aufnahme gilt § 2 BSO. Die Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG gilt auch für die Berufsschulen; eine etwaige Ablehnung wäre ein Grund für die Anordnung eines Gastschulverhältnisses an einer anderen Regelberufsschule nach Art. 43 Abs. 5 BayEUG. Art. 41 Abs. 5 BayEUG regelt die Fälle, in denen die Aufnahme an die Berufsschule ausnahmsweise abgelehnt werden kann. Im Streitfall gilt Art. 41 Abs. 6 BayEUG. Es wird ein sonderpädagogisches Gutachten der Förderberufsschule eingeholt, das Aussagen zum sonderpädagogischen Förderbedarf und zum Förderort enthält (einschließlich Art. 41 Abs. 5 BayEUG). Kommt es danach nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, entscheidet die Regierung nach Art. 41 Abs. 6 BayEUG. Dabei ist auch eine zunächst zeitlich begrenzte Entscheidung möglich.

2.5 Andere berufliche Schulen (ohne Berufsschulen)

Für die Aufnahme in die anderen beruflichen Schulen gelten die schulartspezifischen Voraussetzungen nach den jeweiligen Schulordnungen (Art. 30 Abs. 5 Satz 2 BayEUG) sowie die Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG und die Förderfähigkeit an der Regelschule gemäß Art. 41 Abs. 5 BayEUG. Es gilt Art. 41 Abs. 6 BayEUG im Streitfall.

3. Aufnahme in die Förderschule

Zusammenfassung:

1. Allgemein:

Die Förderschule ist nur in Ausnahmefällen verpflichtend zu besuchen (vgl. Art. 41 Abs. 5 BayEUG). Für die meisten Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die Förderschule ein alternatives Angebot, das eine auf den Förderschwerpunkt ausgerichtete spezifische Förderung sowie eine Unterrichtung mit ähnlich Betroffenen bietet (vgl. Art. 41 Abs. 1 BayEUG).

Nicht jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Förderschule besuchen. Erforderlich ist ein Förderbedarf, der die entsprechende personelle und sächliche Ausstattung rechtfertigt (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG, § 14 VSO-F).

Die Förderschulen können Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im Rahmen der offenen Klassen der Förderschule aufnehmen. Voraussetzung ist, dass in der Klasse nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die spezifische, auf den Förderschwerpunkt ausgerichtete Förderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten bleibt (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG, § 30 VSO-F).

2. Förderzentrum (§ 28 VSO-F)

s. auch Übersicht zur Einschulung einschließlich streitigem Verfahren und Zurückstellung, Ziff. 6.1

a) Unmittelbare Anmeldung an der Förderschule ist möglich.

b) Ein Sonderpädagogisches Gutachten zum Förderbedarf, das Grundlage der Entscheidung über die Aufnahmemöglichkeit in die Förderschule ist, wird erstellt.

c) Falls die Aufnahme abgelehnt wird und weiterhin der Wunsch der Erziehungsberechtigten nach Aufnahme des Kindes in die Förderschule besteht, erfolgt eine Entscheidung durch die Regierung.

3. Realschule zur sonderpädagogischen Förderung

Erforderlich sind:

- die Übertritts- und Aufnahmevoraussetzungen der Realschule (§§ 26ff RSO).
- ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der die Aufnahme in die Förderschule rechtfertigt (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

4. Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Erforderlich ist

- ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der die Aufnahme in die Förderschule rechtfertigt (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG, § 15 Abs. 3 BSO-F).
- ggf. spezifische Voraussetzungen für die Aufnahme in bestimmte Klassen (z.B. Fachklasse).

5. Sonstige berufliche Förderschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Erforderlich sind

- die Übertritts- und Aufnahmevoraussetzungen der entsprechenden beruflichen Schule im Regelschulbereich nach den jeweiligen Schulordnungen.
- ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der die Aufnahme in die Förderschule rechtfertigt (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

3.1 Förderzentrum

3.1.1 Aufnahmevoraussetzung, Anmeldung

Die Förderzentren (vormals Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung)

sind im Regelfall ein schulisches Angebot neben der Regelschule. Lediglich für Kinder und Jugendliche i.S.d. Art. 41 Abs. 5 BayEUG, deren Entwicklung gefährdet ist oder die die Rechte Dritter an der Regelschule erheblich beeinträchtigen, besteht eine Pflicht zum Besuch einer geeigneten Förderschule. Im Übrigen obliegt die Entscheidung über den Lernort „Regelschule“ oder „Förderschule“ den Erziehungsberechtigten (s.o. VI.). Wie bisher gilt allerdings, dass nicht jedem Schüler mit (sonderpädagogischem) Förderbedarf die Förderschule mit ihren besonderen Angeboten offensteht. Es muss ein Förderbedarf vorliegen, der die besonderen sonderpädagogischen Maßnahmen an der Förderschule zwar rechtlich nicht zwingend vorschreibt, aber doch rechtfertigt. Dies ist der Fall, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf die Inanspruchnahme der personellen und sächlichen Ausstattung der Förderschule zumindest für ein Schuljahr begründen kann. Für die Förderzentren heißt es dazu in § 14 VSO-F:

„Ein Bedarf an besonderer sonderpädagogischer Förderung gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG liegt vor, wenn die angemessene persönliche, soziale und schulische Entwicklungsförderung in einem oder mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten die Inanspruchnahme der besonderen Fachlichkeit und Ausstattung der Förderschule begründet. Ziele sind die bestmögliche Entfaltung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Schüler und die Eingliederung in die allgemeine Schule, in Berufs- und Arbeitsleben sowie in die Gesellschaft unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs.“

Die Förderschule wurde in der Vergangenheit meist dahingehend definiert, dass sie eine Schule für diejenigen Schüler ist, die an der Regelschule nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können. Dies kann faktisch auch in Zukunft der Fall sein. Mit dem grundsätzlichen Elternentscheidungsrecht in Art. 41 BayEUG der zunehmenden Inklusion und dem Ausbau der Fördermöglichkeiten an der Regelschule tritt jedoch der alternative Charakter der Förderschule für viele Schüler zunehmend in den Vordergrund: Auch, wenn die Fördermöglichkeiten in der Regelschule hinreichend vorhanden sind, kann die Förderschule bei einem entsprechenden Förderbedarf besucht werden. Ein zentraler Aspekt ist dabei, dass Regelschule und Förderschule gleichwertige, aber nicht gleichartige Lernorte sind. Beide Lernorte haben Vor- und Nachteile:

Während die Regelschule eine „heterogene Normalität“ darstellt und wohnortnah ist, hat die Förderschule einen spezifischen auf einen oder mehrere Förderschwerpunkte ausgerichteten Auftrag. Dieser Auftrag ist in den „Kernpunkten der sonderpädagogischen Förderung“ jeweils in Abs. 1 der §§ 15 ff VSO-F zu den einzelnen Förderschwerpunkten aufgeführt. Er manifestiert bzw. spiegelt sich wider in kleineren Klassen, in der Ausbildung der Lehrerschaft, in dem entsprechenden Lehramt für Sonderpädagogik bei der Schulleitung (§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VSO-F) und in einer spezifischen Ausstattung, die so nicht an der Regelschule, schon gar nicht an jeder Sprengelschule geleistet werden kann (z.B. Therapiebad). Daneben sind auch Faktoren zu beachten, die sich nicht nur in einer materiellen oder personellen Ausstattung zeigen: So kann das Zusammensein mit ähnlich förderbedürftigen Schülern für manches Kind oder manchen Jugendlichen eine Unterstützung sein. Ferner zeichnet sich die Förderschule oftmals durch eine andere, dem Förderbedarf angepasste Lern- und Erziehungskultur aus. Die z.B. sehr enge Führung

der Schüler an Förderzentren mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wäre in dieser Form nicht unmittelbar auf die Regelschule übertragbar bzw. wäre für die Persönlichkeitsbildung bei Kindern und Jugendlichen ohne entsprechende Verhaltensauffälligkeiten nicht in jedem Fall angemessen. Das spezifische Angebot der Förderschule bedingt allerdings eine „Bündelung“ der Schüler in der Förderschule als besondere Schule mit häufig weiten Fahrtwegen.

Die Erziehungsberechtigten sind daher über die unterschiedlichen Angebote, die Vor- und Nachteile der jeweils in der Region vorhandenen schulischen Angebote ergebnisoffen zu informieren. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VSO-F sind sie auf die Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts und Schullebens nach Art. 30a BayEUG, d.h. auf etwaige Kooperationsklassen, Partnerklassen oder offene Klassen der Förderschule, sowie auf Art. 30b BayEUG, d.h. auf den inklusiven Besuch der (Sprengel-)Regelschule im Wege der Einzelinklusion und eine ggf. vorhandene Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ hinzuweisen.

Ausdruck der Förderschule als alternativer Lernort ist, dass die Anmeldung des Kindes unmittelbar am Förderzentrum möglich, d.h. eine vorgelagerte Anmeldung an der Regelschule nicht erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 VSO-F). Die frühere Einschränkung auf Kinder mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf ist weggefallen. Bei öffentlichen Förderzentren hat die Anmeldung an der Schule zu erfolgen, in deren Sprengel der Schüler den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei privaten Schulen, denen im Bereich der Förderschulen eine Versorgungsfunktion zukommt, besteht eine solche Sprengelbindung nicht. Dennoch wird der private Schulträger regelmäßig nur Kinder aus dem Bereich seines sog. Einzugsbereichs aufnehmen, da er nur für solche Schüler eine staatliche Förderung erhält.

Bei der Anmeldung eines Kindes am Förderzentrum sollen nach § 28 Abs. 3 VSO-F ärztliche Zeugnisse, Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung und andere Gutachten, die für die schulische Förderung von Bedeutung sein können, mitgebracht werden. Unterlagen aus der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) des eigenen Förderzentrums können herangezogen werden; dementsprechend sind die Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die SVE auf diese Verwendungsmöglichkeit hinzuweisen (§ 80 Abs. 5 VSO-F). Im Übrigen gilt für Unterlagen anderer SVEs oder eines zuvor besuchten Kindergartens die übliche Regelung, dass die Entscheidung über die Weitergabe von Unterlagen den Erziehungsberechtigten obliegt (§ 28 Abs. 3 Satz 4 VSO-F i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 2 GrSO). Die Empfehlung zur weiteren Förderung in der Schule wird dementsprechend auch zu Händen der Erziehungsberechtigten am Ende der SVE erstellt (§ 83 Satz 1 VSO-F).

3.1.2 Entscheidung der Förderschule

Wie bisher wird nach der Anmeldung des Kindes ein Sonderpädagogisches Gutachten unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten erstellt (§ 28 Abs. 4 VSO-F). Dieses beschreibt den sonderpädagogischen Förderbedarf und macht eine Aussage dazu, ob der sonderpädagogische Förderbedarf die Aufnahme in das Förderzentrum anhand der vorgenannten Maßstäbe des § 14 VSO-F rechtfertigt (s. oben VII.3.1). Die Erziehungsberechtigten sind mindestens eine Woche vorher

über Zeitpunkt, Art und Umfang der erforderlichen förderdiagnostischen Maßnahmen zu informieren. Im Rahmen der förderdiagnostischen Maßnahmen wird mit den Erziehungsberechtigten der bisherige Entwicklungsverlauf des Kindes erörtert. Den Erziehungsberechtigten sind die förderdiagnostischen Ergebnisse zu erläutern; sie sollen zu den möglichen Förderorten beraten werden.

Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und der Erörterung mit den Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme in das (öffentliche) Förderzentrum. Sie kann bei Bedarf ergänzend ärztliche oder schulpsychologische Gutachten anfordern (§ 28 Abs. 5 VSO-F).

3.1.3 Streitiges Verfahren und Entscheidung durch die Regierung

Lehnt das Förderzentrum die Aufnahme ab (kein hinreichender Förderbedarf, anderer Förderschwerpunkt) und wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin die Aufnahme in das konkrete Förderzentrum, verlagert sich das Verfahren auf die Ebene der Regierung als für die Förderzentren zuständige Schulaufsichtsbehörde (§ 28 Abs. 6 VSO-F). Das Staatliche Schulamt entscheidet „nur“ in den Fällen, in denen es Konflikte bei der Aufnahme nach Anmeldung an der Grundschule oder Mittelschule gibt.

Im Rahmen des förmlichen Verfahrens bei der Regierung nach § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F wird der schulische Förderort unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten und betroffenen Schulen bei der Regierung erörtert; ggf. wird auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eine Stellungnahme einer Fachkommission eingeholt. Ist bis Schulbeginn noch keine Entscheidung der Regierung erfolgt, kann die Regierung bis zur abschließenden Entscheidung über die Aufnahme in die Förderschule eine zeitlich begrenzte Aufnahme in die Förderschule zur Sicherstellung der Schulpflicht anordnen (Art. 41 Abs. 6 Satz 2 BayEUG).

Bleibt trotz der Maßnahmen der Regierung (vgl. Erörterungen, Gutachten, ggf. auch Stellungnahme einer Fachkommission) zweifelhaft, ob die Grundschule oder Mittelschule oder ein Förderzentrum die richtige Schulart ist, kann das Kind auch für die Dauer von bis zu einem Schuljahr probeweise in das beantragte Förderzentrum oder ein Förderzentrum mit einem anderen Förderschwerpunkt aufgenommen werden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Regierung abschließend über den Förderort (§ 28 Abs. 7 Sätze 7 und 8 VSO-F).

Gegen die Entscheidung der Regierung können die Erziehungsberechtigten Widerspruch und Klage erheben.

3.1.4 Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Voraussetzung für eine Aufnahme von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in das Förderzentrum ist nach § 30 Abs. 1 VSO-F, dass in der (offenen) Klasse auf der Grundlage der Lehrpläne der Grundschule oder Mittelschule unterrichtet wird; unschädlich ist, wenn in der Klasse für einzelne Schüler auch der Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen herangezogen wird (s. o. zur offenen Förderschulklasse Ziff. V.2.1). Fallen mit der Aufnahme eines Schülers ohne einen sonderpädagogischen Förderbedarf zusätzliche Aufwendungen für die

Schülerbeförderung an, ist die Zustimmung des zur Kostentragung verpflichteten Schulaufwandsträgers erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

3.2 Realschule zur sonderpädagogischen Förderung

Es gelten die allgemeinen Übertritts- bzw. Aufnahmevoraussetzungen nach §§ 2 ff. der Realschulordnung (RSO), die bei der Realschule zur sonderpädagogischen Förderung entsprechend angewendet werden. Darüber hinaus muss ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegen, der die Aufnahme in die Förderschule rechtfertigt (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG); die vorgenannten Kriterien zu den Förderzentren (vgl. § 14 VSO-F) können hier entsprechend angewandt werden. Die Aufnahme setzt insofern wie bei den Förderzentren ein Sonderpädagogisches Gutachten voraus (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayEUG). Vergleichbar dem Aufnahmeverfahren an die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung ist ein Sonderpädagogisches Gutachten der Realschule zur sonderpädagogischen Förderung entbehrlich, wenn der Schüler bereits ein Gutachten nach § 27 VSO-F vorweisen kann (vgl. § 15 Abs. 3 BSO-F; s. sogleich). Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG ebenfalls aufgenommen werden (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

3.3 Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Die Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (BSO-F; insbesondere § 6 BSO-F) ist noch auf die Neuregelung in Art. 41 Abs. 1 BayEUG anzupassen; bis dahin gilt das in 3.1 und 3.2 Gesagte entsprechend. Hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens gelten die Regelungen des § 15 BSO-F. Erforderlich ist wie bei den anderen Förderschulen ein Sonderpädagogisches Gutachten (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayEUG). Sofern bei der Anmeldung das Sonderpädagogische Gutachten des zuvor besuchten Förderzentrums (vgl. nach § 27 Abs. 2 VSO-F) vorgelegt wird, ist die Erstellung eines Gutachtens durch die Förderberufsschule entbehrlich (§ 15 Abs. 3 Satz 3 BSO-F). Eine Aufnahme in die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen bedarf bei Schülern mit einem erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder einem in den Anforderungen über dem Abschluss der Mittelschule liegenden Schulabschluss der begründeten Empfehlung der zuvor besuchten Schule für diesen Förderort (§ 15 Abs. 3 Satz 4 BSO-F).

Wird die Aufnahme durch den Schulleiter abgelehnt und wird weiterhin die Aufnahme in eine Förderberufsschule begehrt, wird die Angelegenheit der Regierung zur Entscheidung vorgelegt; es gelten die Regelungen bei der streitigen Aufnahme in ein Förderzentrum entsprechend (§ 15 Abs. 4 BSO-F).

3.4 Andere berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (ohne Förderberufsschulen)

Über die Förderberufsschulen hinaus gibt es nur wenige weitere berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung. Es gelten die Übertritts- bzw. Aufnahmebedingungen der entsprechenden Schulen im Regelschulbereich nach den jeweiligen Schulordnungen. Ferner ist wie bei den anderen Förderschulen ein Sonderpädagogisches Gutachten erforderlich, das einen sonderpädagogischen Förderbedarf feststellt, der die Aufnahme rechtfertigt (vgl. Art. 41 Abs. 1 und 4 BayEUG). In Anwendung des Rechtsgedankens des § 15 Abs. 3 Satz 3 BSO-F ist die Erstellung eines Sonderpädagogischen Gutachtens durch die Schule entbehrlich, wenn ein Gutachten des Förderzentrums nach § 27 Abs. 2 VSO-F vorgelegt wird. Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG ebenfalls aufgenommen werden (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

4. Gastschulverhältnisse

Zusammenfassung:

Gastschulverhältnisse nach Art. 43 BayEUG gibt es bei Schulen mit Sprengelpflicht, d.h. bei Grundschulen, Mittelschulen, Berufsschulen, Förderzentren und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Aufgrund der Sprengelpflicht ist der Schüler verpflichtet, die (Sprengel-)Schule zu besuchen, in deren Sprengel (räumlicher Zuständigkeitsbereich) er wohnt. Im Rahmen eines Gastschulverhältnisses kann ausnahmsweise eine andere Schule außerhalb des Sprengels besucht werden. Bei Mittelschulverbänden liegt ein Gastschulverhältnis nur vor, wenn eine Mittelschule außerhalb des Verbundsprengels besucht werden soll. Mangels Sprengelpflicht gibt es solche Gastschulverhältnisse nach Art. 43 BayEUG bei den sonstigen Schularten nicht, insbesondere nicht bei Realschulen und Gymnasien.

1. Gastschulverhältnis aus zwingenden persönlichen Gründen

(Art. 43 Abs. 1 und 4 BayEUG):

- Entscheidung der beteiligten Schulaufwandsträger auf Antrag der Erziehungsberechtigten
- keine Beförderungspflicht

2. Gastschulverhältnis durch Zuweisung an eine Grund- oder Mittelschule

(Art. 43 Abs. 2 BayEUG):

- Entscheidung bzw. Zuweisung der Schulaufsichtsbehörde aus pädagogischen Gründen (hier: Nr. 1: insbesondere zum Besuch einer Kooperationsklasse; Nr. 4: zum Besuch einer barrierefreien Schule nach Ablehnung der Zustimmung zur Aufnahme in die Sprengelschule durch den Schulaufwandsträger; Nr. 5: zum Besuch einer Schule mit dem Profil Inklusion, insbesondere einer Klasse mit festem Lehrertandem)
- Schülerbeförderungspflicht des Schulaufwandsträgers der Gastschule nach den allgemeinen Regelungen; Refinanzierungspflicht des Schulaufwandsträgers der

abgebenden (Wohnort-)Sprengelschule.

3. Gastschulverhältnis durch Zuweisung an ein Förderzentrum

(Art. 43 Abs. 4 BayEUG)

4. Zum Besuch einer Berufsschule oder Förderberufsschule kann aus wichtigem Gründen der Besuch einer anderen Berufsschule genehmigt oder angeordnet werden (Art. 43 Abs. 5 BayEUG).

4.1 Struktur, Voraussetzungen und Folgen von Gastschulverhältnissen

Das Sprengelprinzip ist ein wichtiges Organisationsmerkmal der öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Berufsschulen. Die Schüler, die im Sprengel der Schule wohnen, haben bei Besuch einer der vorgenannten Schularten keine freie Schulwahl, sondern müssen die Sprengelschule vor Ort besuchen (es sei denn, sie besuchen eine private Schule). Als Pendant im Förderschulbereich haben die öffentlichen Förderzentren sowie die öffentlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung ebenfalls Sprengel.

Die Sprengelbildung insbesondere bei den Grundschulen soll sicherstellen, dass die Kinder aus einem örtlichen Bereich zusammen unterrichtet werden und der Schulweg entsprechend kurz ist. Für den kommunalen Schulaufwandsträger bedeutet der Sprengel eine klare und verlässliche Verantwortung mit überschaubaren Kosten für den Schulaufwand (einschließlich Schülerbeförderungskosten).

Das sog. Gastschulverhältnis ist zum Sprengelprinzip eine Ausnahme: Schüler können bei Vorliegen besonderer Gründe die Schule eines anderen Sprengels besuchen.

4.2 Gastschulverhältnisse bei Grund- und Mittelschulen sowie bei Förderzentren

4.2.1 Zwei Arten von Gastschulverhältnissen

4.2.1.1 Gastschulverhältnis aus zwingenden persönlichen Gründen (Art. 43 Abs. 1 und 4 BayEUG)

Art. 43 Abs. 1 BayEUG sieht die Möglichkeit vor, dass aus zwingenden persönlichen Gründen eine andere Schule als die Sprengelschule besucht werden kann. Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der die Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen.

Eine Pflicht zur Beförderung durch den Schulaufwandsträger besteht nicht. Die Erziehungsberechtigten organisieren den Schulweg bzw. die Beförderung zur Schule.

4.2.1.2 Gastschulverhältnis nach staatlicher Zuweisung (Art. 43 Abs. 2 und 4 BayEUG)

Hier erfolgt das Gastschulverhältnis aus pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen. Auch zur Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen gibt es Zuweisungen. Sie erfolgen durch die Schulaufsichtsbehörde, d.h. durch das Staatliche Schulamt im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen sowie durch die Regierung bei Förderzentren. Bei Mittelschulverbänden liegt ein Gastschulverhältnis nur vor, wenn eine Mittelschule außerhalb des Verbundsprengels besucht werden soll. Die Schülerbeförderung der Gastschüler erfolgt nach den allgemeinen Regelungen. Im Förderschulbereich ist im Hinblick auf die Versorgungsfunktion der privaten Förderschulen auch eine Zuweisung an eine private Förderschule im Einvernehmen mit deren Träger möglich (Art. 43 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz BayEUG). Im Einzelnen s. sogleich Ziff.4.3.

4.2.2 Folgen für die kommunalen Schulaufwandsträger

Bei Gastschulverhältnissen kommen zunächst auf den Schulaufwandsträger der Gastschule zusätzliche Aufgaben und Kosten zu: Er bekommt zusätzliche (Gast-)Schüler, für deren sächliche Versorgung er zuständig wird. Dafür erhält er nach Art. 10 Abs. 1 BaySchFG einen Gastschulbeitrag des abgebenden Schulaufwandsträgers; davon ausgenommen sind einige Formen des Gastschulverhältnisses an Grund- und Mittelschulen, insbesondere die Gastschulverhältnisse aus zwingenden persönlichen Gründen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG (ferner bei Zuweisung zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG oder Besuch einer Mittlere-Reife-Klasse, vgl. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 3. Halbsatz BaySchFG).

Bei Zuweisungen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG besteht für den Schulaufwandsträger der Gastschule eine Beförderungspflicht für die Gastschüler nach den allgemeinen Regelungen des Schülerbeförderungsrechts. Gerade die Schülerbeförderung kann mit erhöhten Kosten und erhöhtem Verwaltungsaufwand verbunden sein, da die Gastschüler regelmäßig weiter entfernt wohnen und mangels Sprengelzugehörigkeit außerhalb des Beförderungsnetzes der Gastschule liegen. Aus diesem Grund kann sich der Schulaufwandsträger der Gastschule beim Schulaufwandsträger der abgebenden Sprengelschule „refinanzieren“: Dieser muss dem Schulaufwandsträger der Gastschule die notwendigen Beförderungskosten vom Wohnort an die Gastschule ersetzen (vgl. § 4 Abs. 2 AVBaySchFG).

4.3 Zuweisungen durch die Schulaufsichtsbehörde

Inklusion an sich ist kein Grund für den Besuch einer anderen Sprengelschule. Grundsätzlich ist jede Schule zur inklusiven Schulentwicklung und Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf verpflichtet. Dies galt auch vor der Änderung des BayEUG 2011. Art. 43 Abs. 2 BayEUG ermöglicht jedoch die Zuweisung zu folgenden v.a. gruppenbezogenen Angeboten gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Zu

dem häufig praktizierten Fall der Zuweisung zum Besuch einer Kooperationsklasse ist mit der Änderung des BayEUG 2011 auch die Zuweisung an eine Profilschule hinzugekommen.

4.3.1 Kooperationsklasse

Kooperationsklassen sind gastschulfähig für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie zählen zu den Klassen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind (Art. 43 Abs. 2 Nr.1 BayEUG). Die Kooperationsklassen werden nach Art. 30a Abs. 9 BayEUG mit Zustimmung der beteiligten Sachaufwandsträger eingerichtet. Die Regelung, dass die bei der Errichtung der Klasse erforderliche Zustimmung der Schulaufwandsträger entweder den Zeitraum bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 (§ 28 Abs. 2 GrSO 2013) oder den Zeitraum bis einschließlich der Jahrgangsstufe 9 (§ 37 Abs. 2 MSO 2013) umfassen soll, wurde bereits zum Schuljahr 2014/15 aufgehoben. Für Schüler, die nach Bildung der Kooperationsklasse, d.h. insbesondere erst in einer höheren Jahrgangsstufe der Kooperationsklasse zugewiesen werden sollen, ist eine weitere bzw. erneute Zustimmung der Schulaufwandsträger nicht erforderlich (solange nicht die Bildung einer weiteren Kooperationsklasse erforderlich ist).

4.3.2 Partnerklasse

Partnerklassen sind nicht grundsätzlich gastschulfähig.

Nach Art. 43 Abs. 4 Satz 3 BayEUG kann die Regierung seit dem Schuljahr 2011/12 unter Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten Schüler zum Besuch einer Partnerklasse einer anderen (öffentlichen oder privaten) Förderschule in besonderen Fällen zuweisen.

Gedacht ist laut der Gesetzesbegründung an Fälle, in denen ein Schüler an der Sprengel-Förderschule keine Gelegenheit zum Besuch einer Partnerklasse hat. Eine solche Zuweisung muss nach der Begründung wegen der Transportkosten die Ausnahme sein und bleibt daher vor allem auf Fälle beschränkt, bei denen der Besuch der Partnerklasse keine erheblichen Mehraufwendungen verursacht. Eine Zuweisung kommt z.B. dann in Betracht, wenn der Wohnort nicht weit von der Gastschule entfernt liegt und die zuständige Förderschule keine Partnerklasse hat. Entsprechendes gilt für eine Zuweisung an eine private Förderschule mit Partnerklasse.

In Betracht kommt ferner die Zuweisung in eine Partnerklasse der allgemeinen Schule in einem Förderzentrum, wenn dort in prägender Weise gemeinsamer Unterricht ermöglicht werden soll. So gibt es z.B. Klassen von Grundschulen in Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, in denen der gemeinsame Unterricht eine wesentliche konzeptionelle Rolle spielt. In diesem Fall kann die Partnerklasse der allgemeinen Schule (im Beispiel: der Grundschule) als gastschulfähige Klasse im Sinne des Art. 43 Abs. 2 Nr.1 BayEUG angesehen werden, d.h. sie wird als Klasse für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet. Eine vergleichbare Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts in gruppenbezogenen

Angeboten hat der Gesetzgeber mit der Gastschulfähigkeit bei Partnerklassen der Förderschule in Art. 43 Abs. 4 Satz 3 BayEUG und insbesondere bei der Gastschulfähigkeit der Profilschulen (v.a. für die Tandemklassen) für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG zum Ausdruck gebracht. Diese Wertung des Gesetzgebers begründet maßgeblich die obige Auslegung und Anwendung des Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 ("besondere pädagogische Aufgabe") für die Partnerklasse der allgemeinen Schule.

Die Gastschulfähigkeit solcher Partnerklassen der Regelschule in Förderschulen (hier: für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf der Regelschule) ist schulorganisatorisch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht wichtig: Das Anliegen, dass auch Schüler in den Förderzentren die Gelegenheit zum gemeinsamen Unterricht erhalten, setzt eine (zumindest faktische) Öffnung voraus. Wo eine Aufnahme von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf als Schüler des Förderzentrums in sog. offenen Klassen der Förderschule nicht möglich ist (s.o. Ziff. 2.1.1.1), kommt „nur“ das Partnerklassenmodell in Frage. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass im obigen Beispiel alle Eltern einer Grundschulklasse aus dem Sprengel der Grundschule sich für den Standort Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung aussprechen, handelt es sich in der Praxis um Klassen von Schülern aus verschiedenen Sprengeln. Damit die Schülerbeförderung gesichert ist, bedarf es der Zuweisung durch das Schulamt. In Anlehnung an die Zustimmung der Schulaufwandsträger beim Gastschulverhältnis nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG (Profilschule) oder zur Einrichtung einer (gastschulfähigen) Kooperationsklasse bedarf es für Gastschulverhältnisse bei einer Partnerklasse der allgemeinen Schule ebenfalls der Zustimmung des Schulaufwandsträgers der jeweiligen Sprengelschule im Hinblick auf die zu entrichtenden Gastschulbeiträge und die zu übernehmenden Schülerbeförderungskosten.

4.3.3 Nach Ablehnung der Zustimmung zur Aufnahme durch den Schulaufwandsträger der Sprengelschule

Lehnt der Schulaufwandsträger der Sprengelschule nach Art. 30a Abs. 4 BayEUG die Aufnahme eines Kindes mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung wegen erheblicher Aufwendungen für den Schulaufwand (v.a. Herstellung der Barrierefreiheit) ab, so kann der Schüler die Förderschule besuchen, muss dies aber nicht. Er kann nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG vom Staatlichen Schulamt der nächstgelegenen – barrierefreie – Grund- oder Mittelschule zugewiesen werden. Der Schulaufwandsträger der Sprengelschule muss dann neben den Gastschulbeiträgen auch die Kosten für die Schülerbeförderung an die Gastschule übernehmen.

4.3.4 Schule mit dem Profil Inklusion

Die Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ ist für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art. 43 Abs. 2 Nr.5 BayEUG gastschulfähig, sofern diese „einen von der Schule festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf“ aufweisen und sie „ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Sprengel haben, dessen Schulaufwandsträger nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 zugestimmt hat“. Eine Zuwei-

sung erfolgt demnach nur dann, wenn der Schulaufwandsträger der Sprengelschule des Wohnortes der Entwicklung des Profils zugestimmt hat. Dementsprechend sind die Schulaufwandsträger der umliegenden Schulen bei der Profilbildung zu beteiligen. Stimmt der Schulaufwandsträger einer umliegenden Schule einer solchen Profilbildung nicht zu, hindert dies nicht die Profilvergabe; es werden dann aber im Grundsatz keine Schüler aus dem Sprengel dieser Schule an die Schule mit dem Profil „Inklusion“ zugewiesen. Es entsteht so ein „faktischer Einzugsbereich“ der Profilschule für Schüler, die für eine Aufnahme im Wege des Gastschulverhältnisses in Betracht kommen. Die Grund- oder Mittelschule mit dem Profil „Inklusion“ wird sich im Rahmen ihrer Profilbildung entsprechend mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit sie Gastschüler aufnehmen wird (aus diesem räumlichen Bereich wird sie die Schulaufwandsträger ansprechen). Schulen, die bislang bereits Kooperationsklassen haben, sind regelmäßig mit (externen) Schülern, die die Schule im Wege des Gastschulverhältnisses besuchen, vertraut. Ist im Einzelfall ein Schulaufwandsträger einer Sprengelschule bei der Profilbildung der nun in Frage stehenden Gastschule nicht beteiligt worden oder hat er bei der Profilbildung dieser nicht ausdrücklich zugestimmt, kann der Schulaufwandsträger auch der Gastschulfähigkeit bezüglich einzelner Schüler zustimmen. Mit der allgemeineren Regelung in Art. 30b Abs. 3 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr.5 BayEUG ging es um die Absicherung der notwendigen Zustimmung des Schulaufwandsträgers der zuständigen Sprengelschule, der im Fall des Gastschulverhältnisses den Gastschulbeitrag zu leisten und die notwendigen Beförderungskosten vom Wohnort an die Gast-Profilschule zu refinanzieren hat (s.o.). Die vorgenannten Interessen des Schulaufwandsträgers der zuständigen Sprengelschule sind bei der Zulassung der Zustimmung zum Gastschulverhältnis im Einzelfall ebenfalls hinreichend gewahrt.

Die Zuweisung eines Kindes an die Profilschule entgegen dem Willen der Erziehungsberechtigten gibt es nicht. Das Kind verbleibt an seiner Sprengelschule bzw. wird unter den Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG an eine Förderschule überwiesen. Das Prinzip der Freiwilligkeit galt bereits für die bisherigen Zuweisungen auf der Grundlage des BayEUG 2003 (hier: zum Besuch einer Kooperationsklasse). Die Erziehungsberechtigten sind jedoch zu beraten, damit sie die ihnen obliegende Verantwortung umfassend informiert wahrnehmen können. Gerade ein gruppenbezogenes Angebot mit einer im Vergleich zur Einzelinklusion besseren sonderpädagogischen Unterstützung kann für die Schülerin oder den Schüler der bessere Förderort bzw. eine Alternative zur Überweisung an eine Förderschule sein.

Eine Zuweisung kann ferner nur im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten der Profilschule erfolgen. Das Konzept der Profilschule ist hierbei zu berücksichtigen. Die pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten der Schule sind bei der Konzeptentwicklung ein wichtiger Faktor. Gleiches gilt für die regionale Planung in Bezug auf die notwendige Schülerbeförderung der Gastschüler und der Kostentragung durch die Schulaufwandsträger.

4.4 Gastschulverhältnisse bei Berufsschulen und Förderberufsschulen

Nach Art. 43 Abs. 5 BayEUG kann aus wichtigen Gründen der Besuch einer anderen Berufsschule genehmigt oder angeordnet werden. Für die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses ist die abgebende Berufsschule zuständig, wenn mit der aufnehmenden Berufsschule und den zuständigen Schulaufwandsträgern über die Begründung des Gastschulverhältnisses Einvernehmen besteht. In den übrigen Fällen entscheidet die für die abgebende Schule zuständige Regierung. Für Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulen) gelten Sätze 1 bis 4 entsprechend.

Die schul- und schülerbeförderungsrechtliche Unterscheidung nach „persönlichem“ Grund einerseits und „pädagogischem“ Grund andererseits gibt es hier nicht. Als wichtige Gründe gelten z. B. verkehrstechnische Gründe, das besondere Interesse des Schülers an einem bestimmten Unterrichtsangebot (z. B. das Angebot eines Plusprogrammes für Hochschulzugangsberechtigte) oder betriebliche Belange (siehe Lindner/Kiesl, Anm. 7 zu Art. 43 BayEUG).

Ein wichtiger Grund kann aber auch in entsprechender Anwendung der obigen Ausführungen zu Art. 43 Abs. 2 BayEUG der Besuch einer Kooperationsklasse oder einer Berufsschule mit dem Profil „Inklusion“ sein. Gleiches gilt auch in Anlehnung an den Art 43 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG für den Fall, dass der Schulaufwandsträger der Sprengel-Berufsschule nach Art. 30a Abs. 4 BayEUG die Aufnahme wegen erheblicher Mehraufwendungen ablehnt (s. zuvor Ziff. 4.3.3; möglich bei Schülern mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung).

5. Wechsel zwischen Regelschule und Förderschule

Zusammenfassung:

1. Allgemein:

a) Ein Wechsel zwischen der Regel- und Förderschule erfolgt **bei Grundschulen und Mittelschulen** bzw. Förderzentren im Wege der Überweisung (nicht nur Ab- und Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten, vgl. § 5 GrSO, § 5 MSO). Bei Zustimmung aller Beteiligten erfolgt die Überweisung ohne ein besonderes Verfahren (Regelfall); ein Sonderpädagogisches Gutachten ist bei einem Wechsel an die Förderschule erforderlich, da die Aufnahme in die Förderschule ein solches stets voraussetzt. Bei streitigen Verfahren entscheidet die für die bislang besuchte Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde (Schulamt beim Wechsel von der Grund- oder Mittelschule an das Förderzentrum; Regierung bei Wechsel vom Förderzentrum an die Grund- oder Mittelschule).

b) Bei den sonstigen Schularten gelten beim Schulartwechsel inhaltlich die gleichen Voraussetzungen wie bei der Schulaufnahme, d.h. ein Wechsel ist möglich, wenn die spezifischen Aufnahmevoraussetzungen für die gewünschte Schule bzw. Schulart vorliegen.

2. Wechsel von der Regelschule an die Förderschule

a) Von der Grundschule

- an das Förderzentrum (Überweisung nach § 5 GrSO)
- an die Realschule zur sonderpädagogischen Förderung (Übertritt entsprechend §§ 3, 6 GrSO). Es gelten die Aufnahmevoraussetzungen der Realschule nach §§ 2 ff RSO entsprechend und zum Vorliegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Anforderungen des Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.

b) Von der Mittelschule

- an das Förderzentrum (Überweisung nach § 5 MSO)
- an die Realschule zur sonderpädagogischen Förderung (Übertritt entsprechend §§ 3, 6 MSO) Es gelten die Aufnahmevoraussetzungen der Realschule nach §§ 2 ff RSO entsprechend und die Anforderungen des Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG zum Vorliegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs.
- an die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (Übertritt gem. § 3 MSO, Anmeldung an der Förderberufsschule nach §§ 15 Abs. 3, 16 BSO-F)

c) Von der Realschule oder dem Gymnasium

- an die Realschule zur sonderpädagogischen Förderung
Es gelten die Anforderungen an das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. Grundsätzlich ist ein Wechsel von der Realschule an die Realschule zur sonderpädagogischen Förderung wie zwischen zwei Regelrealschulen bzw. wie von einem Gymnasium an eine Realschule möglich. Gegebenenfalls ist auch ein Wechsel nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 11 Satz 3 i. V. m. Abs. 6 BayEUG denkbar.
- an das Förderzentrum
Es gilt das Anmeldeverfahren nach § 28 VSO-F. Gegebenenfalls ist auch ein Wechsel nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 11 Satz 3 i. V. m. Abs. 6 BayEUG denkbar.
- an die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung
Es gilt das Anmeldeverfahren nach § 15 BSO-F.

d) Von der Berufsschule an die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung: Es gelten die Aufnahmevoraussetzungen der § 15 BSO-F.

- e) Von anderen beruflichen Schulen (ohne Berufsschule) an entsprechende Förderschulen. Grundsätzlich ist ein Wechsel von einer beruflichen Schule an eine entsprechende berufliche Schule zur sonderpädagogischen Förderung denkbar wie zwischen zwei Regelschulen. Gegebenenfalls ist auch ein Wechsel nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 11 Satz 3 i. V. m. Abs. 6 BayEUG denkbar.
Es gelten die Anforderungen an das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.

3. Wechsel von der Förderschule an die Regelschule

a) Vom Förderzentrum

- an die Grundschule (§ 33 VSO-F)
- an die Mittelschule (§ 33 VSO-F)

- an die Realschule, das Gymnasium, die Wirtschaftsschule nach der Jahrgangsstufe 4 (vgl. § 34 Abs. 3 VSO-F) und den entsprechenden Übertrittsbedingungen, ansonsten nach den Bedingungen für die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe und der Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG und Förderfähigkeit an der Regelschule gemäß Art. 41 Abs. 5 BayEUG)

b) Von der Realschule zur sonderpädagogischen Förderung an die Realschule oder das Gymnasium:

Der Wechsel von der Realschule zur sonderpädagogischen Förderung an die Realschule setzt die Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG und der Förderfähigkeit an der Regelschule (Art. 41 Abs. 5 BayEUG) voraus. Sind diese Vorgaben erfüllt, ist ein Wechsel wie zwischen zwei Regelrealschulen möglich.

Bei einem Wechsel an das Gymnasium gelten die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen des Gymnasiums (vgl. Art. 30a Abs. 5 Satz 2 BayEUG); ein Übertritt in eine höhere Jahrgangsstufe als Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums erfolgt nach Maßgabe der §§ 2ff GSO sowie mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG und bei Förderfähigkeit an der Regelschule gemäß Art. 41 Abs. 5 BayEUG

c) Von der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung an die Berufsschule:

Es erfolgt eine Überweisung nach § 17 Abs. 1 BSO-F.

d) Von anderen beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (ohne Förderberufsschulen) an berufliche Regelschulen:

Der Wechsel an die Regelschule setzt die Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG und die Förderfähigkeit an der Regelschule (keine Ausnahme nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG) voraus. Sind diese Vorgaben erfüllt, ist ein Wechsel wie zwischen zwei Regelschulen möglich.

Nach Art. 41 Abs. 11 BayEUG können die Schüler nach Maßgabe des Abs. 1 (grundsätzliches Entscheidungsrecht zwischen Regel- und Förderschule) und Abs. 5 (ausnahmsweise verpflichtender Förderschulbesuch) von einer Regelschule an eine Förderschule oder von einer Förderschule an eine allgemeine Schule überwiesen werden. Antragsbefugt ist die Schulleitung der besuchten Schule und die Erziehungsberechtigten (bzw. bei Volljährigkeit der Schüler selbst). Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten (bzw. bei Volljährigkeit des Schülers selbst) statt. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Überweisung, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der bislang besuchten Schule. Das Verfahren regeln die Schulordnungen.

5.1 Wechsel von der Regelschule an die Förderschule

5.1.1 Wechsel von der Grundschule oder Mittelschule an das Förderzentrum

Die rechtlichen Grundlagen und das Verfahren finden sich in Art. 41 Abs.11 BayEUG und vor allem in § 5 GrSO, § 5 MSO.

Geht die Klassenleitung davon aus, dass ausnahmsweise die Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG für eine Überweisung an ein Förderzentrum in Betracht kommen, so meldet die Klassenleitung den Schüler nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten der Schulleitung und legt einen Bericht über die Schulleistungen und das Lernverhalten, über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf sowie zu den bisher durchgeführten Fördermaßnahmen vor; eine vorhandene Stellungnahme der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste bzw. der Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Profilschule ist ebenfalls beizufügen.

Die Schulleitung schickt den Bericht der Klassenleitung an das voraussichtlich zuständige Förderzentrum und fordert ein Sonderpädagogisches Gutachten an; die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert (§ 5 Abs. 1 und 2 GrSO, § 5 Abs. 1 und 2 MSO).

Nach Vorliegen des Gutachtens unterrichtet der Schulleiter die Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens und gibt ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Die Erziehungsberechtigten können auch verlangen, dass die Beratungslehrkraft oder der Schulpsychologe gehört wird.

- Sieht das sonderpädagogische Gutachten die Grundschule oder Mittelschule nach wie vor als einen möglichen Förderort an und ist die Schule weiterhin von der Notwendigkeit einer Überweisung an die Förderschule überzeugt, stellt die Schule beim Staatlichen Schulamt einen Antrag auf Überweisung, der ausführlich zu begründen ist, § 5 Abs. 4 GrSO, § 5 Abs. 4 MSO.
- Empfiehlt das sonderpädagogische Gutachten eine Überweisung an ein Förderzentrum und sind die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, so überweist die Grundschule oder Mittelschule die Schülerin bzw. den Schüler an die Förderschule mit dem im Gutachten bezeichneten Förderschwerpunkt (regelmäßig zum nächsten Schulhalbjahr oder Schuljahr), § 5 Abs. 3 GrSO, § 5 Abs. 3 MSO.
- Empfiehlt das sonderpädagogische Gutachten dagegen eine Überweisung an ein Förderzentrum und sind die Erziehungsberechtigten nicht mit einem Wechsel an das Förderzentrum einverstanden, legt die Grundschule oder Mittelschule die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt zur Entscheidung vor; es gilt dann das bei der Aufnahme beschriebene streitige Verfahren (vgl. Erörterung mit den Erziehungsberechtigten; ggf. Fachkommission, s.o. VIII 2.1.3); § 5 Abs. 5 GrSO, § 5 Abs. 5 MSO.
- Bleibt zweifelhaft, ob die Grundschule bzw. Mittelschule oder das Förderzentrum der nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG mögliche schulische Förderort ist, kann das Staatliche Schulamt die Schülerin oder den Schüler für die Dauer von bis zu drei Monaten probeweise an das Förderzentrum überweisen (§ 5 Abs. 6 GrSO, § 5 Abs. 6 MSO). Der Schüler wird für diese Zeit Schüler des

Förderzentrums, sodass die Schülerbeförderung gesichert ist. Die Probezeit kann um bis zu drei Monate, längstens jedoch bis zum Ende des Schulhalbjahres verlängert werden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet das Staatliche Schulamt abschließend, ob eine Überweisung an ein Förderzentrum erfolgt.

5.1.2 Wechsel von der Grundschule oder der Mittelschule an die Realschule zur sonderpädagogischen Förderung

Dieser Wechsel erfolgt nicht im Wege der Überweisung, sondern des sog. Übertritts in entsprechender Anwendung der §§ 3, 6 GrSO bzw. §§ 3, 6 MSO. Wenn der Schüler die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen für die Realschule erfüllt (analog §§ 2 ff RSO für den Wechsel in die 5. Jahrgangsstufe und §§ 5 ff. RSO für eine höhere Jahrgangsstufe), kann er an die Realschule oder an eine Realschule zur sonderpädagogischen Förderung wechseln (Anmeldung an der neuen Schule; bei bisherigem Mittelschulbesuch ist eine Abmeldung bei der Mittelschule erforderlich). Eine Aufnahme in die Realschule zur sonderpädagogischen Förderung erfolgt grundsätzlich nur bei Vorliegen eines den Besuch der Förderschule rechtfertigenden sonderpädagogischen Förderbedarfs, der in einem Sonderpädagogischen Gutachten festgestellt wird (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG, Rechtsgedanke des § 14 VSO-F). Ggf. besteht unter den Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG (offene Klassen) auch die Möglichkeit zur Aufnahme als Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

5.1.3 Wechsel von der Mittelschule an die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Hier handelt es sich ebenfalls um einen Fall des Übertritts (vgl. § 3 MSO). Dieser kann nach Ende der Vollzeitschulpflicht erfolgen und setzt die Aufnahmevoraussetzungen des § 15 Abs. 3 BSO-F voraus, d.h. ein Sonderpädagogisches Gutachten, das einen sonderpädagogischen Förderbedarf feststellt, der die Aufnahme in die Förderberufsschule rechtfertigt. Hat der Schüler einen erfolgreichen Abschluss der Mittelschule (bisher Hauptschulabschluss) oder einen sonstigen Abschluss und beabsichtigt er die Aufnahme in eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen, bedarf er der begründeten Empfehlung der zuvor besuchten Mittelschule für diesen Förderort.

Für den Fall, dass die Lehrkraft für Sonderpädagogik (MSD, Lehrkraft an der Profilschule) in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft und ggf. der Arbeitsverwaltung, insbesondere Reha-Berater ein Sonderpädagogisches Gutachten nach § 43 Abs. 4 BaySchO erstellt hat, das eine Empfehlung für den Besuch der Förderberufsschule enthält, bedarf es weder einer gesonderten Empfehlung seitens der Mittelschule noch der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens durch die Förderberufsschule nach § 15 Abs. 3 BSO-F.

5.1.4 Wechsel von der Realschule oder dem Gymnasium an eine Förderschule

Neben den Förderzentren gibt es derzeit in Bayern nur Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung als sog. allgemein bildende Förderschulen, die für einen Wechsel in den Förderschulbereich in Betracht kommen. Es muss ein entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf im Rahmen eines Sonderpädagogischen Gutachtens festgestellt werden, der die Aufnahme in die Förderschule rechtfertigt (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG, Rechtsgedanke des § 14 VSO-F). Grundsätzlich ist ein Wechsel von der Realschule an die Realschule zur sonderpädagogischen Förderung wie zwischen zwei Regelrealschulen bzw. wie von einem Gymnasium an eine Realschule möglich. Gegebenenfalls ist auch ein Wechsel nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 11 Satz 3 i. V. m. Abs. 6 BayEUG denkbar.

5.1.5 Wechsel von der Berufsschule und anderen beruflichen Schulen an eine entsprechende Förderschule

Hier kommt eine Überweisung von der Berufsschule an die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung oder im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auch an die Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Berufsschulstufe) in Betracht; Art. 41 Abs. 11 Satz 3 i. V. m. Abs. 6 BayEUG.

Bei den anderen beruflichen Schulen gibt es auf Seiten der Förderschule sehr wenige Schulen (eine staatliche Wirtschaftsschule, acht staatliche Berufsfachschulen und zwei Fachoberschulen, jeweils zur sonderpädagogischen Förderung), an die der Schüler übertreten kann.

In allen Fällen muss ein entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf im Rahmen eines Sonderpädagogischen Gutachtens festgestellt werden, der die Aufnahme in die Förderschule rechtfertigt (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG, Rechtsgedanke des § 14 VSO-F).

5.2 Wechsel von der Förderschule an die Regelschule

5.2.1 Wechsel vom Förderzentrum an die Grundschule oder Mittelschule

Es gelten die Regelungen des § 33 VSO-F.

Die Klassenleitung meldet dem Schulleiter nach Erörterung mit den Erziehungsberechtigten den Schüler, der für eine Überweisung an eine Grundschule oder Mittelschule in Betracht kommt. Beigefügt wird ein schriftlicher Bericht zu Beobachtungen über die Schulleistungen und das Lernverhalten sowie Empfehlungen zu weiteren Fördermaßnahmen.

Der Schulleiter unterrichtet die Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Überweisung, erörtert mit ihnen die wesentlichen Gründe hierfür und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Zudem wird die Sprengelgrundschule bzw. Sprengelmittelschule über die beabsichtigte Überweisung informiert; beigefügt

werden die Stellungnahme der Klassenleitung sowie gegebenenfalls die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und weitere Unterlagen. Zugleich teilt das Förderzentrum mit, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Mobile Sonderpädagogische Dienste geleistet werden können.

- Stimmen die Erziehungsberechtigten sowie die aufnehmende Grundschule oder Mittelschule der Überweisung zu, wird der Schüler in der Grundschule bzw. Mittelschule aufgenommen. Die Überweisung soll zu Beginn eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres wirksam werden (§ 33 Abs. 6 Satz 1 VSO-F). § 33 Abs. 3 VSO-F
- Stimmen die Erziehungsberechtigten oder die Sprengelgrundschule bzw. Sprengelmittelschule der Überweisung nicht zu, beantragt das Förderzentrum eine Entscheidung der Regierung als zuständige Schulaufsichtsbehörde. Für das Verfahren bei der Regierung gelten die Regelungen für das streitige Aufnahmeverfahren in die Förderschule nach § 28 Abs. 4, 6 und 7 VSO-F entsprechend (s.o. VIII 3.1.3); ein aktuelles Sonderpädagogisches Gutachten erstellt die Förderschule (§ 33 Abs. 4 VSO-F).
- Haben die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Überweisung an die Grundschule bzw. Mittelschule gestellt und will das Förderzentrum dem Ansinnen nicht entsprechen, d.h. hält es die Voraussetzungen für einen verpflichtenden Förderschulbesuch nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG für gegeben, legt das Förderzentrum den Antrag mit seiner Stellungnahme der Regierung zur Entscheidung vor. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Regierung gilt das zuvor Gesagte (§ 33 Abs. 5 VSO-F).

In Zweifelsfällen können Schüler für die Dauer von bis zu drei Monaten probeweise an die Grundschule oder Mittelschule überwiesen werden. Sie werden Schüler der Regelschule. Befürwortet die Grundschule bzw. Mittelschule am Ende der Probezeit eine Rückführung an das Förderzentrum, entscheidet die Regierung, soweit über eine solche Rückführung kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten besteht.

Soll der Schüler an eine andere als die Sprengelgrund- oder -mittelschule überwiesen werden, ist zugleich mit dem Überweisungsantrag ein Verfahren zur Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG bzw. eine Zuweisung durch das Staatliche Schulamt nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG (z.B. zum Besuch einer Kooperationsklasse oder einer Profilschule) einzuleiten (§ 33 Abs. 7 VSO-F). Der Zustimmungsvorbehalt für den kommunalen Schulaufwandsträger nach Art. 30a Abs. 4 BayEUG ist ebenfalls zu beachten.

Eine Aufnahme in die Mittlere-Reife-Klasse richtet sich nach § 7 Abs. 1 und 2 MSO.

5.2.2 Wechsel vom Förderzentrum an die Realschule, an das Gymnasium

Neben der Förderfähigkeit an der Regelschule (Art. 41 Abs. 5 BayEUG) und der Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG ist die Erfüllung der entsprechenden Übertrittsvoraussetzungen nach § 6 GrSO, § 6 MSO bzw. nach §§ 2 ff RSO und §§ 2 ff GSO erforderlich (§ 34 Abs. 3 VSO-F).

Die Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Förderzentren erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten am ersten Unterrichtstag

des Monats Mai ein Übertrittszeugnis für das Gymnasium oder die Realschule einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (§ 34 VSO-F; derzeit gibt es nur Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung). Eine Eignung zum Übertritt kann entsprechend der Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 und 6 GrSO, § 6 Abs. 1 und 2 MSO festgestellt werden (vgl. erforderliche Notendurchschnitte), sofern die Schülerin oder der Schüler in der für den Übertritt entscheidenden Jahrgangsstufe in allen Fächern nach einem Lehrplan unterrichtet worden ist, der dem Anforderungsniveau der Lehrpläne der Grundschule bzw. Mittelschule entspricht, § 34 Abs. 3 VSO-F.

Ein Übertritt in eine höhere Jahrgangsstufe als Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder des Gymnasiums erfolgt, wenn neben der Förderfähigkeit an der Regelschule (keine Ausnahme nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG) und der Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG die schulartspezifischen Voraussetzungen der §§ 5 ff RSO bzw. §§ 5 ff GSO erfüllt werden.

5.2.3 Wechsel vom Förderzentrum an die Berufsschule

Nach Abschluss der Vollzeitschulpflicht kann der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an die Regelberufsschule übertreten. Er wird nach Maßgabe des § 2 BSO in der Berufsschule aufgenommen, sofern nicht die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG ausnahmsweise vorliegen.

5.2.4 Wechsel von der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung an die Berufsschule

Für die Überweisung an eine Berufsschule gilt nach § 17 Abs. 1 BSO-F die Regelung des § 33 VSO-F für eine Überweisung vom Förderzentrum an eine Grundschule oder Mittelschule entsprechend; zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidung ist die jeweilige Regierung (s.o. 5.2.1).

5.2.5 Wechsel von sonstigen Förderschulen an die entsprechenden Regelschulen

Beispiel: Wechsel von der Realschule zur sonderpädagogischen Förderung an die Realschule, das Gymnasium, die Berufsfachschule, die Wirtschaftsschule oder die Fachoberschule. Es bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 BayEUG. Auch muss die Förderfähigkeit an der Regelschule bestehen (keine Ausnahme nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG). Im Übrigen gelten die spezifischen Regelungen nach den Schulordnungen der jeweiligen Regelschule (vgl. Art. 30a Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayEUG; z.B. §§ 5 ff RSO, §§ 5 ff GSO).

6. Übersichten zur Einschulung und Überweisung

6.1 Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule oder im Förderzentrum

(Übersicht zur Einschulung nach der Vorlage der Regierung von Oberbayern, SG 41)

1. Allgemeine Vorbemerkung

1. Schulpflichtige Kinder werden automatisch von der zuständigen Sprengelschule zur Anmeldung eingeladen. (Art. 37 Abs. 1 BayEUG)
2. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayEUG)
3. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können somit an der Sprengelschule, einer Schule mit Schulprofil „Inklusion“ (soweit Sprengelschule; im Übrigen zunächst Anmeldung an der Sprengelschule) oder an einem Förderzentrum angemeldet werden unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel. (Art. 41 Abs. 4 BayEUG)
4. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf sollen sich rechtzeitig bei einer schulischen Beratungsstelle (v.a. Schulen vor Ort, d.h. Regelschule und Förderschule, Inklusionsberatung am Schulamt, staatliche Schulberatungsstelle) über die möglichen Lernorte informieren. (Art. 41 Abs. 3 BayEUG)
5. Die Erziehungsberechtigten entscheiden im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, an welchem schulischen Lernort ihr Kind unterrichtet werden soll. (Art. 41 Satz 3 BayEUG)
 - a) Tatsächliche Möglichkeiten:

Nicht an jedem Ort stehen alle Formen der spezifischen sonderpädagogischen Förderung oder bestimmte Formen des gemeinsamen Unterrichts zur Verfügung (vgl. Förderschulen in einem bestimmten Förderschwerpunkt; Profilschulen, Kooperationsklassen, offene Förderschulklassen)
 - b) Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen:
 - aa) Einhaltung spezifischer Aufnahmevoraussetzungen (z.B. Übertrittszeugnis für die Realschule bzw. Realschule zur sonderpädagogischen Förderung)
 - bb) Zustimmung des Schulaufwandsträgers der Regelschule bei Schülern im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung, Art. 30a Abs. 4 BayEUG
 - cc) Grenzen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG:

- (1) Zu erwartende Entwicklungsgefährdung des Kindes (z.B. Kind konnte trotz vielfältiger Unterstützung nicht im Kindergarten eingegliedert werden bzw. hat sich dort zurückentwickelt)
 - (2) Zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung der anderen Schüler (z.B. Kind hat bereits im Kindergarten andere Kinder erheblich beeinträchtigt)
6. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. Schulartspezifische Regelungen für Aufnahme, Verbleib, Vorrücken, Schulwechsel und Durchführung von Prüfungen gelten gleichermaßen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. (Art. 30a Abs. 5 BayEUG)
7. Für eine Aufnahme in ein Förderzentrum bedarf es eines Sonderpädagogischen Gutachtens, in dem der sonderpädagogische Förderbedarf des Kindes beschrieben, eine Aussage zu den Voraussetzungen des § 14 VSO-F getroffen und die erforderlichen Fördermaßnahmen aufgezeigt werden. Der sonderpädagogische Förderbedarf muss den Besuch der Förderschule rechtfertigen (Art. 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 BayEUG, §§ 14 und 28 VSO-F).
Nach der Aufnahme eines Kindes im Förderzentrum wird die betreffende Sprengelgrundschule durch die Schulleitung des Förderzentrums informiert. (§ 28 Abs. 9 VSO-F)
8. Die Aufnahme in die Grundschule setzt kein Sonderpädagogisches Gutachten voraus. Sofern das Kind voraussichtlich lernzieldifferent unterrichtet wird, ist ein Förderdiagnostischer Bericht erforderlich (§ 11 Abs. 3 GrSO). Ein solcher Förderdiagnostischer Bericht kann darüber hinaus auch bei Bedarf erstellt werden. Er dient der diagnosegeleiteten Förderung. (§ 43 Abs. 2 BaySchO)
- An Schulen mit dem Profil „Inklusion“ dient der Förderdiagnostische Bericht auch der Feststellung der Zahl an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der damit verbundenen Ressourcenzuweisung. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist ferner Voraussetzung für eine Zuweisung an eine andere Schule (Kooperationsklasse oder Schule mit dem Profil „Inklusion“). (Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 und 5 BayEUG)
9. Kann keine Einigung über den schulischen Lernort zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erzielt werden, entscheidet bei einer von den Erziehungsberechtigten gewünschten Aufnahme in die Grundschule das Schulamt und bei einer begehrten Aufnahme in das Förderzentrum die Regierung. In diesen Fällen kommt es zu einem formalisierten Verfahren bei der Schulaufsicht: Ein Sonderpädagogisches Gutachten durch das (potentielle) Förderzentrum wird erstellt; ggf. Heranziehung sonstiger Un-

<p>terlagen; Erörterung mit den Erziehungsberechtigten; ggf. Fachkommission; ggf. Probeunterricht; Entscheidung der Schulaufsicht. (Art. 41 Abs. 6 BayEUG, § 21 Abs. 3 Satz 6 ff, § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F)</p>	
<p>2. Ablauf der Einschulung</p>	
<p>Anmeldung an der Grundschule</p>	<p>Anmeldung am Förderzentrum direkt</p>
<p>Die Erziehungsberechtigten entscheiden im Grundsatz über den schulischen Lernort. (Art. 41 Abs. 1 BayEUG)</p> <p>Sie sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. (Art. 41 Abs. 3 BayEUG)</p> <p>Die Beratung erfolgt durch die zuständige Regelschule, die Förderschule (häufig eigene Beratungsstellen) sowie durch die staatlichen Schulberatungsstellen, die Schulaufsichtsbehörden und seit Schuljahr 2013/14 auch durch die vernetzte, interdisziplinäre Inklusionsberatung an den Schulämtern bzw. Zusammenschlüssen von Schulämtern.</p> <p>Die Eltern können ihre Kinder bei entsprechend geschulten Lehrkräften (insb. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, MSD, aber auch Schulpsychologen und Inklusionsberatung) hinsichtlich des vermutlichen bzw. vermuteten Vorliegens eines sonderpädagogischen Förderbedarfs testen lassen, um eine bessere Entscheidungsgrundlage zu erhalten. Bei einer geplanten Anmeldung an der Grundschule ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme bei der örtlichen Sprengelgrundschule wichtig. Nicht nur die Eltern, auch die Schule will sich ggf. beraten lassen oder braucht das Einverständnis des Schulaufwandsträgers (Art. 30a Abs. 4 BayEUG bei Kindern im Förderschwerpunkt Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung).</p> <p>Testverfahren erfolgen zu diesem Zeitpunkt nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Ergebnisse der Diagnostik sind den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Sie sind ergebnisoffen zu den rechtlich möglichen (vgl. Art. 30a/30b BayEUG) und tatsächlich zur Verfügung stehenden Förderorten zu beraten.</p> <p>Ein frühzeitiges Gespräch kann helfen, etwaige Schritte bei einer notwendigen Unterstützung durch die Eingliederungshilfe oder beim Besuch einer anderen Grundschule als der Sprengelschule (Gastschulverhältnis nach Art. 43 Abs. 1 oder 2 BayEUG) rechtzeitig einzuleiten.</p>	
<p>Die Anmeldung an der Sprengelschule erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten in Begleitung des betreffenden Kindes und mit den notwendigen Unterlagen. (§ 2 Abs. 3 GrSO)</p>	<p>Die direkte Anmeldung am Förderzentrum erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten in Begleitung des betreffenden Kindes und mit den notwendigen Unterlagen. (§ 28 Abs. 3 VSO-F)</p>

<p>Ggf. Antrag der Erziehungsberechtigten auf Zuweisung an eine Grundschule mit einer Kooperationsklasse oder an eine Grundschule mit dem Profil „Inklusion“ beim zuständigen Staatlichen Schulamt über die Sprengelgrundschule.</p> <p>Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG</p>	
<p>Überprüfung der Schulfähigkeit durch Lehrkräfte der Grundschule (Screening/Schulspiel). Sie können hier auch Erkenntnisse zu einem bestehenden oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf gewinnen.</p> <p>Die Regelschule kann sich vom MSD bzw. von der Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Profilschule im Rahmen des Aufnahmeverfahrens unterstützen lassen. So kann die Lehrkraft für Sonderpädagogik als Teil des schulischen Unterstützungssystems (vgl. Art. 21 Abs.1 Satz 2, Art. 30a Abs. 3 Satz 2, Art. 30b Abs. 4 Satz 3 BayEUG) z.B. beim Aufnahmegespräch oder beim Schulspiel teilnehmen und die allgemeine Schule entsprechend beraten. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können im Vorfeld der Aufnahme auch weitere diagnostische Testverfahren durchgeführt werden. Im Sinne der Transparenz der Beratungen im Hinblick auf die Schulfähigkeit eines Kindes ist die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten dringend erforderlich.</p> <p>Ein entsprechender <u>Förderdiagnostischer Bericht</u> kann bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die jeweils gewonnenen Erkenntnisse festhalten.</p> <p>Für die Zuweisungen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG zum Besuch einer Kooperationsklasse oder einer Profilschule aufgrund des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist die Feststellung desselben im Rahmen eines Förderdiagnosti-</p>	<p>Überprüfung der Schulfähigkeit und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.</p> <p>In einem <u>Sonderpädagogischen Gutachten</u> ist der sonderpädagogische Förderbedarf zu beschreiben, eine Aussage zu den Voraussetzungen des § 14 VSO-F zu treffen und es sind Fördermaßnahmen aufzuzeigen. Der sonderpädagogische Förderbedarf muss den Besuch der Förderschule rechtfertigen.</p> <p>(Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG, § 28 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 14 VSO-F)</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind mindestens eine Woche vorher über Zeitpunkt, Art und Umfang der erforderlichen förderdiagnostischen Maßnahmen zu informieren.</p> <p>(§ 28 Abs. 4 Satz 2 VSO-F)</p>

<p>schen Berichts notwendig. Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu den ggf. notwendigen Testverfahren ist mit ihrer Bitte um bzw. Zustimmung zu einer Zuweisung einzuholen.</p>	
<p>Die Ergebnisse der Diagnostik sind den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Sie sind <u>ergebnisoffen</u> zu beraten zu den rechtlich möglichen (BayEUG Art. 30a/30b) und tatsächlich zur Verfügung stehenden Förderorten. (§ 43 Abs. 3 Satz 2 BaySchO; § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 VSO-F)</p> <p style="text-align: right;">Die Erziehungsberechtigten sind vom Förderzentrum nachweislich über die Möglichkeiten eines gemeinsamen Unterrichts und Schullebens nach BayEUG Art. 30a und 30b zu informieren. (Empfehlung: Beratungsprotokoll).</p>	
<p>Die Erziehungsberechtigten bleiben bei ihrem Aufnahmewunsch oder entscheiden sich ggf. für einen anderen Lernort (Förderschule statt Regelschule oder umgekehrt).</p>	
<p>Die Schulleitung entscheidet über die (positive) Aufnahme in die Grundschule. Bei Aufnahme ist die Zustimmung des Schulaufwandsträgers bei Schülern im Förderschwerpunkt Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung notwendig (falls Ablehnung ggf. Zuweisung an eine andere Grundschule durch das Staatliche Schulamt (Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG))</p>	<p>Die Schulleitung entscheidet über die (positive) Aufnahme in das Förderzentrum. Sie kann ergänzend ärztliche und schulpsychologische Gutachten anfordern. (§ 28 Abs. 5 VSO-F)</p>
<p>1. Alternative: Aufnahme des Kindes</p>	
<p>Bei Aufnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lehrkraft für Sonderpädagogik (MSD oder Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Schule mit dem Profil „Inklusion“, sofern entsprechende Expertise im betroffenen Förderschwerpunkt) erstellt einen <u>Förderdiagnostischen Bericht</u> als Voraussetzung für eine lernzieldifferente Unterrichtung oder ggf. bei sonstigem Bedarf (so- 	<p>Bei Aufnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Schulleitung der Sprengelgrundschule wird durch den Schulleiter des Förderzentrums informiert. (§ 28 Abs. 9 VSO-F). Erstellung eines <u>Förderplans</u> auf der Grundlage des Sonderpädagogischen Gutachtens (§ 31 Abs. 1 VSO-F)

<p>fern nicht ein solcher Förderdiagnostischer Bericht bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erstellt wurde) (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BaySchO, § 11 Abs. 3 Satz 1 GrSO, , Art. 30b Abs. 4 BayEUG)</p> <ul style="list-style-type: none"> Lehrkraft der Grundschule erstellt unter Einbezug der Lehrkraft für Sonderpädagogik einen <u>Förderplan</u> bei lernziendifferenzierter Unterrichtung oder bei Bedarf (§ 12 GrSO) 	
2. Alternative: Ablehnung der Aufnahme	
<p>Ablehnung bei Entwicklungs- oder Fremdgefährdung nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG Entscheidung durch das Staatliche Schulamt nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen. (§ 2 Abs. 3 Satz 6 ff GrSO)</p> <p>Bleiben die Erziehungsberechtigten bei ihrem Wunsch nach Aufnahme ihres Kindes in die Grundschule trotz Ablehnung durch die Grundschule, entscheidet das Staatliche Schulamt. Sinnvoll ist eine Information der Regierung über das streitige Aufnahmeverfahren. Das Staatliche Schulamt holt ein Sonderpädagogisches Gutachten beim Förderzentrum ein. Die Grundschule fertigt eine Stellungnahme. Auf Antrag (geäußelter Wunsch) der Erziehungsberechtigten findet vor der Entscheidung durch das Staatliche Schulamt ein Erörterungstermin statt. Kommt in dem Erörterungstermin kein Einvernehmen zustande, können die Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige</p>	<p>Ablehnung mangels Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach § 14 VSO-F oder weil der Förderschwerpunkt des Kindes nicht durch das Förderzentrum abgedeckt wird. Entscheidung durch die Regierung nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen. (§ 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F)</p> <p>Bleiben die Erziehungsberechtigten trotz Ablehnung durch das Förderzentrum bei ihrem Aufnahmewunsch, findet auf Antrag (geäußelter Wunsch) der Erziehungsberechtigten ein Erörterungstermin bei der Regierung statt. Die Regierung kann ggf. noch weitere Gutachten anfordern. Kommt in der Besprechung kein Einvernehmen zustande, können die Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission beantragen.</p> <p>Bleibt der richtige Förderort (Grundschule oder Förderzentrum) zweifelhaft, kann das Kind für die Dauer bis zu einem Schuljahr zur Probe in das</p>

<p>Fachkommission beantragen.</p> <p>Die Grundschule kann das Kind auch probeweise für drei Monate (Verlängerung längstens bis zum Ende des Schuljahres) aufnehmen und entscheidet danach abschließend über die Aufnahme; gegen die Ablehnung der endgültigen Aufnahme können die Erziehungsberechtigten Widerspruch und Klage erheben. (§ 2 Abs. 3 Satz 8 GrSO)</p> <p>Das Staatliche Schulamt kann seine Entscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. Dies ermöglicht die Sicherstellung des Schulbesuchs während des laufenden Entscheidungsverfahrens, ermöglicht dem Staatlichen Schulamt aber auch in verbleibenden Zweifelsfällen, das Kind zunächst noch an der Grundschule zu belassen oder auf Zeit das Förderzentrum als schulischen Förderort zu bestimmen. (Art. 41 Abs. 6 Satz 2 BayEUG)</p>	<p>beantragte Förderzentrum oder in einem Förderzentrum mit einem anderen Förderschwerpunkt aufgenommen werden; danach abschließende Entscheidung durch die Regierung. (§ 28 Abs. 7 Sätze 7 und 8 VSO-F)</p> <p>Die Regierung kann ihre Entscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. Dadurch wird der Schulbesuch während des laufenden Entscheidungsverfahrens sichergestellt, der Regierung aber auch ermöglicht, in verbleibenden Zweifelsfällen, das Kind zunächst noch am Förderzentrum zu belassen oder auf Zeit die Grundschule als schulischen Förderort zu bestimmen. (Art. 41 Abs. 6 Satz 2 BayEUG)</p>
<p>3. Zurückstellung von der Aufnahme</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Schulleitung der Grundschule oder des Förderzentrums, sofern das Kind dort angemeldet wurde. (Art. 41 Abs. 7 BayEUG) • Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. (Art. 41 Abs. 7 BayEUG) 	
<p>Zurückstellung vom Schulbesuch in der Grundschule (§ 2 Abs. 5 GrSO) 2</p>	<p>Zurückstellung vom Schulbesuch am Förderzentrum (§ 29 VSO-F)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • nur möglich, wenn nach dem Zurückstellungsjahr zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung an der Grundschule voraussichtlich erfolgen kann (nach der Zurückstellung kein Art. 41 Abs. 5 BayEUG; eine 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Zurückstellung von der Aufnahme in ein Förderzentrum sind die Erziehungsberechtigten auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen hinzuweisen: SVE, MSH, Frühförderstellen und integrative Kindergärten

<p>lernzielgleiche Unterrichtung ist nicht zwingend erforderlich).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Entscheidung für die Zurückstellung kann der MSD beratend einbezogen werden. • Die Erziehungsberechtigten sind auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen hinzuweisen. 	
<p>Eine zweite Zurückstellung ist mit einem Sonderpädagogischen Gutachten zu begründen. Sie ist nur zu vertreten, wenn zugleich sonderpädagogische Fördermaßnahmen eingeleitet werden.</p>	<p>Eine zweite Zurückstellung ist mit einem Sonderpädagogischen Gutachten zu begründen. Sie ist nur zu vertreten, wenn zugleich sonderpädagogische Fördermaßnahmen eingeleitet werden. Diese Empfehlungen richten sich nach den örtlich vorhandenen Möglichkeiten.</p>

6.2 Überweisung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Grundschule oder Mittelschule an das Förderzentrum

<h3>1. Allgemeine Vorbemerkung</h3>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Überweisung erfolgt auf Wunsch oder im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten: Die Aufnahmevoraussetzungen des § 14 VSO-F, Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG müssen vorliegen, d.h. der sonderpädagogische Förderbedarf muss den Besuch der Förderschule rechtfertigen. Dies wird in einem Sonderpädagogischen Gutachten festgestellt (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayEUG, § 28 Abs. 4 VSO-F). Die Förderschule kann hier ein alternativer oder der allein zulässige Förderort i.S.d. Art. 41 Abs. 5 BayEUG sein. 2. Eine Überweisung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist nur dann möglich, wenn dem Regelschulbesuch der Art. 41 Abs. 5 BayEUG (Kindeswohlgefährdung oder eine Gefährdung der Mitschüler oder Lehrkräfte) entgegensteht, d.h. die Förderschule der allein rechtlich mögliche Förderort ist. 3. Die Auffassung seitens der Schule oder des MSD, das Förderzentrum sei der „bessere“ Förderort, rechtfertigt keine Überweisung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten: Dies entspricht auch der Schulwahlentscheidung der Erziehungsberechtigten im Bereich der Regelschule für ihre Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

4. Ist die Schule der Auffassung, dass die Grundschule/Mittelschule nicht der individuell passende Förderort ist, sollte sie sich zunächst darüber klarwerden, warum sie dieser Auffassung ist. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht das Kind mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf im Vergleich zu den anderen Kindern ohne Behinderung/Förderbedarf gesehen wird. Die aus Sicht der Schule problematischen Themen sollten mit dem MSD und den Erziehungsberechtigten erörtert und es sollte nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht werden. Maßnahmen zur besseren Förderung des Kindes können im schulorganisatorischen, unterrichtlichen oder erzieherischen Bereich, in der Unterstützung seitens des Elternhauses oder auch im Bereich externer Unterstützung (therapeutische Maßnahmen; Maßnahmen der Jugendhilfe; Maßnahmen der Eingliederungshilfe) liegen. Nächste Schritte und Ziele sollten im Förderplan festgehalten werden.

Mit den Erziehungsberechtigten sind die erreichten Ziele (Förderplan) zu erörtern. Sollte die Schule nach wie vor der Auffassung sein, dass die Grundschule/Mittelschule nicht der geeignete Förderort ist und kein Fall des Art. 41 Abs. 5 BayEUG vorliegen, sollte sie dies zunächst mit dem MSD besprechen. Ist auch der MSD der Auffassung, dass eine Förderung an der Förderschule zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das betroffene Kind die bessere Alternative wäre, sollte die Schule ergebnisoffen mit den Erziehungsberechtigten Vor- und Nachteile einer Unterrichtung an der Regelschule und an der Förderschule auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen erörtern. In Betracht kommt der Vorschlag, dass das Kind für eine bestimmte Zeit die Förderschule probeweise besucht. Auch bedeutet eine Überweisung an das Förderzentrum nicht, dass ein späterer Wechsel an die Regelschule ausgeschlossen ist.

5. Vor einer verpflichtenden Überweisung sind zunächst die schulischen Möglichkeiten auszuschöpfen. Diese sind insbesondere die Einbeziehung des MSD und die gemeinsame Suche nach Lösungsmöglichkeiten; externe Unterstützung durch die Eingliederungshilfe ist in Betracht zu ziehen, insbesondere ist bei einer Überweisung wegen eigen- oder fremdgefährdenden Verhaltens die Jugendhilfe einzubeziehen.
6. Vor einer beabsichtigten verpflichtenden Überweisung sollte Kontakt mit dem Schulamt und der Regierung aufgenommen werden. Die Frage der passenden, aufnehmenden Förderschule ist zu klären.
7. Rechtsgrundlagen des Überweisungsverfahrens: Art. 41 Abs. 11; Art. 41 Abs. 5 BayEUG; § 5 GrSO, § 5 MSO

Art. 41 Abs. 5 BayEUG:

„Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich,
besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.“

2. Entwicklungsgefährdung (Art. 41 Abs. 5, 1. Alt. BayEUG)

Entwicklungsgefährdung bezieht sich auf die anhaltende, nachteilige individuelle Entwicklung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – unabhängig vom Förderort – aufgrund der Persönlichkeit, des Alters und insbesondere der Behinderung bzw. des sonderpädagogischen Förderbedarfs sehr unterschiedlich sein kann. Einen allgemeinen Maßstab für jedes Kind gibt es nicht.

Sowohl in der Stellungnahme der Regelschule als auch in dem sonderpädagogischen Gutachten ist zu beschreiben:

- wie der Schüler und seine schulischen Leistungen sowie seine soziale Eingliederung zu Beginn waren bzw. wie er sich verhalten hat (hinsichtlich der Ausgangsdiagnostik kann v.a. auf einen vorliegenden Förderdiagnostischen Bericht zurückgegriffen werden),
- wie sich der Schüler in der Folgezeit entwickelt hat (hier sind die Ziele des Förderplans und ihre Umsetzung einzubeziehen),
- wie der Schüler und seine schulischen Leistungen sowie seine soziale Eingliederung im Beurteilungszeitpunkt sind bzw. wie er sich nun verhält (hier können auch diagnostische Testverfahren eingesetzt werden, um den aktuellen Förderbedarf zu beschreiben).

Anhand der vorgenannten Beschreibung ist zu erläutern,

- (1) dass der sonderpädagogische Förderbedarf an der Regelschule trotz der Maßnahmen der Schule und ggf. sonstiger Maßnahmen (vgl. Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe) nicht gedeckt werden kann und
- (2) warum eine nicht nur vorübergehende, erhebliche nachteilige Entwicklung vorliegt,
- (3) die aus Gründen des Kindeswohls eine Überweisung des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf an die Förderschule erforderlich macht.

3. Fremdgefährdung – Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft (Art. 41 Abs. 5, 2. Alt. BayEUG)

Grenzen für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule können ferner die Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft, d.h. das Recht der Mitschüler sowie der Lehrkräfte und des sonstigen Personals auf körperliche Unversehrtheit sein. Gedacht ist insbesondere an stark verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche, die sich fremdgefährdend verhalten. Der Schutz der Mitglieder der Schulgemeinschaft,

insbesondere der Mitschüler, vor erheblichen Beeinträchtigungen einschließlich ihres Bildungsanspruches ergibt sich ebenfalls aus dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sowie aus dem grundrechtlich geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem verfassungsrechtlich verankerten Bildungsauftrag des Staates. Regelmäßig wird das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesen Fällen ein schulisches Umfeld brauchen, das seinem sehr hohen sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Förder- bzw. Hilfebedarf Rechnung tragen kann. Ein solches Umfeld bieten die Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, ggf. auch in sog. Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen.

4. Maßnahmen der Schule

In beiden Fällen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG ist zu beachten, dass die allgemeine Schule zunächst ihre Möglichkeiten (insbesondere MSD, Einbeziehung der Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte) unter Kooperation mit ggf. anderen Unterstützungssystemen (vor allem der Jugend- und Sozialhilfe) ausschöpfen muss.

5. Verfahrensablauf bei der Überweisung von der Grundschule/Mittelschule an das Förderzentrum **Rechtsgrundlagen Art. 41 Abs. 11 BayEUG, § 5 GrSO/ § 5 MSO**

Einleitung durch die Grundschule/Mittelschule	Einleitung durch die Erziehungsberechtigten
<p>Geht die Klassenleitung davon aus, dass die Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG für eine Überweisung an ein Förderzentrum in Betracht kommen, so meldet die Klassenleitung den Schüler nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten der Schulleitung und legt einen Bericht über die Schulleistungen, das Lernverhalten, über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen vor; eine vorhandene Stellungnahme der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste bzw. der Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Profilschule ist ebenfalls beizufügen. Der Schulleiter schickt den Bericht der Klassenleitung an das voraussichtlich</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag auf Überweisung und Aufnahme in das Förderzentrum. (Art. 41 Abs. 11 BayEUG)</p>

<p>zuständige Förderzentrum und fordert ein Sonderpädagogisches Gutachten an. Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert. (§ 5 Abs. 1 und 2 GrSO, § 5 Abs. 1 und 2 MSO)</p>	
<p>Das Förderzentrum erstellt ein Sonderpädagogisches Gutachten „gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayEUG“; s. dazu rechte Spalte: Zudem: - Förderortempfehlung - Aussagen zu § 41 Abs. 5 BayEUG</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind mindestens eine Woche vorher über Zeitpunkt, Art und Umfang der erforderlichen förderdiagnostischen Maßnahmen zu informieren. (§ 28 Abs. 4 VSO-F entsprechend)</p>	<p>Das Förderzentrum erstellt ein Sonderpädagogisches Gutachten (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayEUG). Darin ist der sonderpädagogische Förderbedarf zu beschreiben, eine Aussage zu den Voraussetzungen des § 14 VSO-F zu treffen und Fördermaßnahmen aufzuzeigen. Der sonderpädagogische Förderbedarf muss den Besuch der Förderschule rechtfertigen.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind mindestens eine Woche vorher über Zeitpunkt, Art und Umfang der erforderlichen förderdiagnostischen Maßnahmen zu informieren. (§ 28 Abs. 4 VSO-F entsprechend)</p>
<p>Nach Vorliegen des Gutachtens unterrichtet der Schulleiter der Regelschule die Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens und gibt ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Die Erziehungsberechtigten können auch verlangen, dass die Beratungslehrkraft oder die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe gehört wird. (§ 5 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 GrSO, § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 MSO)</p>	<p>Nach Vorliegen des Gutachtens unterrichtet der Schulleiter der Förderschule die Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens und gibt ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Sofern er eine Aufnahme in die Förderschule ablehnt, gibt er auch der Grund- bzw. Mittelschule Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>
<p>- Sieht das Sonderpädagogische Gutachten die Grundschule oder Mittelschule nach wie vor als einen möglichen Förderort an und ist die Grund-/Mittelschule weiterhin von der Notwendigkeit einer Überweisung an die Förderschule überzeugt, stellt die Schule beim Staatlichen Schulamt einen Antrag auf Überweisung, der ausführlich zu begründen ist. (§ 5 Abs. 4 GrSO, § 5 Abs. 4 MSO)</p>	<p>- Sieht das sonderpädagogische Gutachten die Aufnahmevoraussetzungen des § 14 VSO-F erfüllt, kann das Kind im Rahmen der Möglichkeiten aufgenommen werden.</p> <p>- Wird ein Fall des Art. 41 Abs. 5 BayEUG bejaht, muss das Kind aufgenommen werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Empfiehlt das Sonderpädagogische Gutachten dagegen eine Überweisung an ein Förderzentrum und sind die Erziehungsberechtigten damit <u>einverstanden</u>, so überweist die Grundschule oder Mittelschule den Schüler an die Förderschule mit dem im Gutachten bezeichneten Förderschwerpunkt (regelmäßig zum nächsten Schulhalbjahr oder Schuljahr; vgl. Rechtsgedanke des § 32 Abs. 7 Satz 1 VSO-F). Die Überweisung ist ein Verwaltungsakt der Schule, auch wenn sie nicht durch förmlichen Bescheid der Grund- bzw. Mittelschule erfolgt. (§ 5 Abs. 3 GrSO, § 31 Abs. 5 MSO) - Sind die Erziehungsberechtigten <u>nicht</u> mit einem Wechsel an das Förderzentrum einverstanden, legt die Grund- bzw. Mittelschule die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt zur Entscheidung vor, sofern das Gutachten die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG bejaht oder auch nur die Schule an ihrer Einschätzung des Vorliegens der Voraussetzungen Art. 41 Abs. 5 BayEUG festhält. Es gilt dann das bei der Aufnahme streitige Verfahren. (§ 5 Abs. 5 GrSO, § 5 Abs. 5 MSO) 	<ul style="list-style-type: none"> - Werden die Voraussetzungen des § 14 VSO-F als nicht erfüllt angesehen und wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin die Aufnahme ihres Kindes in die Förderschule, so legt die Grund- bzw. Mittelschule den Antrag der Eltern dem Staatlichen Schulamt vor. (Art. 41 Abs. 11 Satz 3 BayEUG) - Ist die Grund- bzw. Mittelschule nicht mit einer von den Erziehungsberechtigten beantragten Überweisung einverstanden, wird der Antrag ebenfalls dem Staatlichen Schulamt zur Entscheidung vorgelegt. (§ 5 Abs. 5 Satz 2 GrSO, § 5 Abs. 5 Satz 2 MSO entsprechend) - Die Überweisung soll zu Beginn eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres wirksam werden (vgl. Rechtsgedanke des § 32 Abs. 7 Satz 1 VSO-F), es sei denn es liegt ein Fall des Art. 41 Abs. 5 BayEUG vor. - Ein formaler Überweisungsbescheid erfolgt nicht bei Einverständnis aller Beteiligten.
--	--

Auf Antrag (geäußelter Wunsch) der Erziehungsberechtigten findet vor der Entscheidung durch das Staatliche Schulamt ein Erörterungstermin statt. Kommt in dem Erörterungstermin kein Einvernehmen zustande, können die Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission beantragen.

Bleibt zweifelhaft, ob die Grund- bzw. Mittelschule oder das Förderzentrum der richtige schulische Förderort ist, kann das Staatliche Schulamt den Schüler für die Dauer von bis zu drei Monaten probeweise an das Förderzentrum überweisen. Der Schüler wird für diese Zeit Schüler des Förderzentrums, sodass die Schülerbeförderung gesichert ist. Die Probezeit kann um bis zu drei Monate, längstens jedoch bis zum Ende des Schulhalbjahres verlängert werden. Nach

Ablauf der Probezeit entscheidet das Staatliche Schulamt abschließend, ob eine Überweisung an ein Förderzentrum erfolgt. (§ 5 Abs. 6 GrSO, § 5 Abs. 6 MSO)
Allgemein: Das Schulamt kann seine Entscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. Dies ermöglicht die Sicherstellung des Schulbesuchs während des laufenden Entscheidungsverfahrens, es ermöglicht dem Schulamt aber auch in verbleibenden Zweifelsfällen, das Kind zunächst noch an der Grund- oder Mittelschule zu belassen. (Art. 41 Abs. 6 Satz 2 BayEUG)

6.3 Überweisung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom Förderzentrum an die Grundschule/Mittelschule

1. Allgemeine Vorbemerkung

1. Eine Überweisung erfolgt auf Wunsch oder im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten
2. Spezifische Aufnahmevoraussetzungen bestehen bei der Grund- und Mittelschule (mit Ausnahme des Sprengelprinzips und der Mittleren-Reife- Klassen) nicht; es darf aber Art. 41 Abs. 5 BayEUG nicht entgegenstehen.
3. Eine Überweisung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist nur möglich, wenn die Aufnahmevoraussetzungen für die Förderschule nach § 14 VSO-F nicht mehr vorliegen. Nach § 14 Satz 2 VSO-F liegt ein Bedarf an besonderer sonderpädagogischer Förderung gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG, der den Besuch des Förderzentrums rechtfertigt, vor, wenn die angemessene persönliche, soziale und schulische Entwicklungsförderung in einem oder mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten die Inanspruchnahme der besonderen Fachlichkeit und Ausstattung der Förderschule begründet.
4. Sofern die Aufnahme an einer anderen als der Sprengelschule (bzw. einer anderen Schule außerhalb des Sprengels des Mittelschulverbundes) angestrebt wird, müssen die Voraussetzungen für ein Gastschulverhältnis geklärt werden:
 - Gastschulverhältnis aus zwingenden persönlichen Gründen:
 - Nach Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Schülers
 - Entscheidung der Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 - im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger (der Gastschule)
 - nach Anhörung der betroffenen Schulen.(Art. 43 Abs. 1 BayEUG, § 4 Abs. 1 bis 3 GrSO, § 4 Abs. 1 bis 3 MSO, § 33 Abs. 7 VSO-F)

- Zuweisung an eine Gastschule durch das für die Sprengelschule zuständige Staatliche Schulamt, sofern eine der in Art. 43 Abs.2 Nr. 1 bis 5 BayEUG genannten Gründe vorliegen (insbesondere zum Besuch einer Kooperationsklasse oder einer Grund- oder Mittelschule mit dem Profil „Inklusion“).
(Art. 43 Abs. 2 BayEUG, § 4 Abs. 4 GrSO, § 4 Abs. 4 MSO, § 33 Abs. 7 VSO-F)
- Bei einer privaten Grund- oder Mittelschule bedarf es für die Aufnahme der Zustimmung des privaten Schulträgers (vgl. Abschluss des Schulvertrages). Einer gesonderten Überweisung bedarf es nicht (Abmeldung beim Förderzentrum nach Abschluss des Schulvertrages mit dem privaten Schulträger). Der Träger der privaten Grund- oder Mittelschule unterrichtet die zuständige öffentliche Grund- oder Mittelschule, in deren Sprengel der Schüler seinen Wohnsitz hat, von der Aufnahme in die private Schule.
(§ 2 Abs. 7 GrSO, § 2 Abs. 2 MSO)

2. Verfahrensablauf bei der Überweisung vom Förderzentrum an die Grund- oder Mittelschule
Rechtsgrundlagen: Art. 41 Abs. 11 BayEUG, § 33 VSO-F

Einleitung durch das Förderzentrum	Antrag der Erziehungsberechtigten
<p>Die Klassenleitung meldet der Schulleitung nach Erörterung mit den Erziehungsberechtigten Schüler, die für eine Überweisung an eine Grund- oder Mittelschule in Betracht kommen. Sie teilt dabei ihre Beobachtungen über die Schulleistungen und das Lernverhalten sowie ihre Empfehlungen zu weiteren Fördermaßnahmen schriftlich mit.</p> <p>Die Schulleitung unterrichtet die Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Überweisung, erörtert mit ihnen die wesentlichen Gründe hierfür und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Schulleitung informiert die Grund- oder Mittelschule, in deren Sprengel der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die beabsichtigte Überweisung, fügt die Stellung-</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag auf Überweisung und Aufnahme in die Grund- oder Mittelschule. (§ 33 Abs. 5 VSO-F)</p>

<p>nahme der Klassenleitung sowie gegebenenfalls die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und weitere Unterlagen bei und teilt mit, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Mobile Sonderpädagogische Dienste geleistet werden können. (§ 31 Abs. 1 und 2 VSO-F)</p>	
<p>Wird nicht die Aufnahme an der Sprengelschule bzw. bei Mittelschulen im Mittelschulverbund, sondern bei einer anderen staatlichen Grund- oder Mittelschule angestrebt, kann eine Überweisung nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für das notwendige Gastschulverhältnis geklärt sind. Mit dem Überweisungsantrag ist zugleich ein Verfahren zur Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG einzuleiten bzw. eine Entscheidung des Staatlichen Schulamtes über eine Zuweisung nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG herbeizuführen. Dies gilt entsprechend für eine Überweisung auf Initiative des Förderzentrums im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. (Art. 43 Abs. 1 und 2 BayEUG, § 33 Abs. 7 VSO-F, § 4 GrSO, § 4 MSO)</p>	
<p>Stimmen die Erziehungsberechtigten sowie die aufnehmende Grund- oder Mittelschule der Überweisung zu, nimmt die Grund- bzw. Mittelschule den Schüler auf und unterrichtet hierüber schriftlich das zuständige Staatliche Schulamt. (§ 31 Abs. 3 VSO-F)</p>	<p>Stimmt die aufnehmende Grund- oder Mittelschule der Überweisung zu, nimmt die Grund- bzw. Mittelschule den Schüler auf und unterrichtet hierüber schriftlich das zuständige Staatliche Schulamt. Ein formaler Überweisungsbescheid der Grund- bzw. Mittelschule erfolgt bei Einverständnis der Beteiligten nicht.</p>
<p>Stimmen die Erziehungsberechtigten oder die Sprengelgrund- bzw. -mittelschule der Überweisung nicht zu, beantragt das Förderzentrum eine Entscheidung der Regierung. Das Förderzentrum erstellt ein Sonderpädagogisches Gutachten unter Verwendung geeigneter Diagnoseverfahren, um den sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes zu beschreiben, eine Aussage zu den Voraussetzungen des § 14 VSO-F zu treffen und die erforderlichen Fördermaßnahmen aufzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind mindestens eine Woche vorher über Zeitpunkt, Art und Umfang der erforderlichen förderdiagnostischen Maßnahmen zu informieren; im Rahmen der förderdiagnostischen Maßnahmen wird mit den Erziehungsberechtigten</p>	<p>Stimmt das Förderzentrum oder die Sprengelgrund- oder -mittelschule dem Überweisungsantrag nicht zu, beantragt das Förderzentrum eine Entscheidung der Regierung. Es gilt das nebenstehende Verfahren bei streitiger Überweisung auf Initiative des Förderzentrums. (§ 33 Abs. 5 VSO-F)</p>

<p>der bisherige Entwicklungsverlauf des Kindes erörtert. Nach Vorliegen des Gutachtens unterrichtet die Schulleitung die Erziehungsberechtigten über die förderdiagnostischen Ergebnisse und erläutert sie. (§ 31 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 4 VSO-F)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Sieht das Sonderpädagogische Gutachten die Voraussetzungen des § 14 VSO-F entgegen der bisherigen Einschätzung als gegeben an und möchten die Erziehungsberechtigten immer noch, dass ihr Kind am Förderzentrum verbleibt, erfolgt keine Überweisung. - Sieht dagegen das Sonderpädagogische Gutachten ebenfalls die Voraussetzungen des § 14 VSO-F als nicht mehr gegeben und die Grundschule bzw. Mittelschule als geeigneten Förderort (ggf. mit Unterstützung des MSD, kein Fall des Art. 41 Abs. 5 BayEUG) an und sind die Erziehungsberechtigten sowie die Grund- bzw. Mittelschule mit der Überweisung einverstanden, wechselt das Kind bzw. der Jugendliche ohne förmlichen Überweisungsbescheid an die Grund- bzw. Mittelschule. - Sind die Erziehungsberechtigten nach wie vor gegen eine Überweisung oder ist die Sprengelgrund- oder -mittelschule nicht mit der Überweisung einverstanden, wird das Entscheidungsverfahren an der Regierung fortgesetzt. - Sieht das sonderpädagogische Gutachten die Voraussetzungen einer Überweisung bzw. Aufnahme an der Grund- oder Mittelschule für gegeben an und befürworten das Förderzentrum und die Erziehungsberechtigten den Wechsel an die Grund- oder Mittelschule, wird das Entscheidungsverfahren an der Regierung fortgesetzt, wenn die Grund- bzw. Mittelschule mit der Überweisung nicht einverstanden ist. 	
<p>Auf Antrag (geäußelter Wunsch) der Erziehungsberechtigten findet vor der Entscheidung durch das Staatliche Schulamt ein Erörterungstermin statt. Die Regierung lädt hierzu die Erziehungsberechtigten, einen Vertreter des Förderzentrums, welches das sonderpädagogische Gutachten erstellt hat, sowie einen Vertreter der Grund- oder Mittelschule, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein; weitere Fachkräfte können hinzugezogen werden. Ggf. können auch weitere Gutachten einbezogen werden. (§ 31 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 6 VSOF)</p> <p>Kommt in dem Erörterungstermin bei der Regierung kein Einvernehmen zustande, können die Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen im Sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission beantragen. (§ 31 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 7 Sätze 1 bis 6 VSO-F)</p> <p>Bleibt zweifelhaft, ob die Grund- bzw. Mittelschule oder das Förderzentrum die richtige Schulart ist, kann das Kind bzw. der Jugendliche für die Dauer von bis zu einem Schuljahr probeweise in die Grund- bzw. Mittelschule aufgenommen</p>	

werden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Regierung abschließend über den Förderort.

(§ 31 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 7 Sätze 7 und 8 VSO-F)

Allgemein: Die Regierung kann ihre Entscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. Dies ermöglicht die Sicherstellung des Schulbesuchs während des laufenden Entscheidungsverfahrens, es ermöglicht der Regierung aber auch in verbleibenden Zweifelsfällen, das Kind bzw. den Jugendlichen zunächst noch am Förderzentrum zu belassen. (Art. 41 Abs. 6 Satz 2 BayEUG)

7. Berufsorientierung und Übergänge am Ende des Bildungsganges

7.1 Berufsorientierung; Übergang Schule – Beruf

Zusammenfassung:

Berufliche Orientierung ist für alle Schüler wichtig und erfolgt in allen Schularten. Je nach Ausrichtung der Schulen erfolgt die Berufsorientierung im Unterricht als Teil des Lehrplans, durch Praktika, durch Schülerfirmen sowie durch spezielle Maßnahmen in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung.

Berufsberatung findet durch Berufsberater der jeweils örtlich zuständigen Agentur für Arbeit statt. Zunehmend sind Berufsberater vor Ort in den Schulen (Teil der Lebensbegleitenden Berufsberatung).

Speziell für Schüler mit Behinderung bzw. Schwerbehinderung gibt es den sog. Rehabilitationsberater der Agentur für Arbeit (kurz: Reha-Berater), der die besonderen Angebote für Menschen mit Behinderung (einschließlich Lernbehinderung bzw. Förderschwerpunkt Lernen) kennt und spezifisch beraten kann.

Mittelschulen und Förderzentren setzen in der Berufsorientierung durch zusätzliche Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung einen besonderen Schwerpunkt.

Berufsorientierung inklusiv (BOi) ist eine Maßnahme der Arbeitsagentur zur Unterstützung von Schülern mit einer (möglichen) Schwerbehinderung bei der Berufsorientierung, insbesondere bei der Suche nach einem Praktikumsplatz und der Vorbereitung auf das Praktikum. BOi löst die bisherige Maßnahme Berufsorientierung Individuell (BI) ab.

Für Jugendliche, die z.B. aufgrund von sozialen oder sprachlichen Schwierigkeiten wahrscheinlich Probleme haben werden, einen Schulabschluss zu erreichen und den Übergang in eine berufliche Ausbildung zu meistern, gibt es die Möglichkeit der Unterstützung durch Berufseinstiegsbegleiter.

Ein sonderpädagogisches Gutachten nach § 27 Abs. 2 VSO-F am Ende der Mittelschulstufe des Förderzentrums und der Förderdiagnostische Bericht nach § 43 Abs. 4 BaySchO am Ende der allgemein bildenden Regelschule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten zeigen den sonderpädagogischen Förderbedarf sowie Potentiale auf und geben Empfehlungen für die berufliche Bildung.

Die Berufsorientierung ist von zentraler Bedeutung für die richtige Schulwahl und den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt. Sie ist daher Aufgabe aller Schulen. Die verschiedenen Schularten haben die Berufsorientierung in ihren Schulordnungen und Lehrplänen verankert, zum Teil durch spezifische Fächer (z.B. „Arbeit – Wirtschaft – Technik an der Mittelschule“), durch Praktika und sonstige Maßnahmen der Berufsorientierung (z. B. § 27 VSO-F für die Förderzentren) oder durch spezifische Ausbildungsrichtungen (z.B. an der Realschule oder Fachoberschule), die der Berufsorientierung dienen. Nachfolgend sollen einige Maßnahmen näher beschrieben werden:

- Berufsberatung der Arbeitsverwaltung, insbesondere Reha-Berater:
Die Schulen organisieren den Kontakt mit dem allgemeinen Berufsberater der Arbeitsagentur. Im Zuge der „Lebensbegleitenden Berufsberatung“ werden die Berufsberater zunehmend mehr vor Ort an den Schulen sein und auch zum Thema Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischen Förderbedarf geschult werden.
Gerade im Hinblick auf die besonderen Angebote für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung gibt es sog. Rehabilitationsberater (kurz: „Reha-Berater“). Der Reha-Berater kann den Schüler ggf. ergänzend über berufliche Anschlüsse und besondere Fördermöglichkeiten der Arbeitsagenturen informieren und beraten. Bei nicht offensichtlichen Behinderungen wird der allgemeine Berufsberater, der an die Schule kommt, einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Behinderung nicht von sich aus auf die Möglichkeit der Reha-Beratung aufmerksam machen oder sie vermitteln (können). Nicht zuletzt aus diesem Grund sollen sich die Schulen und die betreuende MSD-Lehrkraft im Vorfeld der Berufsorientierungsmaßnahmen absprechen, wer den Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten über diese spezifischen Beratungsmöglichkeiten informiert. Mit Zustimmung des Schülers und seiner Erziehungsberechtigten kann die Schule bzw. der MSD den Namen des Schülers mit Behinderung oder sonderpädagogischen Förderbedarf an den Reha-Berater oder an den allgemeinen Berufsberater mit der Bitte um Einschaltung des Reha-Beraters weitergeben.
- Praktika:
Praktika ermöglichen einen spezifischen Einblick in die Arbeits- und Berufswelt. § 21 BaySchO als schulartübergreifende Regelung sieht die Zustimmungspflicht der Erziehungsberechtigten und den Abschluss einer Schülerhaftpflichtversicherung durch die Schule im Namen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler vor (die Beiträge sind durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler zu entrichten). Darüber hinaus gibt es zum Teil schulartspezifische Regelungen (z.B. Sozialpraktikum als Vorrückungsvoraussetzung in Jgst. 12 des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums,

§ 30 Abs. 2 GSO). Viele Schulen unterstützen ihre Schüler bei der Suche nach Praktikumsplätzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Bei Schülern mit einer (Schwer-)Behinderung kann dies insbesondere für die Regelschulen schwierig werden. Hier kann die Maßnahme „Berufsorientierung inklusiv“ (BOi) unterstützen (s.u.).

- BOM-Maßnahmen an Mittelschulen und Förderzentren:
An Mittelschulen und Förderzentren gibt es zusätzliche Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) in Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen nach § 48 SGB III mit unterschiedlichen Maßnahmen, die die Schulen wählen können. Dazu zählen an der Mittelschule auch Module, die Schüler über einen längeren Zeitraum begleiten können. Dies kann gerade auch für einzelne Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine gute Unterstützung sein.
- Berufsorientierung inklusiv (BOi):
BOi in Verantwortung der Arbeitsagenturen bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit chronischen Erkrankungen oder umfassenden Beeinträchtigungen bzw. einer (möglichen) Schwerbehinderung die notwendige und einzelfallbezogene Unterstützung beim Berufseinstieg, ergänzend zu den Maßnahmen der Schulen. Während der letzten beiden Schuljahre der Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien (auch Jgst. 9 und 10), Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und der entsprechenden Förderschulen erhalten diese Schüler Hilfestellungen durch die Fachkräfte der Maßnahmeträger.

Die Maßnahme hat folgende inhaltliche Ausrichtung:

- Unterstützung bei der Berufsorientierung und Berufswahlentscheidung
 - durch Standortbestimmung und Potenzialanalyse
 - durch Stärkung der Sozialkompetenz und der Kompetenzen in der Arbeitswelt
- Akquise eines betrieblichen Praktikumsplatzes oder mehrerer Praktikumsplätze; Betreuung während und Auswertung nach dem betrieblichen Praktikum; die Fachkräfte unterstützen einen guten Verlauf des Praktikums, indem sie z.B. dem Arbeitgeber Hinweise zum Umgang mit der Behinderung geben.
- Unterstützung bei der Bewerbung und der Ausbildungsplatzsuche (bzw. im Ausnahmefall Suche nach einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung)

Die Maßnahme bietet gruppenbezogene und individuelle Unterstützung.

Zum Gelingen des Übergangs Schule – Beruf bedarf es der Kooperation der Schule mit den Beratungsfachkräften der Arbeitsagentur und mit dem zuständigen Maßnahmeträger:

Die Lehrkräfte und/oder die vorgenannten Beratungsfachkräfte schlagen Jugendliche als potenzielle Teilnehmer vor und stimmen sich bei der Meldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die zuständige Agentur für Arbeit ab. Dazu muss das Einverständnis der Jugendlichen und bei Minderjährigkeit ihrer Personensorgeberechtigten schriftlich vorliegen (dazu werden die Maßnahmeträger Vordrucke zur Verfügung stellen).

Dazu KMS vom 24.02.2020 (Az. SI- BS4306.5/11)

- Berufseinstiegsbegleiter (§ 49 SGB III):
An Mittelschulen und Förderzentren gibt es ferner Berufseinstiegsbegleiter nach § 49 SGB III der Arbeitsverwaltung, die Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 beim Übergang Schule-Beruf individuell begleiten sowie bei der Bewerbung und bei der Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses unterstützen. Zielgruppe der Berufseinstiegsbegleiter sind Jugendliche, die z.B. aufgrund von sozialen oder sprachlichen Schwierigkeiten wahrscheinlich Probleme haben werden, einen Schulabschluss zu erreichen und den Übergang in eine berufliche Ausbildung zu meistern.
Flyer: [Berufseinstiegsbegleitung \(BerEb\) \(aaw.de\)](http://aaw.de)
- Sonderpädagogisches Gutachten nach § 27 VSO-F (Förderzentrum) und Förderdiagnostischer Bericht nach § 43 Abs. 4 BaySchO (allgemeine Schulen) zu Händen der Erziehungsberechtigten bzw. Jugendlichen: s. dazu Kap. IX, Ziff. 7.3
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: s.u. die Ausführungen bei Ziff. 7.4

7.2 Übergänge am Ende des Bildungsganges

In der nachfolgenden Übersicht werden die möglichen Anschlüsse zusammenfassend dargestellt. Die notwendigen schulartspezifischen Aufnahmevoraussetzungen für den Besuch der Regelschule bzw. der Förderschule nach Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG müssen jeweils vorliegen. Hinsichtlich der Einzelheiten, insbesondere bezüglich des gleichzeitigen Wechsels zwischen Regelschule und Förderschule gelten die vorangegangenen Ausführungen (s. zuvor Ziff.5.1 und 5.2).

7.2.1 Nach dem Ende der Grundschule oder Grundschulstufe

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können wechseln

- an die Mittelschule oder in die Mittelschulstufe des Förderzentrums (besuchen sie bereits die Grundschulstufe des Förderzentrums, kommen sie automatisch mit dem Vorrücken in die Jahrgangsstufe 5 der Mittelschulstufe),
- an das Gymnasium, an die Realschule oder Realschule zur sonderpädagogischen Förderung bei Vorliegen der erforderlichen Übertrittsbedingungen (ein Übertrittszeugnis wird stets an der Grundschule erstellt; am Förderzentrum auf Antrag der Erziehungsberechtigten, § 34 Abs. 3 VSO-F).

7.2.2 Nach dem Ende der Mittelschule oder Mittelschulstufe sowie Wirtschaftsschule

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können wechseln

- an die Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung,

- an die Fachoberschule oder Fachoberschule zur sonderpädagogischen Förderung, sofern die Aufnahmevoraussetzungen (entsprechender mittlerer Abschluss) erfüllt sind,
- an die Realschule oder Realschule zur sonderpädagogischen Förderung,
- an die Berufsfachschulen und Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie an die Berufsakademien, sofern bestehende Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind,
- beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung aus der Mittelschule in die Berufsschulstufe des Förderzentrums mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, an die Berufsschule oder an die Förderberufsschule (dort ggf. Möglichkeit des Arbeitsqualifizierungsjahrs, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 BSO-F).

7.2.3 Nach Abschluss der Jahrgangsstufe 10 der Realschule, der Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, der Wirtschaftsschule, der Wirtschaftsschule zur sonderpädagogischen Förderung oder dem Gymnasium

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können wechseln

- an die Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung,
- an die Fachoberschule oder Fachoberschule zur sonderpädagogischen Förderung (Aufnahmevoraussetzungen müssen vorliegen),
- an das Gymnasium (Aufnahmevoraussetzungen müssen vorliegen),
- an Berufsfachschulen.

7.2.4 Nach Abschluss des Gymnasiums oder der Fachoberschule bzw. Fachoberschule zur sonderpädagogischen Förderung

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können wechseln

- an die Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung,
- an eine Berufsfachschule,
- an eine Hochschule.

7.3 Berufsschulpflicht – Angebote der Berufsschule und Förderberufsschule

Zusammenfassung:

Die schulischen Angebote und der begleitende Unterricht der Berufsschulen und Förderberufsschulen kennen v. a. folgende zwei Bereiche:

- Berufsvorbereitung
- Berufsausbildung

Zur Berufsvorbereitung:

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)
BvB-Maßnahmen im Reha-Bereich (insbesondere für Schüler mit Lernbehinderungen bzw. Förderschwerpunkt Lernen) werden nur an den Förderberufsschulen mit einem ein- oder zweitägigen Unterricht begleitet
- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
rein schulisches Angebot oder kooperativ organisiert (Berufsschule und Maßnahmeträger oder Betrieb)
- Arbeitsqualifizierungsjahr (AQJ): nur an Förderberufsschulen
- Berufsintegrationsjahr (BIJ)

Zur dualen Ausbildung:

Folgende Möglichkeiten bestehen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

(1) Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und nach § 25 Handwerksordnung (HwO)

Schule: Berufsschule oder Förderberufsschule

(2) Ausbildung zum Fachpraktiker nach § 66 BBiG und § 42m HwO, sofern eine Ausbildung nach (1) nicht in Betracht kommt

Schule: nur Förderberufsschule

7.3.1. Berufsschulpflicht

Die Schulpflicht regeln Art. 35 ff BayEUG. Art. 39 ist die maßgebliche Norm für die Berufsschulpflicht. Die regelmäßige Schulpflicht von 12 Jahren teilt sich im Grundsatz in zwei Phasen auf, nämlich in die neunjährige Vollzeitschulpflicht und in eine anschließende Berufsschulpflicht (s. auch Kap. IX, Ziff. 5.1.11.3). Bei einem zusätzlichen 1 A-Jahr verlängert sich die Vollzeitschulpflicht von neun auf zehn Jahre und dementsprechend auch die gesamte Schulpflicht von 12 auf 13 Jahre (vgl. Art. 41 Abs. 8 Satz 1 BayEUG). Entsprechendes gilt für Schüler, die die Eingangsstufe der flexiblen Grundschule statt in zwei Jahren in drei Jahren durchlaufen.

Die Berufsschulpflicht wird insbesondere an der Berufsschule (BS) oder im Förderschulbereich an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (BS-F, Förderberufsschule) erfüllt.

Jugendliche sind nach dem Besuch der Mittelschule oder der Mittelschulstufe des Förderzentrums in der Regel berufsschulpflichtig. Schüler mit einem Mittleren Schulabschluss sind von der Berufsschulpflicht befreit (Art. 39 Abs. 3 Nr. 5 BayEUG). Sie sind nur dann verpflichtet die Berufsschule zu besuchen, wenn sie sich für eine duale Ausbildung entscheiden. Die Berufsschulpflicht besteht dann bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird oder mit Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. vgl. Art. 39 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, BayEUG; Art. 41 Abs. 10 Satz 1 BayEUG.

Gleiches gilt für Schüler, die aus anderen Gründen, z.B. nach Ableistung eines Jahrs im Bundesfreiwilligendienst (§ 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayEUG) oder durch den erfolgreichen Besuch eines Berufsvorbereitungsjahrs (§ 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG), zunächst von der Berufsschulpflicht befreit sind.

Schüler des Förderzentrums geistige Entwicklung haben mit dem Besuch der Berufsschulstufe am Förderzentrum (Jgst. 10, 11, 12) ihre (Berufs-)Schulpflicht erfüllt (Art. 41 Abs. 10 Satz 4 BayEUG).

7.3.2 Angebote der Berufsschulen und Förderberufsschulen

Die schulischen Angebote bzw. der begleitende Unterricht der Berufsschulen und Förderberufsschulen lassen sich v.a. in zwei Bereiche einteilen:

- Berufsvorbereitung
- Berufsausbildung

Zu den möglichen Abschlüssen (z.B. zusätzlich Abschluss der Mittelschule) oder den Auswirkungen auf die Berufsschulpflicht (z.B. Befreiung von der Berufsschulpflicht im Falle eines erfolgreichen Besuchs des Berufsvorbereitungsjahres) s. Kap. IX.7.1.3

7.3.2.1 Berufsvorbereitung

Maßnahmen der Berufsvorbereitung helfen Jugendlichen zu klären, welcher Beruf oder welche Tätigkeit zu ihnen passt, und/oder sie darauf vorzubereiten. Vielfach geht es (auch) darum, die Ausbildungsreife der Schüler herbeizuführen oder zu stärken. Die Maßnahmen sind zugleich sinnvolle „Brückenangebote“ für Jugendliche, die noch keinen Ausbildungsplatz haben.

Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz werden in Teilzeit (Einzeltag oder Blockunterricht) in sog. JoA-Klassen oder in einer vollzeitschulischen Maßnahme wie dem Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder einer seiner Varianten mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen unterrichtet.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 steht an den staatlichen allgemeinen Berufsschulen ein Vollzeitangebot als Regelangebot zur Verfügung (für kommunale Berufsschulen gilt eine längere Übergangsfrist).

Folgende Möglichkeiten bestehen (s. auch die anschließende erläuternde Tabelle):

- Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)
BvB-Maßnahmen im Reha-Bereich (insbesondere für Schüler mit Lernbehinderungen bzw. Förderschwerpunkt Lernen) werden nur an den Förderberufsschulen mit einem ein- oder zweitägigen Unterricht begleitet
- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
 - kooperativ: Berufsschule und Maßnahmeträger
 - schulisch: ausschließlich an der Berufsschule
- Arbeitsqualifizierungsjahr (AQJ - nur an Förderberufsschulen)
- Berufsintegrationsjahr (BIJ, ESF-gefördert)
- Berufsintegrations(vor)klassen (BIK/V und BIK)
- Deutschklassen an Berufsschulen (DK-BS)
- Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA-Klassen)

Die Maßnahmen haben unterschiedliche Zielrichtungen und Strukturen. Sie sind zum Teil rein schulisch, d.h. 5 Tage Unterricht in der Woche an einer Berufsschule (BS) oder Förderberufsschule (BS-F), z.T. wird ein Teil der Maßnahme von einem Kooperationspartner übernommen. Daneben ist eine Kombination aus einer Maßnahme der Agentur für Arbeit und Schule/Unterricht (z.B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Arbeitsverwaltung; Berufsschulunterricht durch die Förderberufsschule) möglich.

Handelt es sich um eine (Berufsvorbereitungs-)Maßnahme der Arbeitsverwaltung, wird nicht die Agentur für Arbeit selbst tätig. Sie bedient sich eines privaten Anbieters, der „Maßnahmeträger“ genannt wird.

Über konkrete Möglichkeiten geben die Arbeitsagenturen (vgl. Berufsberater bzw. Reha-Berater) Auskunft. Sinnvoll ist ein solches Gespräch wegen der vorgenannten Prüfung von Anspruchsvoraussetzungen etc., solange noch die Mittelschule oder die Mittelschulstufe des Förderzentrums besucht wird.

An den Förderberufsschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gibt es spezielle Angebote. Der Besuch einer Berufsvorbereitungsmaßnahme an der Förderberufsschule bedeutet dabei nicht automatisch, dass auch bei Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses die BS-F besucht werden muss. Wird später eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgenommen, so kann je nachdem, welche Fachklassen die örtlichen Schulen anbieten, sowohl die Berufsschule als auch die BS-F besucht werden. Wird später ein Fachpraktikerberuf erlernt, so findet der Berufsschulunterricht stets an der Förderberufsschule statt.

Übersicht zu den Maßnahmen der Berufsvorbereitung

Abkürzungen:

BS: Berufsschule

BS-F Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, kurz: Förderberufsschule

Maßnahme	Zielgruppe/ Situation	Ziel	Gestaltung der Maßnahme
EQ	Berufsschulpflichtige, ausbildungsreife Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag	Beruf kennenlernen und Grundkenntnisse erwerben + Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis bzw. bessere Chancen bei einer Bewerbung in einem anderen Ausbildungsbetrieb	Praktikum in einem Betrieb über max. 12 Monate, Besuch einer Fachklasse der BS oder der BS-F Broschüre: con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba013243.pdf
BvB – (Agentur für Arbeit mit BS-F; an	Berufsschulpflichtige Jugendliche (noch nicht hinreichend ausbildungsreif)	Klarheit über den Berufswunsch + Ausbildungsreife	BS-F 4 Tage bei Maßnahmeträger + 1 Tag BS-F

<p>BS ab Schuljahr 2020/21 auslaufend)</p>	<p>Jugendliche wissen noch nicht, in welchem Beruf oder Berufsfeld sie arbeiten möchten → Ausprobieren verschiedener Berufsfelder</p> <p>BvB-Maßnahmen als Reha-Maßnahme für Jugendliche mit komplexem Förderbedarf in Kombination mit der BS-F</p>	<p>+ ggf. Abschluss der Mittelschule</p>	<p>ODER 3 Tage bei Maßnahmeträger + 2 Tage BS-F</p> <p>Bei erfolgreichem Schulbesuch der BS-F an 2 Tagen/Woche wird der Abschluss der Mittelschule erworben.</p> <p>Broschüre: con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba013219.pdf</p>
<p>BVJ</p>	<p>Berufsschulpflichtige Jugendliche (noch nicht hinreichend ausbildungsreif)</p> <p>Berufsfeldspezifische Klassen des BVJ für Jugendliche, die bereits wissen, in welchem Beruf oder Berufsfeld sie arbeiten möchten (v. a. BS-F) → Erprobung, ob der gewünschte Beruf oder das gewünschte Berufsfeld wirklich passend ist</p>	<p>Klarheit über den Berufswunsch/ Bestätigung des Berufswunsches + Ausbildungsreife + ggf. Berechtigungen des Abschlusses der Mittelschule</p>	<p>BS oder BS-F</p> <p>BVJ/s, d.h. schulisch: 1 Schuljahr an der BS oder BS-F (5 Tage/Woche)</p> <p>BVJ/k – Berufsvorbereitungsjahr in kooperativer Form Beim kooperativen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/k) arbeitet die Berufsschule mit einem außerschulischen Kooperationspartner zusammen, der neben der Betreuung von Praktika auch einen Teil des Unterrichts und die sozialpädagogische Begleitung übernimmt.</p> <p>Bei erfolgreichem Besuch des BVJ können die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule erworben werden.</p>
<p>AQJ</p>	<p>Berufsschulpflichtige Jugendliche; voraussichtlich auch nach einem BVJ oder BIJ nicht reif für einen Ausbildungsberuf, aber in der Lage, einfache berufliche Tätigkeiten zu verrichten</p>	<p>Vorbereitung auf die Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt</p>	<p>Nur BS-F 1 Schuljahr an der BS-F (5 Tage/Woche)</p> <p>Kein Erwerb des Mittelschulabschlusses</p>
<p>BIJ (ESF-gefördert)</p>	<p>Berufsschulpflichtige Jugendliche (noch nicht hinreichend ausbildungsreif), die auf-</p>	<p>Ausbildungsreife + Verbesserung der Sprachkenntnisse</p>	<p>BS Im Rahmen des ESF-geförderten Berufsintegrationsjahres findet eine</p>

	grund sprachlicher Defizite noch keine Ausbildung aufnehmen können		<p>Berufsvorbereitung unter Beteiligung eines Kooperationspartners mit gezielter Sprachförderung statt.</p> <p>Bei erfolgreichem Besuch des Berufsintegrationsjahres können die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule erworben werden.</p>
BIK/V, BIK, DK-BS	Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge und neu Zugewanderte mit geringen Sprachkenntnissen	<p>Ermöglichung des Einstiegs in das berufliche Bildungssystem und Eröffnung des ganzen Spektrums möglicher Bildungsabschlüsse;</p> <p>ggf. Verleihung der Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule</p>	<p>Im Rahmen der Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V – 1. Jahr) liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Spracherwerb (ggf. Alphabetisierung), Wertebildung und erster beruflicher Orientierung. Im Anschluss bereitet die Berufsintegrationsklasse (BIK – 2. Jahr) die jungen Menschen auf eine Ausbildung oder eine weiterführende Schule vor, indem Berufsorientierung ein stärkeres Gewicht bekommt.</p> <p>Die DK-BS richtet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Berufsschulpflichtige, die während des Schuljahres nicht in reguläre Berufsintegrationsklassen aufgenommen werden, • die zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung (DK-BS-Anker) verpflichtet sind oder • die einen Alphabetisierungsbedarf (DK-BS-A) aufweisen. <p>In der Regel werden die Klassen in kooperativer Form angeboten, also unter Beteiligung eines Maßnahmeträgers.</p> <p>Bei erfolgreichem Besuch der BIK können die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule erworben werden.</p>

7.3.2.2 Duale Berufsausbildung

Zwei Formen der dualen Berufsausbildung gibt es für Menschen mit Beeinträchtigungen:

(1) Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und nach § 25 Handwerksordnung (HwO):

- Ausbildungsort: in einem Betrieb (ggf. auch in einem Berufsbildungswerk, s. u.); in der Schule im ersten Lehrjahr bei Schülern (noch ohne Ausbildungsvertrag) in einem Berufsgrundschuljahr (BGJ)
- Schule: Begleitend wird eine BS oder BS-F besucht.
- Beispiele:
 - Kaufmann/-frau im Einzelhandel
 - Koch/Köchin
 - Gärtner/-in
 - Kraftfahrzeugmechatroniker/-in
 - Friseur/-in

Ein Ausbildungsbetrieb bildet zusammen mit der Berufsschule (BS) oder einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (kurz: Förderberufsschule, BS-F) in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aus. Aufnahmevoraussetzung ist ein Berufsausbildungsvertrag mit einem Betrieb. Der Unterricht erfolgt dabei als Teilzeitunterricht und kann als Einzeltagesunterricht (z.B. an einem Tag in der Woche) oder als Blockunterricht (z.B. zehn Wochen pro Schuljahr) organisiert sein. Im vollzeitschulischen Berufsgrundschuljahr (BGJ) übernimmt die Berufsschule im ersten Jahr der Ausbildung nicht nur die fachtheoretische, sondern auch die fachpraktische Ausbildung, die ansonsten im Betrieb erfolgt.

Anstelle der praktischen Ausbildung in einem Betrieb kann die Ausbildung auch in einem Berufsbildungswerk gemacht werden. Berufsbildungswerke sind überregionale Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung von jungen Menschen mit Behinderung, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf besondere ausbildungsbegleitende Hilfen angewiesen sind. Die Berufsbildungswerke umfassen in der Regel Ausbildungswerkstätten, Berufsschule, differenzierte Wohnmöglichkeiten sowie Freizeiteinrichtungen. Zur Unterstützung und Begleitung stehen in Berufsbildungswerken besondere pädagogische, medizinische und psychologische Fachdienste zur Verfügung. Es handelt sich um eine Maßnahme der Arbeitsverwaltung. Zum Teil kooperieren die Berufsbildungswerke auch mit Betrieben.

Berufsgrundschuljahr (BGJ):

Für den Besuch des BGJ ist es noch nicht notwendig, dass der Jugendliche einen Ausbildungsvertrag hat. Beim BGJ findet das erste Lehrjahr in einem Ausbildungsberuf in Vollzeit in der Berufsschule statt, d.h. statt der Praxis im Ausbildungsbetrieb erfolgen Theorie und Praxis umfassend in den Räumlichkeiten und Werkstätten der Berufsschule. Die weitere Ausbildung findet dann auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages in der dualen Ausbildung von Betrieb und Berufsschule statt.

(2) Ausbildung zum Fachpraktiker nach § 66 BBiG und § 42m HwO:

Dies sind Ausbildungen für Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen oder sonstiger Behinderung, wenn eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG oder § 25 HwO (s.o.) nicht möglich ist. Die theoriereduzierten Anforderungen ermöglichen, dass die Jugendlichen eine für sie passende Ausbildung mit einer Kammerprüfung abschließen können. Der Rehabilitationsberater oder die Integrationsfachdienste können hier beraten und unterstützen.

- Ausbildungsort: bei einem Bildungsträger, insbesondere in Berufsbildungswerken oder auch in Betrieben, die über eine Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilder (ReZA) verfügen müssen.
- Schule: Begleitend wird eine Förderberufsschule besucht.
- Beispiele:
 - Fachpraktiker/-in im Verkauf
 - Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft
 - Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung
 - Fachpraktiker/-in Metallbau
 - Fachpraktiker/-in Küche (Beikoch)
 - Fachpraktiker/-in für Fahrzeugpflege
 - Fachpraktiker/-in für Gartenbau

Für den begleitenden Unterricht an der Förderberufsschule zu einer Fachpraktiker-ausbildung gilt das zuvor zu (1) Gesagte. Häufig findet die Ausbildung in Berufsbildungswerken mit angeschlossener Förderberufsschule statt.

Links:

Berufsbildungswerke in Bayern:

www.stmas.bayern.de/arbeitswelt/berufsbildung-foerderung/index.php

Berufsbildungswerke in Deutschland:

www.baqbbw.de/der-start-in-die-ausbildung/wo-ist-das-richtige-berufsbildungswerk-bbw-fuer-mich/berufsbildungswerke-von-a-z/

7.3.2.3 Erfüllung der Berufsschulpflicht bei Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag

Berufsschulpflichtige Schüler, die keinen Ausbildungsplatz haben und auch keinen anderen schulischen Unterricht (z.B. Berufsvorbereitungsjahr) besuchen, werden in „Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz“ (JoA-Klassen) unterrichtet, und zwar 1 Tag/Woche bzw. verblockt 9 Wochen/Jahr, bis sie die Berufsschulpflicht erfüllt haben, also u.U. drei Jahre lang. Dies gilt auch für berufsschulpflichtige Jugendliche, die ggf. einer Erwerbsarbeit nachgehen oder im elterlichen Betrieb mitarbeiten. Ein Wechsel in eine Berufsvorbereitungsmaßnahme oder in eine Ausbildung ist möglich. An Berufsschulen sollen zukünftig keine JoA-Klassen mehr zum Einsatz kommen, sondern die Schüler in BVJ-Klassen mit sozialpädagogischer Begleitung unterrichtet werden.

7.4 Speziell zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und sonstige Schüler, für die aufgrund ihres Förderbedarfs auch eine Fachpraktikerausbildung nicht in Betracht kommt

Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gibt es im Förderschulbereich die Besonderheit, dass es keine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschule) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gibt.

Anders als die Mittelschule und die sonstigen Förderzentren enden Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nicht nach Jahrgangsstufe 9. Sie umfassen zusätzlich die Berufsschulstufe in den Jahrgangsstufen 10 bis 12. Die Berufsschulstufe sieht zahlreiche Lehrinhalte für ein möglichst selbstbestimmtes Leben und Arbeiten vor. Aufgabe ist, auf das Leben als Erwachsener mit umfassender Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorzubereiten. Durch individuell angepasste Lernangebote in Bereichen wie „Arbeit und Beruf“, „Wohnen“, „Mobilität“, „Öffentlichkeit“ oder „Persönlichkeit und soziale Beziehungen“ erwerben Schüler lebensbedeutsame Kompetenzen, um ihr Leben in allen Lebensbereichen möglichst selbstständig und eigenverantwortlich zu gestalten. Zentral ist der Lernbereich „Arbeit und Beruf“ mit dem Ziel, eine berufliche Tätigkeit zu finden, die den eigenen Begabungen entspricht. Hierbei orientieren sich die Schüler in der Arbeitswelt, indem sie eine große Bandbreite beruflicher Tätigkeiten kennenlernen und die Chance erhalten, Potenziale und Ressourcen zu entdecken, eigene Ziele und Wünsche zu entwickeln und Alternativen kennenzulernen. Ein Schwerpunkt ist hier der Praxistag, der praktische berufliche Erfahrungen vom Übungsraum bis zu Betriebspraktika in Betrieben auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt. Damit werden individuelle Wege eröffnet, die eine Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung wie auch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel haben können.

Im Rahmen der Berufsschulstufe besteht auch das Angebot der Gesamtmaßnahme Übergang Schule-Beruf, in der sich die Teilnehmenden im Hinblick auf eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt erproben und im Weiteren gezielt auf einen Arbeitsplatz vorbereiten. Dies umfasst umfangreiche Praktika und eine nachschulische Förderung im Rahmen der sogenannten Unterstützten Beschäftigung (SGB IX) durch die Arbeitsagentur. Sie wird seit über 10 Jahren in Kooperation mit den Integrationsfachdiensten erfolgreich durchgeführt.

Vorhaben wie das Wohntraining und der Lernbereich Mobilitätstraining, der die Bandbreite von sicherer Orientierung in der näheren Umgebung bis zur Vorbereitung auf den Mofa-Führerschein enthält, sind Bestandteile eines umfassenden Kompetenzerwerbs, der darauf ausgerichtet ist, dass die jungen Erwachsenen selbstbestimmt Entscheidungen treffen und ihr künftiges Leben gestalten können.

Für Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Mittelschule besucht haben, wurde das Projekt „Berufsschulstufe plus“ an einer Förderschule entwickelt: Hier werden die Schülerinnen und Schüler gezielt im Bereich Dienstleistung, Gastronomie und Altenpflege in spezifischen Fächern in Theorie und Praxis unterrichtet. In enger Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (z. B. Altenheim) können ausgewählte Schüler praktische Erfahrungen in diesen Berufsfeldern sammeln und somit ihre Chance erhöhen, nach Beendigung der Schulzeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten oder im Einzelfall eine Ausbildung im Bereich Service oder Küche zu machen. Die Schüler werden in der Klasse „Berufsschulstufe plus“ zudem ergänzend intensiv in den Fächern, Deutsch, Mathematik und Englisch unterrichtet.

An Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung Lernen gibt es die Möglichkeit zur Einrichtung eines Arbeitsqualifizierungsjahres (AQJ) nach § 9 Abs. 1

Nr. 2 BSO-F. Es ist gedacht für Schüler, die voraussichtlich einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Fachpraktikerberuf nicht gewachsen sind, aber einfache berufliche Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt verrichten können und in der Lage sind, ihr Leben selbständig zu bewältigen. Für sie ist das AQJ als ein besonderes Berufsvorbereitungsjahr gedacht. Inwieweit ein AQJ für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nach der Mittelschule in Betracht kommt, muss im Einzelfall geprüft werden. Die vorgenannte Maßnahme „Berufsschulstufe plus“ kann hierzu auch eine gute Vorbereitung sein.

Neben der Förderschule kommt auch der Besuch der Regel-Berufsschule in Betracht. Dies erfolgt v.a. im Rahmen eines Berufsvorbereitungsjahres. Das Staatsministerium plant in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München und der Regionaldirektion folgende Maßnahme, die eine sinnvolle Beschulung und Vorbereitung auf eine Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. eine Erprobung in Praktika für diejenigen ermöglichen soll, die eine Regelschule besuchen möchten:

Nach einer vollzeitschulischen „Eingangsstufe“ im (ersten) Berufsvorbereitungsjahr, soll eine „Kernstufe“ in einem weiteren (zweiten) Berufsvorbereitungsjahr mit großen Praxisanteilen folgen (2,5 Tage Schule, 2,5 Praxistage). Daran schließt sich ein drittes Jahr mit vier Praxistagen und einem Berufsschultag als „Praxisstufe“ an, sofern die Berufsschulpflicht noch nicht erfüllt ist. Die Schülerinnen und Schüler werden lernzieldifferent unterrichtet (s. auch unten Kap. IX. Ziff. 2.1). Die Praxisanteile auf dem Arbeitsmarkt werden von der Arbeitsverwaltung bzw. von den Integrationsdiensten unterstützt (letzteres bei einer geistigen Behinderung oder bei einer Lernbehinderung im Grenzbereich zur geistigen Behinderung).

8. Weitergabe von Daten, Zusammenarbeit, Datenschutz

Zusammenfassung:

1. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unter Umständen von besonders sensiblen Daten z.B. über Gesundheit (Art. 9 DSGVO) ist zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder der Betroffene eingewilligt hat (Art. 6 DSGVO).

2. Schülerunterlagen

Für Schülerunterlagen gelten die Spezialregelungen der §§ 37ff BaySchO und die Vollzugshinweise hierzu. Im Schullaufbahnbogen werden die für den Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen, die auch Aussagen zum (sonderpädagogischen) Förderbedarf und zu Fördermaßnahmen einschließen. Der Schullaufbahnbogen wird an die nächste (öffentliche) Schule weitergegeben, ggf. auch mit weiteren Unterlagen, soweit dies für die weitere Schulausbildung erforderlich ist. Ein Förderdiagnostischer Bericht und ein Sonderpädagogisches Gutachten verbleiben in der Schule und werden i.d.R. nicht weitergegeben.

2. Sonstige Weitergabe von Daten:

- a) Zum Übergang Kindergarten oder Schulvorbereitende Einrichtung in die Schule
- b) Zum Mobilen Sonderpädagogischen Dienst
- c) Zur Inklusionsberatung am Schulamt
- d) Zur Datenweitergabe an die Jugendhilfe

8.1 Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unter Umständen von besonders sensiblen Daten z.B. über Gesundheit (Art. 9 DSGVO) ist zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder der Betroffene eingewilligt hat (Art. 6 DSGVO). Dies gilt für öffentliche und private Schulen gleichermaßen. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften können sich unterscheiden, je nachdem, ob es sich um eine öffentliche oder private Schule handelt.

Für öffentliche Schulen gelten neben der DSGVO Art. 85 BayEUG und das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG).

Die Schulen dürfen gemäß Artikel 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten verarbeiten. Für den Bereich der Schülerunterlagen gelten die Regelungen des Art. 85 Abs. 1a BayEUG i. V. m. §§ 37 ff BaySchO (s.u. Ziff. 8.2). Für die Weitergabe anderer personenbezogener Daten als Schülerunterlagen (s.u. Ziff. 8.4) gelten Art. 85 Abs. 1 und 2 BayEUG:

Neben der nach Art. 85 Abs. 1 BayEUG zulässigen Datenverarbeitung ist gemäß Art. 85 Abs. 2 BayEUG eine Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten über Schülerinnen und Schüler sowie über Erziehungsberechtigte zu anderen Zwecken als zu

denjenigen, zu denen die Daten gespeichert wurden, also zur Erfüllung der Aufgaben der Schule, nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchst. a, b, d oder Buchst. e des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vorliegen. Im Übrigen gilt Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 BayDSG.

Bei privaten Schulen ist zu differenzieren:

Maßgeblich ist der von den Betroffenen abgeschlossene Schulvertrag, im Übrigen die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie folgt:

- Staatlich anerkannte private Schulen
 - Daten von Schülern und Erziehungsberechtigten: DSGVO, Bay. Datenschutzgesetz (BayDSG); Art. 85 BayEUG; BaySchO
 - Sonstige personenbezogene Daten:
 - Kirchliche Trägerschaft: DSGVO, Kirchliche Vorschriften
 - Sonstige Trägerschaft: DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Staatlich genehmigte private Schulen
 - kirchliche Trägerschaft: DSGVO, Kirchliche Vorschriften
 - sonstige Trägerschaft: DSGVO, BDSG

8.2 Schülerunterlagen

8.2.1 Allgemein

Mit der Einführung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) zum Schuljahr 2016/17 wurden die Regelungen der Schülerunterlagenverordnung vom 11.09.2015 (GVBl 2015, 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2015 (GVBl. S. 413) für alle Schularten in Bayern übernommen (und die Schülerunterlagenverordnung zugleich aufgehoben).

In Art. 85 Abs. 1a i. V. m. §§ 37ff BaySchO werden einheitliche Vorgaben zum Inhalt der Schülerunterlagen, zur Verwendung der Schülerunterlagen (vor allem über den Zugriff und die Weitergabe) sowie zur Art und Dauer der Aufbewahrung geregelt. Diese knüpfen an die zuvor geltenden Regelungen in den Schulordnungen und Bekanntmachungen an.

Nähere Durchführungshinweise enthält die KM-Bekanntmachung vom 13. Oktober 2015 (KWMBI Nr. 15/2015), geändert durch Bekanntmachung vom 30. Juni 2016 (KWMBI S. 151) zum Umgang mit Schülerunterlagen mit verbindlichen Mustern zum Schülerstammblatt (Anlage I der KM-Bek.), zum Schullaufbahnbogen (Anlage II der KM-Bek.) und zur Schülerliste (Anlage III zur KM-Bek.). Die KM-Bekanntmachung nebst Anlagen ist dem Ringbuch Teil B als Anlagen 4, 4a bis 4c beigelegt.

Private Schulen:

Die BaySchO gilt gemäß § 1 BaySchO für alle öffentlichen Schulen (und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule). Für die staatlich genehmigten und staatlich anerkannten privaten (Ersatz-)Schulen gelten die Regelungen im üblichen Rahmen, d.h. im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 BayEUG.

Bei staatlich anerkannten Schulen sind Regelungen der BaySchO im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG anzuwenden, d.h. bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen. Dies bedeutet konkret, dass soweit Schülerunterlagen nach § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) bis f) und Nr. 2 BaySchO betroffen sind, auch die hierfür geltenden Vorschriften der Verordnung (insbesondere zur Aufbewahrung, Weitergabe und Einsichtnahme) angewendet werden müssen. In allen anderen Bereichen sind die privaten Schulen nicht erfasst. Über den Umgang mit sonstigen Unterlagen/Daten entscheiden die Privatschulen nach wie vor in eigener Verantwortung. Ggf. bestehen Regelungen im Schulvertrag.

Staatlich genehmigte Ersatzschulen sowie Ergänzungsschulen sind nicht von der Verordnung erfasst, diesen wird aber die entsprechende Anwendung empfohlen, um so ihren datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen.

8.2.2 Schülerunterlagen (§ 37 BaySchO)

Schülerunterlagen umfassen die für das Schulverhältnis jeder Schülerin und jeden Schülers wesentlichen Unterlagen (§ 37 Satz 1 BaySchO). Sie werden von § 37 Satz 2 BaySchO in zwei Kategorien eingeteilt, nämlich in die

- „Schülerakte“ nach Nr. 1 des § 37 Satz 2 BaySchO, deren einzelne dazu gehörenden Unterlagen in lit a) bis o) abschließend aufgeführt sind, und
- „Leistungsnachweise“ gemäß Nr. 2 des § 37 Satz 2 BaySchO.

Schülerunterlagen nach Nr. 1 werden in der Schülerakte für jeden Schüler gebündelt aufbewahrt, wohingegen die Leistungsnachweise – wie seit jeher üblich – getrennt je Klasse aufbewahrt werden. Der Förderdiagnostische Bericht und der Förderplan gehören zu den Schülerunterlagen (s. § 37 Satz 2, Nr. 1 lit. k und l).

Nicht zu den Schülerunterlagen nach § 37 Satz 2 BaySchO zählen Unterlagen, welche der Schweigepflicht unterliegen und somit bei den jeweiligen Schweigeverpflichteten verbleiben (vgl. auch § 37 Satz 3 BaySchO). Dies sind v.a. die Unterlagen der Schulpsychologin oder des Schulpsychologen (z.B. fachärztliche Befunde, Untersuchungsberichte oder Gutachten).

Keine Schülerunterlagen sind die eigenen Aufzeichnungen der Lehrkräfte und die nach § 55 Satz 2 VSO-F sonstigen Unterlagen des MSD (s. auch unten Ziff. 8.1.7).

Das Schülerstammblatt (§ 37 Satz 2 Nr. 1 lit. a BaySchO) entspricht im Wesentlichen den Ziffern I bis V des früheren Schülerbogens nach der KM-Bekanntmachung über den Schülerbogen vom 30. Mai 1975 (KMBI I S. 1474) und bildet das Deckblatt der Schülerakte mit Angaben über den Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Personen, welchen die Erziehung anvertraut ist, die Berufsausbildung und die Schullaufbahn.

Der Schullaufbahnbogen (§ 37 Satz 2 Nr. 1 lit. f) entspricht im Wesentlichen den Ziffern VI, VII und IX des früheren Schülerbogens nach der KM-Bekanntmachung über den Schülerbogen vom 30. Mai 1975 (KMBI 1975 I S. 1474). Er enthält die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen, einschließlich einer Übersicht über die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 6 bis 12 BayEUG. Unter Nr. 1 des Musters für den Schullaufbahnbogen werden „besondere pädagogische Fördermaßnahmen,

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz, Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs (ggf. unter Beifügung der letzten schriftlichen Bewilligung)“ eingetragen. Dazu gehört auch ein bestehender sonderpädagogischer Förderbedarf.

Dabei ist nach Ziff. 2.5.1 der KM-Bek zu beachten, dass im Schullaufbahnbogen lediglich auf das Vorliegen eines Förderdiagnostischen Berichts verwiesen und das wesentliche Ergebnis des Berichts festgehalten wird. Der Förderdiagnostische Bericht selbst ist nicht Teil des Schullaufbahnbogens – auch nicht als Anlage. Ebenfalls Teil der Schülerakte, aber nicht Teil des Schullaufbahnbogens sind sonstige Stellungnahmen über den sonderpädagogischen Förderbedarf, Sonderpädagogische Gutachten, Förderpläne oder die ebenfalls gesondert in § 37 Satz 2 Nr. 1 BaySchO genannten „schriftlichen Angaben über bereits erfolgte Maßnahmen und diagnostische Grundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf sowie Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz“ (vgl. lit. i). Dies ist deshalb von Bedeutung, da im Grundsatz nur das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen an die Schule weitergegeben werden (vgl. § 39 Abs. 1 BaySchO; s. sogleich Ziff. 8.1.4).

8.2.3 Verwendung (§ 38 BaySchO)

§ 38 BaySchO regelt den Zugriff auf die Schülerunterlagen. Diese dürfen ohne Einwilligung der volljährigen Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten und ab Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich der Schüler nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Durch Rechtsvorschrift zugewiesene Aufgaben sind z. B. der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Lehrkräfte (Art. 59 Abs. 1 BayEUG) sowie der Unterstützungsauftrag der Förderschulen bzw. Lehrkräfte für Sonderpädagogik (Art. 21, Art. 30a Abs. 3, Art. 30b Abs. 4 Sätze 1 bis 5 BayEUG) und die dafür notwendige Kooperation. Das bedeutet, dass der Zugriff auf die Schülerunterlagen nur dann zulässig ist, soweit dies im konkreten Einzelfall zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Im Bereich der Inklusion betrifft dies neben den mit dem Schüler befassten Lehrkräften und der Schulleitung vor allem die MSD-Kräfte sowie Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen. Eine Datenübermittlung an die Schulaufsichtsbehörden ist unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit nach § 38 Abs. 1 BaySchO ebenfalls zulässig.

8.2.4 Weitergabe (§ 39 BaySchO)

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 sind beim Schulwechsel **zwischen öffentlichen Schulen** das Schülerstammblatt sowie der Schullaufbahnbogen im Original weiterzugeben. Diese Weitergabe ist in den meisten Fällen auch ausreichend, um der aufnehmenden Schule einen Überblick über den bisherigen Schulverlauf des Schülers zu geben. Nach Satz 2 sind weitere Schülerunterlagen an eine andere öffentliche Schule weiterzugeben, soweit diese für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. In der Begründung der Neuregelung (der Schülerunterlagenverordnung) heißt es dazu: „Diese Möglichkeit ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund vielfältigster Fallgestaltungen in den verschiedenen Schularten nicht abschließend festgelegt werden kann, welche Schülerunterlagen weiter benötigt werden. So könnten sich aufgrund bestimmter Anmerkungen auf dem Schullaufbahnbogen Rückfragen ergeben und

bereits vorhandene Kenntnisse der bisherigen Schule verwendet werden. Dadurch werden ggf. bereits eingeholte Stellungnahmen verschiedenster Personen entbehrlich und entlasten daher die Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und die Schule selbst. Mögliche Erkenntnisse können somit auch ab dem ersten Tag des Schulbesuchs auf der aufnehmenden Schule berücksichtigt werden“.

Bei einem Schulwechsel an eine private Schule gilt § 39 Abs. 2 BaySchO: An eine staatlich anerkannte Ersatzschule sind das Schülerstammbuch und der Schullaufbahnbogen als Abschrift weiterzugeben, andere Schülerunterlagen dürfen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. Bei einem Schulwechsel an andere Schulen dürfen Schülerunterlagen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden.

Unterlagen, die nicht zu den Schülerunterlagen zählen (s. o. 8.1.2) wie z.B. Unterlagen der Schulpsychologen, werden nicht bzw. nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten weitergegeben werden.

Entsprechend wurde z.B. im Handbuch des ISB und des StMUK zur individuellen Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz folgender Hinweis auf S. 15 aufgenommen:

„Bei einem Schulwechsel gehen die Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz an die neue Schule gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 1 BaySchO. Bei einem Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen erfolgt die Weitergabe, soweit für die weitere Schulausbildung erforderlich; bei einem Wechsel an eine staatlich anerkannte Privatschule dagegen nur mit Einwilligung. Die Unterlagen bei den Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen bleiben weiterhin bei diesen.“

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 1 Satz 2 BaySchO ist z.B. auch die Weitergabe eines Förderplans möglich. Er gibt der neuen Schule Hinweise auf die pädagogischen Fördermaßnahmen und ihre Wirksamkeit, auf die mit Eltern, Schüler und ggf. Schulbegleitung vereinbarten Ziele etc. Im Schullaufbahnbogen kann auch auf den Förderplan verwiesen werden.

Sonderpädagogische Gutachten sowie Förderdiagnostische Berichte werden dagegen nur mit Einwilligung weitergegeben oder sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu besorgen ist (vgl. Art. 41 Abs. 5 BayEUG), da diese unter Umständen sehr sensible Daten über Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte enthalten. S. dazu auch Ziff. 8.1.7.

§ 39 Abs. 3 BaySchO stellt fest, dass eine Weitergabe an andere Stellen ohne Einwilligung auf der Grundlage der BaySchO nicht möglich ist. Art. 85 BayEUG bleibt jedoch als eigenständige Vorschrift unberührt, sodass eine Weitergabe unter den dort genannten Voraussetzungen weiterhin zulässig ist. Im Übrigen s. dazu Ziff. 8.2.

8.2.5 Aufbewahrung (§ 40 BaySchO)

§ 40 BaySchO regelt die Aufbewahrung mit unterschiedlichen Fristen (§ 40 Satz 1 BaySchO). Die Frist von einem Jahr gilt für Schülerunterlagen nach § 37 Satz 2 Nr.

1 lit. e bis o. Dies sind z.B. der Schullaufbahnbogen, Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz, ein Förderdiagnostischer Bericht oder ein Sonderpädagogisches Gutachten.

Den Fristbeginn regelt § 40 Satz 2 BaySchO, d.h. in den vorgenannten Fällen ein Jahr nach Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem der Schüler die Schule verlässt. Im Einzelfall können nach § 40 Satz 4 BaySchO Schülerunterlagen aus bestimmten dienstlichen Gründen (z.B. bei Rechtsstreitigkeiten über mehrere Instanzen) im konkreten Einzelfall länger aufbewahrt werden.

8.2.6 Einsichtnahme (§ 41 BaySchO)

§ 41 BaySchO und Ziff. 6 der Durchführungshinweise regeln die Einsichtnahme in Schülerunterlagen durch die Betroffenen. Soweit es um die „Einsichtnahme“ von schulischem Personal geht, ist die Regelung zur „Verwendung“ nach § 38 BaySchO maßgeblich (s.o. Ziff. 8.1.3).

Die Schule bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Einsichtnahme nach pflichtgemäßem Ermessen. Ziff. 6.3 der KM-Bekanntmachung sieht vor, dass die Anfertigung von Abschriften und Ablichtungen nur bei Vorliegen berechtigter Interessen erfolgen soll. Eine selbständige Anfertigung von Kopien durch die Antragstellenden ist nicht zulässig. Für die Gewährung von Einsichtnahme und die Anfertigung von Ablichtungen können die öffentlichen Schulen nach Art. 16 Abs. 3 des Kostengesetzes (KG) auf die Erhebung von Kosten verzichten, was an staatlichen Schulen im Regelfall möglich sein wird (Ziff. 6.4 der Vollzugshinweise).

Angesichts von Umfang, Komplexität sowie der zum Teil höchstpersönlichen Daten in Sonderpädagogischen Gutachten und Förderdiagnostischen Berichten liegen bei diesen Unterlagen „berechtigte Interessen“ im Sinne von Ziff. 6.3 vor. Es entspricht auch im Hinblick auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der guten Übung, dass den Erziehungsberechtigten eine Kopie zugänglich gemacht wird. Dies dient der Transparenz und damit auch der Akzeptanz von Einschätzungen und Aussagen zur Förderung.

8.2.7 Speziell zu Unterlagen von Schülern mit v. a. sonderpädagogischem Förderbedarf im Übergang von einer Schule oder Schulart zur anderen

Der Übergang von Schülern von einer Schulart zur anderen oder auch der Wechsel innerhalb der Schulart an eine andere Schule ist für alle Kinder und Jugendlichen sowie für die betroffenen Schulen eine Herausforderung. Damit der Übergang gut gelingt, kommt der Weitergabe von Informationen, die für die Unterrichtung und Förderung wichtig sind, besondere Bedeutung zu.

Dies gilt in besonderem Maße für Schüler mit besonderen Herausforderungen oder Unterstützungsbedarfen. Den Regelungen des § 39 BaySchO liegt der Ausgleich zu Grunde zwischen dem Interesse an einer Vorbereitung der aufnehmenden Schule vor allem im Hinblick auf eine gute Förderung und dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit (Erforderlichkeit; Verhältnismäßigkeit) sowie dem Interesse der Betroffenen, dass ggf. sensible Daten zur Person oder zum privaten Umfeld geschützt werden. Richtschnur ist daher Folgendes:

- Unproblematisch ist die Weitergabe von **Angaben zu schulischen Fördermaßnahmen**, damit Unterrichtung und Förderung an der neuen Schule an die bisherigen Erkenntnisse und Maßnahmen anknüpfen kann; Angaben zu früheren Fördermaßnahmen zeigen dabei den Entwicklungsverlauf. Sie können in den Schullaufbahnbogen aufgenommen werden (vgl. Ziff. 1 des amtlichen Musters zum Schullaufbahnbogen)
- Ein sensibler Umgang ist dagegen erforderlich mit **höchstpersönlichen Daten** zum Schüler sowie zum privaten, insbesondere familiären Umfeld. Sie können zudem veraltet bzw. überholt sein. Zum privaten Umfeld hat die Schule darüber hinaus nur eingeschränkt belastbare Kenntnisse.

Zentrale Schülerunterlage zur Weitergabe an die aufnehmende Schule ist der Schullaufbahnbogen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr.1, lit. f, § 39 Abs. 1 und 2 BaySchO). Er enthält die wesentlichen pädagogischen Aspekte und wird ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler zwischen öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannte private Schulen als Abschrift weitergegeben (an staatlich genehmigte Schulen nur mit Einwilligung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 BaySchO, s.o.).

Der Schullaufbahnbogen ist von den Schulen (kontinuierlich) auszufüllen und umgehend nach Beendigung des Schulbesuchs der aufnehmenden Schule zuzuleiten. Nur so kann die aufnehmende Schule an die Fördermaßnahmen anknüpfen und den bisherigen Bildungsverlauf fortschreiben.

Eine **Vorabinformation der aufnehmenden Schule** ist grundsätzlich denkbar, wenn diese zur Aufgabenerfüllung der jeweiligen Stellen erforderlich ist. § 39 BaySchO legt keinen Zeitpunkt für die Weitergabe fest, sondern lediglich den Anlass der Weitergabe („Bei einem Schulwechsel“). Voraussetzungen wären, dass

- der Schulwechsel sicher feststeht und
- die Weitergabe durch den bevorstehenden, feststehenden Schulwechsel veranlasst ist.

Sofern demnach die aufnehmende Schule zur besseren Gestaltung des Übergangs bzw. zur Vorbereitung der Unterrichtung oder Einleitung sonstiger Maßnahmen (z.B. Fortbildung) Informationen zu einem früheren Zeitpunkt benötigt, ist die Weitergabe einer Kopie des Schullaufbahnbogens an die aufnehmende Schule nach § 39 BaySchO möglich. Ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann dies aber nur erfolgen, sofern der Schüler bereits an der neuen Schule aufgenommen ist. Nicht zulässig ist die Weitergabe von Daten, um zu prüfen, ob eine Beschulung an der aufnehmenden Schule stattfinden soll.

Im Hinblick auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern sollten diese über die Weitergabe informiert werden. Eltern mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ganz allgemein zu empfehlen, sich frühzeitig mit der zukünftigen Schule in Verbindung zu setzen und ggf. eigene Unterlagen vorab vorzulegen, damit der Übergang gelingt.

Folgende Angaben können z.B. in den Schullaufbahnbogen aufgenommen werden (vgl. das Muster als Anlage II der Vollzugshinweise, dem Ringbuch als Teil der Anlage 4 beigefügt):

- sonderpädagogischer Förderbedarf mit Angabe der Lehrkraft, die den sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hat; Behinderung; sonstige spezielle Förderbedarfe einschließlich Lese-Rechtschreib-Störung, Dyskalkulie, notwendige Sprachförderung aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse etc.
- Betreuung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD); die Angabe der Förderschule und des Ansprechpartners bzw. der MSD-Kraft ist sinnvoll.
- besondere Fördermaßnahmen (vgl. individuelle Unterstützung i.S.d. § 32 BaySchO, Lese-Rechtschreibförderung; Deutsch-Förderung; Mathematik-Förderung etc.)
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes
- Lernzieldifferenz; Angaben zu den wesentlichen individuellen Zielen
- Erziehungsmaßnahmen bzw. die verfolgten konkreten Ziele (z.B. entsprechend der gemeinsame Absprachen von Schule, Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigten und ggf. Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe).

Beim sonderpädagogischen Förderbedarf und anderen gutachterlich festgestellten Beeinträchtigungen wird im Schullaufbahnbogen lediglich der Förderbedarf, d.h. das Ergebnis der gutachterlichen Feststellung und die bisherige Förderung (einschließlich Nachteilsausgleich und Notenschutz) bzw. der Förderverlauf beschrieben. Einzelne diagnostische oder medizinische Daten (einschließlich IQ-Wert) werden nicht in den Schullaufbahnbogen aufgenommen.

Hinsichtlich der Fördermaßnahmen kann auf einen Förderplan oder eine sonstige Zusammenstellung der Fördermaßnahmen Bezug genommen werden. Diese Unterlagen können dann zusammen mit dem Schullaufbahnbogen als „weitere Schülerunterlagen“ im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 BaySchO weitergegeben werden, soweit diese für die weitere Schullausbildung erforderlich sind.

Förderdiagnostische Berichte und Sonderpädagogische Gutachten, die aufgrund der sog. Kind-Umfeld-Analyse oder medizinischer Gutachten ggf. sehr sensible Daten im vorgenannten Sinne enthalten, gehören zwar zum Schülerakt (§ 37 Satz 1 Nr. 1, lit. k BaySchO), werden aber nach § 39 Abs. 1 Satz 3 BaySchO nur mit Einwilligung oder im Ausnahmefall, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der der Schulgemeinschaft zu besorgen ist, weitergegeben. Sie sind nicht Teil des Schullaufbahnbogens (Ziffer 2.5.1 Durchführungshinweise; s.o. Ziff. 8.1.2).

Der Förderdiagnostische Bericht wird im Schülerakt an der Regelschule aufbewahrt (§ 37 Satz 1 Nr. 1 lit. k BaySchO, § 55 Satz 1 VSO-F); zur Aufbewahrungsfrist s.o. Ziff. 8.1.5. Die diagnostischen Unterlagen, insbesondere die Testbögen gehören zu den „diagnostischen Grundlagen“ im Sinne des § 37 Satz 1 Nr. 1 lit. i BaySchO und damit zu den Schülerunterlagen. Sie sollten aber in einem verschlossenen Umschlag aufgehoben werden, da im Sinne der Erforderlichkeit der Zugang auch physisch auf die Personen begrenzt werden sollte, die im Einzelfall Einsicht benötigen und aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, die Testunterlagen und ihre Ergebnisse zu beurteilen (z.B. neue MSD-Lehrkraft).

8.3 Speziell zur Zusammenarbeit mit dem MSD

Der MSD der Förderschule unterstützt die Regelschulen bei der Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf; er kann auch bei Förderschülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten eingesetzt werden, wenn die entsprechende Expertise vor Ort nicht vorhanden ist (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayEUG diagnostizieren, fördern, beraten und koordinieren sie, und sie führen Fortbildungen durch.

Ein Zustimmungsvorbehalt der Erziehungsberechtigten wie in Art. 22 Abs. 2 Satz 3 BayEUG für den Einsatz des MSH sehen Art. 21 BayEUG und § 43 Abs. 1 BaySchO nicht vor. Ausnahmen sind § 43 Abs. 3 Satz 1 BaySchO im Hinblick auf den Einsatz von Intelligenztests und § 43 Abs. 4 BaySchO für einen Förderdiagnostischen Bericht zum Übergang Schule-Beruf. § 43 Abs. 1 Satz 1 BaySchO regelt lediglich, dass der MSD „auf Anforderung“ der Schulen tätig wird.

Der MSD wird datenschutzrechtlich im Auftrag der besuchten (allgemeinen) Schule tätig und kann ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Schulen beraten und dafür z.B. dem Unterricht beiwohnen, mit dem Schüler sprechen, Einsicht in die Arbeitsunterlagen des Schülers und die Schülerunterlagen (vgl. § 37, § 38 Abs. 2 Satz 2 BaySchO, s.o. 8.1.3) nehmen etc. Die MSD-Kräfte dürfen als Teil des schulischen Unterstützungssystems nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG Erkenntnisse und Informationen im Rahmen der Erforderlichkeit an die betreuten Schulen, insbesondere an Klassenleitung und Schulleitung weitergeben.

Informationen aus dem Kindesumfeld, die nicht auf eigenen Beobachtungen der MSD-Kraft beruhen, sondern von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Dritten wie z.B. Schulbegleitern stammen, können nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitergegeben werden.

Insgesamt geht es um einen Abwägungsprozess im konkreten Einzelfall, bei dem die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einen hohen Stellenwert haben: Einerseits gilt es die Schulen bzw. Lehrkräfte und die Schüler zu unterstützen, andererseits geht es um den sensiblen bzw. schützenden Umgang mit höchstpersönlichen Angaben zum Schüler sowie zum privaten, insbesondere familiären Umfeld. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Kenntnisse veraltet bzw. überholt und zum privaten Umfeld auch ggf. nur eingeschränkt belastbar sein können. Wie bei 8.1.7 ausgeführt, ist die Weitergabe von Informationen, die den schulischen Bereich betreffen und auch Teil des Schülerbogens sein könnten, unproblematisch. Im Rahmen der guten Zusammenarbeit mit den Eltern ist Transparenz über die Tätigkeit des MSD und die (geplante) Weitergabe von Informationen wichtig. Sie sollen daher vor der Inanspruchnahme des MSD informiert werden. Erhält die MSD-Kraft vertraulich Angaben zum privaten Umfeld, muss sie mit den Eltern abstimmen (und sinnvollerweise notieren), inwieweit sie die Informationen an andere (und konkret an wen, z.B. an Klassenlehrkraft) weitergeben kann.

Die Weitergabe von Daten durch die MSD-Kraft an außerschulische Stellen ist nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 1, 2 BayEUG möglich. Es bedarf daher in diesem Fall regelmäßig der Einwilligung der Betroffenen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.

Für Lehrkräfte für Sonderpädagogik, die an Grund- und Mittelschulen mit Profil abgeordnet und damit Teil des Kollegiums sind, gelten die allgemeinen Regelungen. Die obigen Ausführungen zum MSD gelten sinngemäß.

8.4 Weitergabe sonstiger Daten

8.4.1 Zum Übergang Kindergarten/SVE – Schule

In der vorschulischen Förderung in Kindertageseinrichtungen (einschließlich ggf. Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogische Hilfen), in Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie in Frühförderstellen (§ 46 SGB IX) konnten bereits Erkenntnisse über etwaige (bei Einschulung noch bestehende) Förderbedarfe des Kindes und seine Förderung gewonnen werden. Diese Erkenntnisse können für einen guten Übergang in die Schule, ggf. für die Schulwahl sowie für die Förderung in der Grundschule oder im Förderzentrum hilfreich sein. Es wurde daher für den Übergang Kindergarten – Schule ein Übergabebogen „Informationen für die Grundschule“ (Anhang 5) nebst Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten „in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule“ durch StMAS und StMUK entwickelt (Anhang 5a).

Eine abstrakte, nicht einem bestimmten Kind zuordenbare Erörterung von Förderbedarfen und Fördermaßnahmen zwischen Mitarbeitern einer vorschulischen Einrichtung und Schulen (z.B. zwischen den Kooperationsbeauftragten Kita-Grundschule) ist möglich. Sofern es um die Weitergabe von Informationen an die Schule durch vorschulische Einrichtungen zu einem konkret benannten oder identifizierbaren Kind geht, gilt Folgendes:

- Kindertageseinrichtung:
Eine mündliche oder schriftliche Weitergabe von Informationen darf nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgen (s. auch Einwilligungsmuster zur Weitergabe der Informationen der Kindertagesstätte). In § 2 Abs. 3 Satz 2 GrSO ist dementsprechend geregelt, dass Informationen der Kindertageseinrichtungen zu dem Kind nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden dürfen.

Zur Aufbewahrung heißt es in dem Einwilligungsmuster: „Die Grundschule ist verpflichtet, jene Dokumente in der Schulakte, die sie über das Kind im Rahmen der Kooperation mit der Kindertageseinrichtung erstellt hat, sowie den ausgefüllten Bogen „Informationen an die Grundschule“ am Ende des 1. Schuljahres zu vernichten.“ Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten umfasst daher auch nur diesen Aufbewahrungszeitraum.

- Schulvorbereitende Einrichtung (SVE):
Nach § 83 VSO-F (Übergang in die Schule) erstellt die SVE „zu Händen der Erziehungsberechtigten“ eine Empfehlung zur weiteren Förderung in der Schule, die sie nach eigener Entscheidung bei der Anmeldung an der Grundschule oder an ein anderes Förderzentrum vorlegen können (§ 83 Satz 1, 1. Halbsatz VSO-F). Ferner enthält die Empfehlung auch Aussagen zum geeigneten schulischen

Förderort, insbesondere zu einer nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG möglichen Beschulung an der allgemeinen Schule, sowie ggf. Aussagen zu einer Zurückstellung vom Schulbesuch. Die Weitergabe von Daten an die Schule bleibt folglich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Dabei gilt es eine Besonderheit zu beachten: Die Schulvorbereitenden Einrichtungen sind nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayEUG Bestandteil von Förderzentren. § 80 Abs. 5 VSO-F regelt daher, dass die Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme des Kindes in die Schulvorbereitende Einrichtung darauf hinzuweisen sind, dass Erkenntnisse der Schulvorbereitenden Einrichtung als Teil des Förderzentrums auch im schulischen Bereich der Schule herangezogen werden können (s. bereits Kap. VIII, Ziff.3.1.1).

Eine Weitergabe von sonstigen Informationen an andere Förderzentren oder an Grundschulen ist im Umkehrschluss des § 80 Abs. 5 VSO-F und entsprechend der Regelungen in § 83 Satz 1 VSO-F und § 2 Abs. 3 Satz 2 GrSO dagegen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.

- Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH):
Eine Förderung durch die MSH setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus (Art. 22 Abs. 2 Satz 3 BayEUG, § 76 Abs. 1 Satz 1 VSO-F). Die MSH gehört zu den Aufgaben des Förderzentrums (Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) BayEUG). Damit besteht eine vergleichbare Situation wie bei den vorgenannten Schulvorbereitenden Einrichtungen. Informationen und Unterlagen zum geförderten Kind gehören zum Förderzentrum und können daher von einer MSH-Kraft an eine MSD-Kraft desselben Förderzentrums weitergegeben werden. Eine vergleichbare Regelung wie in § 80 Abs. 5 VSO-F gibt es nicht. Es sind die Erziehungsberechtigten aber bereits im Sinne der Transparenz und der guten Zusammenarbeit vorab darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung zum Einsatz der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe auch eine Weitergabe an andere Mitarbeiter des (eigenen) Förderzentrums im Rahmen der Erforderlichkeit ermöglicht, insbesondere an den MSD. Eine Weitergabe von Daten an andere Förderzentren (z.B. an dessen MSD) oder an Grundschulen ist nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig.
- Frühförderstelle:
Informationen unterliegen dem Sozialdatenschutz und können nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitergegeben werden.

8.4.2 Inklusionsberatung am Schulumt

8.4.2.1 Allgemein

Die Inklusionsberatung am Schulumt ist als neutrale, überörtliche, interdisziplinäre und vernetzte Beratung für die Erziehungsberechtigten konzipiert. Eine Beratung von Schulen und Lehrkräften ist im Rahmen der Ressourcen möglich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das primäre Ziel einer neutralen Beratung der Erziehungsberechtigten nicht eingeschränkt wird.

Eine Weitergabe von Informationen an die Schulen oder sonstige Dritte (z.B. Eingliederungshilfe) ist nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich (s. sogleich Ziff. 8.2.4.2). Zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten, insbesondere bei der Einschulung ihres Kindes oder bei sonstigen schulischen Übergängen ist es daher sinnvoll nachzufragen, ob eine Kontaktaufnahme mit Schulen und ggf. Kindertagesstätten oder Unterstützungseinrichtungen gewünscht ist, und welche Informationen dafür weitergegeben werden dürfen.

8.4.2.2 Schweigepflicht – Konsequenzen für die Arbeit der Inklusionsberatung am Schulamt

Im Rahmen der Inklusionsberatung am Schulamt sind Lehrkräfte für Sonderpädagogik und Lehrkräfte der Grund- oder Mittelschulen tätig. Letztere sind regelmäßig Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen. Gerade diese Interdisziplinarität ist wesentliches Merkmal und Mehrwert der Inklusionsberatung am Schulamt. Sie wirft aber auch Besonderheiten im Hinblick auf den qualitativ unterschiedlichen Grad der Verschwiegenheit der an der Inklusionsberatung tätigen Lehrkräfte auf:

- Lehrkräfte für Sonderpädagogik und Beratungslehrkräfte:
Sie unterliegen neben beamten- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen außerhalb bestimmter innerbehördlicher Datenübermittlungen einer strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 2.HS des Strafgesetzbuches (StGB), d.h. der sog. Amtsverschwiegenheit.
Die Amtsverschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 2 StGB greift nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, vgl. auch § 14 Abs. 1 Satz 2 der Lehrerdienstordnung – LDO. Verlangt ein Dienstvorgesetzter in dienstlichen Belangen Auskunft, ist die Lehrkraft daher grundsätzlich zu ihrer Erteilung angehalten. Allerdings ist die Offenbarungspflicht auch im dienstlichen Verkehr nicht uneingeschränkt. Es darf nur offenbart werden, was für die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstaufgaben geboten ist. Gerade wenn rechtlich geschützte Belange Dritter betroffen sind, wird die Erforderlichkeit sorgfältig zu prüfen sein.
- Schulpsychologen:
Sie unterliegen im Rahmen der Inklusionsberatung – wie sonst auch – zusätzlich zur Amtsverschwiegenheit noch der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB, d.h. sie unterliegen damit einer gesteigerten Geheimhaltungspflicht.
Wenn keine Befugnis zur Offenbarung vorliegt – etwa wegen Entbindung von der Schweigepflicht oder aufgrund einer gesetzlich festgelegten Offenbarungspflicht – sind Schulpsychologen aufgrund von § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB gegenüber jedem Dritten zum Schweigen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, d.h. sie sind auch im dienstlichen Verkehr und gegenüber Dienstvorgesetzten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Angesichts der gesteigerten Geheimhaltungspflicht der Schulpsychologen, der Interessen der ratsuchenden Erziehungsberechtigten, die grundsätzlich eine vertrauliche Behandlung wünschen, und der datenschutzrechtlichen Erfordernisse (Art. 6

DSGVO) ist für die Datenverarbeitung im Rahmen der Inklusionsberatung Folgendes festzuhalten, wenn lediglich mit einem Schulpsychologen gesprochen wird:

- Die ratsuchenden Erziehungsberechtigten geben die ausschließlich für die Beratung in der Inklusionsberatungsstelle notwendigen Daten im Gespräch freiwillig an. Daher ist bei einer Einzelberatung mit dem Schulpsychologen keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Verarbeitung (d. h. für die Erhebung, Speicherung und Nutzung) personenbezogener Daten erforderlich. Eine Einwilligung ist aber auch hier erforderlich, wenn sensible Daten, z.B. Gesundheitsdaten verarbeitet werden sollen.
- Für eine Besprechung im interdisziplinären Team der Inklusionsberatung ist, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, eine entsprechende Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Das heißt diese müssen wissen, dass die erhobenen Daten im interdisziplinären Team weitergegeben werden können. Ohne Einwilligung dürfen Fälle im Team nur in völlig anonymisierter Form besprochen werden.
- Für eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als Inklusionsberatungszwecken ist immer eine Einwilligung der Betroffenen erforderlich.

8.4.3 Zur Datenweitergabe an die Jugendhilfe

8.4.3.1 Übersicht

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen bedarf stets einer rechtlichen Grundlage.

- Weitergabe bei Kindeswohlgefährdung (Art. 85 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG); zudem § 4 KKG
- Weitergabe im Wege der Amtshilfe bei einem entsprechend rechtlich begründeten Amtshilfeersuchen, d. h. hier bei Vorliegen eines der Tatbestände des § 62 Abs. 3 SGB VIII (Art. 85 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i.V.m. § 62 Abs. 3 SGB VIII)
- Im Übrigen keine Datenweitergabe (es sei denn Einwilligung).

8.4.3.2 Datenübermittlung auf Ersuchen des Jugendamts

Ersucht das Jugendamt im Rahmen seiner Aufgaben eine Schule im Wege der Amtshilfe um die Übermittlung personenbezogener Daten, so sind die Schulen grundsätzlich verpflichtet, diesem Ersuchen nachzukommen. Für Übermittlungen auf Ersuchen des Jugendamts ergibt sich die Übermittlungsbefugnis aus der gesetzlichen Aufgabe der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Voraussetzung ist, dass es für das Ersuchen des Jugendamtes, Sozialdaten ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten bei den Schulen zu erheben, eine Rechtsgrundlage gibt.

Ein entsprechendes Ersuchen der Jugendämter ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten ist nach Art. 62 Abs. 3 SGB VIII insbesondere zu folgenden Zwecken möglich:

- Feststellung der Voraussetzungen oder Erfüllung einer Leistung der Jugendhilfe (§ 62 Abs. 3 Nr. 2a SGB VIII)
- Ermittlung der geeigneten Hilfe im Rahmen der Inobhutnahme eines Schülers, der sich in einer Not- und Krisensituation befindet (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 c, § 42 SGB VIII)
- Herbeiführung einer familiengerichtlichen Entscheidung für die Gewährung einer notwendigen Hilfe nach SGB VIII für einen Schüler, dessen Eltern das Hilfeangebot ablehnen und damit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 c [ggf. i.V.m. 2d], § 8a SGB VIII, § 1666 BGB)
- Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im jugendgerichtlichen Verfahren im Rahmen der Berichterstattung für das Jugendgericht (§§ 62 Abs. 3 Nr. 2 c, 52 SGB VIII)
- Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d SGB VIII)

Die Datenerhebung bei Schulen im Rahmen der Mitwirkung des Jugendamts in familien- und sonstigen vormundschaftsgerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII bedarf hingegen stets der Einwilligung der Eltern, so insbesondere bei Sorgerechtsregelung nach Trennung und Scheidung der Eltern (vgl. § 50 SGB VIII wird in § 62 Abs. 3 Nr. 2c SGB VIII nicht genannt).

Das Familiengericht kann im Rahmen seines Amtsermittlungsgrundsatzes eine Stellungnahme der Schule anfordern. Sofern ggf. ein Gericht nicht selbst eine Stellungnahme bei der Schule anfordern, sondern das Jugendamt darum bitten sollte, wäre dieses Gesuchen keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Daten durch die Schule an das Jugendamt.

8.4.3.3 Übermittlung von Daten an das Jugendamt aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG:
Die Schulen sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG); ist das nicht der Fall, hat eine unaufgeforderte Übermittlung personenbezogener Daten an das Jugendamt zu unterbleiben.

Nähere Ausführungen zur Weitergabe von Daten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG (insbesondere einschlägige Fallgruppen) finden sich in Ziff. 2.3 der Gemeinsamen Bekanntmachung von StMUK und StMAS zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Schulstörern vom 19. Februar 2007, Az. IV.9-5 S 4313-6.16 246, KWMBI. I 2007 S. 170, vgl. [Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Schulstörern - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](http://www.gesetze-bayern.de)

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):
Eine bundesgesetzliche Ermächtigungsnorm zur Weitergabe von Daten im Falle der Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) besteht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 (KKG). § 4 KKG richtet sich an Lehrkräfte und stellt eine reine Mitteilungsbezugnis dar. Demgegenüber richtet sich Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG an die Schulen.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist. Beratungslehrkräfte sind grundsätzlich wie Lehrkräfte zur unverzüglichen Unterrichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters verpflichtet, es sei denn, dass besondere, in die Abwägungsentcheidung über die Informationsweitergabe miteinzubeziehende Gründe eine Ausnahme hiervon rechtfertigen (vgl. Abschnitt III Nr. 4.1 der KM-Bekanntmachung „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBI I S. 454), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136)). Die Beratungslehrkräfte sind verpflichtet, die Gründe für ein ausnahmsweises Absehen von der Informationsweitergabe ausreichend zu dokumentieren.

Quelle: Ziff. 6.2 i. V. m. Ziff. 4.3 der Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes, KM-Bekanntmachung vom 23. September 2014, Az.: II.1-5S4630-6a.108 925, <https://www.verkuendung-bayern.de/kwmbi/jahrgang:2014/heftnummer:14/seite:207>

- Allgemein zum Vorgehen vor der Weitergabe von Daten an die Jugendämter
Problemstellung: Aus Sicht der Schule liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, aber für sie ist es schwer zu beurteilen, ob die Schwelle für ein Einschreiten des Jugendamtes aufgrund seiner Wächterfunktion nach dem SGB VIII und § 4 KKG erreicht wird. So gibt es für das Jugendamt ggf. zwar Gründe für ein Angebot an notwendigen Jugendhilfemaßnahmen, aber nicht zwingend zugleich Gründe für ein Tätigwerden des Jugendamtes ohne oder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten unter Anrufung des Familiengerichts. Kann die Jugendhilfe rechtlich „nur“ Unterstützungsangebote machen, fühlen sich die Eltern leicht zu Unrecht an den Pranger gestellt und ggf. zu einem bestimmten Verhalten gedrängt.

Die Schulen sollen daher zunächst ein abstraktes Beratungsgespräch mit dem Jugendamt führen, bei dem der Schülerfall anonym geschildert werden kann. Dafür gibt es spezielle Ansprechpartner beim Jugendamt: „insoweit erfahrene Fachkraft“ (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Sieht auch der Mitarbeiter des Jugendamtes Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung, kann die Schule die konkreten Daten weitergeben. Eine andere Möglichkeit besteht darin, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten die JaS-Kraft an der Schule einzubinden (vgl. Mitarbeiter der Jugendhilfe). Sie kennt die örtlichen Gegebenheiten und ggf. den Schüler sowie seine Erziehungsberechtigten.

Hat ein Schüler eine Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII, ist das Jugendamt als Eingliederungshilfeträger bereits involviert. Hier können bei gemeinsamen

Gesprächen (z.B. Abstimmung Hilfeplan und Förderplan; Nachfragen des Jugendamtes nach Sachstand) Gesichtspunkte angesprochen werden, die der Schule im Hinblick auf das Kindeswohl Sorgen bereiten.

IX. LERNZIELGLEICHHEIT – LERNZIELDIFFERENZ, LEHRPLÄNE, LEISTUNGSBEWERTUNG, FÖRDERPLAN, VORRÜCKEN, INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG – NACHTEILSAUSGLEICH – NOTENSCHUTZ, ABSCHLÜSSE
Gleichberechtigung ja – aber nicht immer gleiche Behandlung

Zusammenfassung:

1. An Grund-, Mittel- und Berufsschulen können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – abweichend von den Lernzielen der Schule bzw. des jeweiligen Bildungsganges – nach abweichenden, individuellen Lernzielen unterrichtet werden (Lernzieldifferenz). Eine lernzieldifferente Unterrichtung ist an den sonstigen allgemeinen Schulen und den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung nicht möglich (vgl. Art. 30a Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayEUG).

An Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung ist im Hinblick auf Schüler mit zusätzlichem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung ein lernzieldifferenter Unterricht möglich (vgl. § 22 VSO-F); gleiches gilt für die Klassen am SFZ ab Jahrgangsstufe 3.

2. Bei Lernzieldifferenz erhalten die Schüler eine individuelle beschreibende Bewertung. Sie bekommen keine Noten und entsprechend keinen auf Jahresfortgangsnoten beruhenden Abschluss der Mittelschule oder der Berufsschule. Sie erhalten einen individuellen Abschluss, der die erreichten Fähigkeiten und Kompetenzen beschreibt sowie Hinweise zur beruflichen Eingliederung und zum schulischen Anschluss gibt. Für lernzieldifferente unterrichtete Schüler im Förderschwerpunkt Lernen besteht jedoch die Möglichkeit, ggf. den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule im Rahmen einer Abschlussprüfung zu erreichen.

3. Lernzieldifferente unterrichtete Schüler rücken in der Regel in die nächste Jahrgangsstufe vor; auf das Erreichen der Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe kommt es nicht an (Ausnahme: Wiederholung aus pädagogischen Gründen).

4. Nachteilsausgleich und Notenschutz ist bei lernzielgleicher Unterrichtung grundsätzlich in allen Schularten möglich. Zum Thema individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gibt es ein Handbuch, erarbeitet von ISB und StMUK unter <https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/nachteilsausgleich-notenschutz/>.

Individuelle Unterstützung betrifft die vielfältig möglichen pädagogischen und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung im Schulalltag – außerhalb der Leistungsfeststellung bei lernzielgleicher oder lernzieldifferenter Unterrichtung.

Nachteilsausgleich und Notenschutz betreffen die Leistungsfeststellung für Schüler, die lernzielgleich unterrichtet werden: Nachteilsausgleich ermöglicht eine (gleichartige) Leistung, d.h. wahrt den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Prü-

fungsgerechtigkeit. Notenschutz ist ein Verzicht auf wesentliche Prüfungsanforderungen (Kern der Leistung) in vom Ordnungsgeber abschließend benannten Fällen.

6. Ein Förderplan kann für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erstellt werden (z.B. Fördermaßnahmen; Erziehungsziele). Sofern Schüler lernziel-different unterrichtet werden, ist der Förderplan verpflichtend, da Grundlage für die individuellen Lernziele.

1. Grundsätzliches

Unterschiedliche sonderpädagogische Förderbedarfe erfordern unterschiedliche Lernziele.

Primäres Ziel ist nicht zuletzt im Hinblick auf Abschlüsse und Anschlüsse zu anderen Bildungsgängen die **lernzielgleiche Unterrichtung**, d.h. die Unterrichtung nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule. Falls erforderlich ist **Nachteilsausgleich und Notenschutz** zu gewähren, der die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Lage versetzt, eine gleichwertige Leistung zu erbringen. Die frühere Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, Irmgard Badura, hat dies deutlich in der Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG 2011 (Inklusion) zum Ausdruck gebracht: „Nachteilsausgleich vor Lernziel-differenz“. Nachteilsausgleich und Notenschutz können und werden in allen Schularten gewährt.

Umgekehrt gibt es Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung, die die Lernziele der allgemeinen Schule nicht erreichen. Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz im Hinblick auf die eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten sind nicht möglich, da gerade keine gleichwertige Leistung erbracht wird bzw. werden kann. Beim Notenschutz kann zwar auf Leistungen verzichtet werden, die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Prüflings bei der Erreichung der jeweiligen Lernziele oder Prüfungen muss aber gewahrt sein (vgl. Art. 52 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayEUG).

Eine **lernzieldifferente Unterrichtung** nach individuellen Lernzielen für Schüler, die aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele nicht erreichen können, ist sinnvoll, damit die Schüler nicht – mit entsprechend schlechten Bewertungen – an Maßstäben gemessen werden, die für sie nicht passend sind. Ein lernzieldifferenter Weg ermöglicht, die individuelle Leistungsfähigkeit des Schülers zu stärken und zu würdigen und ihn emotional von permanenten Misserfolgen zu entlasten.

Lernzieldifferenter Unterricht ist an Pflichtschulen, d.h. an Grund-, Mittel- und Berufsschulen möglich. An den anderen Schularten, die schulartspezifische Voraussetzungen für die Aufnahme, den Verbleib und die Leistungsbewertung haben, ist rechtlich nur ein lernzielgleicher Unterricht vorgesehen. Ein gemeinsamer Unterricht mit unterschiedlichen Lernzielen ist nur im Partnerklassenkonzept möglich. (s. V.1.3)

2. Lernzielgleichheit – Lernzieldifferenz – Lehrpläne

Zusammenfassung:

1. Allgemeine Schule: a) Grund- und Mittelschulen:

An Grundschulen und Mittelschulen wird nach dem Lehrplan der Grundschule bzw. nach dem der Mittelschule unterrichtet und die Leistungen werden in Form von Ziffernnoten bewertet.

Die Lehrerkonferenz entscheidet mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten über die Notenaussetzung und Unterrichtung nach individuellen Lernzielen bei einem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn die Lernziele der Grundschule bzw. Mittelschule (aufgrund des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung) voraussichtlich nicht erreicht werden können. Die Notenaussetzung bzw. Lernzieldifferenz kann sich auf alle oder auch nur auf einzelne Fächer beziehen, § 11 Abs. 3 GrSO und § 13 Abs. 3 MSO.

Die Festlegung erfolgt regelmäßig für ein Schuljahr. Danach kann weiterhin nach individuellen Lernzielen oder nach den allgemeinen Lernzielen unterrichtet werden.

Die individuellen Lernziele werden im Förderplan festgehalten.

b) Berufsschulen:

Es gilt Art. 30a Abs. 5 Satz 3 BayEUG. Bei Schülern mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf kann bei entsprechender Empfehlung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr die Festsetzung von Noten durch eine verbale Beschreibung ersetzt werden (§ 13 Abs. 6 Satz 6 BSO).

2. Förderschule

Je nach Förderschwerpunkt wird nach unterschiedlichen Lehrplänen und Anforderungsniveaus unterrichtet. Regelmäßig wird in einer Klasse lernzielgleich unterrichtet. „Gemischte“ Klassen, die nach unterschiedlichen Lehrplänen unterrichten, sind möglich.

a) Diagnose- und Förderklasse:

Die ersten beiden Jahrgangsstufen werden in 2 oder 3 Jahren durchlaufen; Lehrplan der Grundschule.

b) Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung:

Anforderungsniveau und Abschlüsse wie Regelschule

c) Förderschwerpunkt Lernen:

Ab Schuljahr 2015/16 Rahmenlehrplan Lernen, der auf dem Lehrplan an der Grundschule bzw. Mittelschule aufbaut, aber individuell auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes angewandt wird. Es besteht damit ein individuelles Anforderungsniveau. Verschiedene Abschlüsse sind je nach Leistungsstand möglich.

d) Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: Lehrpläne für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung; individueller Abschluss.

e) bei mehrfachem Förderbedarf: Anwendung des passenden Lehrplans bzw. ggf. mehrerer Lehrpläne

2.1 Allgemeine Schule

2.1.1 Lernzieldifferenz an Pflichtschulen

Art. 30a Abs. 5 Sätze 1 bis 3 BayEUG lautet:

„¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. ²Schulartsspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt. ³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartsspezifischen Voraussetzungen bestehen.“

Als sog. Pflichtschulen (s.o. Kap. I, Ziff. 2.2.5) haben Grund-, Mittel- und Berufsschulen keine schulartsspezifischen Regelungen für Aufnahme und Verbleib (Ausnahme z.B. Mittlere-Reife-Klasse). Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf daher an diesen Schularten lernzieldifferent unterrichtet werden. Die Lernziele der Grund-, Mittel- oder Berufsschule, wie sie in den jeweiligen Lehrplänen (Grundschul Lehrplan, Mittelschullehrplan, Lehrplan für die Berufsschule) der besuchten Jahrgangsstufe verankert sind, müssen nicht erreicht werden (Art. 30a Abs. 5 Satz 3 und 4 BayEUG § 11 Abs. 3 GrSO, § 13 Abs. 3 MSO).

Ziffernnoten geben Auskunft über die Leistung bezogen auf die in der jeweiligen Jahrgangsstufe bestehenden Lernziele. Nur Schüler, die lernzielgleich nach dem Lehrplan der besuchten Schule unterrichtet werden, erhalten Noten. Schüler, die an Pflichtschulen nach individuellen Zielen unterrichtet werden, erhalten eine – in Worten – beschreibende Bewertung ihrer Leistungen, auch Verbalbeurteilung genannt (Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayEUG; s. im Einzelnen unten Ziff. 3.1.1). Lernzieldifferenz und Notenaussetzung bzw. Verbalbeurteilung aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gehören in Bayern daher zusammen. Ziffernnoten anhand eines anderen Lehrplans oder auf der Grundlage einer anderen Jahrgangsstufe gibt es an der allgemeinen Schule nicht. Zur Leistungsbewertung s. auch unten Ziff. 3.1.

Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein – individuelles - Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg (Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG). Dies stellt kein normierter Abschluss (erfolgreicher Abschluss der Mittelschule oder der Berufsschule), sondern in Anerkennung der Leistungen des Schülers eine Verbalbeurteilung seiner Fähigkeiten dar (s. auch dieses Kap. IX, Ziff.7.1).

Eine lernzieldifferente Unterrichtung an den weiterführenden Schulen mit besonderen Regelungen zu Zugang und Verbleib (z.B. bei Realschulen, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Gymnasien und Fachoberschulen) ist dagegen nicht möglich (vgl. Art. 30a Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayEUG). An diesen Schulen verfolgen alle Schüler das gleiche Lernziel (z.B. Realschulabschluss); hier ist nur die Unterrichtung aller Schüler nach den gleichen Lernzielen der jeweiligen Jahrgangsstufe möglich.

2.1.2 Umsetzung an Grund- und Mittelschulen

Erziehungsberechtigte und Schule führen ein Gespräch über die Leistungen des Kindes, seinen sonderpädagogischen Förderbedarf und die Gründe für die Erwägung einer Notenaussetzung und einer lernzieldifferenten Unterrichtung. Der MSD wird beigezogen. Er kann Aussagen zum sonderpädagogischen Förderbedarf machen und ggf. vorab diesen durch geeignete Testmaterialien und durch einen oder mehrere Unterrichtsbesuche feststellen. Sofern die Klassenleitung nicht selbst das Gespräch führt, ist sie aufgrund ihrer unmittelbaren und reichhaltigen Erfahrungen mit dem Kind bzw. Jugendlichen zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten sollen darauf hingewiesen werden, dass eine Rückkehr zur Lernzielgleichheit und Ziffernoten möglich ist. Eine solche Rückkehr erfolgt in der Regel zum neuen Schuljahr, ist aber auch während des Schuljahres möglich. Allerdings wird das Zeugnis im laufenden Schuljahr weiterhin eine Verbalbeurteilung enthalten, da Noten nicht für das gesamte Schulhalbjahr bzw. Schuljahr vorliegen.

Eine lernzieldifferente Unterrichtung setzt das Vorliegen eines Förderdiagnostischen Berichts, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und die entsprechende Entscheidung der Lehrerkonferenz voraus (§ 11 Abs. 3 Satz 1 GrSO, § 13 Abs. 3 Satz 1 MSO). Mit dem Förderdiagnostischen Bericht soll verhindert werden, dass eine lernzieldifferente Unterrichtung erfolgt, obgleich dies nicht aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs angezeigt ist und ggf. andere Ursachen bestehen, denen anderweitig zu begegnen ist. Die Lernzieldifferenz kann auch auf einzelne Fächer begrenzt werden (§ 11 Abs. 3 Satz 3 GrSO, § 13 Abs. 3 Satz 3 MSO).

Die individuellen Lernziele der Schüler an Grundschulen und Mittelschulen sind nach § 12 GrSO, § 14 MSO in einem individuellen Förderplan festzuschreiben. Sie sind mindestens jährlich fortzuschreiben.

So wird z.B. in Mathematik ein individuell passender Zahlenraum ausgewählt und der Leistungsbewertung zugrunde gelegt. Dieses individuelle Lernziel für die jeweilige Jahrgangsstufe wird wiederum durch kleinere Zieleinheiten wie z.B. „bis Weihnachten: Zahlen 1 bis 5, Addieren im Zahlenraum bis 5“ verfolgt bzw. der Lernfortschritt wird strukturiert.

Der individuelle Förderplan enthält daneben Aussagen über die Ziele der Förderung, die wesentlichen Fördermaßnahmen und die vorgesehenen Leistungserhebungen (s.u. Ziff. 4). Er wird von der Regelschule unter Einbeziehung des MSD erstellt und soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.

Bei den individuellen Lernzielen und der lernzieldifferenten Unterrichtung der Schüler können sich die Lehrkräfte der Regelschule an den Lehrplänen der Förderschule, d.h. am Rahmenlehrplan Lernen und am Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung orientieren.

Hierbei kommt es den Schülern im Förderschwerpunkt Lernen zu Gute, dass der neue Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen auf dem Grundschullehrplan und dem für die Mittelschule gültigen Lehrplan aufbaut und diesen jeweils individuell auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Schülerin oder des einzelnen

Schülers anwendet. Der Rahmenlehrplan Lernen mit seinen Hinweisen zur Didaktik und Methodik kann daher auch die Lehrkräfte an der Grundschule und Mittelschule unterstützen. Er wurde insofern als inklusiver Lehrplan konzipiert.

2.1.3 Berufsschulen

Es muss im Einzelfall von den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen abgewogen werden, welche vor Ort angebotene berufsvorbereitende Maßnahme am besten geeignet ist. Die begleitende Beschulung zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen als Reha-Maßnahmen oder zur Fachwerkerausbildung bieten die Förderberufsschulen an. Eine gute Berufsvorbereitung und ein guter Übergang Schule – Beruf sind auch unter diesem Gesichtspunkt sehr wichtig (s.o. Kap. VIII, Ziff. 7.1). Speziell zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung s.o. Kap. VIII, Ziff. 7.4.

Für den Besuch von Fachklassen an Berufsschulen gelten die nachfolgenden Regelungen des § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs 4 BSO:

Abs. 2: „¹Fachklassen werden gebildet für Schülerinnen und Schüler eines Ausbildungsberufs oder mehrerer verwandter Ausbildungsberufe, für die dieselben Lehrpläne gelten. ²Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsverhältnis können insbesondere nach Maßgabe der von ihnen ausgeübten Tätigkeit in Fachklassen eingegliedert werden.“

Abs. 4 BSO: „Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz können gebildet werden für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsverhältnis, soweit keine Eingliederung in Fachklassen erfolgt.“

Es gibt darüber hinaus keine (sonstigen) schulartspezifischen Voraussetzungen für den Besuch der Fachklasse. Demnach könnte z.B. ein Jugendlicher im Förderschwerpunkt Lernen mit einem Ausbildungsplatz – rechtlich – lernzieldifferent die Fachklasse besuchen. Ob das sinnvoll ist, ist eine andere Frage und kommt auf den Einzelfall an (vgl. Ausbildungsplatz und förderliches Umfeld vor Ort vorhanden; Berufsschule wird auch von den anderen Auszubildenden des Betriebs besucht; ggf. Ausbildung in einem Fachwerker-Beruf an der Förderberufsschule passender; Chancen für einen Abschluss bei der Kammerprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eher in einem Fachwerker-Beruf etc.).

Die Kammerprüfung ist unabhängig von der (lernzielgleichen oder lernzieldifferenten) Unterrichtung an der Berufsschule. Der Unterricht der Berufsschule bereitet allerdings auf die Kammerprüfung in dem staatlich anerkannten Beruf vor. Bei Lernzieldifferenz ist dies so nicht mehr gewährleistet. Wird die Kammerprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf nicht bestanden, hat der Schüler keinen Berufsabschluss. Bei Schülern, die im Grenzbereich zwischen Förderschwerpunkt Lernen und Lernzielgleichheit sind, oder bei denen Lernzieldifferenz nur in einigen Fächern notwendig wäre, kann eine Notenaussetzung im Sinne der Lernzieldifferenz im Einzelfall sinnvoll sein, um den Schüler vom Notendruck bzw. Misserfolgen zu entlasten. Er kann an der allgemeinen Vorbereitung auf die Kammerprüfung (einschließlich Proben) teilnehmen und so für die Kammerprüfung üben. Einen erfolgreichen Abschluss der Berufsschule erhält er damit nicht. Ob er einen Berufsschulabschluss erhält, hängt vom Bestehen der Kammerprüfung ab.

Fazit: Eine lernzieldifferente Unterrichtung in einer Fachklasse ist rechtlich möglich, aber es kommt sehr auf den Einzelfall an: Die Vor- und Nachteile der Lernzieldifferenz sind sorgfältig abzuwägen. Wichtig sind vor allem die Aussichten auf eine erfolgreiche Kammerprüfung sowie die Chancen auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt und eine individuell passende, erfolgreiche Berufstätigkeit.

Konkrete Voraussetzungen:

Nach § 13 Abs. 6, Satz 6 BSO kann bei Schülern mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf bei entsprechender Empfehlung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr die Festsetzung von Noten durch eine verbale Beschreibung ersetzt werden. Erforderlich ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Eine Notenaussetzung gegen den Willen des Jugendlichen, der ggf. von seinen Erziehungsberechtigten abweicht, ist nicht sinnvoll. Im Hinblick auf § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 25 Abs. 1, Nr. 1 lit. a und d BSO ist der Ausbildungsbetrieb über die Entscheidung zur Lernzieldifferenz bzw. Notenaussetzung zu informieren. Für eine gute Beratung des Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten ist der Kontakt mit dem Betrieb vor der Entscheidung über die Notenaussetzung sinnvoll.

Der sonderpädagogische Förderbedarf wird zwingend in einem Förderdiagnostischen Bericht vom MSD (oder zukünftig auch von einer Lehrkraft der Berufsschule mit entsprechender Zweitqualifikation im Förderschwerpunkt Lernen) festgestellt. Die individuellen Lernziele sind in einem Förderplan festzuhalten.

Das individuelle Abschlusszeugnis enthält insgesamt (oder falls die Notenaussetzung nur auf einige Fächer beschränkt ist in diesen Fächern) eine verbale Beurteilung, welche die erreichten individuellen Lernziele beschreibt sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg beinhaltet (Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG). Ein erfolgreicher Abschluss der Berufsschule ist damit nicht verbunden.

2.1.4 Exkurs zu Berufsfachschulen

Eine lernzieldifferente Unterrichtung ist an den Berufsfachschulen (BFS) nach der aktuellen Rechtslage nicht möglich.

Berufsfachschulen sind Schulen verschiedener Fachrichtungen und Anforderungen, die auf eine Berufstätigkeit vorbereiten und mit dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung den Berufsabschluss verleihen. Im Hinblick auf die Anforderungen der Ausbildung bzw. des späteren Berufs (z.B. Kinderpflegerinnen und -pfleger) bestehen schulartspezifische Anforderungen für die Aufnahme, insbesondere das Vorliegen von Abschlüssen aus der allgemein bildenden Schule (Abschluss der Mittelschule; Mittlerer Schulabschluss).

Solche schulartspezifischen Anforderungen gelten für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung (Art. 30a Abs. 5 Satz 2 BayEUG). Auch die Berufsfachschulen, die keinen Abschluss der allgemein bildenden Schule erfordern (z.B. BFS Ernährung und Versorgung), haben schulartspezifische Anforderungen: Nach § 26 Abs. 4 Satz 5 der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) ist die Aufnahme in die Berufsfachschule zu versagen, wenn

Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den gewählten Beruf erscheinen lassen. Nach § 27 BFSO ist die endgültige Aufnahme vom Bestehen des Probeunterrichts abhängig. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG und BFSO geben auch keine Grundlage für eine Beurteilung durch eine verbale Bewertung anstatt von Ziffernoten.

2.2 Förderschule

2.2.1 Allgemein

Die Förderschule sieht für die unterschiedlichen Förderschwerpunkte verschiedene Lehrpläne und Lernziele bzw. Bildungsgänge vor. Im Grundsatz wird an der Förderschule – im jeweiligen Förderschwerpunkt – lernzielgleich unterrichtet. Nach § 37 Abs. 2 VSO-F kann innerhalb einer Klasse auf Grund des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzelner Schüler in einem zusätzlichen Förderschwerpunkt auch nach unterschiedlichen Lernzielen unterrichtet werden.

§ 37 Abs. 2 Satz 2 VSO-F: „In einzelnen Fächern oder Unterrichtsbereichen können Schüler von der Schulleitung nach Anhörung der Erziehungsberechtigten einer niedrigeren oder höheren Jahrgangsstufe zugewiesen werden, soweit sie nicht durch innere Differenzierung nach den Lehrplänen einer niedrigeren oder höheren Jahrgangsstufe unterrichtet werden können.“ In diesem Fall gibt es Leistungsbeurteilungen nach den unterschiedlichen Niveaus der Jahrgangsstufen.

2.2.2 Lernziele der einzelnen Förderschwerpunkte

Nach folgenden Lehrplänen und Lernzielen wird an der Förderschule unterrichtet:

(1) In Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen in den ersten beiden Jahren der Grundschulstufe (Jahrgangsstufen 1,2 und ggf. 1A) werden die Schüler auf der Grundlage des Lehrplans der Grundschule unterrichtet (§ 24 VSO-F). Auf Grund des individuellen Förderbedarfs ist für jeden Schüler zu entscheiden, ob er die Förderphase in der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklasse zwei oder drei Jahre (d. h. mit der zusätzlichen Jahrgangsstufe 1A) durchlaufen soll. Der Besuch dieses eingeschobenen Schuljahres gilt nicht als Wiederholung einer Jahrgangsstufe. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören ist der Besuch des Schuljahres 1A verpflichtend, soweit nicht im Einzelfall ein Überspringen dieser Jahrgangsstufe in Betracht kommt (s. auch Kap. V, Ziff. 2.1.1.1).

(2) Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung

Hier wird nach den Lehrplänen für den jeweiligen Förderschwerpunkt und bezogen auf die jeweilige Schulart unterrichtet. Diese müssen dem jeweiligen Anforderungsniveau der Lehrpläne der allgemeinen Schule entsprechen (für die Förderzentren §§ 15 ff VSO-F). Die Schüler können so die gleichen Abschlüsse wie an der Regelschule erreichen (s.u. Ziff. 7.2.1).

(3) Förderschwerpunkt Lernen

Bislang wurde in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 nach dem Lehrplan zur Berufs- und Lebensorientierung (BLO) unterrichtet. Diese Lehrpläne wurden zum Schuljahr 2015/16 durch die Einführung des Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen abgelöst (vgl. § 20 Abs. 2 VSO-F). Der Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen trat nach der Übergangsregelung in § 85 Abs. 1 VSO-F verbindlich zum 1. August 2015 in Kraft.

Der Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen beruht auf den Lehrplänen der Grundschule und der Mittelschule und wird entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarfs auf die einzelnen Schüler individuell angewandt.

Es besteht die Möglichkeit, die Förderschule mit dem erfolgreichen Abschluss der Mittelschule durch eine Abschlussprüfung abzuschließen.

Darüber hinaus hat das Kultusministerium zusammen mit dem Institut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) Kompetenzen und Inhalte festgelegt, die die Schüler haben müssen, wenn sie den Abschluss des Bildungsganges im Förderschwerpunkt Lernen durch eine Abschlussprüfung erreichen wollen. Dies bietet Schülern im Förderschwerpunkt Lernen einen allgemein gültigen Abschluss, dessen Anforderungen geringer sind als die beim Abschluss der Mittelschule.

Sollten beide Abschlüsse nicht erreicht werden, erhält der Schüler ein individuelles, beschreibendes Abschlusszeugnis, das die jeweiligen Kompetenzen darlegt (s. u. 7.2.2).

(4) Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

In diesem Förderschwerpunkt wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet, § 18 Abs. 2 VSO-F. Die Lehrpläne (für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 sowie für die Berufsschulstufe, Jahrgangsstufe 10 bis 12) sind kompetenzorientiert aufgebaut und verfolgen das Ziel, den einzelnen Schüler in seiner Lern- und Persönlichkeitsentwicklung bestmöglich zu fördern. Die Leistungsbewertung erfolgt nach individuellen Maßstäben. Die Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans für die Berufsschulstufe mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet wurden, erhalten ein (individuelles) Abschlusszeugnis mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele und Kompetenzen, § 57 Abs. 3 VSO-F (s.u. Ziff. 7.2.3).

(5) Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

In den Förderberufsschulen wird bei den anerkannten Ausbildungsberufen nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 25 Handwerksordnung nach den Lehrplänen der Berufsschule unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes unterrichtet, ansonsten nach den Lehrplänen der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (§ 7 Abs. 1 BSO-F).

(6) Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten

Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten werden nach § 22 Abs. 2 VSO-F die Lehrpläne herangezogen, die ihrem besonderen Förderbedarf am besten entsprechen. Die Erziehungsberechtigten

können zu Beginn eines Schuljahres beantragen, dass ihr Kind nach einem Lehrplan für einen anderen Förderschwerpunkt unterrichtet wird. Aus den Zeugnissen muss sich der Lehrplan ergeben, nach dessen Maßstäben die Leistungsbewertung erfolgt. Nach Beratung der Erziehungsberechtigten können mit deren Zustimmung in einzelnen Fächern unterschiedliche Lehrpläne zu Grunde gelegt werden. Ein erfolgreicher Abschluss ist nur möglich, wenn in allen Fächern nach dem geforderten Lehrplan oder einem Lehrplan mit höherem Anforderungsniveau unterrichtet wurde.

An Förderzentren für Schüler mit mehrfachem Förderbedarf wird in einer Klasse im Grundsatz lernzielgleich, d.h. hier nach dem jeweiligen zum Förderbedarf passenden Lehrplan unterrichtet. So kann es z.B. in den Förderzentren körperliche und motorische Entwicklung innerhalb einer Jahrgangsstufe sowohl eine Klasse geben, die nach dem Anforderungsniveau der allgemeinen Schule unterrichtet wird, als auch Klassen, die nach dem Lehrplan Lernen oder nach dem Lehrplan geistige Entwicklung unterrichtet werden. Gemeinsam ist den Schülern hier der Förderbedarf im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung. Dem zusätzlichen Förderbedarf im Bereich der kognitiven Fähigkeiten wird dann durch die Lehrpläne Lernen und geistige Entwicklung Rechnung getragen.

Reicht die Schülerzahl in Förderzentren nicht aus, um Klassen nach den jeweiligen Lehrplänen zu bilden, kann in Klassen auch lernzieldifferent unterrichtet werden. Dies gilt insbesondere für Klassen, die nach dem Anforderungsniveau der allgemeinen Schule und zusätzlich nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichten; dies wird kompetenzorientiert umgesetzt.

(7) Förderschwerpunktspezifische sonstige Kompetenzen

Die Förderschulen verfolgen in den einzelnen Förderschwerpunkten weitere Ziele im Hinblick auf den spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarf, die in den vorgenannten Regelungen der §§ 15 ff VSO-F jeweils in Absatz 1 nachgelesen werden können. Solche Kernziele der sonderpädagogischen Förderung sind z.B. in vielen Förderschwerpunkten die Selbständigkeitserziehung oder die Nutzung von Hilfsmitteln sowie – förderschwerpunktspezifisch – z.B. die „Schulung des Absehens und der Artikulation“ in den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören und die „Stärkung der Wahrnehmung für eigenes und fremdes Empfinden, Entwicklung von Ich-Identität und Ich-Stärke“ in Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

Im Rahmen der Möglichkeiten werden solche Ziele auch für Schüler an der Regelschule verfolgt.

3. Leistungsbewertung

Zusammenfassung:

1. Allgemeine Schule

Bei (lernzielgleicher) Unterrichtung nach den Lehrplänen der jeweiligen allgemeinen Schule werden die Leistungen in Ziffernnoten bewertet.

Bei lernzieldifferenter Unterrichtung gibt es eine Verbalbeurteilung (§ 11 Abs. 3, § 15 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GrSO, § 13 Abs. 3, § 18 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 MSO).

Nach § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 4 Satz 1 GrSO sowie § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 5 Satz 1 MSO gibt es im Rahmen der lernzielgleichen Unterrichtung an Grund- und Mittelschulen die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise aus pädagogischen Gründen zeitweise auf Ziffernnoten zu verzichten.

2. Förderschule

a) Unterrichtung nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule bzw. nach deren Anforderungsniveau:

Bewertung der Leistungen wie an der allgemeinen Schule in Ziffernnoten (mit Ausnahme der Jgst. 1, 1A und 2)

In einzelnen Fächern oder Unterrichtsbereichen können Schüler vom Schulleiter nach Anhörung der Erziehungsberechtigten einer niedrigeren oder höheren Jahrgangsstufe zugewiesen werden, soweit sie nicht durch innere Differenzierung nach den Lehrplänen einer niedrigeren oder höheren Jahrgangsstufe unterrichtet werden können (§ 37 Abs. 2 Satz 2 VSO-F). In diesem Fall erhält der Schüler Leistungsbewertungen in Ziffernnoten nach den unterschiedlichen Niveaus der jeweils herangezogenen Jahrgangstufen.

b) Rahmenlehrplan Lernen:

Im Grundsatz keine Ziffernnoten, sondern Verbalbeurteilungen zu den individuellen Lernfortschritten (ggf. mit zusammenfassender textlicher Bewertung, z.B. „Insgesamt gut“)

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten:

- Ziffernnoten in der Grundschulstufe nach dem Maßstab der Grundschule
- Ziffernnoten in Jgst. 8 und 9 nach dem Kompetenzkatalog zum Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen

c) Lehrplan geistige Entwicklung

Keine Ziffernnoten, stets Verbalbeurteilung zu den individuellen Lernfortschritten und Kompetenzen.

3.1 Allgemeine Schule

3.1.1 Grundschule und Mittelschule

Die Leistungsbewertung erfolgt – mit Ausnahme der Jahrgangsstufe 1 und dem ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 in der Grundschule – in Form von Ziffernnoten auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule (vgl. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 BayEUG, § 15 Abs. 1 GrSO, § 18 Abs. 1 MSO).

Exkurs: Lernentwicklungsgespräch statt Zwischenzeugnis:

In Grund- und Mittelschulen besteht in den Jahrgangsstufen 1-3 und 5-7 die Möglichkeit, Zwischenzeugnisse durch ein Lernentwicklungsgespräch zu ersetzen; für Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs oder ihrer noch unzureichenden Kenntnisse der deutschen Sprache keine Noten im Zwischenzeugnis erhalten, ist das Lernentwicklungsgespräch auch in den Jahrgangsstufen 8 und 9 möglich, § 15 Abs. 7 GrSO, § 18 Abs. 9 und 10 MSO.

Auch Schüler, die voraussichtlich aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele nicht erreichen, können Ziffernnoten anhand der allgemeinen Anforderungen des Bildungsganges (d.h. auf der Grundlage des Lehrplans der Grundschule oder Mittelschule) erhalten. Es wird allerdings häufig pädagogisch keinen Sinn machen, Schüler an einem Maßstab zu messen, der nicht ihren Möglichkeiten entspricht und der sie nur mit schlechten Noten belastet. Die Lehrerkonferenz der Grundschulen bzw. Mittelschulen kann daher nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayEUG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 GrSO, § 13 Abs. 3 MSO entscheiden, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet werden, sondern mit einer allgemeinen Bewertung, die auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers eingeht, versehen werden (s.o. Ziff. 2.1).

Die Verbalbeurteilung beschreibt im Sinne einer kritischen Ermutigung Erlerntes und Kompetenzen, aber auch Verbesserungsbedarfe, und würdigt den individuellen Lernfortschritt. Im Zeugnis erfolgen in der Verbalbeurteilung keine näheren Angaben oder eine Beschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (z.B. „Max hat sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen; Hanna hat Autismus“); dies gehört in den Förderdiagnostischen Bericht oder ggf. Förderplan. Im Zeugnis wird lediglich darauf verwiesen, dass der Schüler nach individuellen Lernzielen unterrichtet wurde (vgl. § 15 Abs. 4 Satz 2 GrSO, § 18 Abs. 5 Satz 2 MSO). Sodann werden die individuellen Ziele und die erbrachten Leistungen ehrlich benannt. In den neuen Zeugnisformularen der Grundschule und der Mittelschule ist als zusätzliches Eintragungsfeld „i. L.“ für „individuelle Lernleistung“ ausgewiesen. Für die Mittelschule erfolgt die Anpassung in den jeweiligen Jahrgangsstufen im Zusammenhang mit der Einführung des LehrplanPlus für die Mittelschule.

Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die dem Anforderungsniveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern auch Noten erteilt werden (§ 15 Abs. 4 Satz 3 GrSO, § 18 Abs. 5 Satz 3 MSO). Hinsichtlich der Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens nach den Stufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „nicht befriedigend“ (§ 15 Abs. 2 GrSO) gibt es keine „Notenaussetzung“. Diese Vorschrift gilt nur für „echte“ Noten in der unmittelbaren Leistungsbewertung, nicht dagegen bei einer Bewertung durch Notenstufen.

Ein Übertritt in Realschule und Gymnasium setzt voraus, dass in den maßgeblichen Fächern (Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht beim Übertritt nach der Grundschule, § 6 Abs. 3 GrSO) eine Bewertung in Ziffernnoten erfolgt; eine Aussetzung in anderen Fächern wäre unschädlich.

Damit Ziffernnoten im Zeugnis bzw. im Übertrittzeugnis erteilt werden können, muss in der Jahrgangsstufe von Anfang an eine Bewertung in Ziffernnoten in den jeweiligen Fächern erfolgen, da die Zeugnisnote im Jahreszeugnis die Leistung des ganzen Jahres abbildet.

Die Möglichkeit einer zusammenfassenden Bewertung innerhalb der beschreibenden Bewertung bei lernzieldifferenter Unterrichtung gibt es an der Grundschule und Mittelschule nicht; dies ist eine Besonderheit der Förderzentren im Förderschwerpunkt Lernen (s.u. Ziff. 3.2.2). Gleiches gilt für die Möglichkeit einer Bewer-

tung in Ziffernoten auf der Grundlage einer von der besuchten Jahrgangsstufe abweichenden, insbesondere niedrigeren Jahrgangsstufe. Auch diese Möglichkeit nach § 37 Abs. 2 Satz 2 VSO-F ist eine Besonderheit der Förderschule.

Notenverzicht aus (sonstigen) pädagogischen Gründen:

Ein zeitweiliger Verzicht auf eine Bewertung in Ziffernoten ist unabhängig vom Bestehen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 11 Abs. 2 GrSO, § 13 Abs. 2 MSO durch Entscheidung der Lehrerkonferenz in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen (nicht sonderpädagogischen) Gründen möglich; die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören. Dies bedeutet keine lernzieldifferente Unterrichtung, sondern eine pädagogische Maßnahme, die einer Sondersituation geschuldet ist. Ein Verzicht auf Ziffernoten ist bei einer lernzielgleichen Unterrichtung ansonsten nicht vorgesehen.

Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit:

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GrSO, § 13 Abs. 1 Satz 2 MSO kann von der Kennzeichnung der Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerer Ausdrucksmängel „in begründeten Ausnahmefällen“ abgesehen werden. Dies kann im Einzelfall bei Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache oder auch mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Anwendung kommen.

3.1.2 Berufsschule

Neben der Bewertung erbrachter Leistungen nach Notenstufen können Erläuterungen und Schlussbemerkungen angebracht werden (§ 12 Abs. 7 BSO).

Nach § 13 Abs. 6 Satz 6 BSO kann bei Schülern mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf bei entsprechender Empfehlung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr die Festsetzung von Noten durch eine verbale Beschreibung ersetzt werden (s. o. Ziff. 2.1).

3.1.3 Sonstige allgemeine Schulen

Allgemeine Schulen mit spezifischen Regelungen zu Aufnahme und Verbleib kennen nach Art. 30a Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayEUG keinen lernzieldifferenten Unterricht und keine entsprechende Notenaussetzung bzw. individuelle Verbalbeurteilung. Es wird lernzielgleich unterrichtet.

3.1.4 Zeugnisbemerkungen

In den Zeugnissen werden eine Behinderung, ein sonderpädagogischer Förderbedarf, eine chronische Erkrankung oder eine Schulbegleitung nicht aufgeführt. Die möglichen Arten von Zeugnisbemerkungen sind in Art. 52 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 4 BayEUG und den Schulordnungen (z.B. §§ 10 Abs. 3, 15 Abs. 2, Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 GrSO) abschließend aufgezählt. So ist z.B. Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis zu vermerken (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG). Bei einer lernzieldifferenten Unterrichtung wird in den Zeugnissen lediglich der Hinweis auf

eine „individuelle Leistungsbewertung“/„i.L.“ aufgenommen (vgl. § 15 Abs. 4, Satz 2 GrSO und § 18 Abs. 5 Satz 2 MSO, jeweils in Verbindung mit den amtlichen Zeugnismustern). Neben diesen Fallgruppen sind weitere Zeugnisbemerkungen nicht zulässig. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 36 Abs. 7 Satz 4 BaySchO, wonach im Bereich von Nachteilsausgleich und Notenschutz kein Hinweis auf eine Beeinträchtigung, eine chronische Erkrankung oder einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Zeugnis enthalten sein darf.

3.2 Förderschule

3.2.1 Unterrichtung nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule

In der Grundschulstufe des Förderzentrums gibt es in den ersten zwei Jahrgangsstufen keine Ziffernnoten. Anders als in der Grundschule gilt dies auch für das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 2. Allerdings können die Erziehungsberechtigten in der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 2 Ziffernnoten wie an der Grundschule beantragen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 VSO-F).

In den übrigen Jahrgangsstufen des Förderzentrums werden die Leistungen in Ziffernnoten bewertet. Sie entsprechen denen der allgemeinen Schule.

Auch in den Förderschwerpunkten, in denen Leistungen in Noten bewertet werden, kann die Schulleitung nach § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VSO-F entscheiden, eine Bewertung durch Noten aus sonderpädagogischen Gründen ganz oder zeitweilig durch eine allgemeine, schriftliche Bewertung zu ersetzen. Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören. In Vorabschluss- und Abschlussklassen ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Nach § 37 Abs. 2 Satz 2 VSO-F können Schüler in einzelnen Fächern oder Unterrichtsbereichen von der Schulleitung nach Anhörung der Erziehungsberechtigten einer niedrigeren oder höheren Jahrgangsstufe zugewiesen werden, soweit sie nicht durch innere Differenzierung nach den Lehrplänen einer niedrigeren oder höheren Jahrgangsstufe unterrichtet werden können. In diesem Fall erhält der Schüler Leistungsbewertungen in Ziffernnoten nach den unterschiedlichen Niveaus der jeweils herangezogenen Jahrgangsstufen.

An den Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, an den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie an den sonstigen beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung werden ebenfalls Noten wie an den entsprechenden Regelschulen vergeben.

3.2.2 Unterrichtung im Förderschwerpunkt Lernen

Früher wurden auch im Förderschwerpunkt Lernen die Leistungen in Ziffernnoten bewertet (Grundlage: bisherige Lehrpläne für den Förderschwerpunkt Lernen). Seit Schuljahr 2015/16 gilt verpflichtend der Rahmenlehrplan Lernen (zuvor fakul-

tativ in der Einführungsphase ab Schuljahr 2012/13). Die Leistungsbewertung erfolgt durch eine schriftliche allgemeine Bewertung, die die individuellen Kompetenzen und Entwicklungen der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers beschreibt.

Eine Bewertung in Ziffernnoten, die allgemein gültig ein bestimmtes, auf die Jahrgangsstufe bezogenes Leistungsniveau feststellt, wurde im Förderschwerpunkt Lernen im Grundsatz aufgegeben. Dies hat auch seinen Grund darin, dass es mit dem Rahmenlehrplan Lernen, der eine individuelle Anwendung der Lehrpläne der Grundschule und der Mittelschule darstellt, kein für alle Schüler feststehendes Curriculum im Sinne eines den jeweiligen Jahrgangsstufen zugeordneten und zu erreichenden Leistungskatalogs mehr gibt.

In der Grundschulstufe (Jahrgangsstufe 1 bis 4) und in der Mittelschulstufe (früher Hauptschulstufe; Jahrgangsstufen 5 mit 9) des Förderzentrums gibt es damit in Anwendung des Rahmenlehrplans Lernen grundsätzlich keine Ziffernnoten mehr. Vielmehr werden in den einzelnen Fächern die individuellen Leistungen und Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers beschrieben. Der Lernfortschritt wird an den angestrebten Lernzielen gemessen, die im individuellen Förderplan des Kindes oder Jugendlichen festgehalten sind.

Diese Verbalbeurteilung mit seiner textlichen Beschreibung der Leistungen und des Lernfortschritts kann ferner in Form der Worte „insgesamt sehr gut“, „insgesamt gut“, „insgesamt befriedigend“, „insgesamt ausreichend“, „insgesamt mangelhaft“ oder „insgesamt ungenügend“ zusammengefasst werden; dies gilt jedoch nicht für die Jahrgangsstufe 9 (§ 51 Abs. 2 Satz 2 VSOF). Voraussetzung ist, dass sich das Schulforum bzw. in der Grundschulstufe der Elternbeirat dafür ausspricht (§ 51 Abs. 2 Satz 3 VSO-F).

Diese Formulierungen stellen keine Ziffernnoten, sondern eine prägnante textliche Zusammenfassung der individuellen Leistungen anhand des persönlichen Lernfortschritts dar. Eine Aussage über den Leistungsstand bezogen auf andere Schüler des Förderzentrums oder an Mittelschulen ist damit nicht verbunden; vielmehr soll dem Schüler in einer im allgemeinen schulischen Kontext vertrauten Form eine zusammenfassende Rückmeldung gegeben werden, ob er die individuell gesteckten Lernziele erreicht hat. Sollten die Leistungen nicht den Erwartungen entsprechen, ist von den Lehrkräften gemeinsam mit dem Schüler und den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob die Lernziele verändert werden müssen oder worin die Gründe für den nicht erreichten Kompetenzzuwachs liegen.

Die Abkehr von allgemeinen Ziffernnoten hin zu individuellen Leistungsbeschreibungen im Förderschwerpunkt Lernen soll dem individuell unterschiedlichen Förderbedarf und den individuellen Fähigkeiten Rechnung tragen und die Schüler durch ihre individuellen Leistungsfortschritte in ihrem Lern- und Kompetenzzuwachs motivieren. Sofern es jedoch einem Schüler an der notwendigen Arbeitshaltung fehlt und daher keine Fortschritte erreicht werden, darf und muss dies auch zum Ausdruck gebracht werden. Dabei kann eine Zusammenfassung der vorangegangenen Beschreibung in den Worten „insgesamt mangelhaft“ oder „insgesamt ungenügend“ auch die Schüler wachrütteln, die ggf. der textlichen Leistungs-

bewertung nicht genügend Aufmerksamkeit schenken. Umgekehrt kann ein „insgesamt sehr gut“ für die Schüler wie auch für die Erziehungsberechtigten eine leicht verständliche und prägnante positive Rückmeldung sein, dass der Schüler auf seinem individuellen Weg sehr gut voranschreitet.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können aber auch im Förderschwerpunkt Lernen reguläre Ziffernnoten vergeben werden:

- in der Grundschulstufe: Ziffernnoten nach dem Niveau der Grundschule
Diese Möglichkeit soll den Wechsel an die Grundschule erleichtern, wenn die Erziehungsberechtigten dort ihr Kind nach dem Anforderungsniveau der Grundschule unterrichten lassen wollen (z.B. bei einem Wechsel nach der Diagnose- und Förderklasse in die Jahrgangsstufe 3 der Grundschule); das Kind kann sich an die Noten nach dem Leistungsniveau der Grundschule gewöhnen.
- in der Mittelschulstufe, Jahrgangsstufen 8 und 9: Ziffernnoten nach dem vom Institut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) erstellten Kompetenzkatalog für die jeweiligen Jahrgangsstufen im Förderschwerpunkt Lernen.

Damit wird einem etwaigen Bedürfnis der Wirtschaft und / oder der Betroffenen Rechnung getragen, insbesondere bei einer Bewerbung um einen Ausbildungsplatz ein Zeugnis mit Noten auf der Grundlage eines allgemein in Bayern gültigen Standards vorlegen zu können.

3.2.3 Lehrpläne für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung findet nach § 51 Satz 3 VSO-F keine Bewertung nach Noten statt; es wird stets eine beschreibende Bewertung zu den individuellen Lernfortschritten und Kompetenzen erstellt.

4. Förderplan

Zusammenfassung:

1. Allgemeine Schule

Ein Förderplan ist zu erstellen bei Schülern, die lernzieldifferent unterrichtet werden. Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die lernzielgleich unterrichtet werden, kann er bei Bedarf erstellt werden (Art. 30a Abs. 5 BayEUG, für die Grund- und Mittelschulen explizit in § 12 GrSO, § 14 MSO geregelt).

Der Förderplan ist ein Förder- und (knapp gehaltenes) Dokumentationsinstrument. Er wird von der Regelschule verantwortet. Die Lehrkraft für Sonderpädagogik bzw. MSD ist beratend hinzuziehen.

2. Förderschule

Jeder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderzentrum oder in der Förderberufsschule erhält einen individuellen Förderplan (§ 31 VSO-F und § 14 BSO-F).

4.1 Allgemeine Schule

Der Förderplan ist v.a. ein Instrument der Förderung.

Ein Förderplan ist zwingend bei Schülern zu erstellen, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs lernzieldifferent unterrichtet werden (Art. 30a Abs. 5 Satz 4 BayEUG, § 11 Abs. 3 Satz 1 GrSO, § 13 Abs. 3 Satz 1 MSO). Hier ist der Förderplan bereits wegen der Festschreibung der individuellen Lernziele notwendig. In diesem Fall sind die Lernziele im Förderplan mindestens jährlich fortzuschreiben (§ 12 Satz 3 GrSO, § 14 Satz 3 MSO).

Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die lernzielgleich unterrichtet werden, kann ein Förderplan bei Bedarf erstellt werden (Entscheidung der Schule bzw. Lehrkräfte). Er enthält dann z. B. Angaben zur individuellen Unterstützung im Sinne des § 32 BaySchO durch die Regelschule, zu spezifischen Fördermaßnahmen (z.B. durch den MSD), ggf. zu Nachteilsausgleich und Notenschutz (§ 33, 34 BaySchO) etc. Er dient der knappen, stichwortartigen Fixierung von wichtigen Informationen und Zielen. Er unterstützt damit auch die Arbeit der Lehrkraft sowie die Beobachtung der schulischen Entwicklung und die Zielerreichung bzw. Wirksamkeit von Maßnahmen. Er kann auch als Grundlage für Gespräche oder Vereinbarungen mit den Eltern dienen. So kann es z.B. bei Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten hilfreich sein, (zahlenmäßig begrenzte) konkrete Ziele festzuhalten, die von den Lehrkräften, Schülern, Erziehungsberechtigten und ggf. Schulbegleitern, gemeinsam verfolgt werden und deren Umsetzung nach einer bestimmten Zeitspanne besprochen wird.

Der Förderplan wird von der allgemeinen Schule verantwortet. Dementsprechend sieht § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 lit. a BaySchO lediglich die Mitwirkung des MSD vor, der die allgemeine Schule bei der Förderplanung v.a. berät. Soweit ein Förderdiagnostischer Bericht (s. o. VII.2.1) oder eine sonstige sonderpädagogische Stellungnahme erstellt wurde, baut der Förderplan auf den diagnostischen Erkenntnissen auf. An Grund- und Mittelschulen mit dem Profil „Inklusion“ wird diese Aufgabe von den vor Ort tätigen Lehrkräften für Sonderpädagogik übernommen, es sei denn, es ist die Fachlichkeit in einem Förderschwerpunkt erforderlich, die die Lehrkraft nicht abdeckt; in diesem Fall wird der MSD hinzugezogen.

Der Förderplan soll nach § 12 Satz 5 GrSO, § 14 Satz 5 MSO mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden. Das „soll“ bedeutet eine Pflicht, es sei denn es liegen sachliche Ausnahmegründe vor (z.B. Eltern kommen trotz Aufforderung nicht in die Schule). Bei einem Abweichen von den Lernzielen der allgemeinen Schule ist die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf ihre notwendige Zustimmung erforderlich, da es um Bildungschancen in Bezug auf den Übertritt in eine andere Schulart oder die Abschlüsse geht. Im Sinne des Art. 7 Abs. 3 UN-BRK sollten auch die Schüler – altersgerecht – bei der Förderplanung einbezogen werden.

Vorgaben zur inhaltlichen Erstellung eines Förderplanes im Sinne eines verbindlichen Musters gibt es nicht. Die Schulen können sich an den Unterlagen des ISB

oder an Teil A des Ringbuchs Inklusion (S. 234 ff) orientieren. Nähere Informationen einschließlich eines Beispiels findet sich auch im „Leitfaden für inklusiven Unterricht an beruflichen Schulen“, S. 14ff:

https://bildungspakt-bayern.de/wp-content/uploads/2015/01/ISB_Leitfaden_inklusive_Unterricht.pdf

Formulierungen für den Förderplan bei abweichenden Lernzielen an Grund- und Mittelschulen):

Förderschwerpunkt Lernen:

„Der Schüler/ die Schülerin soll in den Fächern ... nach dem nachfolgenden individuellen Förderplan/nach den folgenden individuellen Lernzielen auf der Grundlage des Lehrplans der Grundschule sowie des Rahmenlehrplans Lernen unterrichtet werden: (...).“

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung:

„Der Schüler/ die Schülerin soll nach folgenden individuellen Lernzielen unterrichtet werden, die sich auf der Grundlage der Themen des Lehrplans der Grundschule am Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung orientieren: (...).“

4.2 Förderschule

4.2.1 Förderzentren, § 31 VSO-F

Nach § 31 VSO-F ist mit der Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in ein Förderzentrum zum Zweck einer diagnosegeleiteten Förderung ein Förderplan zu erstellen. In diesem sind die auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens festgelegten Ziele der Förderung sowie die zu treffenden wesentlichen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen aufzunehmen. Der Förderplan ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, fortzuschreiben und soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden. Mindestens vor Ablauf eines Schuljahres ist von der Klassenkonferenz für jeden Schüler zu prüfen, ob auf Grund des bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Verbleib im Förderzentrum nach Maßgabe des § 14 VSO-F notwendig oder angemessen ist und ob ein Wechsel an die allgemeine Schule empfohlen wird.

4.2.2 Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, § 14 BSO-F

Der Förderplan an der Förderberufsschule entspricht inhaltlich dem der Förderzentren und ist regelmäßig fortzuschreiben. Der Förderplan baut auf den Feststellungen im Sonderpädagogischen Gutachten des Förderzentrums nach § 27 Abs. 2 VSO-F auf, soweit es der Förderberufsschule übergeben wurde, andernfalls auf dem sonderpädagogischen Gutachten der Förderberufsschule, das

im Rahmen der Aufnahmeentscheidung erstellt wurde. Bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sollen die Erkenntnisse und die weiteren Fördermöglichkeiten der Arbeitsverwaltung und der von ihr beauftragten Maßnahmeträger in den Förderplan einbezogen werden. Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendlichen erörtert werden.

4.2.3 Sonstige Förderschulen

In Anlehnung an die Regelungen in § 31 VSO-F und § 14 BSO-F werden auch an den sonstigen Förderschulen Förderpläne erstellt

4.2.4 Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten keinen Förderplan.

5. Vorrücken, freiwilliges Wiederholen und Zurücktreten, freiwilliger Besuch der Mittelschule oder des Förderzentrums

Zusammenfassung:

1. Allgemeine Schule:

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf rücken nach den allgemeinen Regelungen vor.

Wird der Schüler an der Grundschule bzw. Mittelschule lernzieldifferent unterrichtet, rückt er in die nächste Jahrgangsstufe vor, wenn zu erwarten ist, dass sich die Lernziele des Förderplans auch in der nächst höheren Jahrgangsstufe erfolgreich verwirklichen lassen (§ 13 Abs. 5 GrSO, § 15 Abs. 5 MSO).

Ein freiwilliges Wiederholen oder Zurücktreten in die vorherige Jahrgangsstufe ist nach § 14 Abs. 1 GrSO, § 17 Abs. 1 MSO möglich.

Die Mittelschule kann über neun Schulbesuchsjahre hinaus freiwillig nach Art. 38 BayEUG ein oder zwei, in besonderen Fällen auch ein drittes Jahr weiter besucht werden, um einen erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder einen qualifizierten Abschluss der Mittelschule erreichen zu können.

2. Förderschule:

Schüler der Jahrgangsstufen 1, 1A und 2 rücken ohne besondere Entscheidung vor, es sei denn, es bestehen Zweifel, ob der Schüler dem Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe folgen kann (§ 53 Abs. 1 VSO-F). Ansonsten gelten bei einer Unterrichtung nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule die Vorrückbestimmungen der allgemeinen Schule (§ 53 Abs. 3 VSO-F). Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung rücken die Schüler ab Jgst. 3 regelmäßig vor; Ausnahme: Wiederholung aus pädagogischen Gründen (§ 53 Abs. 4 und 5 VSO-F).

Ein freiwilliges Wiederholen oder Zurücktreten in die vorherige Jahrgangsstufe

sind wie in Grund- und Mittelschule möglich (§ 54 VSO-F).

Ein freiwilliger Besuch des Förderzentrums ist nach Art. 41 Abs. 9 BayEUG zum Erwerb von Abschlüssen möglich.

Für Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung verlängert sich der Besuch des Förderzentrums i.d.R. auf 12 Jahre. In den Jgst. 10-12 besuchen sie die sog. Berufsschulstufe. Im Rahmen einer Gesamtmaßnahme von Arbeitsverwaltung und Freistaat gibt es Unterstützung für eine in der Schulzeit beginnende Vorbereitung und Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.

Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung haben ggf. auch die Möglichkeit, ein an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung eingerichtetes Arbeitsqualifizierungsjahr zu besuchen.

5.1 Allgemeine Schulen

5.1.1 Grundschule und Mittelschule

5.1.1.1 Vorrücken

Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Grund- und Mittelschulen lernzielgleich unterrichtet werden, rücken entsprechend der allgemeinen Bestimmungen, d. h. wie die Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, in die nächste Jahrgangsstufe auf. Das bedeutet: Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 rücken im Grundsatz ohne besondere Entscheidung vor (§ 13 Abs. 1 GrSO). In den Jahrgangsstufen 3 bis 8 kommt es darauf an, wie erfolgreich die Schüler die Jahrgangsstufe abgeschlossen haben. Das Vorrücken soll nur dann versagt werden, wenn der Schüler in der Entwicklung oder in den Leistungen erheblich unter dem altersgemäßen Stand der betreffenden Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, dass der Schüler am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann (s. dazu im Einzelnen § 13 Abs. 2 bis 4 GrSO, § 15 Abs. 1 bis 4 MSO).

Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, bei denen von einer Bewertung der Leistungen durch Noten abgesehen wird, d. h. die lernzieldifferent unterrichtet werden (vgl. § 11 Abs. 3 GrSO, § 13 Abs. 3 MSO), rücken in die nächste Jahrgangsstufe vor, wenn zu erwarten ist, dass sich die Lernziele des Förderplans auch in der nächst höheren Jahrgangsstufe erfolgreich verwirklichen lassen (§ 13 Abs. 5 GrSO, § 15 Abs. 5 MSO). In der Regel rücken die lernzieldifferent unterrichteten Schüler in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf. Sie müssen die Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht erfüllen, und es wäre daher nicht sinnvoll, (ständig) eine Jahrgangsstufe zu wiederholen (vgl. auch unten Ziff. 5.1.1.2). Angesichts der bestehenden Möglichkeiten eines zusätzlichen Jahres im Rahmen der Flexiblen Grundschule (FleGS) und der Jahrgangsstufe 1 A in Förderzentren kann es bei entwicklungsverzögerten Schülern ggf. sinnvoll sein, insbesondere das erste Schuljahr an der Grundschule (ohne FleGS) zu wiederholen; diese Entscheidung sollte in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.

Bei Schülern, die aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht die Lernziele erreichen, deren Erziehungsberechtigten aber einer Notenaussetzung nicht zustimmen, erhalten Ziffernnoten. Sind diese nicht ausreichend, um die Jahrgangsstufe erfolgreich abzuschließen, wiederholen sie im Zweifelsfall die Jahrgangsstufe nach § 13 Abs. 2 GrSO, § 15 Abs. 1 MSO. Kommt das Kind trotz der schlechten Noten mit der Leistungsbewertung in Ziffernnoten zurecht und verbleibt an der Grund- bzw. Mittelschule, würde ein ständiges Wiederholen der Jahrgangsstufe dem Gedanken einer altersgerechten Zugehörigkeit zu einer Klasse bzw. einer entsprechenden sozialen Teilhabe zuwiderlaufen, der auch in § 13 Abs. 5 GrSO, § 15 Abs. 5 MSO bei Schülern mit Notenaussetzung zum Ausdruck kommt. Nach einem einmaligen, maximal zweimaligen Wiederholen wird der Schüler sinnvollerweise in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken (s. auch sogleich die parallelen Überlegungen zum freiwilligen Wiederholen, 5.1.1.2). Rechtlich zwingende Vorgaben gibt es aber nicht. Die Entscheidung über das Vorrücken trifft nach § 13 Abs. 6 GrSO, § 15 Abs. 6 MSO die Klassenleitung im Einvernehmen mit den sonstigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften. Sie hat dabei ihr Ermessen sachgerecht auszuüben.

5.1.1.2 Freiwilliges Wiederholen und Zurücktreten

Nach § 14 Abs. 1 GrSO, § 17 Abs. 1 MSO können Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten freiwillig wiederholen oder spätestens zum Schulhalbjahr in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz unter Würdigung der schulischen Leistungen des Schülers.

Mehrere freiwillige Wiederholungen derselben Jahrgangsstufe nacheinander sind nach dem Wortlaut der Verordnungen denkbar und rechtlich zulässig, aber i.d.R. nicht sinnvoll, zumal wenn – wie häufig – auch die Einschulung später erfolgt ist. Es besteht dann ein zu großer Altersunterschied, der dem Gedanken der sozialen Teilhabe bzw. Inklusion widerspricht. Zudem muss sich das Kind oder der Jugendliche auf ständig wechselnde Klassengemeinschaften einstellen und wird aus der jeweils besuchten wieder herausgerissen. Wenn der Schüler intellektuell nicht die Lernziele der Grund- oder Mittelschule bzw. der jeweiligen Jahrgangsstufe erreicht (z.B. Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), dann rückt er im Regelfall vor und wird lernzieldifferent in seiner Klassengemeinschaft unterrichtet. Letztlich muss aber die Lehrerkonferenz im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Ein Zurücktreten in die vorherige Jahrgangsstufe ist nur bis zum Schulhalbjahr möglich. Ein Zurücktreten in eine tiefere Jahrgangsstufe als die vorherige ist nicht möglich.

5.1.1.3 Freiwilliger Besuch der Mittelschule

Art. 38 BayEUG lautet:

„¹Ein Schulpflichtiger, der nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule nicht erreicht hat, darf in unmittelbarem Anschluss daran auf Antrag seiner

Erziehungsberechtigten in seinem zehnten oder elften Schulbesuchsjahr die Mittelschule besuchen; in besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Schule auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schuljahr genehmigen. ² Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist. ³ Die Zeit, die eine Schülerin oder ein Schüler die Mittelschule freiwillig nach Satz 1 besucht, wird auf die Dauer der Berufsschulpflicht angerechnet; Art. 39 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴ Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die Mittlere-Reife-Klassen besuchen.“

Die Regelung des Art. 38 BayEUG hat als Zielgruppe zum einen Schüler, die ihre Schulzeit in der regulären Zeit durchlaufen, aber nicht den Abschluss geschafft haben. Sie erhalten die Gelegenheit, weiter die Schule zu besuchen, um ihren angestrebten Abschluss erreichen zu können.

Art. 38 BayEUG greift aber auch in den Fällen, in denen sich der Schüler im neunten Schulbesuchsjahr befindet, aber nicht die Jahrgangsstufe 9 besucht:

Die Schulpflicht dauert nach Art. 35 Abs. 2 BayEUG zwölf Jahre, wobei sie sich in eine Vollzeitschulpflicht und eine Berufsschulpflicht aufteilt (Art. 35 Abs. 3 BayEUG).

Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG). Aufgrund von Wiederholungen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen kann es sein, dass ein Schüler im neunten Schulbesuchsjahr eine tiefere als die Jahrgangsstufe 9 besucht. Er kann die Mittelschule ohne Abschluss am Ende des neunten Schulbesuchsjahres verlassen oder auch ggf. nach Art. 38 BayEUG noch ein oder zwei Jahre die Mittelschule besuchen (in besonderen Ausnahmefällen auch ein drittes weiteres Jahr), um einen Abschluss zu erreichen.

Schüler, deren Schulpflicht sich aufgrund des freiwilligen oder verpflichtenden Besuchs der Jahrgangsstufe 1 A in einem Förderzentrum auf zehn Jahre Vollzeitschulpflicht verlängert hat (Art. 41 Abs. 8 Satz 1 BayEUG), kommen regulär erst im zehnten Schulbesuchsjahr in die Jahrgangsstufe 9. Erreichen sie in der Jahrgangsstufe 9 nicht den angestrebten Abschluss oder befinden sie sich im zehnten Schulbesuchsjahr aufgrund von Wiederholung oder Rücktritt in einer tieferen als der neunten Jahrgangsstufe, so können sie freiwillig die Mittelschule nach Art. 38 BayEUG besuchen.

Im Hinblick auf die normalerweise nach neun Schulbesuchsjahren eintretende Berufsschulpflicht bedeutet der freiwillige Besuch eines weiteren Schuljahres an der Mittelschule, dass zwar einerseits die Berufsschulpflicht ruht, die Schüler also nicht die Berufsschule besuchen müssen, andererseits diese Schulbesuchsjahre im Rahmen der Schulpflicht nach Art. 35 Abs. 2 BayEUG zählen. Dies kann dazu führen, dass die Schulpflicht insgesamt u. U. durch Wiederholen einer Jahrgangsstufe zusammen mit dem freiwilligen Besuch der Mittelschule bereits mit Abschluss oder Entlassung aus der Mittelschule endet, wenn der Schüler schon an der Mittelschule sein zwölftes Schulbesuchsjahr vollendet hat. Eine gesonderte Berufsschulpflicht besteht dann nicht mehr, es sei denn, der Schüler geht danach ein Ausbildungsverhältnis ein. In diesem Fall ist er berufsschulpflichtig nach Art. 39

Abs. 2 BayEUG für die Zeit des Ausbildungsverhältnisses, maximal jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Bei denjenigen Jugendlichen, die keinen Ausbildungsvertrag haben, wird die Anrechnung der Jahre an der Grund- und Mittelschule auf den Besuch der Berufsschule geprüft; bei insgesamt zwölf Schulbesuchsjahren ist ihre Schulpflicht erfüllt und sie gehen nicht mehr zur Berufsschule.

Bei Schülern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Jahren nur bei einem Besuch eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (vgl. Art. 41 Abs. 8 Satz 2 BayEUG). Wird die Mittelschule besucht, endet auch für diese Jugendlichen die Vollzeitschulpflicht nach neun Jahren. Sie können rechtlich nach Art. 38 BayEUG die Mittelschule freiwillig besuchen. Dass die Aussichten, den Abschluss zu erreichen, i.d.R. sehr gering sind, schließt diese Möglichkeit nicht per se aus, da Art. 38 BayEUG keine positive Prognose voraussetzt. Andererseits macht der Besuch der Mittelschule um weitere Jahre keinen Sinn, wenn der Abschluss nicht erreicht werden kann, und würde der Intention des Gesetzgebers bei Art. 38 BayEUG unterlaufen. Es kommt daher auf den Einzelfall an, ob ggf. noch ein weiteres Jahr die Mittelschule besucht werden kann. Ansonsten ist die Berufsschulstufe eines Förderzentrums im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die Berufsschule oder eine Förderberufsschule zu besuchen.

Ein Verbleib an der Mittelschule ist nur im Rahmen des Art. 38 BayEUG möglich, wenn durch den weiteren freiwilligen Verbleib an der Mittelschule überhaupt noch die Jahrgangsstufe neun und damit die (theoretische) Möglichkeit eines Abschlusses erreicht werden kann. Dies ist nicht möglich, wenn zu viele freiwillige Wiederholungen im Rahmen der Schullaufbahn stattgefunden haben.

5.1.2 Sonstige allgemeine Schulen

Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen zum Vorrücken gemäß Art. 53 BayEUG in Verbindung mit den Regelungen der jeweiligen Schulordnungen (z.B. §§ 24 ff RSO, §§ 30 ff GSO).

5.2 Förderzentren

5.2.1 Vorrücken

Schüler der Jahrgangsstufen 1, 1A und 2 rücken ohne besondere Entscheidung vor, es sei denn, es bestehen Zweifel, ob der Schüler dem Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe folgen kann. Die Entscheidung trifft die Klassenleitung im Benehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften einschließlich der Heilpädagogischen Förderlehrer und sonstigen Mitarbeitern für heilpädagogische Unterrichtshilfe mit Zustimmung der Schulleitung, § 53 Abs. 1 VSO-F.

Für Schüler, die in allen Fächern nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Grundschule bzw. Mittelschule entspricht, gelten ansonsten die Regelungen der GrSO und der MSO bzw. der bisherigen VSO. § 53 Abs. 2 und 3 VSO-F.

Schüler, die auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, rücken in den Jahrgangsstufen 3 bis 8 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor. Nach § 53 Abs. 4 VSO-F ist eine Wiederholung der Jahrgangsstufe nach Anhörung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus pädagogischen Gründen ausnahmsweise möglich. Über das Wiederholen der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenleitung im Benehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften einschließlich der Heilpädagogischen Förderlehrer und dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe.

Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung rücken regelmäßig ohne weiteres vor. Sie sollen grundsätzlich alle Jahrgangsstufen, insbesondere die Berufsschulstufe durchlaufen. Sie wechseln in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder in die Berufsschulstufe auf Grund ihres Entwicklungsstandes über, der in einer allgemeinen Würdigung der Leistungen im Zeugnis Ausdruck findet, § 53 Abs. 5 VSO-F.

5.2.2 Freiwilliges Wiederholen und Zurücktreten

Es wird auf die Ausführungen in 5.1.1.2 zu Grund- und Mittelschulen verwiesen, da nach § 54 VSO-F die Regelungen des § 48 VSO entsprechend gelten (nunmehr § 14 Abs. 1 GrSO, § 17 Abs. 1 MSO).

5.2.3 Freiwilliger Besuch des Förderzentrums (Mittelschulstufe)

Nach Art. 41 Abs. 9 BayEUG können auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Förderzentrum bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr, besuchen. Art. 38 Satz 2 und Art. 53 Abs. 7 Satz 3 BayEUG gelten entsprechend.

5.2.4 Besonderheit im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gilt die Besonderheit, dass ihre Vollzeitschulpflicht an einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erst nach zwölf Jahren endet (Art. 41 Abs. 8 Satz 2 BayEUG). Sie besuchen also nach der neunten Jahrgangsstufe weiter vollzeitschulisch, d.h. an jedem Tag das Förderzentrum und zwar in der sog. Berufs-

schulstufe. Die Berufsschulstufe (früher Werkstufe) ist keine Berufsschule, sondern ist Teil des Förderzentrums mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der sonstigen Förderzentren, die Klassen für Schüler mit zusätzlichem Förderbedarf geistige Entwicklung haben. Die Schüler werden dort so weit möglich auf ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben sowie auf die Arbeitswelt vorbereitet. Durch den zwölfjährigen Schulbesuch am Förderzentrum erfüllen die Schüler nach Art. 41. Abs. 10 Satz 4 BayEUG ihre ansonsten bestehende Berufsschulpflicht; die Berufsschulstufe erfüllt insofern für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Aufgaben der Berufsschule (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BayEUG).

Im Zuge der inklusiven Bestrebungen wird seit 2007 in Kooperation von Arbeitsverwaltung (Regionaldirektion Bayern), Bayerischem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und Bayerischem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgreich versucht, mit Hilfe von Integrationsfachdiensten, die u.a. Berufsorientierungspraktika begleiten, Beschäftigung auf dem sog. Ersten Arbeitsmarkt für Abgangsschüler der Berufsschulstufe ermöglichen. Die Gesamtmaßnahme umfasst die zweite Hälfte der Jahrgangsstufe 11, die Jahrgangsstufe 12 und ein nachschulisches Jahr. Aus sozialrechtlichen Gründen beenden die Schüler bei Teilnahme an der Gesamtmaßnahme ab Jahrgangsstufe 12 die Vollzeitschulpflicht und werden für ein Jahr noch berufsschulpflichtig (vgl. Art. 41 Abs. 8 Satz 3 BayEUG). Ihre Berufsschulpflicht erfüllen sie am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, das in die Gesamtmaßnahme einbezogen ist.

Hat ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung seine Vollzeitschulpflicht jedoch bereits an der Mittelschule erfüllt und besucht er später das Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, so lebt die Vollzeitschulpflicht nicht wieder auf. Der Schüler erfüllt vielmehr seine bereits entstandene Berufsschulpflicht an dem Förderzentrum (s.o. entsprechend Art. 41. Abs. 10 Satz 4 BayEUG).

Schüler mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können ggf. auch nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 BSO-F ein Arbeitsqualifizierungsjahr an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Entwicklung mit Förderschwerpunkt Lernen besuchen, wenn sie auf Grund ihrer bisherigen schulischen Entwicklung nicht einer besonderen Förderung in der Berufsschulstufe des Förderzentrums bedürfen. Das Arbeitsqualifizierungsjahr ist für Schüler gedacht, die einem regulären Berufsvorbereitungsjahr voraussichtlich nicht gewachsen sind, aber einfache berufliche Tätigkeiten auf dem Ersten Arbeitsmarkt verrichten können und in der Lage sind, ihr Leben selbständig zu bewältigen.

5.2.3 Sonstige Förderschulen

Es gelten die Regelungen der jeweiligen Regelschulen.

6. Nachteilsausgleich und Notenschutz

Zusammenfassung:

Alle Schularten kennen Nachteilsausgleich und Notenschutz. Rechtsgrundlagen sind Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff BaySchO.

Umfassende Informationen finden sich im Handbuch „Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz“ des ISB und des StMUK, abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion/materialien-und-praxistipps.html>

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 35.14) zur Zeugnisbemerkung bei einem Verzicht auf die Bewertung von Rechtschreibleistungen und bei einer anderen Gewichtung von mündlichen und schriftlichen Leistungen aufgrund Legasthenie streng zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz unterschieden.

Der Nachteilsausgleich stellt keine Bevorzugung von Schülern mit Behinderung dar, sondern soll nur möglichst gleiche äußere Prüfungsbedingungen für die Erbringung der von allen geforderten Leistung sicherstellen. Der Schüler wird in die Lage versetzt, sein vorhandenes Leistungsvermögen zu zeigen. Eine Bemerkung im Zeugnis erfolgt nicht. Ein typisches Beispiel für Nachteilsausgleich ist der Zeitzuschlag.

Demgegenüber wird beim Notenschutz auf eine prüfungsrelevante Leistung verzichtet (hier: im konkreten Fall auf die Rechtschreibleistung), die zum Kernbereich der Leistung gehört. Es wird von den allgemeingültigen, von der Person des Schülers unabhängigen, gleichen Anforderungen abgewichen. Eine Fachnote, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält damit nicht mehr die Aussage, dass der Schüler den der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen genügt. Notenschutz bedeutet, dass die Ziffernote geschützt, d. h. in ihrer Wertigkeit erhalten bzw. unberührt bleibt, obgleich eine für die Note allgemein erforderliche (Teil-)Leistung nicht erbracht wird. Die unter Notenschutz erreichte Note ist damit ohne Einschränkung Grundlage z. B. für das Zeugnis, einen Abschluss oder den Übertritt. Die Prüflinge erhalten im Sinne der Zeugnisklarheit und -wahrheit eine Zeugnisbemerkung, die darauf hinweist, dass die unter Notenschutz erreichte Ziffernote bestimmte Leistungen nicht enthält bzw. unter Abweichung von den sonstigen Leistungsvorgaben erreicht wurde.

Auf Grundlage dieses Urteils wurde eine Rechtsgrundlage für Nachteilsausgleich und Notenschutz in Art. 52 Abs. 5 BayEUG geschaffen und die nähere Ausgestaltung in §§ 31 ff BaySchO geregelt. Dabei enthält §§ 31 ff BaySchO den Dreiklang aus individueller Förderung – Nachteilsausgleich – Notenschutz.

- **Individuelle Unterstützung, § 32 BaySchO**
 - Bereich außerhalb der Leistungsfeststellung;
 - bei Lernzielgleichheit und Lernzieldifferenz;
 - v.a. pädagogische und organisatorische Maßnahmen

- keine abschließende Regelung des in Betracht kommenden Personenkreises, insbesondere Schüler mit Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen, sonderpädagogischem Förderbedarf oder schwerer Erkrankung;
 - Aufzählung von einzelnen Maßnahmen in § 32 Abs. 3 BaySchO ist nicht abschließend;
 - keine Zeugnisbemerkung.
- **Nachteilsausgleich, § 33 BaySchO**
 - Bereich der Leistungsfeststellung;
 - Nur bei Lernzielgleichheit;
 - Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung (i. S. d. Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG);
 - Aufzählung von einzelnen Maßnahmen in § 33 Abs. 2 BaySchO ist nicht abschließend;
 - keine Zeugnisbemerkung.
- **Notenschutz, § 34 BaySchO**
 - Bereich der Leistungsfeststellung;
 - nur bei Lernzielgleichheit;
 - Schüler mit einer in Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG, § 34 BaySchO genannten – lang andauernden – Beeinträchtigung;
 - Aufzählung der einzelnen Maßnahmen und Beeinträchtigungen ist abschließend, d. h. Notenschutz kann nur in diesen Fällen gewährt werden;
 - Zeugnisbemerkung.

Ein ausführliches Handbuch vom ISB und StMUK gibt nähere Auskunft zu den Regelungen und ihre Anwendung (einschließlich Fälle und Muster für Anträge, Stellungnahmen und Bescheide).

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion/materialien-und-praxistipps.html>

oder

<https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/nachteilsausgleich-notenschutz/>



7. Abschlüsse

Zusammenfassung:

1. Allgemeine Schulen:

a) Mittelschule

standardisierte Abschlüsse mit Noten (auf Basis der Lernziele der Mittelschule):

- erfolgreicher Abschluss der Mittelschule, ggf. mit Abschlussprüfung in der Praxisklasse
- qualifizierender Abschluss der Mittelschule
- Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule

individueller Abschluss ohne Noten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die lernzieldifferent unterrichtet wurden

b) Realschule: Realschulabschluss

c) Gymnasium: Allgemeine Hochschulreife

d) Berufsschule:

Abschluss des Berufsvorbereitungsjahrs, Abschluss des Berufsgrundschuljahres, Berufsschulabschluss (sie schließen jeweils die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein) sowie der Mittlere Abschluss; ggf. individueller Abschluss bei lernzieldifferenter Unterrichtung

2. Förderschulen:

a) Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung:

Mit einer Unterrichtung nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule können die Abschlüsse der allgemeinen Schule (s.o. Ziff.1) erreicht werden.

b) Im Förderschwerpunkt Lernen (Rahmenlehrplan Lernen) können folgende Abschlüsse erreicht werden:

- erfolgreicher Abschluss der Mittelschule nach Abschlussprüfung, § 57a Abs. 1 VSO-F, d.h. die Jugendlichen erhalten den Regelschulabschluss der Mittelschule
- erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung, § 57a Abs. 2 VSO-F, d.h. einen allgemein gültigen Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen, der im Anforderungsniveau unterhalb des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule liegt
- Individueller Abschluss, § 57 Abs. 1 VSO-F, d.h. die Jugendlichen erhalten ein Abschlusszeugnis mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele und Kompetenzen.

c) Schüler, die nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet werden, erhalten ein individuelles Abschlusszeugnis.

3. Für alle Förderschwerpunkte am Ende der Schulzeit am Förderzentrum: Sonderpädagogisches Gutachten nach § 27 Abs. 2 VSO-F in Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung. Es gibt Hinweise zu Kompetenzen, Möglichkeiten des schulischen Anschlusses und darauf basierende Empfehlungen zur Berufswahl. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule kann nach § 43 Abs. 4 BaySchO im Rahmen der Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen bei Bedarf ein Förderdiagnostischer Bericht zum Übergang Schule – Beruf erstellt werden. Sowohl das Sonderpädagogische Gutachten an der Förderschule als auch der Förderdiagnostische Bericht für Schüler der allgemeinen Schule ist für die Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler zur weiteren Verwendung bestimmt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die verschiedenen – allgemein gültigen – Abschlüsse, die an Regelschulen und entsprechenden Förderschulen erreichbar sind. Sie macht den Grundsatz des Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayEUG deutlich, nachdem die Förderschulen die gleichen Abschlüsse wie die entsprechenden allgemeinen Schulen vermitteln, soweit es mit den jeweiligen Förderschwerpunkten vereinbar ist.

Allgemeine Schule	Abschlüsse	Förderschule
Mittelschule	erfolgreicher Abschluss der Mittelschule	Förderzentrum Mittelschulstufe
	qualifizierender Abschluss der Mittelschule („Quali“)	
	Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule M-Zug	
	individueller Abschluss	
Möglichkeit der Teilnahme an der Abschlussprüfung des Förderzentrums für einzelne Schüler der Mittelschule	erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang Lernen	

Realschule	Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss)	Realschule zur sonderpädagogischen Förderung
Wirtschaftsschule	Mittlerer Schulabschluss (Wirtschaftsschulabschluss)	Wirtschaftsschule zur sonderpädagogischen Förderung
Gymnasium	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	
Fachoberschule	Fachabitur	Fachoberschule zur sonderpädagogischen Förderung
	Gebundene Hochschulreife	
	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	
Berufsschule	Erfolgreicher Abschluss der Berufsschule	Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung
	Zusätzlich: Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule	
	Mittlerer Schulabschluss	
Berufsfachschule Fachschule Fachakademie	abgeschlossene Berufsausbildung Ggf. Mittlerer Schulabschluss	Berufsfachschule zur sonderpädagogischen Förderung

7.1. Allgemeine Schulen

7.1.1 Allgemein:

Abschlüsse der allgemeinen Schule (Abschluss der Mittelschule, Mittlerer Schulabschluss, Realschulabschluss, Allgemeine Hochschulreife, Berufsschulabschluss etc.) können nur bei Erreichen der in den Schulordnungen vorgegebenen Leistungsbewertungen in Form von Ziffernoten oder Punkten auf der Grundlage der Lernziele der besuchten allgemeinen Schule erworben werden. Die allgemeinen Regelungen zum Erreichen von Abschlüssen gelten auch für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Schulzeit kann an den sog. Pflichtschulen, d.h. an Mittelschulen und Berufsschulen, bei einer Unterrichtung nach individuellen Lernzielen (Lernzieldifferenz, s. o. Ziff. 2.1) nunmehr auch mit einem (individuellen) Schulabschluss abgeschlossen werden, der die erreichten individuellen Ziele beschreibt und würdigt (Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG, Bewertung nach § 18 Abs. 5 Sätze 2 ff MSO, § 13 Abs. 6 Satz 6 BSO).

Teilweise werden Schüler ohne Abschluss einschließlich der lernzieldifferent unterrichteten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf statistisch als „sog. Schulabbrecher“ bezeichnet. Dies wird ihren Anstrengungen und Leistungen nicht gerecht.

Dem Übergang Schule – Beruf kommt besondere Bedeutung zu. Die Schüler erhalten bei einem individuellen Abschlusszeugnis daher zusätzlich eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg (Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG). Nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 lit. c) BaySchO berät der MSD der Förderschule die allgemeine Schule bei der Erstellung der individuellen Abschlusszeugnisse und Empfehlungen zum Übergang von der Schule in den Beruf. Bei der Beratung durch die Vertreter der Bundesagentur für Arbeit ist darauf zu achten, dass ggf. auch der sog. Rehabilitationsberater bei Jugendlichen mit Behinderung beigezogen wird, falls es der Expertise bedarf, die nicht von dem zuständigen Mitarbeiter der allgemeinen Berufsberatung abgedeckt werden kann. Etwaige Fördermaßnahmen der Arbeitsverwaltung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. (sozialrechtlichem) Rehabilitationsbedarf hängen vom Förderbedarf des Jugendlichen und nicht von dem zuvor besuchten schulischen Förderort ab.

7.1.2 Abschlüsse an der Mittelschule:

- (1) standardisierte Abschlüsse mit Noten auf Basis der Lernziele der Mittelschule:
 - erfolgreicher Abschluss der Mittelschule, ggf. mit Abschlussprüfung in der Praxisklasse
 - qualifizierender Abschluss der Mittelschule
 - Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule
- (2) individueller Abschlusses ohne Noten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die lernzieldifferent unterrichtet wurden; sie erhalten eine rein beschreibende Bewertung ihrer Leistung auf der Grundlage ihrer individuellen

Lernziele. Zusätzlich enthält das Abschlusszeugnis nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG Empfehlungen über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg (s. zuvor Ziff. 7.1.1).

Einen Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen gibt es an der Mittelschule nicht. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten können u.U. Schüler im Förderschwerpunkt Lernen, die lernzieldifferent an der Mittelschule unterrichtet werden, als externe Teilnehmer an der Abschlussprüfung des Förderzentrums zum erfolgreichen Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen teilnehmen (§ 57a Abs. 3 Satz 2 VSO-F).

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die trotz ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs und der darauf beruhenden unzureichenden Leistungen nach den Wünschen der Erziehungsberechtigten mit Notengebung nach den Lehrplänen der Mittelschule unterrichtet werden, erhalten ein Entlasszeugnis, wenn die für einen erfolgreichen Abschluss notwendigen Leistungen nicht erbracht wurden.

7.1.3 Abschlüsse an der Berufsschule:

An der Berufsschule gibt es keine Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 1 BSO). Möglich sind folgende Abschlüsse der Berufsschule und ggf. damit verbundene weitere Berechtigungen bzw. Abschlüsse:

- Erfolgreicher Abschluss der Berufsschule für Schüler in **anerkannten Ausbildungsberufen** (nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 25 Handwerksordnung (HWO); § 17 Abs. 3 BSO)
zusätzlich: Abschluss der Mittelschule (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BSO)
- **Doppelqualifizierender Bildungsgang Berufsschule Plus** Berufsschulabschluss und Fachhochschulreife nach Ergänzungsprüfung (gemäß § 16 Abs. 2 BSO); § 17 Abs. 4 BSO.
- Erfolgreicher Abschluss eines **Berufsgrundschuljahres**
§ 14 Abs. 1 BSO; Befreiung von der Berufsschulpflicht nach Art. 39 Abs. 3 Nr. 4 BayEUG.
zusätzlich: Abschluss der Mittelschule (vgl. § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BSO)
- Erfolgreicher Abschluss eines **Berufsvorbereitungsjahres (BVJ)**
§ 15 Abs. 2 und 3 BSO;
Befreiung von der Berufsschulpflicht nach Art. 39 Abs. 3 Nr. 4 BayEUG unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BSO
zusätzlich: Abschluss der Mittelschule (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 BSO)
- **Mittlerer Schulabschluss**
unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BSO.

- **Individueller Abschluss:**
Nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG bei lernzieldifferenter Unterrichtung (s.o. Ziff. 7.1.1).

7.2. Förderschule

7.2.1 Abschlüsse der allgemeinen Schule an der Förderschule

An den Förderschulen können grundsätzlich die gleichen Abschlüsse erworben werden wie an den entsprechenden allgemeinen Schulen, sofern die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet und die notwendigen Leistungen erzielt werden (z.B. erfolgreicher Abschluss der Mittelschule; Mittlerer Abschluss an der Mittelschule, Realschulabschluss; Berufsschulabschluss etc.).

Zum Teil werden die Prüfungsaufgaben an die Besonderheiten des sonderpädagogischen Förderbedarfs bzw. der Behinderung adaptiert (so in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung). Das Leistungsniveau entspricht aber dem der allgemeinen Schule. Sofern eine darüber hinausgehende Behinderung besteht, die nicht bereits im Rahmen der Adaption berücksichtigt wird, können Nachteilsausgleich und Notenschutz gewährt werden, um die Schülerin oder den Schüler in die Lage zu versetzen, eine gleichwertige Leistung erbringen zu können (z.B. Zeitzuschlag wegen Behinderung der Hand bei einem gehörlosen Schüler).

Im Zeugnis werden die Abschlüsse mit den in der allgemeinen Schule vorgeschriebenen Bezeichnungen aufgenommen. Hinweise auf den Förderschulbesuch fehlen nach § 56 Abs. 7 VSO-F. Die Schüler erhalten damit ein Zeugnis, das dem der allgemeinen Schule entspricht. Damit soll die Gleichwertigkeit der Abschlüsse unterstrichen und etwaigen Vorurteilen begegnet werden. Dies schließt die notwendige Auseinandersetzung mit der Behinderung und der Frage nach einer individuell passenden Beschäftigung selbstverständlich nicht aus (s. dazu auch das sonderpädagogische Gutachten am Ende des Besuchs des Förderzentrums, s.u. Ziff. 7.2.4).

Schüler, die am Förderzentrum nach dem Lehrplan für die Mittelschule unterrichtet werden, können zukünftig im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch an den Prüfungen zum erfolgreichen Abschluss der Mittelschule nach Abschlussprüfung teilnehmen, der im Förderschwerpunkt Lernen angeboten wird (§ 57a Abs. 3 Satz 1 VSO-F).

Sofern ein erfolgreicher Abschluss nicht erreicht werden konnte, erhalten die Schüler wie an der allgemeinen Schule ein sog. Entlasszeugnis mit ihren Leistungen in Ziffernnoten.

7.2.2 Abschlüsse im Förderschwerpunkt Lernen

Mit der Einführung des Rahmenlehrplans Lernen und der Änderung der VSO-F 2012 stehen den Schulen bzw. den Schülern im Förderschwerpunkt Lernen ab Schuljahr 2012/13 fakultativ und ab Schuljahr 2015/16 verbindlich folgende Abschlüsse zur Verfügung:

(1) Abschluss der Mittelschule nach Abschlussprüfung

Der Abschluss ist ein regulärer Abschluss der Mittelschule, allerdings mit der Besonderheit, dass er wie in den Praxisklassen der Mittelschule theorieentlastet ist und eine erfolgreiche Abschlussprüfung voraussetzt. Regelungen finden sich dazu in § 57a Abs. 1 und 2 VSO-F.

(2) Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen (ab Schuljahr 2013/14)

Zur Leistungsbewertung im Förderschwerpunkt Lernen kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (s. 3.2.2). Im Grundsatz wird auf Ziffernnoten verzichtet. In den Jahrgangsstufen 8 und 9 können auf Antrag der Erziehungsberechtigten Ziffernnoten nach dem vom Institut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) erstellten Kompetenzkatalog für die jeweiligen Jahrgangsstufen im Förderschwerpunkt Lernen gegeben werden.

Alle Schüler im Förderschwerpunkt Lernen haben die Möglichkeit, an einer Abschlussprüfung teilzunehmen, die Leistungen in Ziffernnoten bewertet. Das Leistungsniveau entspricht dem Förderschwerpunkt Lernen und liegt unterhalb des Abschlusses der Mittelschule. Der dazu notwendige Kompetenzkatalog im Förderschwerpunkt Lernen, der mit der Abschlussprüfung in der 9. Jahrgangsstufe geprüft wird, wurde vom ISB erstellt. Mit dem Kompetenzkatalog am Ende des Bildungsganges im Förderschwerpunkt Lernen als allgemeinen Bezugspunkt der Ziffernnoten können z.B. Ausbilder dem Abschlusszeugnis valide entnehmen, welche Kompetenzen der Jugendliche trotz fehlendem Abschluss der Mittelschule erreicht hat.

Eine Pflicht zur Teilnahme an der Abschlussprüfung besteht nicht. An der Prüfung kann auch teilgenommen werden, wenn zuvor keine Leistungsbewertungen in Ziffernnoten erfolgten.

(3) Individueller Abschluss (beschreibende Bewertung)

Diejenigen Schüler, die nicht oder nicht erfolgreich an den Abschlussprüfungen zum Abschluss an der Mittelschule oder zum Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen teilgenommen haben, erhalten ein individuelles Abschlusszeugnis, das ihre individuell erreichten Leistungen und Kompetenzen beschreibt. Empfehlungen zu den Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg finden sich im Gegensatz zum individuellen Abschluss an der allgemeinen Schule nicht im Abschlusszeugnis, da es an den Förderzentren zusätzlich zum Abschlusszeugnis noch ein Sonderpädagogisches Gutachten gibt (s. u. 7.3.1).

7.2.3 Individueller Abschluss im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gibt es keine Ziffernoten, sondern in allen Jahrgangsstufen (Jahrgangsstufen 1 bis 12) eine beschreibende Bewertung. Die Unterrichtung am Förderzentrum nach den Lehrplänen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung endet mit einem individuellen Abschlusszeugnis, das die Leistungen und Kompetenzen beschreibt. Aussagen zur Weiterentwicklung im Hinblick auf eine Arbeitstätigkeit werden im sonderpädagogischen Gutachten zum Ende der Schulzeit am Förderzentrum beschrieben (s. nachfolgend Ziff. 7.3.1)

7.2.4 Abschlüsse der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

An der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschule) können nach § 31 der Schulordnung für die Berufsschulen vom 26.10.2009 (BSO-F) folgende Abschlüsse erworben werden; der mit dem Abschluss an der Förderberufsschule ggf. verbundene Erwerb der Berechtigung des Abschlusses der Mittelschule richtet sich nach § 32 BSO-F (die derzeitige Fassung spricht noch von Hauptschulabschluss) und der des Mittleren Schulabschlusses nach § 33 BSO-F:

- Erfolgreicher Abschluss der Förderberufsschule für Schüler in **anerkannten Ausbildungsberufen** (nach § 4 Berufsbildungsgesetz, BBiG, § 25 Handwerksordnung)
entsprechend der Regelungen der Regel-Berufsschule; § 31 Abs. 2 BSO-F i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 5 BSO und § 13 Abs. 2 Satz 1 BSO (bisher i.V.m. § 47 Abs. 4 BSO)
zusätzlich: Abschluss der Mittelschule.
- Erfolgreicher Abschluss der Förderberufsschule für Schüler in sog. **Fachwerkerberufen** (nach § 42m Handwerksordnung und § 66 BBiG;
§ 31 Abs. 2 BSO-F i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 5 BSO und § 13 Abs. 2 Satz 1 BSO (bisher i.V.m. § 47 Abs. 4 BSO);
zusätzlich: Abschluss der Mittelschule (§ 32 Abs. 1 BSO-F)
- Erfolgreicher Abschluss eines **Berufsgrundschuljahres**;
§ 31 Abs. 3 BSO-F i.V.m. § 14 Abs. 1 BSO (bisher § 44 Abs. 2 BSO); Befreiung von der Berufsschulpflicht nach Art. 39 Abs. 3 Nr. 4 BayEUG, § 39 Abs. 6 BSO-F.
zusätzlich: Abschluss der Mittelschule (§ 32 Abs. 1 BSO-F i.V.m. § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BSO)
- Erfolgreicher Abschluss eines **Berufsvorbereitungsjahres** (BVJ)
§ 31 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 und 3 BSO (bisher § 45 Abs. 2 und 4 BSO);
Befreiung von der Berufsschulpflicht nach Art. 39 Abs. 3 Nr. 4 BayEUG § 39 Abs. 6 BSO-F.

zusätzlich: Abschluss der Mittelschule, wenn es sich um ein BVJ nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BSO-F handelt, das Berufsvorbereitungsjahr regelmäßig besucht und in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde (§ 32 Abs. 2 Satz 1 BSO-F i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BSO). Dagegen kein Abschluss der Mittelschule nach einem erfolgreichen Arbeitsqualifizierungsjahr (AQJ; § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BSO-F), da das Anforderungsniveau des AQJ nicht mit der Mittelschule oder einem BVJ wie an der Regelberufsschule vergleichbar ist (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BSO-F).

- Erfolgreicher Besuch der Klasse für Teilnehmende **berufsvorbereitender Maßnahmen der Agentur für Arbeit**;

§ 31 Abs. 5 BSO-F; Befreiung von der Berufsschulpflicht nach § 39 Abs. 6 BSO-F.

zusätzlich: Abschluss der Mittelschule, wenn die Teilnehmenden regelmäßig, spätestens ab 1. Dezember des jeweiligen Schuljahres, mindestens 15 Stunden Unterricht in der Förderberufsschule je Woche, davon insgesamt mindestens zehn Stunden mit berufsfeldübergreifendem Inhalt, besucht und in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt haben; das Anforderungsniveau der erzielten Leistungen muss dem des Mittelschulabschlusses entsprechen (§ 32 Abs. 3 BSO-F).

- **Mittlerer Schulabschluss**

Er kann unter den Voraussetzungen des für die Berufsschulen geltenden § 18 Abs. 2 BSO (bisher § 48 Abs. 2 BSO) erworben werden; dies gilt nur für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe und nicht für die Berufe nach § 42m der Handwerksordnung und § 66 BBiG. Es besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Englischkenntnisse durch entsprechende Kenntnisse in der Deutschen Gebärdensprache zu ersetzen, § 33 BSO-F.

- **Individueller Abschluss**

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die im Zeugnis keine Noten, sondern nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 VSO-F eine beschreibende Bewertung der Leistungen bekommen, erhalten einen erfolgreichen Abschluss auf der Grundlage ihres individuellen Lernfortschritts. Ein Abschluss der Mittelschule ist damit nicht verbunden.

7.3 Zusätzlich: Sonderpädagogische Expertise für den Übergang Schule - Beruf

7.3.1 Förderschule: Sonderpädagogisches Gutachten nach § 27 Abs. 2 VSO-F:

Neben dem jeweiligen Abschluss (s. zuvor) erhalten alle Schüler der Förderzentren – gleichgültig welcher Lehrplan ihrem Unterricht zu Grunde liegt – am Ende der Schulzeit ein Sonderpädagogisches Gutachten der Förderschule in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur, das in einer für beide Systeme verständlichen Terminologie die Kompetenzen der Schüler beschreibt. Damit soll der Übergang

Schule-Beruf erleichtert und individuell passende Anschlüsse erreicht werden. Die Schüler können so bei der Berufswahl wie auch durch die Arbeitsagentur hinsichtlich etwaiger Maßnahmen unterstützt werden. Das Sonderpädagogische Gutachten wird nach § 27 Abs. 2 VSO-F spätestens mit dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 9 erstellt; soweit für eine Bewerbung erforderlich, kann es bereits dem Jahreszeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 8 beigefügt werden. Für Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird das sonderpädagogische Gutachten spätestens zum Zwischenzeugnis der 12. Jahrgangsstufe (Berufsschulstufe) erstellt; im Förderplan ist zum Ende der Jahrgangsstufe 9 auf Möglichkeiten und Notwendigkeiten zur beruflichen Eingliederung unter Einbeziehung der Arbeitsverwaltung einzugehen.

Das Sonderpädagogische Gutachten wird an die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte herausgegeben. Es obliegt ihrer Entscheidung, inwieweit sie das Gutachten Dritten, insbesondere zukünftigen Arbeitgebern vorlegen. Bei einer Anmeldung an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschule) entfällt die obligatorische Erstellung eines Sonderpädagogischen Gutachtens durch die Förderberufsschule, sofern der Schüler das Sonderpädagogische Gutachten des Förderzentrums vorlegt (§ 15 Abs. 3 Satz 3 BSO-F).

7.3.2 Förderdiagnostischer Bericht nach § 43 Abs. 4 BaySchO

Eine sonderpädagogische Expertise zu Händen der Erziehungsberechtigten bzw. (volljährigen) Schüler ist nach § 43 Abs. 4 BaySchO auch für Schüler an allgemeinen Schulen möglich („kann“, d.h. keine Pflicht!). Er soll eine Hilfestellung bei der Entscheidung der jungen Menschen und ihrer Eltern für den weiteren Weg nach der allgemein bildenden Schule sein und Wege in Bezug auf Fördermöglichkeiten und Zugänge leichter machen.

Der Förderdiagnostische Bericht nach § 43 Abs. 4 BaySchO beinhaltet Feststellungen zum aktuellen sonderpädagogischen Förderbedarf am Ende der Schulzeit in der allgemeinen Schule (in der Mittelschule i.d.R. in der Jahrgangsstufe 9), Aussagen über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung bzw. eventuell notwendige berufsvorbereitende Maßnahmen sowie Empfehlungen zur weiteren Beschulung.

Der Förderdiagnostische Bericht wird vom MSD oder von der an die Mittelschule mit Profil Inklusion abgeordneten Lehrkraft für Sonderpädagogik erstellt (§ 43 Abs. 4 und 5 BaySchO). Eine Einbeziehung der Arbeitsagentur (Berufsberater; ggf. Reha-Berater) ist sinnvoll wie auch ggf. des betreuenden Mitarbeiters von Berufsorientierung inklusiv (BO-i; s. o. Kap. VIII, Ziff. 7.1).

Sofern der Schüler (und seine Erziehungsberechtigten) beabsichtigt, voraussichtlich künftig die Förderberufsschule zu besuchen, kann der Förderdiagnostische Bericht auch Aussagen zur möglichen Beschulung an der Förderberufsschule enthalten (Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, der den Besuch einer Förderberufsschule rechtfertigen kann). Es bedarf dann für die Aufnahmeentscheidung des Schulleiters der Förderberufsschule in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 3 Satz 3 BSO-F keines (zusätzlichen) Sonderpädagogischen Gutachtens

mehr, wenn das Gutachten bei Anmeldung vorgelegt wird. Eine Pflicht zur Vorlage des Gutachtens besteht nicht.

8. Individuelle Unterstützung durch virtuellen Unterricht

Virtueller Unterricht kann für Schüler eine Chance sein, die aufgrund Krankheit oder Behinderung nicht oder nicht vollständig am Unterricht ihrer Klasse teilnehmen können. Es handelt sich nicht um eine Form des Home-Schoolings, die in Deutschland nicht möglich ist. Der Schüler ist und bleibt Schüler seiner Schule, so wie auch bei einem Distanzunterricht nach § 19 Abs. 4 BaySchO.

8.1 Schule für Kranke

Die Schule für Kranke (s.o. Kap.II, Ziff. 2.2.6) kennt auf der Grundlage des Art. 23 Abs. 3 BayEUG verschiedene Möglichkeiten des virtuellen Unterrichts, ggf. auch in Ergänzung zum Hausunterricht. Siehe dazu den Flyer „Die bayerische Schule für Kranke“, S. 6/7 und 10/11 auf der Homepage des StMUK und des ISB:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schularten/schule-fuer-krankte.html>

<https://www.isb.bayern.de/schule-fuer-krankte/>

8.2 Streamen des Unterrichts in einen Nebenraum in der Schule

Es kann in besonderen Einzelfällen Schüler geben, für die eine Teilnahme am Unterricht in der Klassengemeinschaft nicht durchgehend möglich ist, z. B. weil sie aufgrund einer intensiven Form des Autismus erhebliche Schwierigkeiten mit der Reizverarbeitung haben. Sie brauchen ggf. zeitweise eine „Auszeit“ in reizarmer Umgebung – auch um ggf. schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten infolge der Reizüberflutung zu vermeiden. Damit versäumen sie aber zugleich Unterricht. Zum einen kommt die Bearbeitung von Aufgaben, z. B. über die Nutzung der Lernplattform von „mebis“, in Betracht. Zum anderen kann es aber auch sinnvoll sein, dass der Schüler in einem gesonderten (Ruhe-)Raum dem Unterricht mittels Video-streaming bzw. Telepräsenzsystem folgt. Dadurch kann er die Lehrkraft und seine Mitschüler hören sowie sie – je nach technischer Ausstattung und Einwilligung der Betroffenen und/oder der Erziehungsberechtigten – vollständig oder teilweise sehen (z. B. eine Kamera ist auf die Lehrkraft und die Tafel gerichtet). Die Bild- und Tonaufzeichnung erfolgt nur als direktes Live-Streaming und wird nicht gespeichert. Die Aufsicht wird in Abstimmung mit der Lehrkraft die Schulbegleitung übernehmen.

Ein solches Streamen des Unterrichts in besonderen Ausnahmefällen ist vor Ort unter Einbeziehung des örtlichen Datenschutzbeauftragten gestaltbar (zum Datenschutz s. sogleich), sofern eine Schule dazu bereit ist, d. h. die Schulleitung zustimmt und der Sachaufwandsträger der Schule vorhandene Räume zur Verfügung stellt. Erforderlich ist ferner eine erhebliche Behinderung bzw. ein erheblicher sonderpädagogischer Förderbedarf, die die zeitweise Abwesenheit des Schülers im Klassenzimmer rechtfertigen. Das gemeinsame Lernen im Unterrichtsgeschehen und im sozialen Miteinander ist ein wesentliches Element des Bildungsauftrages des Staates. Umgekehrt kann die Auszeit in einem gesonderten Raum mit Telepräsenz z. B. das besondere Ruhe- und Kommunikationsbedürfnis eines Schülers mit Autis-

mus berücksichtigen und dazu beitragen, dass Barrieren beim Lernen und im Ergebnis der sozialen Teilhabe abgebaut werden. Es kommt immer auf den Einzelfall an, der mit dem Träger der Eingliederungshilfe (i.d.R. Jugendhilfe) abzustimmen ist. Ebenso sollen die Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung einbezogen werden.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht kann auf die Ausführungen des Landesdatenschutzbeauftragten zum Thema „Videoaufnahmen im Schulunterricht“ verwiesen werden: <https://www.datenschutz-bayern.de/5/videoaufnahmen.html>

Für Videoaufnahmen auf der Rechtsgrundlage des Art. 85 Abs. 1 BayEUG, d.h. ohne Einwilligung, müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Videoaufnahmen sind für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule im Unterricht erforderlich, d.h. unvermeidlich
- die Videoaufnahmen erfolgen schulintern und verbleiben in der Schule; eine Übermittlung an Dritte ist unzulässig; auch von der Einbindung Dritter im Rahmen von Auftragsverarbeitungen nach Art. 28 DSGVO, z.B. Cloud-dienstleistern, ist abzuraten
- die Videoaufnahmen erfolgen nur gelegentlich
- die Aufnahmen werden unverzüglich nach Beendigung der Unterrichtsstunde bzw. -einheit gelöscht.

Im Zweifelsfall wird eine datenschutzkonforme Einwilligung der betroffenen Personen (bzw. ihrer Erziehungsberechtigten) notwendig sein, da es sich nicht nur um „gelegentliche“ Aufnahmen handelt. Der Landesdatenschutzbeauftragte schließt dies aus, wenn die Videoaufzeichnung zum Regelfall oder auch nur zum häufigen Fall wird. Mag auch im konkreten Einzelfall das Streamen im gesonderten Zimmer nicht häufig sein, so ist es doch auf eine – je nach Bedarf – wiederkehrende Unterstützungsform angelegt.

Beraten kann ggf. auch die Schule für Kranke (s.o. Ziff. 8.1).

Kauf und Leasing von Hardware und die dazugehörige Software sind nach der bayerischen Förderrichtlinie „Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) förderfähig.

X. PERSONELLE UNTERSTÜTZUNG DER INKLUSION AN DER ALLGEMEINEN SCHULE (SCHULISCHES PERSONAL)

Welche schulische Unterstützung bekommen die Lehrkräfte, Eltern und Schüler an den allgemeinen Schulen?

Zusammenfassung:

1. Allgemein:

Ansprüche des Einzelnen auf eine bestimmte schulische Unterstützung gibt es nicht. Es können aber sozialrechtliche Ansprüche auf Eingliederungshilfe oder gegenüber den Krankenkassen bestehen (s. Ziff. XII).

2. Unterstützungssysteme der allgemeinen Schule:

Die allgemeinen Schulen haben vielfältige Unterstützungs- und Beratungssysteme. Neben den Förderlehrern an Grundschulen und Mittelschulen gibt es Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen an den Regelschulen. Ab Schuljahr 2018/19 werden Schulen zusätzlich durch Schulsozialpädagogen als schulisches Personal unterstützt.

3. Sonderpädagogische Unterstützung:

Die allgemeinen Schulen werden durch den MSD unterstützt. An Grund- und Mittelschulen mit dem Profil „Inklusion“ erfolgt die Unterstützung durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik, die ins Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden sind; sofern in einem Förderschwerpunkt die fachliche Expertise nicht durch diese Lehrkräfte abgedeckt ist, kann der MSD beigezogen werden.

4. Sonstige:

- Heilpädagogische Förderlehrer und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe und sonstige schulische Pflegekräfte
Neben Lehrkräften können auch Heilpädagogische Förderlehrer und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (im MSD oder an Profilschulen) unterstützen.
- Staatliche Pflegekräfte:
Schulische Pflegekräfte können bei einer Gruppe von pflegebedürftigen Schülern in Kooperationsklassen oder Profilschulen (staatliche Schulen) eingesetzt werden.

1. Allgemein

Einen Anspruch auf einen bestimmten Umfang an pädagogischer bzw. sonderpädagogischer Förderung besteht nach dem BayEUG weder für Schüler mit noch ohne Behinderung. Ein solcher Anspruch des einzelnen Schülers kann auch nicht auf Artikel 24 UN-BRK gestützt werden. Das Übereinkommen begründet für die schulische Bildung „nur“ eine staatliche Verpflichtung zur angemessenen Unterstützung, die

von den Ländern umgesetzt werden muss und die dem Vorbehalt der progressiven Realisierung unterliegt (s. oben Ziff. III.). Seit 2011 hat der Freistaat die Inklusion mit zusätzlichen je 100 Stellen je Haushaltsjahr unterstützt. Im Schuljahr 2021/21 sind es bereits insgesamt 1.100 Stellen.

2. Unterstützungssysteme der allgemeinen Schule

Die allgemeinen Schulen verfügen neben den „regulären“ Lehrkräften über zusätzliche, eigene Unterstützungssysteme. Hier sind v.a. die Förderlehrkräfte an Grund- und Mittelschulen zu nennen, die auch zur Differenzierung und Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt werden können. In den Realschulen und Gymnasien gibt es für Schüler mit Behinderung bei Bedarf sog. Budgetstunden (1 bis 3 Stunden). In allen Schularten gibt es ferner Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen. Zusätzlich sind an den neun staatlichen Schulberatungsstellen Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen zentral schulübergreifend tätig. Die staatlichen Schulberatungsstellen halten darüber hinaus besondere Beratungsangebote für Lehrkräfte (z. B. Supervision) bereit. Unter dem Stichwort „Schule öffnet sich“ wird die multiprofessionelle Zusammenarbeit gestärkt. Neben dem Ausbau der Schulpsychologen unterstützen seit dem Schuljahr 2018/19 zusätzlich schulische Schulsozialpädagogen die Schulen (vgl. Art. 60 Abs. 3 BayEUG).

3. Sonderpädagogische Unterstützung

3.1 Mobiler Sonderpädagogischer Dienst

Der Sonderpädagogische Dienst der Förderschule (MSD) unterstützt nach Art. 21 BayEUG, § 43 BaySchO neu (bisher § 25 VSO-F) die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen. Er diagnostiziert den sonderpädagogischen Förderbedarf, berät Lehrkräfte, Eltern und Schüler. Er hält Fortbildungen und koordiniert die sonderpädagogische Förderung. Der MSD kann im Einzelfall auch das Kind unmittelbar durch Förderangebote unterstützen, regelmäßig aber nimmt der MSD seine Aufgabe durch Beratung und insoweit Stärkung der allgemeinen Schule wahr. Der MSD ist ein spezifischer Fachdienst zur Unterstützung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den sieben Förderschwerpunkten (sowie zusätzlich Autismus) und nicht für alle Schüler mit sonstigem Unterstützungsbedarf zuständig. Der MSD wird aber auch im Sinne der Verhinderung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs v.a. beratend tätig.

Im MSD sind Lehrkräfte für Sonderpädagogik, ergänzend auch Heilpädagogen oder heilpädagogische Unterrichtshilfen im Einsatz (Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayEUG). Dem Umfang nach ist der MSD für einen Schüler im Durchschnitt auf den Zeiteinsatz beschränkt, den er anteilig an der Förderschule erhalten hätte, abzüglich der anteiligen Lehrerstunden an der Regelschule (Art. 21 Abs. 2 BayEUG).

Auch an den Förderschulen kann der MSD unterstützen (s. Art. 21 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BayEUG), sofern bei mehrfachem Förderbedarf eines Kindes oder Jugendlichen die Fachkenntnisse in einem Förderschwerpunkt benötigt werden, die die Förderschule selbst nicht abdeckt (z.B. blinder Schüler mit zusätzlichem sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung).

Der MSD ist Teil des schulischen Unterstützungssystems. Ganz allgemein ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Hinzuziehung weiterer Personen innerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule (d.h. von schulischem Personal wie z. B. Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen) und damit zur Verarbeitung der zur Erfüllung ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten nicht erforderlich (vgl. Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Es bedarf daher seitens der Erziehungsberechtigten keiner Einwilligung, wenn die allgemeine Schule den MSD anfordert bzw. einbezieht (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BaySchO; anders teilweise im Bereich der Diagnostik s.u.). Es kommt nach den Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG darauf an, dass die Einbeziehung geeignet und erforderlich ist. Dies ist bei Schülern mit einem (vermuteten) sonderpädagogischem Förderbedarf der Fall; ansonsten ist selbstverständlich eine abstrakte, nicht schülerbezogene Beratung möglich. Intelligenztests bedürfen der Zustimmung des volljährigen Schülers oder der Erziehungsberechtigten.

Alle Schulen sind nach Art. 2 Abs. 2 BayEUG zum inklusiven Unterricht verpflichtet. Um diese Aufgabe umsetzen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestmöglich unterrichten zu können, ist es notwendig, dass Lehrkräfte fachlich gut beraten werden.

Die Schule ist rechtlich (Art.75 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) und im Hinblick auf eine gute Erziehungspartnerschaft verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über die Anforderung und über die Aufgaben des MSD zu unterrichten. Dies kann – regelmäßig vor Einsatz des MSD – durch einen schriftlichen Hinweis wie z.B. Informationsblätter oder in einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.

Dienstlich und fachlich ist der Leiter der Förderschule gegenüber der im MSD tätigen Lehrkraft weisungsbefugt. In organisatorischer Hinsicht liegt hingegen das Weisungsrecht beim Schulleiter der allgemeinen Schule, da der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf hier der allgemeinen Schule angehört und insofern der MSD für die Regelschule tätig wird. Auch datenschutzrechtlich wird die MSD-Kraft für die Regeschule tätig (s. o. Kap. VIII, Ziff. 8.2.3).

Bisher waren die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste in § 25 VSO-F, d.h. in der Schulordnung für die Förderzentren geregelt. Seit Schuljahr 2019/20 gilt § 43 BaySchO, der im Wesentlichen die Regelungen des § 25 VSO-F übernommen hat. Mit der Verankerung in der BaySchO wird unterstrichen, dass der MSD ein Unterstützungssystem für alle Schularten ist. Zudem gelten die Regelungen für

den MSD entsprechend für die an Grund- und Mittelschulen mit Profil „Inklusion“ abgeordnete Lehrkräfte für Sonderpädagogik (§ 43 Abs. 5 BaySchO).

Die Regelungen in § 43 BaySchO lauten nun:

§ 43

Mobile Sonderpädagogische Dienste (Art. 2, Art. 21, Art. 30b BayEUG)

(1) ¹*Mobile Sonderpädagogische Dienste in den verschiedenen Fachrichtungen unterstützen die Schulen auf deren Anforderung. ²Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:*

1. *Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und Schulleitung der allgemeinen Schulen in Fragen der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der inklusiven Schulentwicklung*
2. *Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs*
3. *Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts*
4. *Unterstützung, Förderung und Begleitung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und den Erziehungsberechtigten im Übergang zwischen schulischen Lernorten,*
5. *Mitwirkung*
 - a) *bei der Förderplanung,*
 - b) *bei der Entscheidung über die Zurückstellung (Art. 41 Abs. 7 BayEUG) und*
 - c) *an Mittelschulen und Berufsschulen bei individuellen Abschlusszeugnissen und Empfehlungen zum Übergang von der Schule in den Beruf.*

(2) ¹*Der Förderdiagnostische Bericht enthält eine Aussage zum sonderpädagogischen Förderbedarf und benennt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der allgemeinen Schule entsprechende Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten vor Ort. ²Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler werden bei der Erstellung mit einbezogen.*

(3) ¹*Über den Einsatz von standardisierten, diagnostischen Testverfahren sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Mobilien Sonderpädagogischen Dienst vorab informiert werden; Intelligenztests bedürfen der Zustimmung der volljährigen Schülerinnen oder Schüler oder der Erziehungsberechtigten. ²Diese erhalten Gelegenheit zur Information und Erörterung der Ergebnisse der Testverfahren, der sonstigen Beobachtungen des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes sowie des Förderdiagnostischen Berichts.*

(4) ¹*Im Rahmen der Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen kann bei Bedarf auf Anforderung der allgemeinen Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler ein Förderdiagnostischer Bericht zum Übergang Schule – Beruf erstellt werden. ²Der Förderdiagnostische Bericht wird den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zur weiteren Verwendung übergeben.*

(5) ¹Für die an allgemeinen Schulen gemäß Art. 30b Abs. 4 Satz 1 BayEUG abgeordneten Lehrkräfte gelten Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 bis 4 entsprechend. ²Der Förderdiagnostische Bericht wird in diesem Fall von diesen Lehrkräften zusätzlich im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Stammschule erstellt.“

Der MSD wird auf Anforderung der besuchten Schule tätig. Vermuten Erziehungsberechtigte einen sonderpädagogischen Förderbedarf bei ihrem Kind, wenden sie sich an die Schule ihres Kindes. Hier kann miteinander besprochen werden, wie die Lehrkräfte den Förderbedarf einschätzen, welche Maßnahmen der Förderung und individuellen Unterstützung ergriffen wurden oder ggf. noch ergriffen werden können – einschließlich der Frage nach Einbezug des MSD. Darüber hinaus gibt es für die Erziehungsberechtigten auch allgemein die Möglichkeiten einer Beratung (Staatliche Schulberatungsstelle, Inklusionsberatung am Schulamt; Beratungsstelle der Förderschulen).

In § 43 Abs. 1 Satz 2 BaySchO sind die Aufgaben des MSD benannt und konkretisiert. Diese Aufzählung ist nicht abschließend (vgl. „insbesondere“), zumal sich Aufgaben auch unmittelbar aus Art. 21 Abs. 1 BayEUG ergeben und im Sinne der Deregulierung nicht gesondert in § 43 BaySchO aufgeführt sind.

Von zentraler Bedeutung ist die Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und Schulleitungen der allgemeinen Schulen in Fragen der Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der inklusiven Schulentwicklung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BaySchO). Die Beratung von Schülern und Erziehungsberechtigten ergibt sich bereits aus Art. 21 Abs. 1 BayEUG.

Gleiches gilt für die Möglichkeit der unmittelbaren Förderung von Schülern durch den MSD (Art. 21 Abs. 1 BayEUG). Die zwingende Voraussetzung eines Förderdiagnostischen Berichts für eine unmittelbare Förderung, d.h. für die „sonderpädagogische Arbeit am Kind im schulischen Kontext“ wie sie § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 4 VSO-F vorgesehen haben, ist mit der Neuregelung in § 43 BaySchO entfallen.

§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BaySchO unterstreicht die Bedeutung der Unterstützung, Förderung und Begleitung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ihrer Erziehungsberechtigten im Übergang zwischen schulischen Lernorten. Die Unterstützung des Übergangs zwischen den Lernorten obliegt der bisherigen und der zukünftig besuchten Schule sowie dem MSD. Es ist für einen gelingenden Übergang wichtig, frühzeitig auf die Erziehungsberechtigten zuzugehen und zu klären, inwieweit der Übergangsprozess unterstützt werden kann und wer welche Aufgabe hat.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfordert sonderpädagogische Expertise und erfolgt daher durch den MSD (Lehrkraft für Sonderpädagogik). Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule, die den Schüler im schulischen Umfeld am besten kennen, sowie die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler werden mit einbezogen (§ 43 Abs. 2 Satz 2 BaySchO). Die Erziehungsberechtigten können z. B. eigene Beobachtungen zum Lernverhalten

zu Hause, zur Bewältigung der schulischen Anforderungen oder Hausaufgaben, zum Kindesumfeld etc. geben.

Der sonderpädagogische Förderbedarf wird regelmäßig in einem Förderdiagnostischen Bericht festgestellt und beruht meist auf einer umfassenden Diagnostik und einer Kind-Umfeld-Analyse. Ansonsten gibt es auch sonderpädagogische Stellungnahmen (z.B. wenn der sonderpädagogische Förderbedarf offensichtlich ist wie z.B. bei einem gehörlosen Schüler). Förderdiagnostische Berichte werden sowohl bei Schülern erstellt, die lernzielgleich als auch lernzieldifferent unterrichtet werden. Zwingend erforderlich ist der Förderdiagnostische Bericht nur, falls eine lernzieldifferente Unterrichtung erfolgen soll (§ 11 Abs. 3 Satz 1 GrSO, § 13 Abs. 3 Satz 1 MSO und in entsprechender Anwendung auch in der Berufsschule), ansonsten wird er bei Bedarf erstellt (s.o. VII. 2 .1).

Nach § 43 Abs. 3 BaySchO (vormals in § 25 Abs. 1 Sätze 6 und 7 VSO-F) sollen die Erziehungsberechtigten über den Einsatz von standardisierten, diagnostischen Testverfahren im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst vorab informiert werden. Intelligenztests bedürfen weiterhin der Zustimmung der volljährigen Schüler oder der Erziehungsberechtigten. Ansonsten bedarf es keiner Zustimmung der Erziehungsberechtigten, deren ggf. erforderliche Mitwirkungspflicht sich aus der allgemeinen Unterstützungspflicht nach Art. 76 Satz 1 BayEUG ergibt. Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler erhalten Gelegenheit zur Information und Erörterung der Ergebnisse der Testverfahren, der sonstigen Beobachtungen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes sowie des Förderdiagnostischen Berichts. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Ausfertigung des Förderdiagnostischen Berichts.

Die Feststellung bzw. Zuschreibung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist rechtlich als Verwaltungsakt zu qualifizieren, auch wenn dies im Förderdiagnostischen Bericht und nicht in Form eines förmlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt. Das Original des Förderdiagnostischen Berichts oder der sonderpädagogischen Stellungnahme ist Teil der Schülerakte.

Werden einzelne Ergebnisse der Testverfahren oder Testbögen aufbewahrt, so erfolgt dies zusammen mit dem Förderdiagnostischen Bericht. Da die Einordnung von Testergebnissen i.d.R. spezifischer Fachkenntnisse bedarf, erfolgt die Aufbewahrung in einem geschlossenen Umschlag, um die Einsichtsmöglichkeit auf das notwendige Maß zu beschränken (vgl. insbesondere Fachkräfte des MSD).

Wichtig ist, dass die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs von Schülern der allgemeinen Schule durch den MSD nur der diagnosegeleiteten Förderung dient oder als Grundlage für zusätzliche Berechtigungen (z.B. Besuch einer Kooperationsklasse als Gastschüler und ggf. erforderliche Beförderung aufgrund Zuweisung, Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG; Notenaussetzung nach § 11 Abs. 3 GrSO, § 13 Abs. 3 MSO; Entbehrlichkeit eines fachärztlichen Gutachtens für die Beantragung von Nachteilsausgleich, § 36 Abs. 2 Satz 3 BaySchO).

Es geht nicht darum, den derzeitigen Lernort in Frage zu stellen. Daher enthält auch der Förderdiagnostische Bericht anders als das Sonderpädagogische

Gutachten, das zur Aufnahme bzw. Überweisung an die Förderschule erforderlich ist, bewusst keine Aussage zum empfohlenen Lernort.

Allgemein und insbesondere im Hinblick auf die teilweise kritische Haltung mancher Eltern gegenüber Testverfahren und ihrer Sorge vor entsprechenden Zuschreibungen ist im Einzelfall abzuwägen, inwieweit standardisierte Testverfahren für die diagnosegeleitete Förderung notwendig sind, oder inwieweit im konkreten Fall für die Fördermaßnahmen auch Erkenntnisse der MSD-Kraft aus den Schülerunterlagen, Unterrichtsbeobachtungen oder aus der Arbeit mit dem Schüler ausreichen. Ggf. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine eingehendere Diagnostik (z.B. um nähere Erkenntnisse dazu zu bekommen, warum Fördermaßnahmen bislang nicht gegriffen haben).

Der Förderdiagnostische Bericht enthält neben der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in fachlicher Verantwortung der Sonderpädagogik auch entsprechende Fördermaßnahmen für den Schüler. Die Fördermaßnahmen werden im Einvernehmen mit der Schulleitung der allgemeinen Schule unter Berücksichtigung der Möglichkeiten vor Ort benannt, damit gewährleistet ist, dass sie auch tatsächlich umsetzbar sind.

Neu aufgenommen wurde in § 43 Abs. 4 BaySchO die Möglichkeit eines Förderdiagnostischen Berichts zu Händen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler im Übergang Schule – Beruf (s.o. Kap. IX, Ziff. 7.3.2). Er soll eine Hilfestellung bei der Entscheidung der jungen Menschen und ihrer Eltern für den weiteren Weg nach der allgemein bildenden Schule sein und Wege in Bezug auf Fördermöglichkeiten und Zugänge leichter machen.

Der Förderdiagnostische Bericht (oder auch sonstige sonderpädagogische Stellungnahmen) des MSD der Förderschule werden zwar von der jeweiligen MSD-Kraft erstellt, aber von der Förderschule und damit vom Schulleiter der Förderschule verantwortet. Dies wird sichtbar durch die Unterschriften der Lehrkraft für Sonderpädagogik, die den Bericht erstellt hat, und ihres Schulleiters.

Weitere Aufgaben des MSD benennt § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BaySchO: Der MSD berät Grundschulen bei der Entscheidung über die Zurückstellung (Art. 41 Abs. 7 Satz 2 BayEUG). Er wirkt vor allem beratend bei der Erstellung von Förderplänen mit, die durch die Regelschule verantwortet werden, sowie an Mittelschulen und Berufsschulen bei individuellen Abschlusszeugnissen und Empfehlungen zum Übergang von der Schule in den Beruf. Nach § 18 Abs. 5 Satz 4 MSO soll er auch bei der Bewertung im Rahmen der Lernzieldifferenz beteiligt werden.

Der MSD wird ferner bei Bedarf beratend bei der Feststellung des erforderlichen und geeigneten Nachteilsausgleiches und Notenschutzes hinzugezogen (§ 36 Abs. 5 BaySchO). Liegt ein Förderdiagnostischer Bericht vor, so bedarf es keines gesonderten fachärztlichen Zeugnisses mehr für den Antrag auf Bewilligung von Nachteilsausgleich und Notenschutz, sofern aus dem Bericht Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgeht (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BaySchO).

Soweit es die Fachlichkeit erfordert, ist eine Unterstützung durch den MSD auch an Grund- und Mittelschulen mit Profil „Inklusion“ möglich, an die Lehrkräfte für Sonderpädagogik abgeordnet werden. Die bisherige ausdrückliche Regelung bzw. Ermöglichung in § 25 Abs. 2 Satz 2 VSO-F ist aus Gründen der Deregulierung entfallen, da Art. 30b Abs. 4 BayEUG eine solche zusätzlich notwendige Förderung nicht verbietet.

3.2 Lehrkräfte für Sonderpädagogik an der Grund- oder Mittelschule mit dem Profil „Inklusion“

3.2.1 Aufgabenbereich und Einsatz der Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Profilschule

An jede Grund- und Mittelschule mit dem Profil „Inklusion“ wird eine staatliche Lehrkraft für Sonderpädagogik mit mindestens 13 Lehrerwochenstunden abgeordnet (eine entsprechende Zahl an Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist daher Voraussetzung). Eine Abordnung kann ggf. auch mit dem vollen Deputat der Lehrkraft erfolgen. In der Regel streben die Regierungen jedoch an, dass auch ein Einsatz an der Förderschule erfolgt, um die fachliche Anbindung zu stärken. Spätestens nach vier Jahren soll in der Regel eine mit vollem Deputat abgeordnete Lehrkraft im Sinne der Anbindung an die Förderschule und des Kompetenztransfers in beide Richtungen wieder eine Tätigkeit an der Förderschule ausüben.

Die nach Art. 30 b Abs. 4 BayEUG in das Kollegium der Grund- und Mittelschulen mit Profil „Inklusion“ eingebundenen, abgeordneten Lehrkräfte für Sonderpädagogik werden nicht formal als MSD tätig, haben aber entsprechende Aufgaben: Nach Art. 30 b Abs. 4 Sätzen 3 und 4 BayEUG beraten sie die Lehrkräfte, die Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie fördern Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Für sie gelten daher die unter Ziff. 3.1. zum MSD gemachten Ausführungen entsprechend (vgl. auch § 43 Abs. 5 BaySchO). Der Förderdiagnostische Bericht wird im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Stammschule erstellt, d.h. der Förderschule, von der die Lehrkraft für Sonderpädagogik abgeordnet wird. Damit übernimmt die Schulleitung der Förderschule wie beim Förderdiagnostischen Bericht der MSD-Lehrkräfte die fachliche Verantwortung für die sonderpädagogischen Aussagen.

Es wird empfohlen, vor Einsatzbeginn – also vor Stundenplanerstellung, spätestens in der letzten Ferienwoche – organisatorische Vereinbarungen zu treffen:

- Auf Schulleitungsebene erfolgt zunächst die Einsatzplanung hinsichtlich der Einsatztage bzw. -stunden an der Profilschule.
- An der Profilschule legt die Schulleitung auf der Grundlage des Schulkonzepts mit der abgeordneten Lehrkraft die konkrete Verteilung der Stunden fest. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Anteilen für Beratung, Diagnostik, Koordinierung von Maßnahmen u.ä. und Anteilen mit festem unterrichtlichen Klasseneinsatz im Sinne eines „Zwei-Lehrer-Systems“.

- Hinsichtlich der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (Lehrerkonferenzen, Elternsprechtagen) und der Übertragung sonstiger schulischer Aufgaben/Tätigkeiten (Pausenaufsicht, Sportfest etc.) sind Absprachen zwischen den Einsatzschulen mit der Lehrkraft erforderlich. Es gilt die für die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sinnvollen Lösungen gemeinsam zu finden.
- Es ist sinnvoll, die Einsatzplanung viertel- oder halbjährlich zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu bestimmen.

Die abgeordnete Lehrkraft ist in dieser Funktion ausschließlich für die Profilschule zuständig. Sie berät und unterstützt die Lehrkräfte dieser Schule, arbeitet im engen Austausch mit ihnen zusammen und hält in Partnerschaft mit den Kollegen schulhausinterne Fortbildungen oder steht bei Einzelproblemen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die „Kernversorgung“, d.h. die reguläre Versorgung der Schüler im Unterricht, ist nicht Aufgabe der sonderpädagogischen Lehrkraft, sondern der allgemeinen Schule. Ausnahmen können dann gelten, wenn z.B. durch eine Grippe-welle die Zahl der Lehrkräfte erheblich reduziert ist. Die Arbeitszeit wird durch die Tätigkeit bestimmt, d.h. Unterrichtstätigkeit wird in Unterrichtspflichtzeit (UPZ) berechnet, bei sonstigen Tätigkeiten wird die Unterrichtspflichtzeit (ähnlich wie bei Förderlehrern und dem MSD) in Zeitstunden umgerechnet (1 Schulstunde bzw. UPZ-Stunde entspricht rd. 1,5 Zeitstunden).

Eine enge Einbeziehung in die Elternarbeit und Einbindung in die Förderplanung und Förderarbeit für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird zu den Hauptaufgaben gehören. Die Erstellung von Förderdiagnostischen Berichten beschränkt sich auf die Schüler der Profilschule, bei denen angenommen wird, dass sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Eine sonderpädagogische Diagnostik für alle Schüler der Profilschule ist ebenso wenig vorgesehen wie diagnostische Tätigkeiten im Auftrag der Profilschule (z.B. an anderen Schulen oder in vorschulischen Einrichtungen).

Für Kinder bzw. Schüler, die wegen beabsichtigter Bildung einer Tandemklasse hinsichtlich eines hohen Förderbedarfs überprüft werden müssen, wird der sonderpädagogische Förderbedarf durch die Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Profilschule festgestellt – sofern die erforderliche Fachlichkeit hinsichtlich des Förderschwerpunkts gegeben ist, s. o. VII.2.1.2.

Soweit die ins Lehrerkollegium einbezogene Lehrkraft (regelmäßig vom SFZ, d.h. mit Erfahrung in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung) nicht die notwendige Fachlichkeit besitzt (z.B. in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung), ist der MSD der jeweiligen Förderschule zur Unterstützung und insbesondere zur Beratung hinzuzuziehen.

Insgesamt ist beim Einsatz darauf zu achten, dass die sonderpädagogische Fachkompetenz genutzt wird.

3.2.2 Personalrechtliche Rahmenbedingungen

3.2.2.1 Dienstliche Beurteilung

Die abgeordneten Lehrkräfte für Sonderpädagogik an der Grundschule oder Mittelschule werden durch den Schulleiter der Förderschule beurteilt, sofern dieser

eine staatliche Lehrkraft ist. Sollte die private Förderschule durch eine privat angestellte sonderpädagogische Lehrkraft als Schulleitung geführt werden, so erfolgt die Beurteilung der an die Förderschule zugeordneten und von dort an die Regelschule abgeordneten staatlichen Lehrkraft durch die Regierung.

Um sich ein umfassendes Bild von der Tätigkeit an der Profilschule machen zu können, müssen Arbeitsunterlagen eingesehen werden und – wie bei der Lehrkraft in der Tandemklasse – Schulbesuche erfolgen können. Im Rahmen des Beurteilungsverfahrens findet zumindest ein Unterrichtsbesuch durch die Schulleitung der Förderschule an der Regelschule, insbesondere in der Klasse mit festem Lehrertandem statt. Zwei Unterrichtsbesuche sind angezeigt, wenn die Abordnung stundenmäßig ganz oder nahezu ganz erfolgt. Der Schulleiter der Grundschule oder Mittelschule erstellt einen „Beurteilungsbeitrag“ im Rahmen des Beurteilungsverfahrens, die der Beurteilende angemessen berücksichtigt.

3.2.2.2 Reisekosten

Bei einer überhäufigen Teilabordnung an eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ wird Trennungsgeld ohne Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 6 Bayerische Trennungsgeldverordnung (BayTGV) gewährt. Da die Lehrkräfte täglich an ihren Wohnort zurückkehren, erhalten sie als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wie bei einer Dienstreise (§ 6 Abs. 1 BayTGV). Hierbei ist die Höchstbetragsregelung nach § 6 Abs. 4 BayTGV anzuwenden.

Bei einer unterhäufigen Teilabordnung an eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ erhalten die Lehrkräfte Reisekostenvergütung nach dem BayRKG.

4. Heilpädagogische Förderlehrer und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe

Heilpädagogische Förderlehrer und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe können rechtlich sowohl im MSD als auch an Profilschulen (vgl. Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 3 BayEUG), insbesondere auch in Klassen mit festem Lehrertandem (Art. 30a Abs. 5 Satz 2 BayEUG) eingesetzt werden.

5. Staatliche Pflegekräfte

In Anwendung des Art. 30a Abs. 8 Satz 2 BayEUG können in Kooperationsklassen staatlich beschäftigte und finanzierte Pflegekräfte eingesetzt werden, wenn in der Klasse mindestens drei Schüler sind, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Gleiches gilt an der Profilschule, wenn mehrere Schüler pflegebedürftig sind (Art. 30b Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Art. 30a Abs. 8 Satz 2 BayEUG). Damit wurde das System der gruppenbezogenen Pflegekräfte an den Förderschulen auf den Regelschulbereich übertragen.

XI. SCHULAUFWAND, SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Das Umfeld muss stimmen

Zusammenfassung:

1. Schulaufwand:

Nach Art. 3 Abs. 5 BaySchFG ist der notwendige Aufwand für Schüler mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf Teil des Schulaufwandes. Es werden aber auch Aufwendungen von anderen Kostenträgern, insbesondere der Krankenkassen und der Eingliederungshilfe getragen. Welcher Kostenträger im Einzelfall zuständig ist, haben diese untereinander zu klären, s. auch Kap. XII.

2. Schülerbeförderung:

Es gelten die allgemeinen Regeln zur Schülerbeförderung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (vgl. insbesondere Entfernung zwischen Wohnort und Schule). Darüber hinaus werden Schüler auch unterhalb der Mindestwegstrecke von zwei Kilometern (für die Jahrgangsstufen 1 bis 4) bzw. drei Kilometern (ab der Jahrgangsstufe 5) befördert, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

Bei den privaten Grund-, Mittel und Förderschulen obliegt die Frage, ob und in welchem Umfang die Beförderung organisiert wird, den privaten Schulträgern. Die Schulträger erhalten staatliche Zuwendungen zur Schülerbeförderung. Schüler staatlich anerkannter privater Realschulen und Gymnasien sowie z.T. beruflicher Schulen werden von den kommunalen Aufgabenträgern (kreisfreie Städte und Landkreise) befördert.

1. Schulaufwand (ohne Schülerbeförderung)

1.1 Allgemein

Bei dem Betrieb und der Unterhaltung öffentlicher Schulen wirken Staat und kommunale Körperschaften zusammen (Art. 4 BaySchFG).

Der Schulaufwand wird bei öffentlichen, d.h. bei staatlichen und kommunalen Schulen, vom kommunalen Schulaufwandsträger getragen. Bei privaten Schulen trägt der private Schulträger den Schulaufwand.

Zum Schulaufwand gehören vor allem die Aufwendungen für

- die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage,
- die Lehrmittel, die Lernmittel, soweit für sie nach Art. 21 BaySchFG Lernmittelfreiheit gewährt wird,
- das Hauspersonal,
- die notwendige Beförderung der Schüler auf Unterrichtswegen (vgl. Beförderung im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts, v.a. vom Schulgebäude zu Sportstätten),

- und bei Grund-, Mittel- und Förderschulen die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg (vgl. vom Wohnort zur Schule und wieder zurück); Ausnahme, d.h. keine Beförderung, bei Gastschulverhältnissen aus zwingenden persönlichen Gründen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG.

Nach Art. 3 Abs. 5 BaySchFG, der bereits 1994 in das BaySchFG aufgenommen wurde, ist der notwendige Aufwand für Schüler mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf Teil des Schulaufwands.

Folgende kommunale Körperschaften tragen bei staatlichen Schulen den Schulaufwand (Art. 8 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 32, Art. 32a und Art. 33 BayEUG, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG):

- (1) Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung:
Die Körperschaften, für deren Gebiet oder für Teile deren Gebiets die Schule errichtet ist, d.h.
 - bei Grundschulen und Mittelschulen:
 - die kreisangehörigen oder kreisfreien Gemeinden bzw. Städte oder
 - Schul- bzw. Zweckverbände (ein Zusammenschluss aus mehreren Gemeinden)
 - bei Sonderpädagogischen Förderzentren, Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung oder geistige Entwicklung:
die Landkreise und kreisfreien Städte (oder ein Zusammenschluss mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte)
 - bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder Sprache (mit den Jahrgangsstufen 7 bis 9 und ggf. Jahrgangsstufe 10 als Mittlere-Reife-Klasse) sowie bei Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung:
die Bezirke (oder ein Zusammenschluss mehrerer Bezirke)
- (2) Berufsschulen:
die kreisfreien Städte oder die Landkreise, die den Schulsprenkel bilden
- (3) übrige Schulen, d.h. insbesondere die Realschulen und Gymnasien sowie Fachoberschulen:
die kreisfreien Städte oder die Landkreise, in deren Gebiet die Schulen ihren Sitz haben.

Mehrere Aufwandsträger können zusammenwirken; soweit nicht das BaySchFG besondere Vorschriften enthält, richtet sich ihr Zusammenwirken nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

Der Freistaat gewährt zu kommunalen Schulbaumaßnahmen und zur notwendigen Schülerbeförderung Finanzhilfen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG), Art. 5 BaySchFG, Art. 4 SchKfrG. Für die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern (vgl. Lernmittelfreiheit) erhalten die Schulaufwandsträger pauschale staatliche Zuweisungen, Art. 22 BaySchFG. Bei privaten Schulen gewährt der Freistaat (pauschale) Zuschüsse oder Kostenersatz (vgl. Art. 32, 34 und 38 ff. BaySchFG).

1.2. Schulgebäude, Räumlichkeiten

1.2.1 Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit, die in Art. 9 UN-BRK vereinbart wurde, ist in Art. 48 Bayerische Bauordnung (BayBO) und in Art. 10 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) verankert. Konkrete Anforderungen sind in der auf Grundlage der BayBO für verbindlich erklärten Technischen Baubestimmung zu DIN 18040-1 geregelt. Die Vorschriften zur Barrierefreiheit sind nach Art. 48 Abs. 2 BayBO im Grundsatz nur bei Neubauten anzuwenden. Bestandsbauten haben Bestandsschutz, es sei denn, die bauliche Anlagen wird so weit verändert, dass sie ihren Bestandsschutz verliert. Unabhängig davon wird politisch das Ziel „Bayern barrierefrei“ verfolgt. Das BayBGG stellt eine Selbstverpflichtung des Freistaates und der Kommunen dar. Zur Verbesserung der Barrierefreiheit wurde seitens des Bayerischen Finanzministeriums im Juni 2014 die Senkung der Bagatellgrenze für schulische Baumaßnahmen von 100.000 € auf 25.000 € bekannt gegeben. Nach Ziff. 4.3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) sind die Belange von Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung und die Barrierefreiheit/ Inklusion im Rahmen der rechtlichen Vorgaben baulich angemessen zu berücksichtigen.

Die Belange des barrierefreien Ausbaus lassen sich am wirtschaftlichsten im Rahmen von Grundsanierungen des Gebäudebestandes erfüllen. Bei konkreten Anforderungen durch die Aufnahme eines Schülers mit körperlicher Behinderung kann ggf. den Bedürfnissen im Einzelfall durch kleinere Umbauarbeiten oder Bauunterhaltsmaßnahmen bzw. durch organisatorische Maßnahmen entsprochen werden. Ist die Herstellung der Barrierefreiheit im Einzelfall nicht möglich bzw. wirtschaftlich unverhältnismäßig, kann der Schulträger die Zustimmung zur Aufnahme verweigern. Der Schüler besucht in diesem Fall eine andere allgemeine Schule (bei Grundschulen und Mittelschulen im Wege der Zuweisung nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG; bei Berufsschulen liegt ein „wichtiger Grund“ im Sinne des Art. 43 Abs. 5 BayEUG vor) oder ggf. eine Förderschule (s. VIII Ziff. 4.3.3 und 4.4).

1.2.2 Räumlichkeiten

Durch die Inklusion von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsteht nicht per se ein zusätzlicher Raumbedarf; dies gilt insbesondere für die Inklusion einzelner Schüler. Anders kann dies bei gruppenbezogenen Angeboten wie der Kooperationsklasse, der Tandemklasse oder der Partnerklasse der Fall sein. Bei Kooperationsklassen kann ggf. ein Differenzierungsraum sinnvoll sein. Bei Tandemklassen wird es – trotz des intensiven gemeinsamen Unterrichts – auch äußere Differenzierungen geben, so dass neben dem Klassenzimmer in der Regel ein weiterer Raum v.a. für die Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf notwendig ist. Gleiches gilt für die Partnerklassen. Schulbauten, die Raum für pädagogische Maßnahmen und Konzepte geben, die der gestiegenen Heterogenität der Schülerschaft Rechnung tragen, kommen auch der Inklusion zu

Gute. Den Anforderungen an die heutigen schulischen Anforderungen tragen die neuen Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung Rechnung:

Neue Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung

Die Schulbauverordnung (SchulbauV) mit ihren Anlagen selbst hat nur relativ wenige strikte Vorgaben. Maßstab für die Gestaltung und Ausstattung von Schulanlagen sind nach § 1 SchulbauV die Anforderungen an die Schule als eine Stätte des Unterrichts und der Erziehung. Es muss ein einwandfreier Schulbetrieb in Übereinstimmung mit den Zielen der staatlichen Schulorganisation gewährleistet sein (vgl. auch Art. 4 Abs. 1 BayEUG).

In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurden neue Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung erarbeitet mit neuen Flächenbandbreiten (z.B. für die Grundschulen mit KMS an die Regierungen vom 15.09.2017, Az. IV.8 – BO 4160-6a.93653). Mit den Hinweisen zum Vollzug der Schulbauverordnung werden zusätzliche pädagogisch begründete Raumbedarfe der Schule bis zu rd. 20 % Mehrbedarf abgedeckt (Achtung: nicht aufgrund außerschulischer Zwecke). Die Obergrenzen der Bandbreiten sind abschließend. Eine Ausnahme stellt die Inklusion nach Ziff. 3.3 der Vollzugshinweise dar, sofern es den dort beschriebenen weiteren Raumbedarf gibt. Bei Förderschulen erfolgt dagegen eine individuelle Prüfung anhand der förderspezifischen Erfordernisse (Unterschiedlichkeit der Förderschulen und Förderschularten).

Auszug aus den Vollzugshinweise für die Grundschulen vom 15.09.2017 - Ziff. 3.3 Berücksichtigung der Inklusion:

„Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen (Art. 2 Abs. 2 BayEUG). Der zur Berücksichtigung von Inklusion in der Schule erforderliche Raumbedarf ist grundsätzlich bei der Festlegung der bedarfsnotwendigen Fläche in den oben angeführten Raumkategorien entsprechend zu veranschlagen. Je nach Art und Umfang der konzeptionellen Umsetzung von inklusiven Bedarfen ist entsprechend über den Basiswert hinaus ein angemessener Mehrbedarf an förderfähiger Fläche im Rahmen der Flächenbandbreite anzuerkennen. Sofern bei Schulen mit dem Profil Inklusion, bei eingerichteten Tandem- bzw. Partnerklassen oder bei speziellen, über das übliche Maß hinausgehenden Bedarfswfällen den Anforderungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist über eine Anerkennung weiterer Flächen in einer Einzelfallprüfung an den Regierungen zu entscheiden. Darunter fallen u. a. medizinische Betreuungsräume, besondere Sanitäreanlagen, Hygieneräume, Duschen, Pflegebäder etc. Ferner sind die Grundsätze des Schreibens vom 14.07.2016 (Az.: SI/III.8. 5S 4306.6.1-7a 55663) zu beachten. Zur Frage einer Förderfähigkeit von Therapieräumen wird auf das KMS vom 01.03.2017 an die Schulaufsicht (Az.: SI. BS8400.5.1) verwiesen. Die Informationsunterlagen zur Erbringung von ärztlich verordneten Therapien am Ort Schule sind auch abrufbar auf der Homepage des Staatsministeriums unter:

www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion/materialien-und-praxistipps.html

Der Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit kommt für die Inklusion besondere Bedeutung zu. Bauordnungsbehörden und die Schulaufsichtsbehörden haben hierauf im Rahmen ihrer Befugnisse zu achten. Schallschutzmaßnahmen

nach DIN 18041 zur Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen sind förderfähig.“

Partnerklassen (Art. 30a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG):

Bei der Aufstellung des Partnerklassenkonzeptes sollte in jedem Fall die Frage nach den notwendigen Räumlichkeiten und nach den Kosten und ihrer Finanzierung berücksichtigt werden.

Zum notwendigen Schulaufwand gehören auch die Kosten (z.B. Baumaßnahmen, laufender Schulaufwand), die im Rahmen einer schulaufsichtlich genehmigten Partnerklasse entstehen. Wie aus Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG hervorgeht, gehören die notwendigen Aufwendungen für Schüler in Partnerklassen zum Schulaufwand der Schule, zu der die Partnerklasse gehört bzw. deren Schüler die Partnerklasse besuchen. Dafür erhält der Schulaufwandsträger FAG-Mittel oder eine staatliche Refinanzierung bei Partnerklassen privater (Förder-)Schulen.

Umgekehrt sollte die aufnehmende Schule die Räume für die Partnerklasse grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung stellen. Inklusion ist Aufgabe aller Schulen (Art. 2 Abs. 2; Art. 30a Abs. 1 BayEUG). Im Schulentwicklungsprogramm (Art. 2 Abs. 4 Satz 4 BayEUG) der aufnehmenden Schule sollte daher Inklusion und die vorgesehene Kooperation als Beitrag zur Inklusion enthalten sein.

In Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen kann für die Bauförderung auch auf den Ort der inklusiven Unterrichtung und nicht auf die jeweilige Zugehörigkeit der Klasse abgestellt werden, d.h. auf die aufnehmende Schule, an der gemeinsamer Unterricht im Partnerklassenkonzept stattfindet. So können Baumaßnahmen bei einer Regelschule auch hinsichtlich der Räumlichkeiten der an der Regelschule untergebrachten Partnerklasse der Förderschule FAG-förderfähig sein, sofern der gemeinsame Unterricht von Regelschul- und Partnerklassen zum Konzept der Schule gehört. Umgekehrt können auch Baumaßnahmen einer öffentlichen Förderschule nach FAG bzw. einer privaten Förderschule nach Art. 34 BaySchFG förderfähig sein, wenn Partnerklassen der Regelschule in einer Förderschule untergebracht sind; vgl. dazu das KMS vom 04.06.2012, Az. IV.8-5 S 4306.5-4.48265, und vom 14.07.2016, SI/III.8 - 5 S 4306.6.1-7a.55663). Das Konzept muss nachhaltig sein und eine intensive Kooperation bzw. einen gemeinsamen Unterricht der Schülerinnen und Schüler in einem deutlichen Umfang vorsehen. Gemeinsamer Unterricht nur in Musik und Kunst ist z.B. nicht ausreichend. In das „inklusive Konzept“ können nur Partnerklassen und nicht ausgelagerte Klassen der anderen Schule einbezogen werden.

Ist es nicht möglich, eine Regelschule zu finden, die den Raum kostenfrei zur Verfügung stellt, sind etwaige Mietkosten notwendig im Sinne des Art. 34 BaySchFG und damit für den privaten Förderschulträger erstattungsfähig. Dabei darf es über den Kostenersatz jedoch nicht zu einer Mehrfachförderung kommen (vgl. Nr. 6 FAZR). Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Kommune dazu berechtigt ist, für einen Raum in einem nach Art. 10 FAG geförderten Schulgebäude Miete zu erheben, muss zunächst mit dem zuständigen SG 12 der Regierung abgeklärt werden. Bei der vermietenden Kommune wäre zudem hinsichtlich der Einnahmen aus der Vermietung förderfähiger Maßnahmen die Nr. 7.7.2 der FAZR zu beachten.

Eine anteilige Beteiligung an den Betriebskosten (vgl. Wasser, Strom, Heizung, Reinigung) ist unproblematisch und nach Art. 34 BaySchFG förderfähig.

Schulprofil Inklusion (Art. 30b Abs. 3 bis 5 BayEUG)

Dazu s. o. Ziff. 3.3 der Vollzugshinweise. Besondere Anforderungen aufgrund des Profils bzw. der Schülerschaft mit Behinderung/sonderpädagogischem Förderbedarf und der Schulstruktur (z.B. Tandemklassen) sind förderfähig. Es gibt allerdings keinen Automatismus zwischen Profilverleihung und Raumbedarf, sondern es kommt jeweils auf die einzelne, konkrete Schule an.

1.3 Sachmittel

Nach Art. 3 Abs. 5 BaySchFG ist der notwendige Aufwand für Schüler mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf Teil des Schulaufwandes. Zum Teil werden Aufwendungen aber auch von anderen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen und den Trägern der Eingliederungshilfe, getragen. Zur Leistungspflicht dieser Rehabilitationsträger s. u. Kap. XII.

Nachfolgend werden einzelne Förderschwerpunkte näher beschrieben, in denen behinderungsbedingte Aufwendungen an der allgemeinen Schule entstehen können.

1.3.1 Förderschwerpunkt Lernen

Eine spezielle Ausstattung oder spezielle Lernmaterialien sind nicht zwingend erforderlich. Sinnvoll sind Unterrichtsmaterialien zum handlungsorientierten Lernen (z.B. Montessori-Materialien, Lernwerkstatt), die auch den Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu Gute kommen. Bei lernzieldifferentem Unterricht fallen ggf. Kopier- und Materialkosten für separate Lernmittel an (insbesondere Arbeitsblätter).

1.3.2 Förderschwerpunkt Sehen

Erforderlich sind Vergrößerungen oder Lernmittel in Brailleschrift (Blindenschrift). Einzelne Texte und Arbeitsblätter kann die Lehrkraft auch auf elektronischem Wege dem Schüler zuleiten, sodass er auf seinem Computer die entsprechende Vergrößerung oder Umwandlung in Brailleschrift vornehmen kann.

Die Schulen können ein Schulbuch in Braille-Schrift (Blindenschrift) je Schüler im Schuljahr ohne Übertragungskosten bzw. in Form eines kostenlosen Abdrucks an der Bayerischen Medienabteilung für Schüler mit Blindheit und Seheinschränkung (Mediablis, <http://www.mediablis-bayern.de/>) erhalten.

Dies entlastet die Kommunen als Sachaufwandsträger. Ferner wurden die Entgelte für den Nachdruck oder die Erstellung von Büchern in Blindenschrift auf die Herstellungskosten (ohne Personalkosten, die vom Freistaat übernommen werden) gesenkt.

Ein Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verbund der Schulbuchverlage Blindenmedien e.V. (VdS) regelt seit März 2015 den erleichterten Zugang zu Inhalten von Unterrichtswerken zur Bildung und Ausbildung von blinden und hochgradig sehbehinderten Schülern. Damit wird die Übertragung von Schulbüchern

und Lehrwerken in Blindenschrift sowie deren Weitergabe an blinde und hochgradig sehbehinderte Schüler deutlich vereinfacht.

1.3.3 Förderschwerpunkt Hören

Sinnvoll sind Schallschutzmaßnahmen. Diese müssen nicht zwingend mit baulichen Maßnahmen verbunden sein. Neben Vorhängen, die den Schall aufnehmen, gibt es z.B. auch Akustik-Würfel oder -Bälle, die von der Decke gehängt werden (auch Schallabsorber genannt). Ebenso können Regale sowie schalldämpfende Schreibunterlagen zur Verbesserung der Situation beitragen.

Eine Verpflichtung zur Einrichtung von Induktionsanlagen besteht in Klassenzimmern nicht, sondern beschränkt sich auf Veranstaltungsräume mit Lautsprecheranlagen (vgl. Mikrophon, Lautsprecherboxen etc.; Achtung: Dies gilt nicht für Klassenzimmer, die lediglich einen Lautsprecher für Durchsagen haben.), sofern Bauten errichtet oder geändert werden.

Schüler mit Hörgeräten bzw. Cochlea Implantaten können sog. FM-Anlagen bzw. Mikro-Port-Anlagen nutzen, die i.d.R. von den Krankenkassen finanziert werden. Dies sind Mikrofonanlagen, die aus einem oder mehreren drahtlosen Mikrofonen, der dazu gehörenden Empfangsanlage sowie einem Antennensystem bestehen. Von der Lehrkraft oder Mitschülern in ein Mikrofon gesprochene Beiträge werden dabei in der Regel über einen integrierten Empfänger unmittelbar auf das Hörgerät des Schülers mit Hörbeeinträchtigung übertragen. Siehe dazu Kap. XII, Ziff. 2 und 4.

Soundanlagen, die als Lautsprecher für IT-Geräte (White Boards etc.) dienen, sind unter Einsatz von Mittel des Digitalpaktes (bayerischen Förderrichtlinie „Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“, dBIR) förderfähig. Unter dem Aspekt der Barrierefreiheit, Lehrergesundheit und Aufmerksamkeit kommen auch Geräte in Betracht, die insgesamt für eine bessere Akustik im Klassenzimmer sorgen, in dem sie die Lehrerstimme per Mikrophone etwas verstärken und so im ganzen Raum gut und klar zu verstehen ist. Für hörgeschädigte Schüler mit Hörgerät wird die Soundanlage so zur FM-Anlage, und mit anschlussfähigen Mikrofonen können die hörgeschädigten Schüler auch ihre Mitschüler verstehen. Nachfragen dazu kann der MSD Hören beantworten.

Anstatt herkömmlicher FM-Anlagen für die Übertragung von Tonsignalen zum Träger eines Hörgeräts kann eine spezifische, mobile Soundanlage (hier als Lautsprecher- bzw. Raumbeschallungs- und Übertragungsanlage) mit Anschlussmöglichkeiten für Mikrophone und Kopfhörern eingesetzt werden, die

- insgesamt die Akustik im Raum verbessert;
- die drahtlos die Lautsprecherfunktion für digitale Geräte, z.B. bei Whiteboards etc. übernehmen kann (Mittel des Digitalpakts für Schulen sind daher für die Anschaffung der Soundanlage einsetzbar);
- für Hörgeschädigte als drahtlose Übertragungsanlage genutzt werden kann; weitere Mikrophone für Mitschüler sind anschließbar;
- die Stimme der Lehrkraft schont;
- die Aufmerksamkeit der Schüler (z.B. in den hinteren Reihen) verbessert.

Ihr Einsatzbereich geht damit über das Thema Barrierefreiheit hinaus; siehe dazu auch die Information des Landesverbands Bayern der Schwerhörigen und Ertaubten e.V. „Pro Inklusion – Technik für erfolgreiches Lernen und Kommunizieren“, S. 10- 16:

<http://schwerhoerige-bayern.de/sites/default/files/users/Werner%20Hagedorn/Broschu%CC%88re%20Pro%20Inklusion%20-%20Technische%20Ho%CC%88runterstu%CC%88tzung%20an%20Schulen.pdf>

Zur Barrierefreiheit bei Hörschädigungen s. allgemein die Informationen auf der Webseite von „hörkomm.de – Barrierefrei hören und kommunizieren in der Arbeitswelt“: <http://www.hoerkomm.de/leitfaden.html>

1.3.4 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Zur Barrierefreiheit s.o. Ziff. 1.2.1

Neben einer behindertengerechten Toilette können ggf. ein Pflegeraum und eine Dusche notwendig sein.

Die Ausstattung des Schülers mit behindertengerechten Hilfsmitteln im Bereich Mobilität und Kommunikation (vgl. technische Hilfsmittel) ist – je nach Einzelfall – Aufgabe der Krankenkassen bzw. der Träger der Eingliederungshilfe (s. dazu unten Kap XII).

Die ELECOK-Beratungsstellen

http://www.elecok.de/index.php?option=com_wrapper&view=wrapper&Itemid=27

bieten Informationen zur sog. Unterstützten Kommunikation, d.h. der Unterstützung oder Ermöglichung von Kommunikation mit (technischen) Hilfsmitteln für nichtsprechende oder schwer verständliche Schüler mit den Förderschwerpunkten geistige und/oder körperliche und motorische Entwicklung.

1.3.5 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Ähnlich dem Förderschwerpunkt Lernen profitieren Schüler mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besonders von handlungsorientierten Unterrichtsangeboten und Lernmaterialien. Ein hoher Grad an Anschaulichkeit über Bildkarten und Symbole ermöglicht ihnen eine lernwirksame Teilnahme am Unterricht sowie eine Orientierung im Schulalltag und Schulgelände. Für den nicht kommerziellen Gebrauch steht eine Fülle von kostenfreien Materialien zur Veranschaulichung zur Verfügung. Lebenspraktische Förderung und Selbständigkeitserziehung als wesentliche Zielsetzungen bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf geistige Entwicklung können in die allgemeinen Abläufe des Schulalltages integriert werden und erfordern in der Regel keine gesonderte Ausstattung.

2. Schülerbeförderung

2.1 Zuständigkeit und Finanzierung

Ein Anspruch auf Leistungen zur Schülerbeförderung richtet sich nach den Vorschriften des Art. 3 Abs. 4 BaySchFG, Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV). Hinsichtlich des zuständigen Verantwortungs- und Kostenträgers ist zwischen den verschiedenen Schularten zu unterscheiden. Die jeweiligen kommunalen Aufgabenträger erhalten erhebliche staatliche Zuweisungen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 10a BayFAG), s.u. Ziff. 2.5.

2.1.1 Grundschule, Mittelschule, Förderschule

Die notwendige Beförderung erfolgt bei öffentlichen Schulen durch die kommunalen Schulaufwandsträger. Die Schulaufwandsträger sind zur Beförderung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Der Umfang richtet sich nach § 2 SchBefV. Die Beförderungspflicht besteht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchBefV unabhängig von der Länge des Schulweges bei einer dauernden Behinderung des Schülers, die eine Beförderung erfordert.

Bei den privaten Grund-, Mittel und Förderschulen obliegt die Frage, ob und in welchem Umfang die Beförderung organisiert wird, den privaten Schulträgern. Im Bereich der privaten Grundschulen und privaten Haupt-/Mittelschulen erhalten die Privatschulträger vom Freistaat Bayern einen pauschalierten Zuschuss zum Schulaufwand (Art. 32 BaySchFG), der auch die Schülerbeförderungskosten beinhaltet. Eine allgemeine gesonderte Förderung bei erhöhten Aufwendungen für die Beförderung von Schülern mit Behinderung sieht der Gesetzgeber nicht vor. Der Gesetzgeber orientierte sich bei der Einführung der Pauschale im Jahr 2010 an den bislang insgesamt entstandenen durchschnittlichen Schülerbeförderungskosten aller privaten Grundschulen und Mittelschulen, d.h. auch an den darin enthaltenen Kosten für die Beförderung von Schülern mit Behinderung. Kirchliche Träger privater Grundschulen und privater Haupt-/Mittelschulen konnten für eine Beibehaltung der alten Rechtslage aufgrund der Kirchenverträge optieren; sie erhalten in diesem Fall wie bisher die notwendigen Schülerbeförderungskosten zu hundert Prozent vom Freistaat ersetzt.

Mit dieser Pauschale können jedoch die hohen Kosten für die Beförderung von Schülern privater Grundschulen und Mittelschulen, die aufgrund ihrer schweren Behinderung auf ein Spezialfahrzeug angewiesen sind, i.d.R. nicht abgedeckt werden. Daher wurde 2015 in Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BaySchFG folgende Härtefallregelung für besondere Einzelfälle aufgenommen: Dem Schulträger kann nach Maßgabe des Staatshaushalts ausnahmsweise ein Zuschuss für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers gewährt werden, wenn auf Grund einer durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“, „aG“, „H“ oder „Bl“ nachgewiesenen Schwerbehinderung die Beförderung mit einem speziellen Kraftfahrzeug auf dem Schulweg zwingend erforderlich ist und die damit verbundenen Kosten für den Staat niedriger als bei einer notwendigen Schülerbeförderung zu einer anderen geeigneten Schule sind.

Spezielle Kraftfahrzeuge im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BaySchFG sind insbesondere solche Kraftfahrzeuge, die über eine sachliche und/oder räumliche Ausstattung für den Transport von jungen Menschen mit Behinderung verfügen, die in allgemein gebräuchlichen Kraftfahrzeugen üblicherweise nicht vorhanden ist. Hinzu kommt, dass die Beförderung mit dem speziellen Kraftfahrzeug auf dem Schulweg auch zwingend erforderlich sein muss.

Im Bereich der privaten Förderschulen werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten zu hundert Prozent staatlich refinanziert. Eine Förderung erfolgt bei Schülern, die im schulfinanzierungsrechtlich durch die Regierung festgelegten Einzugsbereich der Schule wohnen, oder die von der Regierung dem privaten Schulträger zugewiesen wurden.

Bei den privaten Förderschulen und den nicht pauschalieren kirchlichen Grund- und Mittelschulen richtet sich die Refinanzierung der notwendigen Kosten nach den Kosten, die bei den entsprechenden staatlichen Schulen als Mindestaufwand anfallen.

2.1.2 Sonstige Schularten

Die Beförderung für öffentliche und staatlich anerkannte private Schulen im Bereich der übrigen Schularten erfolgt durch die kommunalen Aufgabenträger der Schülerbeförderung, d.h. durch die Landkreise und kreisfreien Städte des gewöhnlichen Aufenthalts der Schüler. Der Aufgabenträger kann, muss aber nicht identisch mit dem Schulaufwandsträger der Schule sein (Art. 1 Abs. 1 SchKfrG). So erfolgt z.B. die Beförderung zu den staatlich anerkannten privaten Realschulen und Gymnasien nicht durch den Privatschulträger, sondern durch die kreisfreie Stadt oder den Landkreis. Schulaufwandsträger und Aufgabenträger können z.B. auch dann auseinanderfallen, wenn der Standort einer Realschule und der Wohnsitz des Schülers in verschiedenen Landkreisen liegen.

2.2 Umfang der Beförderungspflicht

2.2.1 Beförderung zur nächstgelegenen Schule

Die Beförderungspflicht besteht grundsätzlich nur zur nächstgelegenen Schule. Bei den Grund-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen ist dies nach Art. 3 Abs. 4 BaySchFG, Art. 1 Abs. 1 SchKfrG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 SchBefV die Sprengelschule oder die Gastschule, an die eine Zuweisung nach Art. 43 Abs. 2, 4 BayEUG erfolgt ist, bzw. an der ein Gastschulverhältnis angeordnet oder genehmigt ist (Art. 43 Abs. 5 BayEUG); s. dazu oben VIII. 4.2, z.B. zum Besuch einer Kooperationsklasse oder einer Profilschule oder bei einer Ablehnung der Aufnahme wegen erheblicher Mehrkosten beim Schulaufwandsträger.

Eine Beförderungspflicht bei Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG, d.h. aus „zwingenden persönlichen Gründen“, besteht bei Grund-, Mittel- und Förderschulen nicht (vgl. Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BaySchFG, § 2 Abs. 1 Satz 7 SchBefV).

Bei Gastschulverhältnissen an Berufsschulen „aus wichtigem Grund“ findet eine Beförderung statt. Gastschulverhältnisse an Berufsschulen und Förderberufsschulen können nach Art. 43 Abs. 5 BayEUG aus wichtigem Grund genehmigt oder angeordnet werden (s. dazu VIII, 4.4). Die schul- und schülerbeförderungsrechtliche Unterscheidung nach „persönlichem“ Grund einerseits und „pädagogischem“ Grund andererseits gibt es hier nicht.

Bei Berufsschulen ist zu beachten, dass – anders als bei Förderberufsschulen – nicht in jedem Fall ein vollumfänglicher Beförderungsanspruch besteht: Ein vollumfänglicher Beförderungsanspruch besteht bei Vollzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten Berufsschulen (vgl. z.B. bei Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres, das z.B. auch Praktika oder Kooperationen mit Betrieben enthalten kann), und für Schüler in Teilzeitunterricht, die wegen einer dauernden Behinderung auf die notwendige Beförderung angewiesen sind (Art. 1 Abs. 1 SchKfrG).

Bei Unterricht in Teilzeitform, d.h. insbesondere bei dem die Berufsausbildung begleitenden Berufsschulunterricht, besteht dagegen ein Anspruch gegen den Aufgabenträger auf Erstattung der Kosten, die eine Eigenbeteiligung von 440 Euro pro Familie und Schuljahr übersteigen (sog. Familienbelastungsgrenze; Art. 3 Abs. 2 SchKFrG). Für Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder oder Unterhaltsleistende, die bestimmte Sozialleistungen beziehen, entfällt die Pflicht zur Eigenbeteiligung.

Bei den übrigen Schulen (z.B. Realschule, Gymnasium, Fachoberschule) besteht eine Beförderungspflicht bis zur Jahrgangsstufe 10 und für Schüler, die wegen einer dauernden Behinderung auf die notwendige Beförderung angewiesen sind, ohne Begrenzung auf die Jahrgangsstufe. Nächstgelegene Schule ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- oder Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SchBefV). Eine Beförderungspflicht besteht zur staatlich anerkannten privaten Schule, wenn sie nächstgelegen ist und der Schüler sie besuchen will. Staatlich genehmigte private Schulen sind nicht in die Vorschriften über die Schülerbeförderung einbezogen.

Für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jgst. 11 sowie bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen gilt ebenfalls die vorgenannte Regelung zur Kostenerstattung ab Erreichen der Familienbelastungsgrenze, Art. 3 Abs. 2 SchKFrG.

Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule:

(1) nach § 2 Abs. 3 SchBefV

Für weiterführende Schulen, die nicht Pflichtschulen sind (insbesondere Realschulen und Gymnasien), fallen Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ in Bezug auf die Schülerbeförderung unter den Privilegierungsstatbestand des § 2 Abs. 3 SchBefV. D.h. auch wenn die Profilschulen nicht die nächstgelegene Schule ist, soll die Beförderung aufgrund der „pädagogischen Eigenheit“ über-

nommen werden. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auch für Schulen, die ein besonderes inklusives schulisches Angebot bieten, auch wenn sie nicht formal als Schule mit dem Profil „Inklusion“ anerkannt sind (vgl. derzeit keine privaten Regelschulen mit dem Profil „Inklusion“ i.S.d. Art. 30b Abs. 3 BayEUG; BayVGH, Urteil vom 14.05.2014, Az. 7 B.1424, 14.5.2014). Eine solche Beförderung nach § 2 Abs. 3 SchBefV zu einer Schule, die nicht die nächstgelegene Schule ist, kommt allerdings nur für Schüler in Betracht, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Dies entspricht auch der Wertung des Gesetzgebers bei der Zuweisung zu Grund- und Mittelschulen mit dem Profil „Inklusion“ in Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG.

Die Regelung des § 2 Abs. 3 SchBefV betrifft nur die „übrigen Schularten“, also nicht die Grund-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen als sog. Pflichtschulen. Bei diesen Pflichtschulen sind das Sprengelprinzip und die Gastschulregelungen mit der entsprechenden Beförderungspflicht z.B. im Fall von Zuweisungen durch die Schulaufsicht abschließende (Spezial-) Regelungen. Zudem kann für Schüler entsprechend der Absprachen im Mittelschulverbund oder ggf. auch Grundschulverbund die Möglichkeit bestehen, innerhalb des Verbunds eine andere Schule zu besuchen und dahin befördert zu werden.

(2) nach § 2 Abs. 4 SchBefV:

§ 2 Abs. 4 SchBefV sieht weitere Ausnahmefälle vor, in denen der Schüler aufgrund einer Ermessensentscheidung des kommunalen Aufgabenträgers zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule befördert werden kann (nicht muss) – so z.B. Nr. 4 bei Zustimmung der betroffenen Aufwandsträger und Schulen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Entscheidungen vom 15.04.2009 (Az.: 7 C 09.176) und vom 10.12.2012 (Az.: 7 ZB 12.1623) geklärt, dass § 2 Abs. 4 SchBefV im Pflichtschulbereich nicht anwendbar sei. Grund ist die bestehende Sprengelpflicht und die abschließenden Regelungen zu den Gastschulverhältnissen (Beförderung nur im Falle der Zuweisung durch die Schulaufsicht und nicht bei Gastschulverhältnissen aus persönlich zwingenden Gründen). Eine Beförderung sei nach den geltenden Vorschriften im Falle eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu einer Kooperationsklasse oder zu einer Schule mit dem Profil Inklusion möglich.

Im Bereich der weiterführenden Schulen (ohne Pflichtschulen, z.B. Realschule, Gymnasium, FOS) besteht für die Schüler dagegen keine Sprengelpflicht, sondern das Recht der freien Schulwahl. Insofern gibt es einen sachlichen Differenzierungsgrund für unterschiedliche Regelungen. Die Beförderungspflicht besteht zur nächstgelegenen Schule. Daneben geben die Ermessensregelungen der § 2 Abs. 3 und 4 SchBefV dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung die Rahmenbedingungen für eine Übernahme der Schülerbeförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule unter Einbeziehung der Kosten in die FAG-Förderung. Dazu führt das KMS vom 07.02.2014, Az. II.3 – 5 S 4365.1 – 7b. 6 402 Folgendes aus:

„Die Ermessensentscheidung ist dabei vom Aufgabenträger der Schülerbeförderung in eigener Verantwortung vorzunehmen. Er hat dabei alle entscheidungsrelevanten Aspekte zu berücksichtigen und eine sachgerechte Abwä-

gung zwischen der Zumutbarkeit für den Schüler einerseits und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit andererseits unter Beachtung höherrangigen Rechts wie insbesondere dem Gleichheitssatz vorzunehmen.

Die Ermessensregelung des § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV soll es ermöglichen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch in solchen Fällen die Beförderung übernommen werden kann, in denen weder eine Beförderungspflicht nach § 2 Abs. 1 SchBefV besteht noch die „Soll“- bzw. „Kann-Regelungen“ der § 2 Abs. 3 und 4 Nrn. 1 mit 3 SchBefV zur Anwendung kommen. Dabei besteht selbstverständlich zwischen § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, d. h. es geht nicht an, über § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV den Grundsatz der notwendigen Beförderung zur nächstgelegenen Schule auszuhöheln. Insofern ist Voraussetzung einer Ermessensentscheidung nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV, dass die beteiligten Schulen und Sachaufwandsträger zustimmen. So wird insbesondere eine gleichmäßige Auslastung der Schulen gewährleistet. Eine Anwendung des § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV wird vor allem in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Der Weg zur nächstgelegenen Schule ist erheblich beschwerlicher bzw. gefährlicher oder mit einem wesentlich höheren Zeitaufwand verbunden als der Weg zur weiter entfernten Schule. Eine verkehrstechnisch bessere Erreichbarkeit der weiter entfernten Schule reicht für sich allein noch nicht aus.
- Die nächstgelegene Schule hat erheblich größere Schülerzahlen als die weiter entfernte. § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV kann also – in begrenztem Maße – zur Wahrung schulplanerischer und schulorganisatorischer Gesichtspunkte dienen.
- Eine besondere persönliche Härte lässt in Einzelfällen eine Beförderung zu einer weiter entfernten Schule als vertretbar erscheinen.

Welchen Lebenssachverhalt der Aufgabenträger der Schülerbeförderung im Rahmen seines Beurteilungsermessens als solche besondere Härte beurteilt, liegt in seiner Verantwortung und kann rechtsaufsichtlich nicht vorgegeben werden. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist insofern wohl nur selten vorstellbar.“

Der BayVGH hat in seinem Beschluss vom 02.05.2014 (Az. 7 ZB 14.647) festgestellt, dass für den Kläger (Schüler mit ADS) ein Besuch des nächstgelegenen Gymnasiums nicht unmöglich ist und er schülerbeförderungsrrechtlich dorthin „verwiesen“ werden darf. Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf könnten nach Art. 30a Abs. 3 Satz 1 BayEUG gemeinsam in allen Schularten unterrichtet werden; MSD-Kräfte unterstützen nach Art. 21 Abs. 2 BayEUG. Es sei daher für die gerichtliche Entscheidung unerheblich, aus welchen persönlichen Gründen eine andere als die nächstgelegene Schule besucht werde. Dies sei auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn aus der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebe sich ebenso wenig ein allgemeiner Anspruch auf Subventionierung von Ausbildungskosten wie ein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs.

2.2.2 Beförderungstatbestände

SchKfrG und SchBefV kennen seit langem die besonderen Anforderungen an die Beförderung von Schülern mit Behinderung.

Die Beförderung von Schülern mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchBefV wie bei den Schülern ohne Förderbedarf bzw. Behinderung, wenn der Schulweg länger als zwei Kilometer (Jgst. 1 bis 4) oder drei Kilometer (ab Jgst. 5) ist.

Unabhängig von der Länge des Schulwegs besteht die Beförderungspflicht, wenn eine dauernde, d.h. voraussichtlich länger als sechs Monate währende Behinderung die Beförderung erfordert (Art. 3 Abs. 4 BaySchFG, Art. 1 Abs. 1 Satz 2 SchKfrG, § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchBefV). Diese Beförderungspflicht ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen gilt nicht nur bei den öffentlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen, sondern bei allen öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 SchKfrG).

2.2.3 Pflicht- und Wahlpflichtunterricht; Ganztagschule; sonstige schulische Veranstaltungen

Nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 besteht die Beförderungspflicht „zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht“ (der nächstgelegenen Schule, s. o. Ziff. 2.2.1); bei Tagesheimschulen sowie Schulen mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot wird auch das Nachmittagsangebot von der Beförderungspflicht umfasst. Die Beförderungspflicht besteht für den „Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet“ (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SchBefV).

Von den Vorschriften über die Schülerbeförderung werden damit der Besuch von Wahlfächern oder sonstigen schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen wie z. B. Schulfeste, Wandertage, aber auch Exkursionen (z.B. Fahrten im Rahmen von W- oder P-Seminaren an Gymnasien) nicht umfasst. Das gilt für Schüler mit Behinderung in gleichem Maße wie für Schüler ohne eine Behinderung, wobei allerdings in den finanziellen Auswirkungen erhebliche Unterschiede bestehen können. In Betracht kommt eine Finanzierung der notwendigen Beförderung als Eingliederungshilfe. Eine Übernahme der Kosten als Leistung zur Teilhabe an Bildung (bisher: Hilfe zur angemessenen Schulbildung) ist im Einzelfall durch den jeweils zuständigen Eingliederungshilfeträger zu prüfen.

2.2.4 Offene Klassen der Förderschulen

In offenen Klassen der Förderschulen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG können Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf als Schüler der Förderschule aufgenommen werden. Die Möglichkeiten der offenen Klassen wurden mit Änderung des BayEUG zum 01.08.2018 erweitert und neu geregelt (s.o. Kap. V, Ziff. 2.1/2.1.3). Im Hinblick auf die Schülerbeförderung gilt Folgendes:

- Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten die obigen allgemeinen Regeln (d.h. keine Besonderheiten zu beachten).

- Für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kommt § 30 Abs. 2 Satz 2 VSO-F zur Anwendung. Der verpflichtete Schulaufwandsträger, d.h. bei den öffentlichen Förderschulen der kommunale Schulaufwandsträger und bei privaten Förderschulen die refinanzierende Regierung, kann seine Zustimmung zu ggf. notwendigen zusätzlichen Aufwendungen zur Beförderung von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf davon abhängig machen, dass sie einen Höchstbetrag nicht überschreiten. Das zuständige Staatsministerium hat entsprechend der Ausführungen bei der Kostenschätzung im Vorblatt zum Gesetzentwurf den Höchstbetrag auf 500 € im Jahr je Schüler festgesetzt. Damit orientiert sich der Gesetzentwurf bzw. das StMUK an der staatlichen Förderung im Bereich der privaten Grund- und Mittelschulen.

2.3 Schulwegbegleitung

Benötigt ein Schüler behinderungsbedingt Unterstützung oder Begleitung auf dem Schulweg, so kommt eine entsprechende Schulwegbegleitung als Eingliederungshilfe in Betracht; so z.B. auch das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen v 13 03 2017 (Az. L 4 KR 65-17 B ER). Eine Übernahme der Kosten als Leistung zur Teilhabe an Bildung (Bisher: Hilfe zur angemessenen Schulbildung) ist im Einzelfall durch den jeweils zuständigen Eingliederungshilfeträger zu prüfen.

2.4 Entlastung der kommunalen Schulaufwandsträger

Die kommunalen Schulaufwandsträger und Aufgabenträger der Schülerbeförderung erhalten Zuschüsse nach dem BayFAG in Höhe von derzeit landesdurchschnittlich ca. sechzig Prozent der notwendigen Schülerbeförderungskosten.

Ferner wurde den Sachaufwandsträgern der Profilschulen zugestanden, das Beförderungsnetz privater Förderschulen ohne anteilige Finanzierungspflicht mitzubenutzen, sofern hierdurch keine Mehraufwendungen für den privaten Träger und den refinanzierenden Freistaat entstehen (ggf. lediglich Pflicht, die Mehrkosten zu tragen), d.h. der Freistaat trägt die für die Beförderung der Förderschüler notwendigen Kosten und legt diese Kosten nicht anteilig auf mitfahrende Regelschüler um. Voraussetzung ist die Bereitschaft der privaten Förderschulträger, die Inklusion auch in dieser Hinsicht zu unterstützen. Die Mitbenutzung des Beförderungsnetzes öffentlicher Förderschulen ist dagegen eine innerkommunale Angelegenheit.

Die Beförderung der Schüler der Partnerklasse erfolgt durch den Schulaufwandsträger (ggf. Aufgabenträger) der Stammschule (vgl. Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG). Danach ist der Schulaufwandsträger der Förderschule für die Beförderung der Kinder der Partnerklasse an die Regelschule zuständig. Dies gilt umkehrt auch für eine Partnerklasse der Regelschule an einer Förderschule. Im Rahmen der notwendigen Beförderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf der privaten Förderschule ist die Mitbeförderung von Schülern der Partnerklasse einer Regelschule nicht förderschädlich, d.h. ohne eine Kostenbeteiligung des Schulaufwandsträgers der Regelschule möglich, sofern keine Mehrkosten entstehen. Ist die Mitbeförderung von Schülern der Partnerklasse der Regelschule mit Mehraufwendungen verbunden (vgl. zusätzliche Route, größerer Bus

etc.), so muss der Schulaufwandsträger der Regelschule lediglich die Mehrkosten tragen (Feststellung des Mehraufwandes am 1. Oktober und 1. März eines Schuljahrs). Handelt es sich bei der Förderschule um eine öffentliche Schule, obliegt es dem Schulaufwandsträger der öffentlichen Förderschule, eine entsprechende Mitbeförderung der Schüler der Partnerklasse zu gestatten oder ggf. abweichende Vereinbarungen mit dem Schulaufwandsträger der Partnerklasse zu treffen.

Für die Aufwendungen der Bezirke als Eingliederungshilfeträger erhalten die Bezirke staatliche Zuwendungen nach Art. 15 BayFAG.

XII. SONSTIGE UNTERSTÜTZUNG

*Schule hat Partner – Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe;
gemeinsame Ziele – unterschiedliche Zuständigkeiten*

Zusammenfassung:

Unterstützung erfahren einzelne Schüler ggf. auch auf sozialrechtlicher Basis:

- Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung und einem nicht anderweitig gedeckten Hilfebedarf nach dem SGB VIII und IX;
- durch die Krankenkassen (sächliche Mittel; ggf. Behandlungspflege) nach dem SGB V;
- durch die Arbeitsagenturen nach dem SGB III (v.a. bei Vorliegen eines sog. Reha-Bedarfs).

Die Arbeitsagenturen kennen anders als die Eingliederungshilfe den Begriff der Lernbehinderung als Anknüpfungspunkt für Leistungen; eine Eingliederungshilfe kommt nur bei einer geistigen Behinderung in Betracht.

Die Verantwortung für medizinische Hilfsmaßnahmen bei Kindern, die dazu selbst nicht in der Lage sind, liegt originär bei den Personensorgeberechtigten (i.d.R. Eltern) und nicht bei der Schule. Eine Medikamentengabe und sonstige medizinische Hilfsmaßnahmen können Lehrkräfte auf freiwilliger Basis für einzelne Schüler übernehmen. Wird die notwendige Unterstützung nicht durch eine Lehrkraft, eine (schulische) Pflegekraft oder im Rahmen einer Schulbegleitung erbracht, und sind die verantwortlichen Personensorgeberechtigten dazu ebenfalls nicht in der Lage (z.B. wegen Berufstätigkeit), kommt ggf. eine Leistung von ambulanten Pflegediensten als punktuelle Unterstützung in Betracht (Finanzierung durch die Krankenkasse).

Rechtlich können medizinisch verordnete Therapieleistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch am Ort Schule erbracht werden. In diesem Fall kommen die therapeutischen Leistungen zum Kind oder Jugendlichen, anstatt dass diese zur Praxis kommen. Es handelt sich nicht um eine schulische Leistung oder Veranstaltung. Eine Handreichung zeigt, wie im Zusammenspiel von Therapeuten, Sachaufwandsträger und Schule sowie Kooperationspartner der Ganztagschule eine solche Möglichkeit organisiert werden kann (vgl. [Materialien und Praxistipps für Lehrkräfte \(bayern.de\)](#)).

1. Unterstützung durch die Eingliederungshilfe

1.1 Allgemein

Einzelne Schüler mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung im Sinne des Sozialrechts können von der Eingliederungshilfe auf sozialrechtlicher Grundlage unterstützt werden, wenn sie einen individuellen Eingliederungshilfebedarf haben, der über das hinausgeht, was die Schule (v.a. gruppenbezogen) leisten kann. Typische Formen der Eingliederungshilfe in Bayern sind die Heilpädagogischen Tagesstätten (i.d.R. räumlich bei Förderschulen) und die Schulbegleitung.

Nicht behindert im Sinne der Eingliederungshilfe sind Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen. Im Gegensatz zur Arbeitsverwaltung kennt die Eingliederungshilfe als Anknüpfungspunkt für Hilfeleistungen in kognitiver Hinsicht keine Lernbehinderung, sondern nur die geistige Behinderung.

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung (einschließlich Sinnesschädigung) war bislang als „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“ im Leistungskatalog der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII (§§ 53, 54 SGB XII i. V.m. der Eingliederungshilfeverordnung) geregelt und wurde mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) als Teilhaberecht in § 112 SGB IX neu verankert als „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ (Inkrafttreten zum 01.01.2020). Der Bundesgesetzgeber hat sich aufgrund der Forderungen von Behindertenverbänden und entsprechend der Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) für die Beibehaltung des Individualanspruchs auf Schulbegleitung entschieden und die Hilfen zur Teilhabe an Bildung an Schulen und Hochschulen in § 112 SGB IX weiterhin als Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe benannt. Die bisherigen Möglichkeiten der Hilfestellung sind in der Neuordnung erhalten geblieben. Zusätzlich sind die Eingliederungshilfe im offenen Ganztage (vgl. § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX neu) und die Möglichkeit des „Poolens“ mehrerer Ansprüche bzw. Schüler (vgl. § 112 Abs. 4 SGB IX neu) ausdrücklich geregelt worden.

Die Eingliederungshilfe umfasst heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (vgl. § 112 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Eingliederungshilfe ist weiterhin grundsätzlich nur nachrangig zu gewähren (§ 91 SGB IX: „Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.“).

§ 75 SGB IX Abs. 1 (neu) spricht davon, dass als Leistung zur Teilhabe an Bildung unterstützende Leistungen erbracht werden, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können, insbesondere

1. Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu,
2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
3. Hilfen zur Hochschulbildung und
4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

Anspruchsgrundlage ist allerdings § 112 SGB IX (Teilhabe an Bildung), der wie folgt lautet:

„(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

- 1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und*

2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

- 1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,*
- 2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und*
- 3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.*

Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.

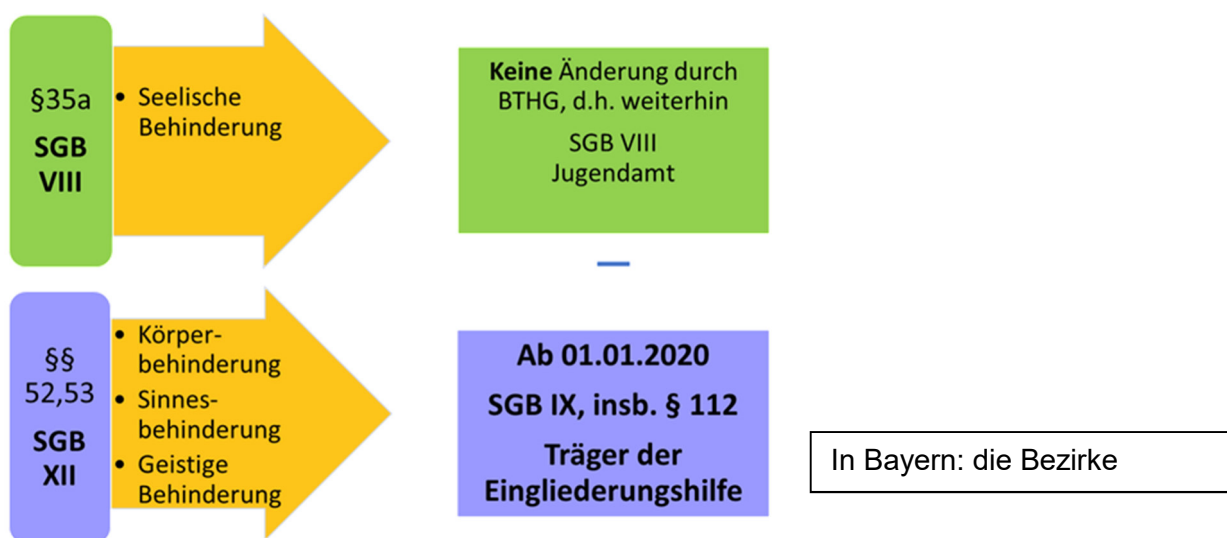
(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

- 1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,*
- 2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und*
- 3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.*

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.“

Zuständig für die Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX sind in Bayern weiterhin die Bezirke (§ 66d Abs. 1 Bay. Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze, AGSG). Die sieben Bezirke in Bayern (z.B. Bezirk Oberbayern, Bezirk Mittelfranken) sind Einrichtungen der kommunalen Selbstverantwortung und nicht zu verwechseln mit den sieben Bezirksregierungen (z.B. Regierung von Schwaben), die Teil des staatlichen Behördenaufbaus sind.

Eingliederungshilfeleistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden im Rahmen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erbracht (§ 35a SGB VIII), der in Abs. 3 auch auf die Vorschrift des § 112 SGB IX verweist. Zuständig sind weiterhin die Jugendämter.



Eine Behinderung alleine reicht für die Leistungspflicht nicht aus, sondern erforderlich ist immer ein bestehender Hilfebedarf, der nicht anderweitig gedeckt werden kann. § 35a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII formuliert diese Verknüpfung wie folgt (Hervorhebung durch Verf.):

„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, **und**
2. **daher** ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe setzt immer eine genaue Einzelfallprüfung voraus.

Die Leistungen werden bedarfsdeckend erbracht. Welche Form der Hilfestellung notwendig und geeignet ist, um den Hilfebedarf abzudecken, entscheidet der zuständige Eingliederungshilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies können heilpädagogische Maßnahmen oder sonstige Maßnahmen wie Schulbegleiter oder Hilfsmittel sein. Allgemein kann zwischen ambulanten (z.B. sächliche Unterstüt-

zung, Schulbegleitung, Gebärdensprachdolmetscher), teilstationären (z.B. Heilpädagogische Tagesstätte) und stationären Leistungen (Heimunterbringung) unterschieden werden.

Hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen (hier des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten) sind viele Leistungen zur Teilhabe an Bildung privilegiert, d.h. es erfolgt keine Anrechnung und die Eingliederungshilfeleistung ist damit kostenfrei für Schüler und Eltern (§ 138 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 142 Abs. 1 SGB IX neu). Dies betrifft z.B. die Schulbegleitung. Mit § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX wurde klargestellt, dass darunter auch die Unterstützung im Rahmen der offenen Ganztagschule fallen kann (für die gebundene Ganztagschule war und ist dies unstreitig). Bei den Heilpädagogischen Tagesstätten ist die Frage der Anrechnung von Einkommen und Vermögen von der Rechtsgrundlage abhängig. Ein Kostenbeitrag kann gem. § 91 ff SGB VIII bei der Gewährung nach § 35a SGB VIII erhoben werden, nicht dagegen bei einer Hilfe auf der Grundlage des § 112 SGB IX. Soweit Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden, erfolgt eine Anrechnung beim Vermögen in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen (§ 142 Abs. 2 SGB IX).

1.2 Schulbegleitung

Eine Form der sozialrechtlichen Unterstützung durch die Eingliederungshilfe ist die Schulbegleitung für Schüler mit einer Behinderung und einem entsprechenden Hilfebedarf.

Ob eine Schulbegleitung geeignet und notwendig ist, um den Hilfebedarf abzudecken, entscheidet alleine der zuständige Eingliederungshilfeträger. Die Schule und i.d.R. auch der MSD erstellen jedoch eine Stellungnahme. Hier ist darzulegen, was die Schule leistet und warum es einer zusätzlichen Unterstützung für den Schüler bedarf. Der rechtzeitige Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Eingliederungshilfeträger ist sinnvoll, um die Behinderung, den Hilfebedarf und die ggf. zu leistende Eingliederungshilfe abzuklären.

Zur Schulbegleitung gibt es nachfolgende **Empfehlungen** aus dem Jahr 2012 und 2013, die im Anhang zum rechtlichen Teil (Anhang 1 bis 3) zu finden sind:

(1) Gemeinsame Empfehlungen des Bayerischen Bezirkstags (vormals: Verband der bayerischen Bezirke) mit dem Kultusministerium zur Schulbegleitung nach dem SGB XII an allgemeinen Schulen (Anhang 1) und an Förderschulen (Anhang 2)

(2) Gemeinsame Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages, des Bayerischen Städtetages und des Kultusministeriums zur Schulbegleitung nach dem SGB VIII (Schuljahr 2013/14, in der Sache aber weiter zutreffend; Anhang 3)

Die Empfehlungen sind auch elektronisch abrufbar auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion/beratung-und-unterstuetzung.html>

Sie enthalten wichtige Informationen, insbesondere zu Aufgaben, Auswahl und Bestellung des Schulbegleiters sowie zum Verfahren. Sie enthalten ein Formblatt für eine schulische Stellungnahme, zur Verschwiegenheit des Schulbegleiters und zum Einverständnis des Schulleiters mit der konkreten Schulbegleitung.

Letzteres soll nicht die Entscheidung zur Schulbegleitung unter Vorbehalt stellen, sondern – als Ausfluss des Hausrechts – sicherstellen, dass keine Einwände gegen die Anwesenheit einer nicht-schulischen Person in der Schule bestehen (Versagung daher nur im Ausnahmefall, z.B. erheblicher Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht).

Schulbegleiter kommen sowohl in Regelschulen als auch in Förderschulen zum Einsatz. Ihre Aufgabe ist es, den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf von **einzelnen** Schülern mit Behinderung abzudecken. Nach § 112 Abs. 4 SGB IX ist es möglich, eine Schulbegleitung für mehrere Schüler mit einem solchen Anspruch zusammenzufassen. Erfordert der Hilfebedarf eine individuelle Assistenz nur für das eine Kind, ist ein solches Pooling jedoch ausgeschlossen.

Schulbegleiter unterstützen Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung beim Schulbesuch auf **individuelle Hilfen** angewiesen sind, um Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen. Sie helfen u.a. bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigen anfallende einfache pflegerische Tätigkeiten während der Schulzeit und unterstützen ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag. Beispielsweise kann eine Unterstützung im emotionalen Bereich im Hinblick auf die Bewältigung von Ängsten oder die Teilnahmefähigkeit am Unterricht (Aufmerksamkeit) erforderlich sein. Die Bandbreite der Aufgaben reicht dementsprechend von der Begleitung auf dem Schulweg und gelegentlichen Unterstützungsleistungen während des Unterrichts bis hin zu einer intensiven Betreuung während der gesamten Unterrichtszeit.

Schulbegleiter sind jedoch **keine** Zweitlehrer, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffs ist Aufgabe der Lehrkräfte. Eine Schulbegleitung im Kernbereich der pädagogischen Tätigkeit ist auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ausgeschlossen. Dieser Kernbereich der Schule „beschränkt sich eng auf die Unterrichtsgestaltung selbst, d.h. die Vorgabe und Vermittlung der Lerninhalte, die Bestimmung der Unterrichtsinhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung und die Bewertung der Schülerleistungen“, die den Lehrkräften vorbehalten ist (BSG, Urteil vom 18.07.2019, Az. B 8 SO 2/18 R). Dem Anspruch auf Eingliederungshilfe unterfallen dagegen „sowohl unterrichtsbegleitende als auch sonstige pädagogische Maßnahmen, die nur unterstützenden Charakter haben, sowie nichtpädagogische Maßnahmen“. Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit ist nach dem BSG nicht betroffen, wenn die Schulbegleitung „die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkraft nur absichert („begleitet“)“. Ihn berühren deshalb „alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste nicht, die flankierend zum Unterricht erforderlich sind, damit der behinderte Mensch das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann“ (BSG aaO). Außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit ist eine Leistungspflicht des Eingliederungshilfeträgers zu bejahen, solange und soweit die Schule die Deckung der Bedarfe nicht selbst leistet, auch wenn davon pädagogische Aufgaben der Schule mit umfasst sind. Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für Regelschulen wie für Förderschulen.

Ziel der Eingliederungshilfe ist, dass der junge Mensch erfolgreich Lernziele erreicht, am Bildungs- und Erziehungsprozess im Rahmen der schulischen Bildungsangebote gemeinsam mit Schülern ohne Behinderung teilhaben kann und mit einem je nach Behinderung steigenden Grad der Selbständigkeit und Selbstbestimmung auch unabhängiger von Hilfen wird. Aufgabe der Schulbegleitung ist daher die Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung zur altersgerechten und den Voraussetzungen entsprechenden Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung. Insbesondere im Bereich der seelischen Behinderung ist es das Ziel, dass der Schüler so gefördert wird bzw. sich so entwickelt, dass die Schulbegleitung nicht mehr notwendig ist. Auch die Schule hat einen Erziehungsauftrag und nach Art. 2 Abs. 1 BayEUG zu eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen.

Schule und Schulbegleitung haben jeweils einen eigenen Auftrag auf der Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen. Es handelt sich um eine **gemeinsame Verantwortung bei unterschiedlichen Zuständigkeiten**. Daher ist es wichtig, dass Schule und Eingliederungshilfe/Jugendhilfe möglichst abgestimmt handeln. Hilfe- bzw. Teilhabepläne und etwaige schulische Förderpläne sollten miteinander und im besten Fall aufeinander abgestimmt werden. Gemeinsame Ziele und ihre Förderung machen die Umsetzung effektiver und reibungsärmer. So werden z.B. Ziele im Bereich Verhalten oder Selbständigkeit nur schwer erreicht werden können, wenn Schule und Schulbegleitung bei den Zielen in verschiedene Richtungen gehen. Aus den gleichen Gründen gilt es, die Erziehungsberechtigten einzubeziehen. Nicht zwingend, aber hilfreich ist es, (wenige) konkrete Ziele und Maßnahmen im Förderplan kurz festzuhalten. Damit hat man ein Instrument zur Dokumentation, das einen Rahmen für Gespräche mit Eltern und Schulbegleitung gibt – sowohl inhaltlich als auch zeitlich (vgl. regelmäßige Gesprächstermine statt vieler Kontakte). Er ist zugleich Grundlage, um nach der jeweils vorgesehenen Zeiteinheit zu klären, ob die Maßnahmen erfolgreich waren und ggf. fortgeführt werden sollen, oder ob es anderer Maßnahmen bedarf.

Aufgrund der jeweils eigenen Aufträge von Lehrkraft und Schulbegleitung ist es wichtig, Rollen, Aufgaben und Vorgehensweisen rechtzeitig abzusprechen und mögliche Schwierigkeiten zu antizipieren und vorab zu klären (und nicht in der Situation vor der Klasse) bzw. danach zu reflektieren. In den Empfehlungen zur Schulbegleitung nach SGB VIII heißt es dazu:

„Der Schulleiter ist gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayEUG für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht verantwortlich. Der Schulleiter hat in Fragen des Schul- und Unterrichtsbetriebs ein Weisungsrecht, das er an die Lehrkräfte in der Klasse delegieren kann. Die Lehrkräfte tragen gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BayEUG die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler. In diesem Kontext übt der Schulbegleiter seine Eingliederungshilfe eigenverantwortlich nach Maßgabe des Hilfeplans aus. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und für eine bestmögliche Wirksamkeit von Schule und Eingliederungshilfe sind der konkrete Aufgabenbereich des Schulbegleiters und seine Entscheidungsspielräume zu beschreiben. Darüber hinaus sind zwischen Lehrkraft und Schulbegleiter, ggf. auch zwischen Schulleitung und Jugendamt, konkret in der Zusammenarbeit entstehende Fragen der Abstimmung zu klären. In konkreten und eilbedürftigen Situationen entscheidet die Lehrkraft bzw. der Schulleiter aufgrund der Gesamtverantwortung Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayEUG.“

„Die Aufsichtspflicht verbleibt bei der Schule; in besonderen Fällen wird die Aufsicht durch den Schulbegleiter in Abstimmung mit der Lehrkraft ausgeübt.“

Es ist daher zwischen Lehrkraft und Schulbegleitung insbesondere abzustimmen, in welchen Fällen der Schüler mit der Schulbegleitung den Raum verlässt (bzw. wie in den Situationen vorgegangen wird) und was in dieser Zeit passieren soll.

Für ein gutes Miteinander empfiehlt es sich auch Fragen der Alltagsorganisation vorab zu klären, wie z.B. Zutritt zum Lehrerzimmer, Mitbenutzung des Lehrerparkplatzes, Pause für die Schulbegleitung.

1.3 Online-Dolmetscher

Im Unterricht werden für schwerhörige und gehörlose Schülerinnen und Schüler vereinzelt sogenannte Online-Dolmetscher" eingesetzt.

Die Lehrkraft hat ein Mikrofon, ggf. stehen auch für Mitschüler Mikrofone zur Verfügung. Mit Hilfe dieses/dieser Mikrofone werden die Unterrichtsinhalte zum Mikrofon am schülereigenen Endgerät des hörbehinderten Schülers übertragen. Über einen privaten Anbieter werden die Unterrichtsinhalte live ("annähernd wie in Echtzeit") zum über das Internet verbundenen Dolmetscher weitergeleitet, der die Unterrichtsinhalte für den Schüler in Schrift- oder/und Gebärdensprache dolmetscht. Der Schüler kann den Text auf dem eigenen Endgerät mitlesen.

Für die Nutzung des gedolmetschten Texts stehen in der Praxis drei Varianten zur Verfügung:

- a) Der gedolmetschte Live-Text wird während des Unterrichts auf der Online-Plattform des privaten Anbieters zur Verfügung gestellt, ist nicht kopierbar, und es wird sichergestellt, dass der gedolmetschte Text nach dem Unterricht gelöscht wird. Beim Dolmetschen mit Gebärdensprache wird das Videosignal nicht vorgehalten.
- b) Der gedolmetschte Text wird auch nach dem Unterricht z.B. bis 24 Uhr des Unterrichtstags durch den privaten Anbieter zur Verfügung gestellt, um dem hörbehinderten Schüler die Möglichkeit zu eröffnen, den gedolmetschten Text nach Ende des Unterrichts nachzulesen, eine Bearbeitung und ein Kopieren des Texts ist jedoch ausgeschlossen. Beim Dolmetschen mit Gebärdensprache wird das Videosignal nicht vorgehalten.
- c) Der gedolmetschte Text wird dauerhaft z.B. als "PDF-Dokument" zur Verfügung gestellt.

Rechtliche Beurteilung:

Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) ist die Schule. Die Datenverarbeitung sowie das Streaming, d.h. die Datenübertragung/-nutzung erfolgt während des schulischen Pflichtunterrichts auf dem Gelände der Schule. Die Schule ist daher verantwortlich, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am technischen Equipment.

1.3.1 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten - Live-Stream während des Unterrichts

Die Unterrichtssequenzen enthalten personenbezogene Lehrer- und Schülerdaten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Der Live-Stream ist h. E. eine Datenübermittlung und damit ebenfalls eine weitere Verarbeitung.

Nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG dürfen die Schulen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten verarbeiten.

Für die Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit kommt es darauf an, ob auch der Einsatz von barrierefreien Anwendungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Inklusionsbedarf zur Erfüllung des den Schulen in Art. 1 und 2 BayEUG gesetzlich zugewiesenen Bildungs- und Erziehungsauftrags aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. Art. 2 Abs. 2 BayEUG normiert: „Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“ Die Möglichkeit der barrierefreien Teilnahme am Unterricht ist daher vom gesetzlich zugewiesenen Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst, datenschutzkonforme Einwilligungen von den Lehrkräften und Mitschülern sind **nicht** erforderlich, sofern es sich um das **reine Simultan-Dolmetschen (Live-Stream)** handelt.

Bei der Gewichtung des hohen Stellenwerts des gleichberechtigten Zugangs zum Unterricht für behinderte Schülerinnen und Schüler sind auch die geltenden Regelungen Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. e und Art. 24 Abs. 2 und 3 lit. a und c der UN-Behindertenrechtskonvention, die es von Bund und Ländern umzusetzen gilt, zu berücksichtigen. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Bund und Länder zu einem Bildungswesen, das einen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung sicherstellt. Der Bayerische Landesgesetzgeber hat die Wertungen der Konvention insbesondere im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 und Art. 30 b BayEUG berücksichtigt und bestätigt. Das StMUK sieht, dass im Gegensatz zum flüchtigen Wort auch beim Live-Stream eine zeitlich begrenzte – technische notwendige – Aufzeichnung stattfindet. Dies ist aber unter Berücksichtigung aller Interessen der betroffenen Mitschüler und Lehrkräfte hinzunehmen. Das Bildungsrecht des Schülers mit Hörschädigung überwiegt im vorliegenden Fall, wenn keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen.

Die im Unterricht erhobenen personenbezogenen Daten werden durch das Streamen an eine in der Regel nicht öffentliche Stelle übermittelt. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn sie für eine der übermittelnden oder empfangenden zuständigen öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG).

Durch die Übermittlung können Schüler mit einer Hörbehinderung dem Unterrichtsgeschehen folgen, so dass auf diese Weise der gesetzlich zugewiesene Bildungs- und Inklusionsauftrag der Schule (übermittelnde Stelle) aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 BayEUG erfüllt werden kann (siehe auch vorherigen Absatz).

Mildere Mittel, mit denen Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung die Möglichkeit gegeben werden kann, am Unterrichtsgeschehen ohne größere Beeinträchtigungen teilzunehmen, sind nicht ersichtlich.

Die Schule und der private Anbieter sollten (ggf. gemeinsam) rechtzeitig die Erziehungsberechtigten, die Mitschüler sowie die Lehrkräfte ausführlich und in geeigneter

Form informieren, um Transparenz herzustellen sowie Vorbehalte und Ängste abzubauen. Die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO ist von der Schule und dem privaten Anbieter in jedem Fall einzuhalten.

Zudem ist darauf zu achten, dass der Live-Stream nur für schulische Zwecke zur inklusiven Beschulung des gehörlosen Schülers erfolgt und nicht für schulfremde Zwecke, z.B. zur schulfremden Weiterverwendung oder zur Weiterentwicklung des Produkts usw.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Schule, im Einzelfall zu prüfen, ob nur ein Live-Stream ohne weitere kurzfristige Speicherung erfolgt, der in den Anwendungsbereich von Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG fällt.

Ergebnis: Ein bloßer live-Stream ist ohne Einwilligung der Lehrkräfte und Mitschüler möglich.

1.3.2 Rechtsgrundlage für eine kurzfristige Speicherung (h. E. längstens bis z.B. 24 Uhr des jeweiligen Unterrichtstags z.B. auf einer Online-Plattform des privaten Anbieters)

Eine Speicherung des gedolmetschten Textes bis 24 Uhr des jeweiligen Unterrichtstages ist nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Schule durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Es ist zu prüfen, ob ein mildereres Mittel zur Zweckerreichung (z.B. Unterrichtsmitschrift durch eine Mitschülerin/einen Mitschüler) besteht und ausreicht.

Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist keine hinreichende Rechtsgrundlage für die Speicherung. Den Mitschülern ist es nicht möglich, ein nahezu detailliertes Wortprotokoll anzufertigen wie die Mitschrift des gedolmetschten Textes. Im Rahmen der Nachbereitung des gedolmetschten Textes durch den hörgeschädigten Schüler ist nicht auszuschließen, dass die Mitschrift – trotz Kopierschutz, aber mit Hilfe von technischen Möglichkeiten – weitere Verbreitung findet und damit auch die Vielzahl an personenbezogenen Daten von Mitschülern sowie von Lehrkräften den grundsätzlich geschützten Raum des Klassenzimmers verlassen könnten.

Als mildereres Mittel ist vorstellbar, dass bei Bedarf die Tafelanschriften sowie Mitschriften der Mitschüler für die Nacharbeit des hörgeschädigten Schülers zur Verfügung gestellt werden.

Da die Speicherung der Mitschrift des Live-Streams bis 23 Uhr des jeweiligen Tages nicht von der gesetzlichen Grundlage des Art. 85 Abs. 1 BayEUG umfasst ist, kann sie allenfalls nur dann rechtmäßig sein, wenn von allen Betroffenen (Erziehungsberechtigten bzw. ab Vollendung des 14. Lebensjahres auch von den Mitschülerinnen/ Mitschülern und Lehrkräften) vor Anfertigung und Speicherung der Mitschrift eine datenschutzkonforme Einwilligung eingeholt wird. Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn die in Art. 4 Nr. 11 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO genannten Anforderungen eingehalten werden, insbesondere muss sich die Einwilligung auf alle Schritte der Datenverarbeitung beziehen; sie muss freiwillig, informiert (insbes. auch Zwecke der Verarbeitung, Speicherdauer, Widerrufsmöglichkeit usw.) und

ausdrücklich erteilt werden. Die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO ist von der Schule und dem privaten Anbieter zu beachten.

Es liegt auch hier im Verantwortungsbereich der Schule, die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Anbieters im Einzelfall zu prüfen.

Ergebnis: Auch eine nur kurzfristige Speicherung der Mitschrift durch den Schriftsprachdolmetscher bedarf der Einwilligung der Lehrkräfte und Mitschüler.

1.3.3 Rechtsgrundlage für die längerfristige Zurverfügungstellung des gedolmetschten Textes als PDF-Dokument

Diese Variante ist nicht von der gesetzlichen Grundlage von Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG abgedeckt. Es liegt nicht im Aufgaben-/Tätigkeitsbereich der Schule, Schülerinnen und Schülern ein Wortprotokoll des Unterrichts als dauerhaft vorhandenes PDF-Dokument zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich dürfen auch hörbehinderte Schülerinnen und Schüler nicht bessergestellt werden.

Eine Schule darf sich nicht – auch nicht mittels einer datenschutzkonformen Einwilligung – Tätigkeitsbereiche erschließen, die ihr gesetzlich nicht zugewiesen sind. Es ist nur zulässig, eine Einwilligung einzuholen, wenn die Datenverarbeitung noch einen Bezug zu einer schulischen Aufgabe hat. Eine datenschutzkonforme Einwilligung kann nicht die Aufgaben der Schule erweitern.

Es fehlt es an einer schulischen Aufgabe, einen gedolmetschten Text dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Insofern ist diese Variante h.E. auch mit einer datenschutzkonformen Einwilligung nicht zugänglich.

Hier muss ebenfalls vor Ort die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall genau bewertet werden.

Ergebnis: Die längerfristige Zurverfügungstellung des gedolmetschten Textes als PDF-Dokument bedarf der Einwilligung der Lehrkräfte und Mitschüler.

2. Unterstützung durch die Krankenkassen und Pflegekassen

2.1 Medizinisch-pflegerische Unterstützung

Einzelne Schüler können einen medizinisch-pflegerischen Unterstützungsbedarf haben, der durch eine medizinisch ausgebildete Kraft gedeckt wird (z.B. Durchführung von Injektionen, Katheterisierung). Diese Leistungen werden von der Krankenkasse nach § 37 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) als sog. Behandlungspflege finanziert. Rechtlich nicht ausgeschlossen sind in Einzelfällen auch Pflegeleistungen, finanziert durch die Pflegekassen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Abgrenzungsfragen zwischen Eingliederungshilfe und Krankenkassen oder einem sonstigen Kostenträger haben die Träger untereinander zu klären. Zum Thema Medikamentengabe und sonstige medizinische Hilfsmaßnahmen s. im Einzelnen auch Ziff. 5.1.

2.2 Hilfsmittel

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern (1. Variante), einer drohenden Behinderung vorzubeugen (2. Variante) oder eine Behinderung auszugleichen (3. Variante), soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V (Rechtsverordnung zu Heil- und Hilfsmitteln von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis) ausgeschlossen sind.

Grundsätzlich bemisst sich die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung nach § 33 Abs. 1 SGB V gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts danach, ob ein Hilfsmittel zum unmittelbaren oder zum mittelbaren Behinderungsausgleich beansprucht wird. Im Vordergrund steht zumeist der Ausgleich der ausgefallenen oder beeinträchtigten Körperfunktion selbst, wie es z. B. bei Prothesen, Hörgeräten und Sehhilfen der Fall ist. Bei diesem sog. unmittelbaren Behinderungsausgleich gilt das Gebot eines möglichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits, und zwar unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts.

Daneben können Hilfsmittel den Zweck haben, die direkten und indirekten Folgen der Behinderung auszugleichen (sog. mittelbarer Behinderungsausgleich). In diesem Fall hat die Gesetzliche Krankenversicherung nur für den Basisausgleich einzustehen; es geht dabei nicht um einen Ausgleich im Sinne des vollständigen Gleichziehens mit den letztlich insoweit unbegrenzten Möglichkeiten eines nicht behinderten Menschen. Denn Aufgabe der Gesetzlichen Krankenversicherung ist in allen Fällen allein die medizinische Rehabilitation, also die möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolgs, um ein selbstständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können. Eine darüber hinausgehende berufliche oder soziale Rehabilitation ist hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme.

Ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich ist von der Gesetzlichen Krankenversicherung daher nur zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft. Zu den Grundbedürfnissen eines jeden Menschen gehören die körperlichen Grundfunktionen (z. B. Gehen, Stehen, Sitzen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung) sowie die elementare Körperpflege, das selbstständige Wohnen und die Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums, wozu auch die Aufnahme von Informationen und die Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung zählen.

Die Einstandspflicht der Krankenkassen für Mobilitätshilfen zum mittelbaren Behinderungsausgleich reicht bei Kindern und Jugendlichen allerdings weiter, wenn dies entweder zum Schulbesuch im Rahmen der Schulpflicht oder zur Integration in der kindlichen und jugendlichen Entwicklungsphase erforderlich ist. So können die

Krankenkassen bei Kindern und Jugendlichen grundsätzlich über die sonst geltenden Grenzen hinaus zur Gewährung von Hilfsmitteln verpflichtet sein, soweit es zur Herstellung oder Sicherung der Schulfähigkeit eines Schülers bzw. dem Erwerb einer elementaren Schulausbildung oder zur Förderung ihrer Integration in den Kreis gleichaltriger Kinder und Jugendlicher erforderlich ist. Das hat das Bundessozialgericht bereits früh für den Schulweg und den Schulsport entschieden und später auf alle sächlichen Mittel erstreckt, die einem behinderten Kind oder Jugendlichen die Teilnahme am gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinbildenden Unterricht ermöglichen (BSG v. 3.11.2011 – B 3 KR 4/11 R).

Ein typisches Beispiel sind die individuellen Hörhilfen (Hörgeräte, aber auch Mikro-Port-Anlage, die einen Sender für die Lehrkraft enthält).

3. Unterstützung durch die Arbeitsverwaltung

3.1 Allgemein

Die Arbeitsverwaltung gliedert sich organisatorisch in die Bundesagentur für Arbeit (BA), in Regionaldirektionen der jeweiligen Länder (RD Bayern) und in die Agenturen für Arbeit (AA) vor Ort auf. Informationen finden sich auf der Startseite der BA (<https://www.arbeitsagentur.de/>) unter dem Reiter „Schule, Ausbildung und Studium“.

(Erweiterter) Behindertenbegriff:

Für die Arbeitsverwaltung bzw. für spezifische Rehabilitationsmaßnahmen (vgl. die BA und ihre Untergliederungen als Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) ist der Behindertenbegriff nach § 19 SGB III maßgebend (vgl. § 7 Abs. 1 SGB IX). Danach muss eine Behinderung i. S. des § 2 Abs. 1 SGB II drohen oder vorliegen, wobei die SGB IX-Definition der Behinderung durch § 19 Abs. 1 SGB III um die Lernbehinderung erweitert wird:

„(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.

(2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.“

Rolle der Fachdienste

Soweit die Behinderung oder die drohende Behinderung nicht durch vorliegende Gutachten ausreichend nachgewiesen wird bzw. nachgewiesen werden kann oder nicht offenkundig ist, sind zu deren Feststellung die Fachdienste der BA einzuschalten. Die Fachdienste haben die Funktion eines Gutachters, die sich ausschließlich auf die ärztlich oder psychologisch relevante Beurteilung der behinderungsbedingten Auswirkungen erstreckt; dazu zählen ggfs. auch fachliche Empfehlungen.

Feststellung Lernbehinderung und Rehabilitationsbedarf (Reha-Bedarf)

Die Feststellung einer Lernbehinderung, z. B. im Hinblick auf die vorliegenden Einschränkungen und deren Auswirkungen auf die berufliche Integration, obliegt in der Regel dem Berufspsychologischen Service. Die Entscheidung gem. § 19 SGB III basiert immer auf einer Einzelfallfeststellung der Beratungsfachkraft Reha/SB und ist nachvollziehbar zu dokumentieren

Absolventen von Schulen/Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bzw. vergleichbare Schulabgänger sind nicht allein durch die Art des Schulbesuches dem Personenkreis gem. § 19 SGB III zuzuordnen. In vielen Fällen besteht aber Reha-Bedarf. Der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule, insbesondere im Wege der (theorieentlasteten) Abschlussprüfung nach § 57a Abs. 1 und 2 VSO-F oder in Praxisklassen steht einer Reha-Maßnahme nicht zwingend entgegen.

Das Gutachten nach § 27 Abs. 2 VSO-F (s.o. Kap. VII, Ziff. 3.4) kann zusätzlich herangezogen werden.

3.2. Unterstützungsmaßnahmen

Zum Thema Behinderung sowie zu den Hilfs- und Unterstützungsangeboten informiert die folgende Seite der BA: <https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/spezielle-hilfe-und-unterstuetzung>

Zur Unterstützung durch oder in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur siehe unten Ziff 3.2 sowie oben in Kap. VIII, Ziff. 7.1 (Berufsorientierung) und 7.3.2 (Angebote an Berufs- und Förderberufsschulen) und 7.4 (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

Nachfolgend die Übersicht zu Maßnahmen der Arbeitsagentur, die auch in der Broschüre „Der beste Bildungsweg für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - Informationen zum Besuch weiterführender Schulen sowie zum Übergang von der Schule in den Beruf“, S. 30ff (vgl. [Materialien und Praxistipps für Lehrkräfte \(bayern.de\)](#)) aufgeführt sind:

- **Berufseinstiegsbegleiter (BerEb)**

Unterstützung in der Schule und für den Start in die Ausbildung

Flyer (s.o. Berufsorientierung in der Schule, Kap. VIII, Ziff. 7.1): <http://www.aaw.de/fileadmin/Seminarinfo/LU/BerEb-Flyer.pdf>

- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) – „Reha-Maßnahmen“**

Die Arbeitsagentur bietet für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Behinderungen (einschließlich Lernbehinderung) neben der Beratung besondere Förderangebote. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (umgangssprachlich auch „Reha-Maßnahmen“ genannt) setzen einen entsprechenden Förderbedarf voraus. Dieser wird von der Arbeitsagentur mit Hilfe von Fachgutachten festgestellt. Meist findet dies noch während des Besuchs der Mittelschule oder der Mittelschulstufe des Förderzentrums statt (8./9. Jahrgangsstufe), damit rechtzeitig vor Beginn der Berufsschulpflicht eine Entscheidung über etwaige Unterstützungsmaßnahmen erreicht werden kann. Dies gilt sowohl für die Vorbereitung auf eine Ausbildung (weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/vor-einer-ausbildung) als auch für die Ausbildung

(weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/unterstuetzung-bei-der-ausbildung).

- **Trägergestützte Inklusive Ausbildung (TINA)**

Junge Menschen mit Behinderung stehen während der Ausbildung mehrere Ausbildungsformen zur Verfügung. Am Bedarf orientiert kann während der Ausbildung die Ausbildungsform gewechselt werden. Flankierend gibt es Unterstützungsangebote. Bei Bedarf ist eine Unterbringung im Internat möglich.

- **Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**

Unterstützung für Auszubildende, die in einigen Bereichen Schwierigkeiten haben oder denen deshalb gar der Ausbildungsabbruch droht. Einzelnen oder in kleinen Gruppen gibt es Unterstützung, die sich an den individuellen Bedürfnissen orientiert und mit der Berufsschule abgestimmt ist. Die Unterstützung kann beispielsweise folgende Bereiche umfassen:

- Wissensvermittlung in Allgemeinbildung oder in Fachtheorie
- Sprachunterricht
- Sozialpädagogische Begleitung

Flyer: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba013175.pdf

- **Assistierte Ausbildung (AsA)**

AsA ist für Jugendliche gedacht, die einen Ausbildungsvertrag zumindest in Aussicht haben, aber bei denen sich der Jugendliche oder der zukünftige Ausbilder nicht sicher sind, ob der Berufsabschluss ohne weitere Unterstützung geschafft werden kann.

Der Betrieb bekommt beispielsweise Hilfe bei:

- Verwaltung, Organisation und Durchführung der Ausbildung
- Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses (auch durch Begleitung im Betriebsalltag)

Der Auszubildende erhält Unterstützung

- zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
- zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses
- bei Problemen im sozialen Umfeld

Flyer: [Jetzt die eigenen Nachwuchskräfte sichern! \(arbeitsagentur.de\)](#)

- **Unterstützung durch das Inklusionsamt (Integrationsamt) für Arbeitgeber und Auszubildende bzw. Beschäftigte**

Maßnahmen zur Unterstützung der Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsleben und Vermeidung oder Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Beschäftigung.

Link: [Integrationsämter - LEISTUNGEN \(integrationsaemter.de\)](http://integrationsaemter.de)

Beispiele:

- Leistungen an schwerbehinderte Menschen

- **Persönliche Hilfen:** Beratung und Betreuung in allen Fragen des Arbeitslebens, insbesondere bei persönlichen Schwierigkeiten, bei Arbeitsplatzproblemen, bei Umsetzungen, bei Fragen im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung, bei Konflikten mit Kollegen, Vorgesetzten und dem Arbeitgeber, bei Gefährdung des Arbeitsplatzes bis hin zur psychosozialen Betreuung, um schwerwiegende Konflikte zu lösen.
- **Finanzielle Leistungen:** Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Leistungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, Wohnungshilfe zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht, Leistungen zur Erhaltung der Arbeitskraft, Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, Hilfen in besonderen Lebenslagen, Unterstützte Beschäftigung sowie eine notwendige Arbeitsassistenz.
- Leistungen an den Arbeitgeber
 - **Beratung** bei der Auswahl des geeigneten Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen, bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, psychosoziale Beratung zur Beseitigung von besonderen Problemen, Information über Lösungsmöglichkeiten.
 - **Finanzielle Leistungen** zur Schaffung neuer und behinderungsgerechter Einrichtung und Gestaltung vorhandener Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte, Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen verbunden sind (§ 27 SchwbAV).
 - **Zuschüsse** zu Gebühren bei der **Berufsausbildung** besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener.
 - **Prämien und Zuschüsse** zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, wenn diese für die Zeit der **Ausbildung** durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gleichgestellt sind.
 - **Prämien** zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements
- **Unterstützte Beschäftigung**
 Unterstützte Beschäftigung ist die individuelle betriebliche Qualifizierung, Einarbeitung und Berufsbegleitung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Ziel ist ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.
 Flyer: [BMAS - Unterstützte Beschäftigung](#)
- **Integrationsfachdienste**
 Integrationsfachdienste leisten individuelle Unterstützung im Einzelfall zur Inklusion von Menschen mit einer Schwerbehinderung in den Arbeitsmarkt.
 - Arbeitgeber werden beraten und durch die Erarbeitung konkreter Lösungsansätze bei allen erdenklichen betrieblichen Fragestellungen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung unterstützt.

- Arbeitnehmer mit Handicap werden unterstützt durch u.a.
 - o Klärung von leistungs- und förderrechtlichen Fragen
 - o Erledigung sämtlicher anfallenden Formalitäten
 - o Hilfe bei der individuellen Bewerbung und Kontaktaufnahme zu potenziellen Arbeitgebern
 - o Hilfe bei der Suche nach beruflichen Alternativen
 - o Beratung und Unterstützung bei allen Herausforderungen nach der Arbeitsaufnahme
 - o Unterstützung bei der Lösung sozialer und persönlicher Probleme, die die Arbeitsaufnahme erschweren könnten

In der Regel sind die Leistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Handicap kostenlos. Die Integrationsfachdienste arbeiten im Auftrag der Inklusionsämter und der Arbeitsagenturen in Bayern.

Link (mit Standorten und Kontaktadressen): <https://www.integrationsfachdienst.de/de/>

4. Beispielfälle zur sächlichen Unterstützung aus der Rechtsprechung (Stand 2015)

– Computer:

Ein behinderungsgerecht ausgestatteter PC ist für ein Kind im schulpflichtigen Alter, das in der Motorik und im Sehvermögen beeinträchtigt ist und mit der Hand nur unzulänglich schreiben kann, im weiteren Sinne als Hilfsmittel i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V anzusehen. Damit besteht eine Leistungspflicht der Krankenkasse (BSG v. 6.2.1997 - 3 RK 9/96).

Aber: Ein PC in handelsüblicher Ausstattung (Rechner – einschließlich Betriebssystem, CD-ROM-Laufwerk, Monitor, Tastatur, Maus und Drucker) ist ein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, der von der Leistungspflicht der Krankenversicherung ausgeschlossen ist (BSG v. 6.2.1997 - 3 RK 9/96).

Eine Krankenkasse hat einen behinderten Schüler einer Förderschule oder Regelschule nur dann mit einem der Herstellung oder Sicherung seiner Schulfähigkeit dienenden Hilfsmittel (hier: Notebook-PC für Blinde) auszustatten, wenn er noch der Schulpflicht unterliegt. Darüber hinausgehende Bildungsziele hat sie aber nicht mehr zu fördern. Das ist vielmehr Aufgabe anderer Leistungsträger, wie der Träger der Eingliederungshilfe, die neben Hilfen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht auch solche zum Besuch weiterführender Schulen und zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) zu gewähren haben, allerdings unter zumutbarem Einsatz von Einkommen und Vermögen (BSG v. 22.7.2004 - B 3 KR 13/03 R).

– Mikroportanlage:

Die Versorgung eines hörgeschädigten Schülers mit einer Mikroportanlage zählt zur Leistungspflicht der Krankenversicherung, wenn sie notwendig ist, um den Besuch einer Regelschule zu ermöglichen. Es kommt maßgeblich darauf

an, dass der Besuch der Regelschule für ein Kind ein elementares Lebensbedürfnis – weil von ähnlicher Bedeutung wie die Arbeitsfähigkeit von Erwachsenen – darstellt. Die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels, das zur Teilnahme am Schulunterricht benötigt wird, ist wegen dessen elementarer Bedeutung für die Entwicklung eines Kindes auch dann bejaht worden, wenn der betreffende Gegenstand nur für diesen Zweck und nicht in anderen Lebensbereichen eingesetzt werden kann (BSG v. 3.11.1999- B 3 KR 3/99 R).

– Rollstuhl-Bike:

Die Krankenkasse wurde verurteilt, einen 14-jährigen Jungen mit einer mechanischen Zugvorrichtung für seinen Rollstuhl zu versorgen. Das Zusatzgerät fördert die Integration im Kreise Gleichaltriger. Es verschafft ihm Möglichkeiten, die denjenigen nahekommen, die andere Jugendliche mit Hilfe eines Fahrrades realisieren können. Bei Kindern und Jugendlichen zählt auch die Möglichkeit, zu spielen bzw. allgemein an der üblichen Lebensgestaltung Gleichaltriger teilnehmen zu können, als Bestandteil des sozialen Lernprozesses ebenso wie der Schulbesuch zu den Grundbedürfnissen, weil in diesem Lebensabschnitt davon entscheidend abhängt, ob gesellschaftliche Kontakte aufgebaut und aufrechterhalten werden können (BSG v. 16.4.1998 - B 3 KR 9/97 R).

Letztlich entscheiden die Leistungsträger im Einzelfall über die beantragten Maßnahmen.

5. Medikamentengabe und sonstige medizinische Hilfsmaßnahmen, Therapien

Insbesondere bei behinderten oder chronisch kranken Kindern und Jugendlichen kann sich die Frage nach ihrer medizinisch-therapeutischen Versorgung im Lebensbereich Schule stellen.

In den nachfolgenden Ausführungen geht es zum einen um die Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten oder damit in Verbindung stehender Hilfsmaßnahmen insbesondere bei jüngeren Kindern, die dazu noch nicht selbst in der Lage sind und Unterstützung benötigen. Es handelt sich hier um Hilfs-Maßnahmen, die rechtlich ohne spezifische Ausbildung vorgenommen werden können, d.h. kein medizinisch geschultes Personal (Pflegerkräfte, Krankenschwester) erfordern.

Zum anderen kann es für Familien durch die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten wie auch durch die zunehmende ganztägige Bildung- und Betreuung von Schülern schwieriger werden, ärztlich verschriebene therapeutische Maßnahmen (z.B. von Logopäden) in Anspruch zu nehmen. Hier können therapeutische Angebote am Ort Schule eine Unterstützung darstellen.

5.1 Medikamentengabe und sonstige medizinische Hilfsmaßnahmen

Die Verantwortung für medizinische Hilfsmaßnahmen liegt originär bei den Personensorgeberechtigten, d.h. regelmäßig bei den Eltern, und nicht bei der Schule. Die

Medikamentengabe bzw. die Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme (Aufbewahren und Herausgabe der Medikamente, Erinnern an die Einnahme etc.) oder sonstige medizinische Hilfsmaßnahmen (z.B. Messen des Blutzuckers) gehören nicht zu den regulären Dienstpflichten einer Lehrkraft.

Eine Lehrkraft kann sich aber auf freiwilliger Basis zur Übernahme der Medikamentengabe und sonstiger medizinischer Hilfsmaßnahmen bereit erklären und so einen Schüler unterstützen, der aufgrund seines Alters oder Behinderung/Krankheit nicht selbst dazu in der Lage ist. Zur Absicherung der Lehrkräfte hat das StMUK mit KMS vom 19.08.2016 (Az. II.5 – BP4004.8/2/22) den Schulen Handlungsempfehlungen zur Medikamentengabe und sonstigen medizinische Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt, die beim ISB abrufbar sind unter <http://www.isb.bayern.de/schulartuebergreifendes/schule-und-gesellschaft/gesundheit-und-schule/>. Das KMS enthält auch Aussagen zu den weitergehenden Pflichten im Notfall (allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung).

Auf der vorgenannten ISB-Seite sind zudem hilfreiche Informationen und Praxistipps zu chronischen Krankheiten, insbesondere auch zu Diabetes eingestellt. Geplant sind weitere Informationen zu chronisch psychischen und somatischen Erkrankungen in einer ISB-Handreichung zur Schule für Kranke; s. <https://www.isb.bayern.de/schule-fuer-krank/>.

Sofern an einzelnen Schulen Pflegekräfte tätig sind (insbesondere im Förderschulbereich, Art 19 Abs. 3 Satz 3 BayEUG; im Regelschulbereich nach Art. 30a Abs. 8 Satz 2, Art. 30b Abs. 4 Satz 6, BayEUG in Kooperationsklassen oder an Profilschulen möglich; s. oben Kap: X; Ziff: 5), übernehmen sie die Medikamentengabe oder die erforderlichen medizinischen Hilfsmaßnahmen. Ein Anspruch auf Vorhaltung von entsprechendem Personal besteht nicht.

Hat der Schüler eine Schulbegleitung (s.o. Kap. XII, Ziff. 1.2) übernimmt diese regelmäßig auch Aufgaben der Medikamentengabe bzw. medizinische Hilfsmaßnahmen. Dies ist mit dem Eingliederungshilfeträger (Bezirk, Jugendamt) abzuklären und ggf. in den Hilfeplan aufzunehmen. Etwaige Zuständigkeits- oder Finanzierungsfragen zwischen Eingliederungshilfeträger und Krankenkasse sind von diesen abzuklären.

Wird die notwendige Unterstützung nicht durch eine Lehrkraft, eine (schulische) Pflegekraft oder im Rahmen einer Schulbegleitung erbracht, liegt die Verantwortung bei den Personensorgeberechtigten, d.h. bei den Eltern (sofern nicht die Personensorge abweichend bestimmt). Sie können in die Schule kommen und ihr Kind im Rahmen der Erforderlichkeit versorgen. Sind die Personensorgeberechtigten dazu nicht in der Lage (z.B. wegen Berufstätigkeit), kommt eine Leistung von ambulanten Pflegediensten als punktuelle Unterstützung (z.B. bei der Insulinversorgung) im Rahmen der medizinischen Behandlungspflege in Betracht. Sie ist für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung ein Teil der Leistung der häuslichen Krankenpflege. Diese medizinische Behandlungspflege in der Schule setzt nach § 37 SGB V u.a. voraus, dass

- sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist,

- eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann,
- die Leistung in der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie aufgeführt und ärztlich verordnet ist und
- bei der Patientin /beim Patient entwicklungsbedingt die Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbständig durchzuführen, noch nicht vorhanden ist.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden dabei durch die vertragsgebundenen Pflegedienste für die gesetzlichen Krankenkassen erbracht (bayerweiter Rahmenvertrag nach § 132a Abs. 2 SGB V für den Bereich häusliche Krankenpflege). So kann ein Pflegedienst z. B. zur Blutzuckermessung und Insulingabe in die Schule kommen. Die gesetzliche Krankenkasse ist zur Beratung ihrer Versicherten verpflichtet und kann ambulante Pflegedienste vor Ort benennen.

Ist das Kind privat versichert, dann müssen sich die Erziehungsberechtigten bei der privaten Krankenversicherung über eine Kostenübernahme informieren.

5.2 Therapieleistungen am Ort Schule

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Therapieleistung nach der Heilmittelverordnung am Ort der Schule möglich. Es handelt sich nicht um eine schulische Veranstaltung, sondern um eine Möglichkeit, dass die therapeutische Leistung zum Kind oder Jugendlichen kommt, anstatt dass der junge Mensch zur Praxis kommen muss.

Ein solches Angebot erfordert die Bereitschaft und das Zusammenwirken der Beteiligten vor Ort (Therapeut, Sachaufwandsträger, Schule bzw. Schulleitung und Kooperationspartner der Ganztagschule). Die als Anhang 6 beigefügten „Informationen zur Erbringung von ärztlich verordneten Therapien am Ort Schule“ des StMUK informieren zu den rechtlichen Grundlagen sowie zu typischen Fragestellungen und stellen Muster für einen Kooperationsvertrag und eine Schweigerechtsentbindung zur Verfügung. Die Entscheidung liegt bei den Betroffenen vor Ort. Die Unterlagen sollen die ggf. gewünschte Organisation vor Ort erleichtern und wurden mit den zuständigen Staatsministerien und dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt. Mit KMS vom 01.03.2017 (Az. SI. BS8400.5.1) wurde die Schulaufsicht über die Handreichung informiert und gebeten, die Schulen in geeigneter Form zu unterrichten.

ANHANG zum rechtlichen Teil B

1. Zur Schulbegleitung

1.1 Gemeinsame Empfehlungen des Bayerischen Bezirkstags (vormals: Verband der bayerischen Bezirke) mit dem Kultusministerium zur Schulbegleitung nach dem SGB XII

- Empfehlungen für Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen (**Anhang 1**)
- Empfehlungen für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen (**Anhang 2**)

1.2 Gemeinsame Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages, des Bayerischen Städtetages und des Kultusministeriums zur Schulbegleitung nach dem SGB VIII (Schuljahr 2013/14) für Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen (**Anhang 3**)

2. Zu Schülerunterlagen:

KM-Bekanntmachung vom 13. Oktober 2015 (KWMBI. Nr. 15/2015), geändert durch Bekanntmachung vom 30. Juni 2016 (KWMBI S. 151) zum Umgang mit Schülerunterlagen (**Anhang 4**) mit verbindlichen Mustern zum Schülerstammblatt (Anlage I der KM-Bek.; **Anhang 4a**), zum Schullaufbahnbogen (Anlage II der KM-Bek; **Anhang 4b**) und zur Schülerliste (Anlage III zur KM-Bek; **Anhang 4c**).

3. Zum Übergang Kindertagesstätte – Grundschule:

Übergabebogen „Informationen für die Grundschule“ (**Anhang 5**) nebst Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten „in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule“ (**Anhang 5a**)

4. Zu Therapieleistungen am Ort Schule:

„Informationen zur Erbringung von ärztlich verordneten Therapien am Ort Schule“, Stand Feb. 2017 (**Anhang 6**)

5. Nützliche Links:

- BAG Selbsthilfe, „Wir in der Schule: Chronische Erkrankungen und Behinderungen im Schulalltag – Informationen aus der Selbsthilfe“ – Broschüre <http://www.bag-selbsthilfe.de/wir-in-der-schule-projekt.html>
- Rehadat: Unabhängige Informationsangebot zur beruflichen Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung <https://www.rehadat.de/>